

Anwaltsblatt

52. Deutscher Anwaltstag in Bremen
24. bis 26. Mai 2001 – teilnehmen!



Deutscher **Anwalt** Verein

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Anwendbares Recht beim Mandatsverhältnis einer internationalen Anwaltssozietät (Mankowski)	249
Marketing für Mediation (Hommerich)	258
Einwanderungsgesetz fragwürdig (Pfaff)	267

Aus der Arbeit des DAV

Aktuelles Fachprogramm 52. Anwaltstag	277
ARGE Baurecht, Geschäftsbericht 2000	284

Mitteilungen

2. Erfurter Tage des Arbeitsrechts	288
Fahrtkosten des auswärtigen Anwalts	289

Rechtsprechung

BGH: Verwendung einer Kanzleibezeichnung	296
LG Bonn: Verteidiger-Vollmacht an Anwalts-GmbH	300
BGH: Honorar für Terminsvertreter	302

5/2001

Mai

Deutscher **Anwalt** Verlag

Im Auftrag des
Deutschen Anwaltvereins
herausgegeben von den
Rechtsanwälten:

Felix Busse
Dr. Michael Kleine-Cosack
Wolfgang Schwackenberg

Schriftleitung:

Dr. Peter Hamacher
Udo Henke
Rechtsanwälte
Berlin, Littenstraße 11

Jahrgang 51
Mai 2001

AnwBI 5/2001



Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- 249 Anwendbares Recht beim Mandatsverhältnis einer internationalen Anwaltssozietät
Von *Privatdozent Dr. Peter Mankowski*, Osnabrück/Bielefeld
- 258 Marketing für Mediation
Von *Prof. Dr. Christoph Hommerich*, Bergisch Gladbach
- 265 Der Novellierungsentwurf des Sozialgerichtsgesetzes greift zu kurz
Von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Raimund Wimmer*, Bonn
- 267 Die Fragwürdigkeit eines Einwanderungsgesetzes
Von *Rechtsanwalt Victor Pfaff*, Frankfurt
- 269 Von Brillen und Festschriften – Realitäten und Möglichkeiten am Rechtsberatungsmarkt –
Von *Rechtsanwalt Andreas Hagenkötter*, Berlin

Aus der Arbeit des DAV

- 277 52. Deutscher Anwaltstag – 24. bis 26. Mai 2001
Bremen: Fachprogramm (aktualisierte Fassung)
- 283 DAV- Landesverbände:
Anwälte in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an der Diskussion zur geplanten Justizreform
Von *Rechtsanwalt Rolf-Michael Eggert*, Grimmen
- Aus den Ausschüssen:
Berufsrechts- und Sozietätsrechtsausschuss
Von *Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher*
- 284 Miet- und Wohnrechtsausschuss
Von *Rechtsanwalt Udo Henke*, Berlin
- Strafrechtsausschuss
Von *Rechtsanwältin Tanja Albert*, Berlin
- ARGE Baurecht: Geschäftsbericht der ARGE Baurecht für 2000
Von *Rechtsanwalt Udo Henke*, Berlin
- 286 FORUM Junge Anwälte: Das Jahr 2000 im Rückblick
Von *Rechtsanwältin Tanja Irion*, Hamburg
- Personalien: Auszeichnung von Anwälten
- Buchhinweis:**
MöllerGlöge, Preis: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (*Beck*)

Ermann: Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar
(*Dr. Otto Schmidt*)

Europa

- 287 EU-Geldwäscherichtlinie – Anwälte sind keine Spitzel!
Von *Rechtsanwalt Thomas Zerdick*, LL.M., Brüssel
- Europa im Überblick
Von *Rechtsanwalt Thomas Zerdick*, LL.M., Brüssel

Mitteilungen

- 288 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
Arbeitsrecht: Zweite Erfurter Tage des Arbeitsrechts
Von *Rechtsanwalt Ulrich Förster*, Erfurt
- 289 Gebührenfragen:
Fahrtkosten eines auswärtigen Rechtsanwalts
Von *Rechtsanwalt Heinz Schroers*, Rangsdorf
- 240 Gebührenteilung – zu § 49b Abs. 3 Satz 2 ff. BRAO
Von *Rechtsanwalt Gerhard Baer*, Karlsruhe
- 292 **Haftpflichtfragen:** Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für Rechtsanwälte (2. Teil)
Von *Rechtsanwalt Holger Grams*
Allianz Versicherungs-AG, München

Rechtsprechung

(Übersicht und Leitsätze siehe Seite II)

- 296 Berufsrecht
- 301 Gebührenrecht
- 305 Streitwert, Kosten, Erstattung
- 312 Impressum

Auf dem Umschlag

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| DAV-Informationen | Seite VI, VIII, XXXIV |
| Internet-Aktuell | Seite XXVIII |
| DAV-Service | Seite XXXVI |
| AnwaltsKunstblatt | Seite U 3 |

Rechtsprechung

Berufsrecht

BGH, Beschl. v. 13.3.2000 – AnwZ (B) 28/99

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7, § 209 Abs. 1

1. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Rechtsbeistands, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, und der im Rahmen dieses Verfahrens gestellte Antrag auf Restschuldbefreiung rechtfertigen für sich allein nicht die Annahme, die Interessen der Rechtsuchenden seien nicht mehr gefährdet.

2. Dass Rechtsbeiständen neuen Rechts grundsätzlich nur noch eine beschränkte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt wird, hindert den Widerruf einer nach früherem Recht erteilten „Volleraubnis“ nicht, wenn in der Person ihres Inhabers die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO erfüllt sind. – **S. 296**

BGH, Beschl. v. 12.2.2001 – AnwZ (B) 11/00

BRAO § 43 b

Zur Verwendung einer Kanzleibezeichnung – **S. 296**

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 6.9.2000 – 2 AGH 23/99

BRAO § 43 b

Die Bezeichnung „Dipl. Wirtschaftsjurist (SWA)“ überschreitet die Grenzen zulässiger Werbung, weil der Bezeichnung kein ordnungsgemäßes Studium mit einer Prüfungsleistung vorangegangen ist und niemand weiß, was „SWA“ ist. (LS der Redaktion) – **S. 298**

BGH, Urt. v. 5.10.2000 – I ZR 224/98

BRAO § 45 Abs. 1 Nr. 4; UWG §§ 1, 13, Abs. 5

1. Die Abmahnung von Wettbewerbsverstößen kann einem Gewerbetreibenden nicht schon deshalb allgemein als wettbewerbswidrige Behinderung der abgemahnten Mitbewerber untersagt werden, weil die Abmahnung in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Umfang seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit steht.

Ein Rechtsanwalt, der gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verstößt, handelt damit nicht zugleich wettbewerbswidrig, auch wenn diese Vorschrift eine sog. wertbezogene Norm ist. – **S. 298**

LG Bonn, Beschl. v. 27.12.2000 – 37 Qs 59/00

BRAO § 59 Abs. 1 Satz 4; StPO §§ 137 ff.

1. Beauftragt der Beschuldigte eine Rechtsanwalts-GmbH mit seiner Verteidigung, so wird nur der konkret für die GmbH gegenüber dem Gericht handelnde Rechtsanwalt persönlich Verteidiger des Beschuldigten im Sinne der StPO.

2. Ein Vollmachtsvordruck, der bis auf eine Unterschrift weder ein Datum noch sonstige Eintragungen aufweist, ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ungeeignet. – **S. 300**

BGH, Urt. v. 11.1.2001 – III ZR 148/00

ZPO § 233

Dem Erfordernis einer Ausgangskontrolle bei fristwährenden Schriftsätzen ist genügt, wenn der Rechtsanwalt den von ihm unterzeichneten und kuvertierten Schriftsatz in einer „Poststelle“ seiner Kanzlei ablegt und aufgrund allgemeiner organisatorischer Anweisungen gewährleistet ist, dass dort lagernde Briefe ohne weitere Zwischenschritte noch am selben Tag frankiert und zur Post gegeben werden. – **S. 300**

Gebührenrecht

KG, Beschl. v. 12.10.1999 – 1 W 434/99

BRAO § 52; EGBG Art. 28; ZPO § 91

Auch im Falle der Beauftragung einer internationalen überörtlichen Anwaltssozietät mit Kanzleizeiten im Bereich des ausländischen Sitzes der Partei und am Ort des Prozessgerichts sind Verkehrsankosten neben den nach § 31 BRAO entstandenen Kosten grundsätzlich nicht festsetzbar (Ergänzung zu Senat, u. a. in KG-Report Berlin 1995, 117). – **S. 301**

BGH, Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98

BRAO § 53; UWG § 1; BRAO § 49 b

Erteilt der Prozessbevollmächtigte einem Terminvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminwahrnehmung, so ist dieser im Regelfall Erfüllungsgehilfe des Prozessbevollmächtigten und verdient die Gebühr für diesen. Die Entschädigungspflicht richtet sich ohne Bindung an die Gebührenregelung des § 53 BRAO nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminvertreter und dem Prozessbevollmächtigten. Ein Verstoß gegen § 49 b BRAO ist nicht gegeben, wenn der Terminvertreter weniger als die in § 53 BRAO vorgesehenen Gebühren erhält. – **S. 302**

BayObLG, Beschl. v. 8.2.2000 – 1Z BR 150/99

BGB § 1836, § 1836 a, § 1836 c, § 1836 d, § 1836 e, § 1960 FGG § 56 g, § 75

1. Im Verfahren zur Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers ist seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1.1.1999 die weitere Beschwerde nur noch als sofortige und nur dann gegeben, wenn sie durch das LG zugelassen worden ist.

2. Für die Zeit ab Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes ist die Vergütung des Nachlasspflegers, der nach Feststellung des Nachlassgerichts die Pflegschaft berufsmäßig führt, grundsätzlich nach Zeitaufwand und Stundensatz abzurechnen.

3. Für die Frage, ob Mittellosigkeit vorliegt und daher die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen ist, ist auf den Aktivnachlass abzustellen. Mittellosigkeit liegt vor, wenn die Vergütung durch den Aktivnachlass nicht gedeckt ist.

4. Zur Berechnung der Nachlasspflegervergütung, wenn der Nachlasspfleger sowohl vor dem Inkrafttreten der Neuregelung der Vergütung durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz wie auch nach diesem Zeitpunkt tätig geworden ist. – **S. 302**

Streitwert, Kosten, Erstattung

BayObLG, Beschl. v. 28.6.2000 – 3 Z BR 143/00

BRAO §§ 8, 10; BGB § 1896

1. Die Feststellung des Gegenstandswerts für die Prüfung eines Antrags auf Anordnung einer Betreuung richtet sich nach § 8 Abs. 2 S. 2 BRAO.

2. Zur Nachprüfbarkeit der Ermessensentscheidung des Tatrichters, von dem Regelwert von 8.000 DM nicht abzuweichen. – **S. 305**

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 14.12.2000 – 1 W 13/00

BRAO § 18 Abs. 2; ZPO § 103 Abs. 2

Die Kostenberechnung muss nicht von dem Rechtsanwalt der die Tätigkeit entfaltet hat, unterzeichnet sein. Ergeben sich die anfallenden Gebühren und Auslagen bereits aus der Gerichtsakte, bedarf es keiner Glaubhaftmachung. (LS der Redaktion) – **S. 306**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.10.2000 – 10 W 94/00

BRAO §§ 28, 43 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 91 Abs. 2, §§ 78, 689

1. Beauftragt der Gläubiger, der den Erlass des Mahnbescheides durch einen an seinem Wohnsitz ansässigen Rechtsanwalt beantragt hat, im nachfolgenden Streitverfahren einen bei dem auswärtigen Prozessgericht ansässigen Anwalt als Prozessbevollmächtigten, so liegt wegen der seit dem 1.1.2000 geltenden Fassung des § 78 ZPO kein Fall eines notwendigen Anwaltswechsels i. S. d. § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO mehr vor.

2. Wird neben dem zuvor als Mahnanwalt tätig gewesenen Prozessbevollmächtigten ein Unterbevollmächtigter zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins vor dem auswärtigen Streitgericht beauftragt, so sind die dadurch entstandenen Mehrkosten in dem Umfang erstattungsfähig, in welchem für den Prozessbevollmächtigten die Kosten für die Anreise zu diesem Gericht erspart worden sind. – **S. 306**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.10.2000 – 18 W 44/00

BRAO § 43 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 91 Abs. 1 S. 1, § 689 Abs. 2 S. 2

Für die Erstattungsfähigkeit der Anwaltsvergütung (Korrespondenzanwaltskosten) kommt es nicht darauf an, ob Widerspruch gegen den Mahnbescheid zu erwarten war. – **S. 308**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.10.2000 – 10 WF 18/00

BRAO §§ 128, 130 Abs. 1; GKG § 2 Abs. 4, § 54 Nr. 2, § 58 Abs. 2 S. 2; ZPO § 92 Abs. 1 S. 2, §§ 106, 121 Abs. 1

1. Hat der Kl bereits mehr an Gerichtskosten bezahlt, als er nach einem mit dem Bekl als PKH-Partei geschlossenen Prozessvergleich zu tragen hat, so kann er den übersteigenden Betrag gegen den Bekl nach Maßgabe der auf diesen entfallenden Kostenquote fest setzen lassen, ohne daß die Erstattung an der Prozesskostenhilfebewilligung scheitert.

2. Etwas anderes gilt hinsichtlich der Gebühren des Rechtsanwaltes, der dem in erster Instanz obliegenden Bekl beigeordnet gewesen ist, wenn die Landeskasse den Kl wegen der an den Anwalt gezahlten PKH-Vergütung unter Berufung auf § 130 Abs. 1 BRAO in Anspruch genommen hat und die Parteien danach im Berufungsrechtszug einen Prozessvergleich mit Kostenquotelung schließen. Wegen der durch den Kl gezahlten Gebühren des beigeordneten Anwaltes ist eine volle Erstattungsverpflichtung der Landeskasse gegeben. – **S. 308**

OLG München, Beschl. v. 24.8.2000 – 11 W 2259/00

ZPO §§ 78, 91

Auch nach der Neuregelung der Postulationsbefugnis sind anwaltliche Reisekosten nur im Rahmen ersparter fiktiver Reisekosten der Partei zur Information eines Prozessbevollmächtigten am Ort des Prozessgerichts erstattbar. – **S. 310**

OLG Koblenz, Beschl. v. 15.4.1999 – 14 W 200/99

ZPO § 91

Übernimmt in einem Vergleich eine Partei die gesamten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens und die des Vergleichs, so kann die Auslegung dieses Vergleichs (nämlich des Parteiverhaltens, welches zum Vertragsschluss geführt hat), wenn der Vergleich auf Seiten des Begünstigten von seinem Verkehrsanwalt für ihn ausgehandelt worden ist, dahin führen, dass damit auch die gerichtlichen Verfahrenskosten des Verkehrsanwaltes (Verkehrsgebühr, Vergleichsgebühr) ergriffen sein sollten. Die Einbeziehung vorprozessualer Kosten (nach § 118 BRAO) scheidet dagegen am Wortlaut des Vergleichs („Verfahrenskosten“). – **S. 310**

LAG Schleswig-Holstein; Beschl. v. 25.7.2000 – 1 TA 78 a/00

ZPO § 91

Beauftragt eine im Bezirk des Landesarbeitsgerichtes vertretene Gewerkschaft, die vom Arbeitnehmer mit der Verteidigung gegen die Berufung des Arbeitgebers bevollmächtigt worden war, zur Terminwahrnehmung einen am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigten, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten in der Regel nicht erstattungsfähig. – **S. 310**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.7.2000 – 20 W 37/00

ZPO § 93

Eine ordnungsgemäße Abmahnung, nach der der Gläubiger eines wettbewerbsrechtlichen oder ähnlichen Unterlassungsanspruchs ohne das Kostenrisiko des § 93 ZPO ein Gerichtsverfahren einleiten kann, liegt nicht vor, wenn sie wegen Fehlens einer Vollmachtsurkunde zurückgewiesen wird. Die bloße Versicherung der Bevollmächtigung reicht nicht aus (Ergänzung zu Senat NJWE-WettBR 1999, 263). – **S. 311**

OLG München, Beschl. v. 30.11.2000 – 11 W 3051/00

ZPO § 104

Vereinbaren die Parteien in einem Vergleich, dass es bei der Kostenentscheidung der 1. Instanz sein Bewenden haben soll, können Zinsen bereits ab Eingang des auf Grund des Ersturteils gestellten Kostenfestsetzungsantrags verlangt werden. – **S. 311**

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 6.11.2000 – 15 T 6862/00

ZPO § 788

Mit Teilleistungen des Schuldners verrechnete Kosten eines Teilzahlungsvergleichs gehören nicht zu den Kosten i. S. d. § 788 ZPO. (LS der Redaktion) – **S. 312**

DAV Informationen

In diesem Heft:

Lesen Sie in diesem Heft aus der Arbeit des DAV auf Seite 277 bis 286: 52. Deutscher Anwaltstag 2001 Fachprogramm / Anwälte in Mecklenburg-Vorpommern gegen Justizreform / Aus den Ausschüssen / ARGE Baurecht / Forum Junge Anwälte / Personalien

Gebührenrecht in AGS Nr. 5/2001*

- Kindermann: Kostenerstattungsrechtliche Fragen bei der Vertretung einer Partei durch mehrere Rechtsanwälte im Rechtsstreit
- Vergabekammer Düsseldorf: Streitwert beim Verfahren vor der Vergabekammer
- OLG Jena: Streitwert des selbständigen Beweisverfahrens bei vorherigen Privatgutachten
- OLG Köln: Klage und Widerklage beim Zugewinnausgleich, Streitwert
- OLG Düsseldorf: Erstattbarkeit von Kosten eines Unterbevollmächtigten

* „Anwaltsgebühren spezial“ (AGS) erscheint monatlich auf 24 Seiten im Deutschen Anwaltverlag und wird hrsg. von RA Madert in Verbindung mit dem Gebührenrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins unter ständiger Mitarbeit von VRiKG a. D. von Eicken, Dipl.-Rechtspfleger Hellstab, Dipl.-Rechtspflegerin von König und der Schriftleitung des Anwaltsblattes.

Nähere Informationen und ein Probeabonnement erhalten Sie vom Deutschen Anwaltverlag in 53111 Bonn, Wachsbleiche 7, Tel. 0228/91911-0.

Veranstaltungen Inland

Deutsche Anwaltakademie

Seminare im Mai und Juni 2001

- **Prozesstaktik**
FA für Steuerrecht Lausmann
19. Mai 2001 in Erfurt
Seminar: R 32506-01

- **Abwicklung des Immobilienvertrages**

Notariatsdirektor Ettl
19. Mai 2001 in Hannover (Seminar R 13141-)
1. September in Göttingen (Seminar R 13158-01)

- **Der abgemessene Mietzins – Erhöhungen und Kürzungen**

Prof. Dr. Sternel
2. Juni 2001 in Dortmund
Seminar: R 21909-01

- **Das familienrechtliche Mandat**

RA Mecklenbrauck
9. Juni 2001 in Frankfurt a.M.
Seminar: R 31236-01

- **Anwaltliche Taktik in Kündigungsschutzsachen**

RA Dr. Baeck
15. Juni 2001 in Hamburg
Seminar: R 11017-01

- **Internationales Speditions- und Frachtrecht**

RA Prof. Dr. Herber
RA Dr. Thume
15. - 16. Juni 2001 in Zypern/Limassol
Seminar: R 21809-01

Anmeldung und Info:
Deutsche Anwaltakademie, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon: 030/72 61 53 - 0, Fax: 030/72 61 53 - 111
www.anwaltakademie.de

Universität zu Köln – Institut für Anwaltsrecht

Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“

Im Sommersemester 2001 bieten *Prof. Dr. Barbara Grunewald* und *Prof. Dr. Martin Henssler*, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, im Rahmen der Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ Vortragsveranstaltungen zu den folgenden Themen an:

- RAuN Rembert Brieske (Vizepräsident des DAV), „Die Zukunft der anwaltlichen Berufstätigkeit“ (8.5.2001)
- Torsten Schneider (Ass. jur., Gerling-Konzern), „Fit für den Job – Wie werbe ich für mich?“ (22.5.2001)
- Prof. Dr. Martin Henssler (Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht), „Aktuelle Fragen der Syndikusanwaltschaft“ (29.5.2001)
- Prof. Dr. Dr. Michael Martinek, M.C.J. (Universität des Saarlandes), „McLaw's – Franchising in der Anwaltschaft?“ (12.6.2001)
- RA Dr. Klaus Hubert Görg (Görg Rechtsanwälte, Köln), „Rechtsanwaltliche Aufgaben im Insolvenzrecht“ (26.6.2001)
- RA Dr. Bernd Hirtz (RAe Dr. Gotzmann, Mühle, Dr. Hirtz, Dr. Kolbel, Köln), „Rechtsmittel in Zivilsachen – Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit“ (10.7.2001).

Die Veranstaltungen finden dienstags von 17-19 Uhr im Neuen Senatssaal der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln statt. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Die Vortragsreihe wird im Wintersemester 2001/2002 fortgesetzt. Namhafte Referenten werden voraussichtlich zu den Themen „Der deutsche Rechtsanwalt im europäischen Beratungsmarkt“ (RAin Dr. Heike Lörcher, Geschäftsführerin der BRAK, Brüssel), „Interessenkollisionen bei der anwaltlichen Berufsausübung“ (Prof. Dr. Martin Henssler, Köln), „Der Strafverteidiger“ (RA Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied), „Erfolgreiche Suche nach anwaltlichen Nischen als Junganwalt – Telekommunikationsrecht“ (RA Dr. Alexander Ruhmann, Burghausen), „Vom anwaltlichen Wortgebrauch“ (RA Dr. Bernd Hirtz, Köln) und „Die Haftung des Rechtsanwalts“ (RA Erich Hartmann, Gerling-Konzern, Köln) vortragen.

Nähere Informationen: www.uni-koeln.de/jur-fak/instawr/ (Veranstaltungen) oder unter Tel. 0221/4705711.

(Fortsetzung auf Seite VIII)

Im nächsten Heft u. a.:

- Gebühren im Streitschlichtungsverfahren
- Rechtsberatung

(Fortsetzung von Seite VI)

Universität zu Rostock – Institut für Anwaltsrecht

– Ringvorlesung zum Anwaltsrecht SS 2001 –

Donnerstags 16.15 bis 17.45 Uhr
Raum 2361 (Warnemünde)

- Anwaltsmarketing und Anwaltswerbung, 3.5.2001
RA Dr. Schulze, Sozietät Grieger Mallison
- Abgaben und die Besteuerung der Anwaltskanzlei, 10.5.2001
RAin Dr. Lampe und RA Parbst, Grieger Mallison AG
- Rechtsanwaltsgebührenrecht, 17.5.2001
RAin Milewski, Kanzlei Großkopf und Milewski
- Der Wirtschaftsanwalt, 31.5.2001
RA Dr. Geerds, Kanzlei Schulz, Noack, Bärwinkel
- Nischen auf dem Anwaltsmarkt, 7.6.2001
RA Baumgärtel, Kanzlei Beiten Burkhardt Mittl & Wegener
- Der Strafverteidiger, 14.6.2001
RA Löcker, Kanzlei Löcker & Kollegen
- Das familienrechtliche Mandat (Raum 1219), 21.6.2001
RA Stocker, Kanzlei Stocker & Thurmann
- Das verwaltungsrechtliche Mandat, 28.6.2001
RA Mevert, Kanzlei Paar & Schneidewind
- Der Rechtsanwalt als Insolvenz- und Zwangsverwalter, 5.7.2001
RA Mück, Kanzlei Becker, Münzel & Partner
- Das straßenverkehrsrechtliche Mandat, 12.7.2001
RA Heinrich, Kanzlei Heinrich

Das Institut für Anwaltsrecht hält erstmals im Sommersemester 2001 eine Ringvorlesung zum Anwaltsrecht ab. Die Vorlesung soll einen Einblick in die Berufsorganisation und das anwaltliche Berufsrecht geben sowie einen Überblick in die wichtigsten Rechtsgebiete der Allgemeinpraxis vermitteln. Die Veranstaltung ist sowohl für

Studenten als auch Referendare und junge Rechtsanwälte geeignet.

Prof. Dr. Detlef Czybulka
Dekan der Juristischen Fakultät

6. Internationales Berliner Wirtschaftsrechtsgespräch

Datum/Ort: 7. Mai 2001, von 10.00 bis 17.30 Uhr in der Humboldt-Universität zu Berlin (Senatssaal, Hauptgebäude)

Themen:

- Unternehmen auf internationalen Märkten – rechtliche Strukturen und Strategien
- Rechtsfragen grenzüberschreitender Unternehmenszusammenschlüsse
- Unternehmensübernahmen im europäischen Kontext
- Konzernstrukturierung und Aktionärsrechte: IPO von Tochtergesellschaften
- Im Anschluss: Podiumsdiskussion zu Internet-Marktplätzen und Kartellrecht

Auskünfte und Anmeldung: *Wilmer, Cutler & Pickering, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin, Tel.: 030-2022 6400, Fax: 030-2022 6500.* Kostenlose Teilnahme.

Veranstaltungen Ausland

Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA) und Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce

Introduction to Arbitration Introduction à l'arbitrage

Themen der Veranstaltung:

Introducing Arbitration as a Dispute Resolution Method

- Pros and Cons on Arbitration
- Types of Arbitration and Major Arbitration Institutions

- The New Swedish Arbitration Act
- Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce
- The Arbitration Clause – Form and Scope
- Arbitrability and Mandatory Rules of Law
- Role of States in Arbitration
- Multi-party Arbitration

The Arbitration Proceedings

- Constitution of the Tribunal and Procedural Framework of the Proceedings
- Choice of Law
- Evidence in Arbitration
- Interim Measures

Special Questions

- Setting aside and Enforcement of Awards
- East-West Disputes
- Fast Track Arbitration
- Internet and Online Arbitration
- Alternative Dispute Resolution

Die Vorträge werden in englischer Sprache ohne Simultanübersetzung gehalten. Es gibt Workshops zu verschiedenen Fachthemen. Die Ergebnisse werden präsentiert und diskutiert.

Die Referenten kommen aus Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Schweden und der Schweiz.

Zeit und Ort:

13. – 16. Juni 2001, Stockholm

Gebühren:

AIJA-Mitglieder <30	Euro 400
AIJA-Mitglieder >30	Euro 450
Nicht-Mitglieder <30	Euro 500
Begleitpersonen	Euro 100

Informationen und Anmeldung:
AIJA, Avenue Louis Lepoutre, 59/20,
1050 Brüssel Belgien, Telefon: +322-
347 33 34, Fax: +322-347 55 22,
E-Mail: office@aija.org,
Website: http://www.aija.org

(Fortsetzung auf Seite XXXIV)

Im Auftrag des
Deutschen Anwaltvereins
herausgegeben von den
Rechtsanwälten:

Felix Busse
Dr. Michael Kleine-Cosack
Wolfgang Schwackenber

Schriftleitung:

Dr. Peter Hamacher
Udo Henke
Rechtsanwälte
Berlin, Littenstraße 11

Jahrgang 51
Mai 2001

Anwalts- blatt



Nachrichten für die Mitglieder
des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Anwendbares Recht beim Mandatsverhältnis einer internationalen Anwaltssozietät

Privatdozent Dr. Peter Mankowski, Osnabrück/Bielefeld

I. Einleitung

Das Anwaltsgeschäft wird internationaler. Kaum eine Woche vergeht, in der man nicht von der Fusion einer deutschen mit einer ausländischen Anwaltssozietät, vornehmlich aus dem angloamerikanischen Raum, lesen kann¹. Internationale Anwaltszusammenschlüsse mit Beteiligung deutscher Sozietäten sind inzwischen Legion. Ging es Ende der 1980er und Anfang der 1990er² zumeist noch um Dependancen eingeführter deutscher Sozietäten in mittel- und osteuropäischen Staaten, so sind eben heute jene Zusammenschlüsse zwischen Großsozietäten aus dem angloamerikanischen Raum³ und deutschen Sozietäten die wichtigste Gestaltung⁴. Parallel läuft die Expansion der Big Five unter den weltweiten, amerikanischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Rechtsberatungsmärkte⁵. Auch deutsch-österreichische Zusammenschlüsse erfreuen sich einer gewissen Beliebtheit⁶. Daneben gibt es z. B. noch Gründungen von Auslandsbüros deutscher Sozietäten im europäischen Ausland, selbst in London⁷. Die Gründe und Formen solcher grenzüberschreitender Zusammenschlüsse sind vielfältig⁸. Eine prominente Rolle spielen namentlich die internationale „Rundumbetreuung“ von Mandatsunternehmen (one stop service, der internationalen Mandanten auf deren neue Märkte folgt)⁹ und die Spezialisierung, die häufig eine koordinierte Zusammenarbeit mit anderen Spezialisten wünschenswert erscheinen lässt¹⁰. Der europäische Binnenmarktprozess fördert die Vergrößerung und Internationalisierung von Sozietäten noch zusätzlich¹¹. Natürlich hat diese Internationalisierung auch rechtliche Dimensionen. Zum einen ist die rechtliche Gestalt des Zusammenschlusses bzw. der Zusammenarbeit zu klären¹². Insoweit lauten die Fragen: Entsteht eine übergreifende Gesellschaftsstruktur? Welchem Recht unterliegt diese gegebenenfalls? Dem

soll hier nicht weiter nachgegangen werden¹³. Zum anderen nimmt die Zahl grenzüberschreitend bearbeiteter Mandate zu. Die Möglichkeit, international tätigen Mandanten in möglichst vielen Staaten Rechtsdienstleistungen anbieten zu können, ist eines der tragenden Motive für die Internationalisierung des Anwaltsgeschäfts. Ein in einem Land angeworbener Mandant soll nach Möglichkeit gleichsam an die anderen Partnersozietäten des Verbundes „weitergereicht“ werden, sobald er in deren Bereich tätig wird oder rechtlichen Beratungsbedarf hat. Hieraus ergibt sich die Frage, welches Recht denn auf einen solchen Anwaltsvertrag im Außenverhältnis zum Mandanten anwendbar ist. Dieser bisher kaum untersuchten Frage widmet sich der folgende Beitrag. Dazu besteht ein aktueller Anlass. Denn mit dem KG¹⁴ hat sich erstmals ein Obergericht geäußert und erste Pflöcke eingeschlagen. Der Mandatsvertrag unterliegt nach Auffas-

1 Siehe z. B. BB 8/2000, S. VI; MDR 5/2000, S. R 12; MDR 16/2000, S. R 7/R 9; MDR 19/2000, S. R 13 oder Anwälte im Fusionsfieber: Hamburger Abendblatt vom 4.8.2000, S. 25.

2 Damals begann der Internationalisierungstrend, siehe *Hellwig*, AnWB 1996, 124; *Torsten Becker*, AnWB 1998, 305.

3 Zu englischen Großsozietäten eingehend nun *Stoller*, Mega-lawyering in Europa, 2000.

4 Siehe z. B. die Liste entsprechender Zusammenschlüsse bei *Heussen*, AnWB 2000, 145, 149 und für nachfolgende Entwicklungen z. B. Anwälte im Fusionsfieber: Hamburger Abendblatt vom 4.8.2000, S. 25.

5 *Buchhorn/Schmalholz*, Die große Freiheit: ManagerMagazin 10/00, 292, 293.

6 Siehe z. B. MDR 16/2000, S. R 9.

7 Für das jüngste Exempel siehe BB 5/2000, S. IV.

8 Eingehend insbesondere *Hanns-Christian Salger*, in: *Schwenzer* (Hrsg.), Schuldrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert – Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Peter Schlechtriem, 1999, S. 89 – 106 sowie *Wach*, in: *Hartung/Volker Römermann* (Hrsg.), Marketing- und Management-Handbuch für Rechtsanwälte, 1999, § 13 Rdnr. 89.

9 Siehe *Stoller* (Fn. 3), S. 164.

10 Siehe nur *Sandrock*, ZVglRWiss 98 (1999), 227, 259; *dens.*, FS Knut Ipsen, 2000, S. 781, 784.

11 *Hans-Jürgen Rabe*, AnWB 1999, 66, 68. Siehe die Angaben bei *Stoller* (Fn. 3), S. 87 – 89.

12 Eine Alternative zu Gemeinschaftszusammenschlüssen besteht darin grenzüberschreitende integrierte Teams von deutschen und ausländischen Sozietäten für konkrete Einzelfälle unter dem Dach einer lockeren Kooperationsabrede zu bilden (siehe etwa die in MDR 15/2000, S. R 14 und MDR 17/2000, S. R 11 angeführten Beispiele). Institutionell finden sich häufig reciprocal referral relationships und Netzwerke (siehe *Stoller* [Fn. 3], S. 160 f.).

13 Siehe zu den angeschnittenen Fragen *Mankowski*, WiB 1996, 1019, 1020; *Oliver Sieg*, in: *Zugehör* (Hrsg.), Handbuch der Anwaltschaftung, 1999, Rdnr. 381.

14 KG, AnWB 2000 = RPfeger 2000, 85; dazu *Mankowski*, EWIR Art. 28 EGBGB 1/2000, 333.



sung des KG bei der Mandatierung einer solchen Sozietät ohne Rechtswahl grundsätzlich insgesamt gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB dem Recht an der Niederlassung jener Teilsozietät, welche die für das Mandatsverhältnis prägenden Leistungen erbringe¹⁵. Bei einem forensischen Mandat erbrächten die Prozessanwälte die prägenden Leistungen¹⁶. Das internationale Mandatsverhältnis sei grundsätzlich als einheitliches Mandat zu verstehen; eine rechtliche Behandlung des Mandatsverhältnisses gleich Mandaten der einzelnen Teilsozietäten über Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGBGB sei in der Regel nicht möglich¹⁷.

II. Internationalität bei Mandatsverträgen

Für die Anknüpfung eines Mandatsvertrages ist vom Internationalen Privatrecht des jeweiligen Rechtsanwenders auszugehen. Die rechtsanwendungsrechtliche Anknüpfung muss irgendwo ihren Anfang nehmen. Insoweit besteht eine Meta-Regel. Aus deutscher Sicht ist also das deutsche Internationale Schuldvertragsrecht zu befragen. Dieses beruht bekanntlich auf dem EVÜ¹⁸. Man kann daher im Prinzip davon ausgehen, dass insoweit in EU-Europa einheitliche Anknüpfungsmaßstäbe gelten. Die erste internationalprivatrechtliche Frage lautet, ob man es überhaupt mit einem internationalen Schuldvertrag zu tun hat. Denn bei einem Vertrag, der relevante Beziehungen zu nur einem Staat aufweist, gestaltet sich die kollisionsrechtliche Rechtsanwendung einfach und einleuchtend: Es kann nur das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen. Dem können sich die Parteien eines reinen Inlandsvertrages auch durch die Wahl eines ausländischen Rechts nicht entziehen. Eine solche Wahl reduziert Art. 27 Abs. 3 EGBGB auf eine sogenannte materiellrechtliche Verweisung¹⁹. Das in Bezug genommene ausländische Recht erhält dann aus deutscher Sicht in der konkreten Anwendung keinen Rechtscharakter, sondern nur den Charakter von Vertragsklauseln. Die „Rechtswahlklausel“ ersetzt dann als verkürzende Bezugnahme gleichsam, dass die Parteien die Vorschriften des ausländischen Rechts beschrieben und in ihren Vertrag einzeln ausdrücklich aufgenommen haben²⁰. Die materiellrechtliche Verweisung entfaltet daher nur Wirkung, soweit im inländischen Recht keine (internrechtlich) zwingenden Vorschriften eingreifen. Die materiellrechtliche Verweisung ist nur effektiv, soweit im inländischen Recht der Bereich des dispositiven Rechts betroffen ist. Sie steht eben unter dem Vorbehalt, dass internrechtlich zwingendes inländisches Recht ihr vorgeht.

Eine relevante Auslandsbeziehung kann sich also nicht allein aus Parteivereinbarungen wie Rechtswahl oder Gerichtsstandsklausel ergeben. Maßgeblich dafür, ob eine objektive Auslandsberührung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 EGBGB vorliegt, sind zuvörderst die Ansässigkeit der Vertragsparteien (weniger deren Nationalität²¹), die Orte der vereinbarten Leistungserbringung und der Abschlussort des Vertrages²². Die Ansässigkeit bestimmt sich dabei über (Haupt-)Niederlassung oder gewöhnlichen Aufenthalt, subsidiär über den formelleren und stärker nach innen als nach außen gewendeten Sitz einer Partei. Als Faustregel lässt sich formulieren: Ein Vertrag ist immer dann kein reiner Inlandsvertrag, wenn ein Moment, das in einer im weitesten Sinne internationalschuldvertragsrechtlichen Kollisionsnorm als Anknüpfungspunkt verwendet wird, ins Ausland weist²³. Daraus ergibt sich z. B. die Relevanz des Abschlussortes, weil Artt. 11 Abs. 1; 29 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB diesen als Anknüpfungspunkt verwenden²⁴, oder des Erfüllungsortes, weil dieser in Art. 32 Abs. 2 EGBGB als Anknüpfungspunkt aufscheint²⁵.

Bei einem Mandatsvertrag ergibt sich dessen Internationalität nicht automatisch daraus, dass eine internationale Sozietät Vertragspartei ist. Wenn ein in Deutschland ansässiger Mandant die deutsche Teilsozietät einer internationalen Sozietät mandatiert, um deutschrechtliche Beratung für Vorgänge in Deutschland zu erhalten, ist und bleibt dies ein reiner Inlandsvertrag. Der Auslandsbezug muss sich vielmehr aus der Person des Mandanten ergeben oder daraus, dass die anwaltliche Dienstleistung (auch) im Ausland oder mit unmittelbaren Wirkungen im Ausland zu erbringen ist²⁶. Eine grenzüberschreitende Fusion oder ein M & A-Geschäft mit einem ausländischen Unternehmen als Gegenstand des Mandats z. B. führen also zu einem relevanten Auslandsbezug.

III. Weichenstellung: Mandatsvertrag als Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 29 EGBGB?

1. Qualifikationsmaßstäbe

Internationalschuldvertragsrechtlich ist die nächste und wichtigste Weichenstellung, ob der konkrete Mandatsvertrag ein Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 29 EGBGB ist oder nicht. Die entsprechende Qualifikation entscheidet über das einschlägige Anknüpfungsregime, weil Art. 29 EGBGB für Verbraucherverträge erhebliche Besonderheiten aufstellt. Sachlich wie systematisch beansprucht Art. 29 EGBGB in der Qualifikationsfrage den Vorrang vor Artt. 27; 28 EGBGB. Art. 29 EGBGB ist als Spezialregelung vorrangig und deshalb in jedem Fall zuerst zu prüfen²⁷. Zum allgemeinen Anknüpfungsregime der Artt. 27; 28 EGBGB gelangt man erst, wenn man die Schleuse des Art. 29 EGBGB mit negativem Ergebnis passiert hat.

Ob ein Vertrag bestimmte Charakteristika aufweist, z. B. ein Verbrauchervertrag ist, kann nach dem Grundgedanken des Art. 31 Abs. 1 EGBGB nur die potentielle *lex causae* beurteilen²⁸. Die Kollisionsnorm enthält zugleich eine Qualifikationsverweisung für die Ausfüllung ihres eigenen An-

15 KG, AnwBl 2000 = RPfeger 2000, 85.

16 KG, AnwBl 2000 = RPfeger 2000, 85.

17 KG, AnwBl 2000 = RPfeger 2000, 85.

18 Römer EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980, BGBl. 1986 II 810 = ABl. EG 1980 L 266/1.

19 *Gamillscheg*, ZfA 1983, 307, 327; *Sandrock*, RIW 1986, 841, 846; *Werner Lorenz*, IPRax 1987, 269, 271; *Hans Stoll*, FS Gerhard Kegel, 1987, S. 627, 630; v. *Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. II: Besonderer Teil, 1991, Rdnr. 417; *Leible*, Jb. Junger Zivilrechtswissenschaftler 1995, 245, 255; *Soergel/v. Hoffmann*, BGB, Bd. X: EGBGB; IPR, 12. Aufl. 1996, Art. 27 EGBGB Rdnr. 85; *Martiny*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. X: Artt. 1 – 38 EGBGB; IPR, 3. Aufl. 1998, Art. 27 EGBGB Rdnr. 79 m. w. N.; *Staudinger/Magnus*, BGB, Artt. 27 – 37; 10 EGBGB, 12. Aufl. 1998, Art. 27 EGBGB Rdnr. 115. Anderer Ansicht insbesondere *Egon Lorenz*, RIW 1987, 569.

20 *Mankowski*, in: *Spindler* (Hrsg.), Vertragsrecht der Internet-Provider, 2000, Kap. III Rdnr. 5.

21 Zutreffend *Egon Lorenz*, RIW 1987, 569, 575; *Mäsch*, Rechtswahlfreiheit und Verbraucherschutz, 1993, S. 101 – 103.

22 Siehe nur MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 27 EGBGB Rdnr. 78 m. w. N.

23 *Jayme*, IPRax 1990, 220, 222; *Mankowski*, RIW 1993, 453, 454; *ders.* (Fn. 20), Kap. III Rdnr. 6. *Egon Lorenz*, RIW 1987, 569, 575; *Schurig*, RabelsZ 54 (1990), 217, 221 – 223; v. *Bar* (Fn. 19), Rdnr. 410; *Soergel/v. Hoffmann* (Fn. 19), Art. 27 EGBGB Rdnr. 87; *Joustra*, De internationale consumentenovereenkomst, Deventer 1997, S. 114; *Eisenberg*, Das Internationale Privatrecht der Anwaltschaft, 1997, S. 42; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 27 EGBGB Rdnr. 78 stellen darauf ab, ob die Momente im Rahmen der objektiven Anknüpfung nach Art. 28 Abs. 1 – 5 EGBGB bedeutsam sind.

24 Besonders schön *Staudinger/Magnus* (Fn. 19), Art. 27 EGBGB Rdnr. 123.

25 *Mankowski* (Fn. 20), Kap. III Rdnr. 6.

26 *Oliver Sieg* (Fn. 13), Rdnr. 170.

27 Vgl. *Mankowski*, BB 1997, 465, 466 (zum Parallelproblem bei Art. 30 EGBGB) sowie *Schack*, ZZZP 113 (2000), 107, 108.

28 *Mankowski*, RIW 1995, 1034, 1035; *ders.*, BB 1997, 465, 469.



knüpfungsbegriffs²⁹. Sie enthält zwar eigene Maßstäbe für den Obersatz, also einen eigenen Verbraucherbegriff, und für die eigentliche Subsumtion. Für den Untersatz verweist sie jedoch auf das potentielle Vertragsstatut eines (unterstellten) Verbrauchervertrages³⁰.

2. Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB

Art. 29 EGBGB stellt Voraussetzungen in sachlicher, personeller und situativer Hinsicht auf. Sachlich erfasst er alle Verträge über das Erbringen von Dienstleistungen. Der verwendete Dienstleistungsbegriff ist weit zu verstehen³¹ und stimmt grundsätzlich mit jenem des primären Gemeinschaftsrechts aus Art. 49; 50 EG überein³². Zu den Verträgen über Dienstleistungen zählen im Kern Werk-, Werklieferungs- und Geschäftsbesorgungsverträge sowie solche Dienstverträge, die keine Arbeitsverträge sind³³. Gemeinsames Merkmal ist, dass eine tätigkeitsbezogene Leistung an den Verbraucher erbracht wird³⁴. Dies deckt sich im Ansatz mit einem volkswirtschaftlichen Verständnis. Diesem zufolge sind Dienstleistungen Produktionsakte; sie sind als Wirtschaftsgüter keine fertigen Produkte, sondern alle Tätigkeiten, die nachgefragt werden können³⁵. Anwaltsverträge sind eindeutig Verträge über Dienstleistungen³⁶ und fallen deshalb immer in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB³⁷.

3. Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB: Internationale Anwaltssozietäten und Verbrauchermantate

In personeller Hinsicht verlangt Art. 29 EGBGB, dass der Kunde, hier der Mandant, für private, nicht berufliche oder gewerbliche Zwecke handelt³⁸. Verlangt ist weiter eine Gefällekonstellation, dass der Leistungserbringer im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit agiert. Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten.

Rechtstatsächlich konzentrieren sich internationale Sozietäten auf das Geschäft mit Unternehmensmandanten. „Big meets big“ heißt die Devise. Privatmandantengeschäft scheint ihnen betriebswirtschaftlich nicht lohnend. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein konkreter Mandatsvertrag einer internationalen Sozietät ein Verbrauchervertrag im kollisionsrechtlichen Sinne ist, relativ gering. Indes ist dies keineswegs ausgeschlossen³⁹. Man denke nur an den Geschäftsführer oder Vorstand eines Mandantenunternehmens, der sich privat mit der im Nachbarland belegenen Bauwerft seiner Luxusyacht streitet. Das entsprechende Mandat wird kaum eine Sozietät auf die Gefahr hin ablehnen, aus Verärgerung des maßgeblichen Mannes das Unternehmensmandat zu verlieren. Für die Zwecke des Art. 29 EGBGB kann ein Mandat, einen solchen Streit auszutragen, aber durchaus ein Verbrauchervertrag sein⁴⁰. Ein unbestreitbar dem privaten Bereich des Mandanten zuzuordnendes Mandat wäre z. B. die mitbetreute Scheidung des Geschäftsführers oder Vorstandes eines Mandantenunternehmens nebst Abwicklung der Folgeangelegenheiten⁴¹. Der private Gegenstand des rechtlich zu betreuenden Geschäfts schlägt auf den Charakter des anwaltlichen Mandats durch⁴². Zum privaten Bereich zählt auch die einkommensteuerrechtliche Betreuung einer bestimmten Person, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus selbständiger oder einzelunternehmerischer Tätigkeit. Entsprechendes gilt für eine Strafverteidigung. Allerdings greift Art. 29 EGBGB dann nicht, wenn das Unternehmen das Mandat zur Strafverteidigung für einen seiner Angestellten oder eine seiner Organpersonen erteilt. Mandant ist dann das Unternehmen, nicht die betroffene

Privatperson. Wird die angestrebte Rundumbetreuung von Unternehmen auch auf deren Organpersonen und Mitarbeiter erstreckt, die persönlich als Mandanten auftreten, so kann der persönliche Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB also durchaus eröffnet sein.

4. Situativer Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB

Der Knackpunkt für eine Anwendung des Art. 29 EGBGB wird regelmäßig beim situativen Anwendungsbereich liegen. Für diesen stellt Art. 29 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 EGBGB disjunktive Voraussetzungen auf. Indes bleibt für Anwaltsverträge Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB außer Betracht, weil diese Vorschrift für Verträge über Dienstleistungen sachlich nicht greift⁴³. Der Grundgedanke der Art. 29 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 EGBGB insgesamt lässt sich einfach zusammenfassen: Der Anbieter muss sich auf den Vertragsabschlussmarkt im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers begeben haben⁴⁴. Für Anwälte erscheint dies nur ausnahmsweise denkbar. Zumeist wird nur an die Konstellation gedacht, dass der Anwalt das Mandat während einer Reise im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers entgegennimmt⁴⁵. Indes ergeben sich bei näherer Betrachtung weitere Konstellationen, in denen Art. 29 Abs. 1 Nrn. 1, 2 EGBGB greifen⁴⁶:

– Zum einen kann das Mandat darin bestehen, dass ein Verbraucher den in seinem Aufenthaltsstaat ansässigen Anwalt beauftragt, Interessen im Ausland (oder Interessen mit

29 Mankowski, BB 1997, 465, 469.

30 Mankowski, AG 1998, 11, 13 sowie v. Gronau, Die Börsentermingeschäfte mit Auslandsberührung nach der Kodifizierung des Internationalen Vertragsrechts im IPR-Gesetz vom 25.7.1986, 1990, S. 62 f.; Mankowski, BB 1997, 465, 468 f.

31 Siehe nur BGHZ 123, 380, 385; BGHZ 135, 124, 130 f.; BGE 121 III 336, 340; AG Hamburg, VuR 1998, 346, 347; Wulf-Hemming Roth, RIW 1994, 275, 277; Jayme, IPRax 1995, 234, 236; Karsten Otte, RabelsZ 62 (1998), 405, 416; Jochen Schröder/Wenner, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 1998, Rdnr. 301; Mankowski, RabelsZ 63 (1999), 203, 233 m. w. N.

32 Siehe nur BGE 121 III 336, 340, Soergel/v. Hoffmann (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 7; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 9; Mankowski, EWiR Art. 13 EuGVÜ 2/99, 1171 f. (dort auch zu Ausnahmen).

33 Siehe nur AG Hamburg, VuR 1998, 346, 347; Heike Wegner, Internationaler Verbraucherschutz beim Abschluss von Timesharingverträgen: § 8 TzWRG, 1998, S. 104.

34 Siehe nur BGHZ 123, 380, 385; OLG Düsseldorf, RIW 1996, 681, 683; AG Hamburg, VuR 1998, 346, 347; Schoibl, JBI 1998, 700, 707; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 10.

35 Heike Wegner (Fn. 33), S. 104 m. w. N.

36 Siehe nur Art. 50 Unterabs. 2 lit. d EG.

37 Reithmann/Martiny/Mankowski, Internationales Vertragsrecht, 5. Aufl. 1996, Rdnr. 1474; Soergel/v. Hoffmann (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 8; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 11; Staudinger/Magnus (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 254; Staudinger/Gert Reinhart (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 39 sowie Eisenberg (Fn. 27), S. 49.

38 Dazu sogleich näher unter 3.

39 Aufschlussreich ist insoweit die Tabelle bei Stoller (Fn. 3), S. 134 über die Ergebnisse einer Umfrage bei englischen Großsozietäten. Der Arbeitsanteil für Mandate mit Privatpersonen, die ihren Wohnsitz nicht in Großbritannien hatten, betrug demnach bei den 19 antwortenden Sozietäten zwischen 2 und 20%. Zwar ist nicht jede Privatperson automatisch ein Verbrauchermantant, jedoch wird ein erheblicher Anteil der für Privatpersonen zu besorgenden Rechtsangelegenheiten in deren nicht beruflichen Bereich fallen.

40 Vgl. EuGH, Slg. 1999, I-2277 – Hans-Hermann Mietz/Interstep Yachting Sneek BV = ZIP 1999, 1323 (dazu Mankowski, EWiR Art. 13 EuGVÜ 1/99, 743; Stadler, JZ 1999, 1089; Kennett, [1999] 48 ICLQ 972; Christian Wolf, EuZW 2000, 11; Magnus, WuB VII B. Art. 13 EuGVÜ 1.00, 89; X.E. Lange, NIPR 2000, 26; Heß, IPRax 2000, 370).

41 Vgl. LG Hamburg, RIW 1999, 466 = NJW-RR 2000, 510.

42 Vgl. Klingmann, Maklerverträge im Internationalen Privatrecht, 1999, S. 108 zum insoweit parallel gelagerten Maklervertrag.

43 Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1474 sowie v. Bar (Fn. 19), Rdnr. 432.

44 Siehe nur MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 18; Mankowski (Fn. 20), Kap. III Rdnr. 30.

45 Gottfried Raiser, NJW 1991, 2049, 2057; ders., AnwBl 1991, 487, 495, Henssler, JZ 1994, 178, 185; Oliver Sieg, Internationale Anwaltschaftung, 1996, S. 197 (besprochen von Mankowski, NJW 1996, 2218; Henssler, JZ 1997, 140); Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1474.

46 Ungenau noch Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1474.



Auslandsbezug) wahrzunehmen. Zu denken ist hier etwa an Streitigkeiten um die Finca auf Mallorca oder um die angeblich verdorbene Urlaubsreise nach Kenia. Dabei ist es unerheblich, ob der Anwalt dann seinerseits einen zweiten Anwalt im betreffenden Ausland beauftragt.

– Eine zweite Konstellation betrifft gerade internationale Sozietäten. In ihr hat die Teilsozietät aus dem einen Staat einen in ihr ansässigen Privatmann als Mandanten an die Teilsozietät in einem anderen Staat vermittelt. Die Scheidung des Schweizer Geschäftsführers soll z. B. in Deutschland stattfinden, und die Züricher Teilsozietät hat dieses (Teil-)Mandat an die Frankfurter Teilsozietät weitergegeben. Dabei sind die Aktivitäten der einzelnen Teilsozietäten jeweils dem Anbieter Gesamtsozietät zuzurechnen⁴⁷. In dieser Konstellation kommt es für Art. 29 Abs. 1 EGBGB indes zusätzlich darauf an, ob die Teilsozietät im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers dessen Mandatierungserklärung entgegengenommen und weitergeleitet hat oder ob der Verbraucher-Mandant zum Mandatsabschluss zur konkret tätig werdenden Teilsozietät gereist ist, die nicht im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers liegt. Im zweiten Fall fehlt es für Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 EGBGB daran, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung in seinem Aufenthaltsstaat abgegeben hat⁴⁸. Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB ist dort anders als im ersten Fall⁴⁹ ebenfalls nicht erfüllt.

– Zum dritten kann sich der im Ausland ansässige Privatmann an eine Sozietät wenden, weil er deren Website im Internet abgerufen hat⁵⁰. Websites sind Werbemittel im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 EGBGB⁵¹. Sie machen auf Existenz und Angebot der Sozietät aufmerksam⁵². Für Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 EGBGB lässt sich Werbung definieren als Information, die ein Unternehmer in Umlauf setzt, um potentielle Kunden auf sein Angebot an Waren und Dienstleistungen aufmerksam zu machen und dadurch den Absatz seiner Produkte zu fördern⁵³. Ob und inwieweit echte Werbung um einzelne Mandate Anwälten nach deren Berufs- und Standesrecht erlaubt ist, spielt hier keine entscheidende Rolle⁵⁴, weil der Werbungsbegriff des Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB weiter ist als jener zumindest des deutschen Standesrechts.

5. Ausnahmeregelung des Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB

Selbst wenn ein Anwaltsvertrag bei isolierter Betrachtung des Art. 29 Abs. 1 EGBGB alle dessen Voraussetzungen erfüllt, bleibt immer noch zu prüfen, ob der gesetzliche Ausnahmetatbestand des Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB gegeben ist. Ist die ausbedungene Dienstleistung ausschließlich in einem anderen Staat als dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers zu erbringen, so kommt Art. 29 Abs. 1 – 3 EGBGB nicht zum Zuge. Allerdings sind für ein Durchgreifen des Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB strenge Anforderungen zu stellen, die sich an dem „ausschließlich“ in dessen Wortlaut festmachen: Bereits das kleinste Dienstleistungselement, das sich im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers verwirklicht, schließt eine Anwendung dieser Vorschrift aus⁵⁵. Es darf während des Erfüllungsstadiums überhaupt keine Berührung zum Aufenthaltsstaat des Verbrauchers vorliegen⁵⁶.

Trotzdem hat Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB gerade für Anwaltsverträge besondere Bedeutung: Die Vorschrift greift, wenn eine Privatperson mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland einen in einem anderen Staat niedergelassenen Anwalt beauftragt, juristische Dienstleistungen ausschließ-

lich in dessen Niederlassung zu erbringen⁵⁷. Man denke nur an den Auftrag an einen in Deutschland niedergelassenen Anwalt, die Interessen des privaten Mandanten vor deutschen Gerichten oder deutschen Behörden (etwa der Finanzverwaltung) wahrzunehmen⁵⁸. Indes kann eine zum Eingreifen der Art. 29 Abs. 1 – 3 EGBGB führende Rückausnahme bestehen, wenn der Anwalt zur Informationssammlung im Ausland tätig wird, sei es, indem er zu einem Interview zum Mandanten reist, sei es, indem er Hilfspersonen im Ausland einschaltet. Absprache und Koordination mit dem Mandanten sind ebenfalls Teil der zu erbringenden Dienstleistung. Finden diese grenzüberschreitend statt, während sich der Mandant in seinem Aufenthaltsstaat befindet, so greift Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB nicht. Schädlich kann auch schon das Übersenden von Unterlagen an den Verbraucher sein⁵⁹. Indes ginge es zu weit, bereits die bloße Mitteilung von Ergebnissen und Verhandlungsfortschritten als schädlich zu bewerten.

IV. Mandatsvertrag mit Unternehmensmandant oder Nichtverbrauchermandant

1. Rechtswahl

Wenn der Mandatsvertrag kein Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 29 EGBGB ist, entfaltet nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 EGBGB eine vereinbarte Rechtswahl volle Wirkung⁶⁰. Theoretisch steht es den Parteien eines solchen Mandatsvertrages frei, jedes Recht dieser Erde zum Statut ihres Vertrages zu erheben. Ein Erfordernis, dass das gewählte Recht objektive Beziehungen zum Vertragsgegenstand haben müsste, stellt Art. 27 Abs. 1 S. 1 EGBGB nicht auf. Die deutsche Teilsozietät eines amerikanisch-deutschen Zusammenschlusses könnte für ihre Mandatsverträge also durchaus das Recht des amerikanischen Hauptsitzes der Gesamtsozietät vorsehen, wenn sie dies will. Allerdings erscheint es wenig sinnvoll, eine solche Gestaltung generell vorzunehmen. Denn sie führte dazu, dass Berufsrecht der Anwälte, das sich grundsätzlich nach dem Niederlassungsort richtet, und Vertragsstatut auseinander liefen. Das Berufsrecht überlagert aber als sogenanntes Eingriffsrecht den Mandatsvertrag und unterliegt einer Sonderanknüpfung⁶¹.

47 Allgemein *Mankowski*, RIW 1997, 990, 991; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 13 EuGVÜ Rdnr. 25.

48 Siehe allgemein nur Bericht *Giuliano/Lagarde*, BT-Drs. 10/503, 36, 56; *Mankowski*, RIW 1997, 990, 993; *Borges*, ZIP 1999, 565, 570 f.

49 Dazu *Eisenberg* (Fn. 27), S. 52.

50 Zu den Streitigkeiten um die situative Anwendbarkeit des Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 EGBGB auf Websites eingehend *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 234 – 250; *ders.*, MMR-Beilage 7/2000, 22, 24 – 36.

51 *Jaburek/Wölfl*, Cyber-Recht, Wien 1997, S. 97; *Mehrings*, CR 1998, 613, 618; *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 234.

52 Im Ergebnis ebenso *Eisenberg* (Fn. 23), S. 52.

53 *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 234 sowie *Trzaskowski*, Legal Aspects of the Internet, Aalborg 1997, S. 35.

54 Tendenziell anders *Eisenberg* (Fn. 23), S. 50 f.

55 *Schu*, (1997) 5 Int. J. L. & Info. Tech. 192, 218; *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 255.

56 Egon Lorenz, FS Gerhard Kegel, 1987, S. 303, 320; *Soergel/v. Hoffmann* (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 27; *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203, 255.

57 *Oliver Sieg* (Fn. 45), S. 197; *Reithmann/Martiny/Mankowski* (Fn. 37), Rdnr. 1474, *Eisenberg* (Fn. 23), S. 53.

58 *Oliver Sieg* (Fn. 45), S. 197.

59 *Eisenberg* (Fn. 23), S. 53 sowie *Werner Lorenz*, IPRax 1994, 429, 430; *Soergel/v. Hoffmann* (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 27.

60 Siehe nur *Reithmann/Martiny/Mankowski* (Fn. 37), Rdnr. 1471; *Rolf A. Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 2. Aufl. 1998, Rdnr. 148.

61 Siehe nur *Spickhoff*, Der ordre public im internationalen Privatrecht, 1989, S. 194; *Pera*, Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A., 1995, S. 60; *MünchKomm/Martiny* (Fn. 19), Art. 34 EGBGB Rdnr. 83.



Dies gilt namentlich für die berufsrechtlichen Gebührenatbestände, z. B. das Verbot des § 49b Abs. 2 BRAO, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wie es für alle in Deutschland niedergelassenen Anwälte unabhängig vom Ort der Tätigkeitsausübung greift⁶².

2. Objektive Anknüpfung mangels Rechtswahl

a) Grundsätzliches

Mangels Rechtswahl ist (bei unternehmerischen Mandanten) zuerst Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB zu prüfen. Regelmäßig beherrscht das Niederlassungs- oder Praxisrecht der mandatierten Anwälte den Mandatsvertrag⁶³. Sofern nur eine Teilsozietät tätig wird, führt dies zum Recht, das an dem Kanzleiort gilt⁶⁴. Auf Nationalität, behördliche oder standesrechtliche Zulassung oder primäre Niederlassung des konkret das Mandat bearbeitenden Anwalts kommt es nicht an, sofern dieser das Mandat im Rahmen einer anderen Niederlassung wahrnimmt. Mandatsverträge mit einem auch in Deutschland zugelassenen Anwalt, der im organisatorischen Rahmen des Hong Konger Büros einer deutschen Sozietät deutsche Mandanten im deutschen und chinesischen Recht berät, ohne dass eine Rechtswahl oder ein Rahmenvertrag mit der deutschen Muttersozietät vorlägen, unterliegen nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 Var. 2 EGBGB grundsätzlich chinesischem Recht⁶⁵.

b) Irrelevanz der standes- und berufsrechtlichen Niederlassung

Ob der konkret tätige Anwalt eventuelle standes- oder berufsrechtliche Gebote einer Singularzulassung verletzt, indem er auch im Rahmen einer ausländischen Teilsozietät tätig ist, ist irrelevant⁶⁶. Darauf, wo der einzelne Anwalt zugelassen ist, kommt es regelmäßig schon deshalb nicht an, weil Partei des Mandatsvertrags nicht der einzelne Anwalt persönlich, sondern vielmehr die Sozietät ist. Zulassungserfordernisse bestehen aber, wenn überhaupt, nach Maßgabe der einschlägigen berufsrechtlichen Normen nur für die einzelnen Anwälte als Personen, nicht für die Sozietät als solche. Im übrigen ginge es auch nicht an, dem allgemeinen Niederlassungsbegriff des Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB für einzelne Vertragstypen einen anders geprägten Gehalt zu unterlegen als für andere Vertragstypen. Dagegen verstieße man, wenn man spezifisch für Anwälte die Zulassung in irgendeiner Weise relevant sein ließe, zu der es bei anderen Vertragstypen kein Pendant gibt. Der kollisionsrechtliche Niederlassungsbegriff der Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB; 5 Abs. 2 S. 2 EVÜ; 5 Nr. 5 EuGVÜ/LugÜ und der berufsrechtliche Niederlassungsbegriff der BRAO betreffen verschiedene Gegenstände und haben nicht denselben Inhalt. Beide stehen unabhängig nebeneinander. Keiner von beiden kann zur Ausfüllung des jeweils anderen dienen. Der zulassungs- und standesrechtliche Niederlassungsbegriff gehört mit dem Standesrecht dem eingriffsrechtlichen Bereich an. Dieser kann das konkrete Anwaltsvertragsstatut im Einzelfall überlagern. Dessen Regelanknüpfung vermag es jedoch nicht zu beeinflussen, eben weil es einen anderen Bereich betrifft und seinerseits nach Sonderanknüpfungsregeln angeknüpft wird.

c) Widerlegung der Vermutung durch Tätigkeit an anderem als dem Niederlassungsort?

Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB stellt eine gemäß Art. 28 Abs. 5 EGBGB widerlegbare Vermutung auf. Man muss

sich indes davor hüten, eine Widerlegung schon dann anzunehmen, wenn der Anwalt in Wahrnehmung des Mandats unabhängig von seinem Niederlassungsort tätig geworden ist⁶⁷. Ginge man so vor, so schriebe man entgegen der gesetzlichen Konzeption dem faktischen Erfüllungsort überragendes Gewicht zu. Wer als deutscher Anwalt einer deutschen Sozietät für einen deutschen Mandanten Verhandlungen in den USA führt⁶⁸, wird dies in aller Regel im Rahmen eines laufenden Beratungsmandats tun. Gegen eine Widerlegung der aus Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB folgenden Vermutung spricht jedenfalls, dass diese Vermutung durch Ansässigkeit und Nationalität des Mandanten verstärkt wird und das Honorar in DM oder Euro ausbedungen sein dürfte⁶⁹. Wenn ein deutscher Anwalt ein in den USA ansässiges Unternehmen über Investitionsmöglichkeiten in der EU berät, geschehe dies auch vor Ort in den USA⁷⁰, wird in aller Regel die Vermutung ebenfalls nicht widerlegt sein. Denn der Anwalt ist kontaktiert worden eben wegen seiner Expertise für die europäischen Verhältnisse. Der US-Mandant hat sich gezielt auf den deutschen Rechtsberatungsmarkt begeben und auf diesem seine Auswahl getroffen. Wer nachher zu wem reist, hat dagegen nahezu keine Bedeutung. Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel könnte die Übermittlung der Beratung an den Mandanten auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder E-Mail geschehen. Die persönliche Übermittlung am Sitz des Mandanten ist nur eine Kommunikationsmodalität. Das Mandatsverhältnis prägende Kraft entfaltet sie nicht. Man darf

62 Kronenberg, BRAGO '94, 1994, Rdnr. 85; Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1481; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 150 siehe auch Cohn, NJW 1966, 772, 773; Erwin Deutsch, FS Murad Ferid, 1978, S. 117, 121; Sandrock/Steinschulte, in: Sandrock, Handbuch der internationalen Vertragsgestaltung, Bd. I, 1980, Rdnr. A 178; Spickhoff (Fn. 61), S. 195; Wenner, BauR 1993, 257, 264 Fn. 71; Oliver Sieg/Holtmann, ZAP Fach 23 S. 387, 390 (12.5.1999) = ZAP 1999, 471, 474 sowie (unter verfassungsrechtlichen Bedenken) Pera (Fn. 61), S. 67 f. Anderer Ansicht Bendref, BerlAnwBl 1997, 191; ders., AnwBl 1998, 309. Offen Thomas Pfeiffer, NJW 1999, 3674, 3686 Fn. 189.

63 OLG Hamburg, IPRspr. 1989 Nr. 233 b S. 520; LG Hamburg, IPRspr. 1989 Nr. 233 a; LG Hamburg, CR 1992, 550 = IPRspr. 1991 Nr. 57; LG Paderborn, EWS 1995, 248 = JbitalR 8 (1995), 248; LG Hamburg, RIW 1999, 466; Rechtbank Rotterdam, Nederlands Internationaal Privaatrecht 2000 Nr. 120 S. 194 nr. 5.1; Zuck, NJW 1987, 3033; Hök, JurBüro 1990 Sp. 155, 156; Joachim Gruber, BerlAnwBl 1991, 338, 340; ders., MDR 1998, 1399; ders., VersR 1999, 293, 294; Gottfried Raiser, NJW 1991, 2049, 2057, ders., AnwBl 1991, 487, 495; v. Bar (Fn. 19), Rdnr. 496; Henssler, JZ 1994, 178, 185, Pera (Fn. 61), S. 56; Oliver Sieg (Fn. 45), S. 191 f.; Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1475; Soergel/v. Hoffmann (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 201, 235; Louven, VersR 1997, 1050; Bendref, BerlAnwBl 1997, 191; ders., AnwBl 1998, 309; Adolff, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Anwälte bei der Abgabe von Third Party Legal Opinions, 1997, S. 197, Eisenberg (Fn. 23), S. 55; v. Waldthausen, in: Haarmann Hemmelrath & Partner (Hrsg.), Gestaltung und Analyse in der Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung von Unternehmen, 1998, S. 675, 677, 688; Staudinger/Magnus (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 250; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 149; Rolf A. Schütze (Fn. 60), Rdnr. 148; Drews, TranspR 1999, 193 f.; Oliver Sieg/Holtmann, ZAP Fach 23 S. 387, 388 (12.5.1999) = ZAP 1999, 471, 472; Palandt/Heldrich, BGB, 59. Aufl. 2000, Art. 28 EGBGB Rdnr. 13; Vischer/Lucius Huber/Oser, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. Bern 2000, Rdnr. 441; Schack, ZZZ 113 (2000), 107, 108; Matthias Kilian, WM 2000, 1366, 1372 sowie BGH, RIW 1991, 513, = ZZZ 104 (1991), 449 m. Anm. Herbert Roth; SG Münster, AnwBl 1992, 238 und östOGH, ÖJZ 1999, 70, 71 = EvBl 1999/14.

64 Joachim Gruber, BerlAnwBl 1991, 338, 340; Soergel/v. Hoffmann (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 236; Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1476; Eisenberg (Fn. 23), S. 57; v. Waldthausen (Fn. 63), S. 675, 688.

65 Louven, VersR 1997, 1050.

66 Ebenso zumindest im Ergebnis v. Waldthausen (Fn. 63), S. 675, 688.

67 Ebenso Gottfried Raiser, NJW 1991, 2049, 2057; ders., AnwBl 1991, 487, 495; Soergel/v. Hoffmann (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 235; Eisenberg (Fn. 23), S. 55. In die kritisierte Richtung aber Pera (Fn. 61), S. 58.

68 Beispiel von Pera (Fn. 61), S. 58.

69 Zu den unter Art. 28 Abs. 5 EGBGB zu gewichtenden primären und sekundären Faktoren grundsätzlich BAGE 71, 297, 308 f. = AP Nr. 31 zu Internationales Arbeitsrecht = AR-Blatte ES 920 Nr. 3 m. Anm. Franzen (Sept. 1993) = SAE 1994, 37 m. Anm. Junker (dazu Martiny, EWIR Art. 30 EGBGB 1/93, 673; Mankowski, IPRax 1994, 88).

70 Beispiel ebenfalls von Pera (Fn. 61), S. 58.



nicht außer acht lassen, dass diese Übermittlung ohne den vorherigen Erwerb der nötigen Kenntnisse nicht möglich wäre und der Beratungsgegenstand eben spezifisch auf den Heimatmarkt des Anwalts, nicht des Mandanten ausgerichtet ist.

d) Hauptniederlassung bei internationalen Anwaltssozietäten?

Bei Consulting- oder Engineering-Verträgen wird rechtstatisch eine Unternehmenszentrale noch Koordinations-, Leitungs- und Überwachungsfunktionen wahrnehmen, selbst wenn sich die einzelnen Beratungsleistungen den einzelnen Niederlassungen zuweisen lassen. Insoweit liegt eine Verklammerung vor. Die Zentrale wird dort, sofern sie auch unternehmensextern im Verhältnis zum Kunden auftritt, Hauptniederlassung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 2 Var. 1 EGBGB sein. Eine Spaltung des Vertragsstatuts ist bei jenen Vertragstypen daher auch unter den skizzierten Umständen nicht angebracht⁷¹. Internationale Anwaltssozietäten sind dagegen in der Regel dezentral organisiert. Eine Unternehmenszentrale im eigentlichen Sinne gibt es bei ihnen regelmäßig nicht. Hierarchien von Organisationseinheiten bestehen nur, wenn eine Sozietät Dependancen gegründet hat. Nur dann kann man von einer Hauptniederlassung und anderen, „einfachen“ Niederlassungen sprechen. Ansonsten sind nach einer internationalen Fusion die einzelnen Teilssozietäten in aller Regel formell gleichrangig und bestehen keine internen Weisungsbefugnisse einer Teilssozietät gegenüber der anderen. Wo intern die sozietätspolitischen Grundentscheidungen getroffen werden – mag dies bei den internationalen Anwaltszusammenschlüssen auch eines Tages in New York geschehen⁷² –, spielt für das Außenverhältnis zum Mandanten keine tragende Rolle, sondern ist eine Frage der internen Rollen- und Gewichtsverteilung. Ob es eine Hauptniederlassung gibt oder nicht, bestimmt sich aber wie alles, was im Internationalen Schuldvertragsrecht mit einem Niederlassungsbegriff verknüpft ist, aus der Perspektive des unternehmensexternen Rechtsverkehrs.

Ebenso wenig kann man in aller Regel einer Niederlassung im Außenverhältnis der Gesamtsozietät ein solches Übergewicht gegenüber den anderen Niederlassungen zusprechen, dass sie Hauptniederlassung und die anderen Niederlassungen nur „einfache“ Niederlassungen würden. Der typische angloamerikanisch-deutsche Anwaltszusammenschluss hat keine Hauptniederlassung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 2 Var. 1 EGBGB⁷³. Dies gilt auch dann, wenn z. B. in New York vierhundert und in Frankfurt am Main „nur“ achtzig Berufsträger tätig sind. Eine übergreifende koordinierende Leistung, die für das einzelne Mandat überragende Bedeutung gewönne, erfolgt seitens des kopfstärksten Stützpunkts nicht automatisch. Vielmehr beschränkt sich jeder Stützpunkt grundsätzlich darauf, die in ihm selbst anfallenden Mandaten oder Aufträge zu erledigen. Interne Koordinationsstrukturen für einzelne Mandate werden zu meist ad hoc gebildet. Die Federführung für die Koordination dürfte dann entweder bei derjenigen Teilssozietät, welche das Mandat eingeworben hat, oder derjenigen Teilssozietät, deren räumlicher oder sachlicher Tätigkeitsbereich schwerpunktmäßig berührt ist, liegen. Sofern für den Mandanten nach außen sichtbar eine solche Koordination erfolgt, ist die koordinierende Teilssozietät gesamtvertragsbetreuende Niederlassung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 2 Var. 2 EGBGB⁷⁴. Dies gilt im übrigen unabhängig davon, ob eine Hauptniederlassung existiert oder nicht. Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB gibt der konkreten Ausgestaltung den Vorrang und

enthält keine Vermutung von Gewicht, dass an die Hauptniederlassung anzuknüpfen sei.

e) Zentralisierte Mandatzuteilung

Sofern intern eine zentrale Verteilung eingehender Mandate auf einzelne Teilssozietäten oder sogar Bearbeiter stattfindet⁷⁵, ändert sich im Außenverhältnis, das für Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB allein relevant ist, nichts. Im Gegenteil wird dadurch die Zuteilung des Mandats zu einer bestimmten Teilssozietät nur um so deutlicher. Die zentrale Verteilung ist dann klar eine Frage der rein internen Organisation, ohne dass später zentral in die Betreuung des angenommenen und zugewiesenen Mandats im Außenverhältnis zum Mandanten eingegriffen würde.

f) Bestimmung einer federführenden Teilssozietät durch die Anwaltssozietät

Die Anwaltssozietät kann also die federführende Teilssozietät bestimmen⁷⁶. Eine entsprechende Nominierung sollte sie gegenüber dem Mandanten kundtun. Sie liegt insbesondere dann vor, wenn die Kooperation der Teilssozietäten nur intern erfolgt und gegenüber dem Mandanten gar nicht in Erscheinung tritt, der Mandant vielmehr aus seiner Sicht nur mit einer Teilssozietät in Kontakt steht. Dann ist die nach außen gegenüber dem Mandanten als einzige auftretende Teilssozietät die federführende⁷⁷. Auf die tatsächliche Leistungserbringung kommt es insoweit nicht an, selbst dann, wenn intern die Leistungsbeiträge einer anderen Teilssozietät weitaus gewichtiger sein sollten als diejenigen der im Außenverhältnis agierenden Teilssozietät⁷⁸. Denn nach dem Vertrag hat die Leistung im Außenverhältnis die vom Mandanten allein kontaktierte Teilssozietät zu erbringen. Aus der Sicht des Mandanten erfolgt eben nicht nur der Vertragsschluss über diese Niederlassung. Dieser vermöchte als solcher die charakteristische Leistung nicht zu lokalisieren⁷⁹. Jedoch wird bei nur interner Kooperation und Aufgabenverteilung eben nicht nach außen ersichtlich, dass eine andere Teilssozietät wesentliche, ja überwiegende Leistungsanteile erbringt. Deren nachträgliche Einschaltung zur Vertragserfüllung reicht daher nicht aus⁸⁰.

Durch eine Bestimmung der federführenden Teilssozietät kann zwar die Anwaltssozietät einseitig beeinflussen, welches Recht anwendbar ist. Darin liegt jedoch keineswegs eine für den Mandanten unzumutbare Gestaltung⁸¹. Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB nimmt dem Unternehmer nicht etwa

71 *Quay*, Der Consulting-Vertrag im Internationalen Privatrecht, 2000, S. 69, 133.

72 So die Prognose von *Henssler*, BB 39/2000, S. I („Die erste Seite“).

73 Anders verhält es sich dann, wenn die deutsche Teilssozietät ersichtlich nur „Brückenkopf“ für den deutschen Markt ist (vgl. *Mankowski*, WiB 1996, 1017, 1018). Dies kann sich in folgenden, disjunktiven Merkmalen kundtun: (1) Die deutsche Teilssozietät wird neugegründet. (2) Der Name der angloamerikanischen Muttersozietät wird ohne Zusätze verwendet. (3) Innerhalb der deutschen Teilssozietät herrschen amerikanische Partnerschaftsstrukturen.

74 Im Ergebnis ebenso *Vischer/Lucius Huber/Oser* (Fn. 63), Rdnr. 441; vgl. auch *Markowsky*, Der Bauvertrag im internationalen Rechtsverkehr, 1997, S. 337 f.

75 Siehe dafür *Arno Balzer*, Kampf der Kulturen: ManagerMagazin 10/00, 284, 289; *Buchhorn/Schmalholz*, Die große Freiheit: ManagerMagazin 10/00, 292, 296.

76 *Oliver Sieg* (Fn. 45), S. 193; *Henssler*, JZ 1997, 140, 141.

77 *Reithmann/Martiny/Mankowski* (Fn. 37), Rdnr. 1477.

78 Siehe *MünchKomm/Martiny* (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 49; *Quay* (Fn. 71) S. 72.

79 *Soergel/v. Hoffmann* (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 68; *MünchKomm/Martiny* (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 49 sowie *Hans Stoll*, RabelsZ 24 (1959), 601, 616 f.

80 Generell *MünchKomm/Martiny* (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 49; *Staudinger/Magnus* (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 89.

81 In diese Richtung aber *Quay* (Fn. 71), S. 72.



Aufsätze

die Freiheit, wie er seine Leistung organisiert und welcher seiner Teileinheiten er den Vertrag zur Betreuung oder Abwicklung zuweist. Vielmehr respektiert Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB gerade die Organisationsfreiheit des Unternehmers, solange die organisatorische Zuweisung nicht rein intern erfolgt, sondern extern für den Vertragspartner erkennbar ist⁸².

g) Spaltung des Vertragsstatuts bei abgrenzbaren, eigenständigen Teilleistungen mehrerer Teilsozietäten im Außenverhältnis

Erbringen mehrere Teilsozietäten voneinander abgrenzbare Leistungen, die je für sich stehen können und ohne dass eine der Teilsozietäten als bloßer Zuträger einer anderen bezeichnet werden könnte, und ist dies für den Mandanten nach außen ersichtlich, so ist das Vertragsstatut nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGBGB für die einzelnen Leistungskomplexe zu spalten⁸³. Z. B. kann die forensische Tätigkeit einer deutschen Teilsozietät in Deutschland separiert werden von dem allgemeinen Beratungsmandat einer tschechischen Teilsozietät⁸⁴. In diesem Beispielfall ist die Prozessführung die konkret charakteristische (Teil-)Leistung⁸⁵. Ein weiteres Beispiel sind rein europarechtliche Mandatsteile, welche von der Brüsseler Dependance einer internationalen Sozietät wahrgenommen werden, während das Mandat im übrigen von anderen Teilsozietäten bearbeitet wird⁸⁶.

Als Faustformel mag die Frage dienen: Kann man sich einen sinnvollen eigenständigen Vertrag über die Tätigkeit der weiteren Teilsozietät vorstellen? Wenn die Erweiterung eines Mandats einen eigenständigen Gehalt hat, sollte sie nicht anders behandeln werden als wäre ein zweiter Vertrag über eine Tätigkeit mit ebendiesem Gehalt geschlossen worden. Die subjektiven Erwartungen des Klienten sind in diesem Zusammenhang ein möglicher Faktor bei der Antwort darauf, ob die einzelnen Teilleistungen als selbständige und isoliert zu denken sind⁸⁷. Generelle Bedenken gegen eine solche Spaltung schlagen nicht durch. Der Gesetzgeber hat die depeçage auch für die objektive Anknüpfung als mögliches Instrument bewertet. Ein überragendes Interesse des Mandanten an einer einheitlichen Anknüpfung ist nicht ersichtlich⁸⁸. Wenn der Mandant denn ein solches Interesse hat, mag er seinerseits auf einer einheitlichen Rechtswahl für den Gesamtvertrag bestehen. Die Spaltung hat den Vorteil, dass jede Teilsozietät nach ihrem „eigenen“ Recht arbeiten kann⁸⁹. Dadurch entsteht zudem ein Gleichlauf zwischen Vertragsstatut und anwendbarem Berufsrecht, was wünschenswert ist, weil es Anpassungsbedarf von dieser Seite vermindert. Bei teilbaren, deutlich voneinander abgrenzbaren Leistungen verschlägt es nicht, sondern ist zu akzeptieren, dass diese von ihrem jeweiligen Schwerpunktrecht unterschiedlich ausgestaltet sein können⁹⁰. Sofern erheblicher Anpassungsbedarf für das Zusammenfügen der Teilleistungen besteht, fehlt es schon an der echten Teilbarkeit der Leistungen. Dann sind diese nämlich untereinander zu stark zu einem Ganzen verknüpft, als dass eine Trennung zulässig wäre.

h) Offene Schwerpunktanknüpfung nach Art. 28 Abs. 1 EGBGB bei nach außen erkennbaren gleichgewichtigen und untrennbaren Teilleistungen mehrerer Teilsozietäten

Schließlich kann sich folgende Konstellation ergeben: Mehrere Teilsozietäten erbringen ungefähr gleichgewichtige Leistungen, ohne dass eine von ihnen als bloßer Zuträger der anderen bezeichnet werden könnte und ohne dass man

eine Spaltung in je eigenständige Leistungskomplexe vornehmen könnte. Dies ist nach außen erkennbar. Es findet auch keine übergreifende Koordinierung durch eine Teilsozietät statt.

In diesem Fall greift analog Art. 28 Abs. 2 S. 3 EGBGB eine offene Schwerpunktanknüpfung nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGBGB⁹¹. Hierauf muss man z. B. in folgendem Beispiel zurückfallen: Das Mandat betrifft die Übernahme eines US-amerikanischen Unternehmens durch einen deutschen Mandat. Mandatiert ist eine amerikanisch-deutsche Sozietät. Die US-amerikanische Teilsozietät prüft die anstehenden Fragen des US-Rechts, die deutsche Teilsozietät die nach deutschem Recht zu beantwortenden Fragen. Beide Teilsozietäten betreuen den Gesamtkomplex. Versuche, an Stelle einer offenen Schwerpunktanknüpfung an das Recht einer Hauptniederlassung anzuknüpfen, sei es über Art. 28 Abs. 5 EGBGB oder besser über Art. 28 Abs. 1 EGBGB direkt⁹², scheitern zumeist daran, dass gleichberechtigte internationale Anwaltszusammenschlüsse – wie dargelegt⁹³ – keine Hauptniederlassung haben. Auch eine engste Verbindung zum kopfstärksten Stützpunkt, allenfalls der wohl als Hauptniederlassung in Betracht kommen könnte, muss zudem keineswegs bestehen. Dies gilt namentlich, wenn gerade dieser Stützpunkt nicht unter den konkret tätigen Teilsozietäten ist. Übergeordnete Koordinierungsleistungen kraft Hierarchie werden in der hier relevanten Konstellation gerade nicht erbracht.

Für die Bestimmung des relativen Schwerpunktes kommen folgende Faktoren in Betracht⁹⁴: In welchem Umfang und mit welchem Anteil am Gesamtumfang wird das Mandat in den einzelnen Niederlassungen bearbeitet? Über welche Niederlassung kam der ursprüngliche Mandantenkontakt zustande? Führt eine Teilsozietät die Kommunikation mit dem Mandanten, auch wenn sie nicht die Qualität einer federführenden Niederlassung gewinnt? Treten einzelne Teilsozietäten gegenüber dem Mandanten stärker hervor als andere? Prägen im Verhältnis zu Dritten einzelne Teile das Gesamtmandat stärker als andere? Für den letzten Aspekt kommt insbesondere eine forensische Tätigkeit vor Gericht

82 Siehe nur EuGH, Slg. 1978, 2183, 2193 Rdnr. 12 – Somafer SA/Saar-Ferogas AG = RIW 1979, 56; EuGH, Slg. 1987, 4905, 4920 Rdnr. 15 – SAR Schotte GmbH/Parfums Rothschild SARL = NJW 1988, 625; Geimer, EWiR Art. 5 EuGVÜ 1/88, 63, 64; Mathias Otto, Der prozessuale Durchgriff, 1993, S. 143 f.; Wieczorek/Rolf A. Schütze/Hausmann, ZPO, Bd. I/1: §§ 1 – 49 ZPO; EuGVÜ, 3. Aufl. 1994, Art. 5 EuGVÜ Rdnr. 78; Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 5 EuGVÜ Rdnr. 89.

83 Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1477, Eisenberg (Fn. 23), S. 57.

84 Mankowski, EWiR Art. 28 EGBGB 1/2000, 333, 334; vgl. auch KG, AnwBl 2000 = Rpfleger 2000, 85.

85 Mankowski, EWiR Art. 28 EGBGB 1/2000, 333, 334 sowie KG, AnwBl 2000 = Rpfleger 2000, 85.

86 Vgl. Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1476. Zur Zuordnung von Brüsseler Dependancen sogleich unter i.

87 Vischer/Lucius Huber/Oser (Fn. 63), Rdnr. 441.

88 Anders Vischer/Lucius Huber/Oser (Fn. 63), Rdnr. 441 und tendenziell Hans Stoll, FS Wolfram Müller-Freienfels, 1986, S. 631, 646; Markowsky (Fn. 74), S. 344.

89 Siehe Quay (Fn. 71), S. 71.

90 Siehe Quay (Fn. 71), S. 71.

91 Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1477; Mankowski, EWiR Art. 28 EGBGB 1/2000, 333, 334 sowie Heinrich Dörner, JR 1987, 201; Steile, ZVGIRWiss 93 (1994), 300, 318; Oliver Sieg (Fn. 45), S. 194; Eisenberg (Fn. 23), S. 57; Matthias Kilian, WM 2000, 1366, 1372.

92 Wie sie Staudinger/Magnus (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 252 befürwortet, ähnlich auch Vischer/Lucius Huber/Oser (Fn. 63), Rdnr. 441. Soergel/v. Hoffmann (Fn. 19), Art. 28 EGBGB Rdnr. 236 nimmt Magnus m. E. zu Unrecht für seine Ansicht in Anspruch.

93 Oben c.

94 Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1477; Eisenberg (Fn. 23), S. 57.



ten und Behörden in Betracht⁹⁵, soweit diese nicht einen eigenständig anzuknüpfenden (Teil-)Komplex bildet.

i) Besonderheiten bei Tätigwerden Brüsseler Niederlassungen in europarechtlichen Sachen

Eine Besonderheit gilt, soweit Brüsseler Niederlassungen oder Dependancen in europarechtlichen Sachen tätig sind⁹⁶. Die Niederlassungsanknüpfung führte dann vorderhand zum belgischen Recht. Mit Belgien haben aber weder das europarechtliche Mandat noch die darin tätigen Anwälte der Brüsseler Niederlassung etwas Spezifisches oder Relevantes zu tun. Zudem sind die Anwälte standesrechtlich in ihren Heimatstaaten niedergelassen, nicht in Belgien. Die Lokalisierung in Brüssel ist allein durch den Sitz der Kommission und der EU-Behörden bedingt. Sie leitet sich also von einer supranationalen Institution ab. Ebenso erfolgt die Mandatsbearbeitung in jenem supranationalen Rechtskorpus. Eine Anwendung belgischen Rechts auf das Mandat bzw. Teilmandat wäre daher nicht sachgerecht⁹⁷. Damit verfehlt man konkret die Funktion der Anknüpfung. Eine Verortung der Leistung, welche von der Brüsseler Niederlassung erbracht wird, im Europarecht scheidet natürlich aus, weil das Europarecht keinem Staat im quasi-räumlichen Sinn exklusiv zuzuordnen ist. Das supranationale Rechtskorpus Europarecht ist Teil aller mitgliedstaatlichen Rechtsordnung, nicht nur einer von diesen.

Daher muss man, rechtstechnisch gestützt auf die Vermutungswiderlegung nach Art. 28 Abs. 5 EGBGB, eine Schwerpunktanknüpfung nach Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGBGB vornehmen⁹⁸. In deren Rahmen dürfte eine wesentliche Rolle spielen, über welche Stammniederlassung das Mandat an die Brüsseler Niederlassung gelangt ist. Zumeist wird deren Gewicht dadurch verstärkt werden, dass die in Brüssel tätigen Anwälte standesrechtlich im Staat jener Stammniederlassung niedergelassen sind. Denn im Rahmen des Art. 28 Abs. 5 EGBGB kann die standesrechtliche Zuordnung der Anwälte durchaus ein gewisses Gewicht haben, während sie den faktisch, nicht normativ ausgerichteten Niederlassungsbegriff des Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB nicht zu prägen vermag⁹⁹. Der Gleichlauf zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Anforderungen an Anwälte ist hier ein Faktor, der Berücksichtigung finden kann.

k) Besonderheiten bei Teilsozietäten an anderen strategisch interessanten Orten?

Brüsseler Dependancen weisen gegenüber Teilsozietäten an anderen strategisch interessanten Orten Besonderheiten auf. Deshalb sollte man solche Teilsozietäten und Brüsseler Dependancen nicht undifferenziert über einen Leisten schlagen¹⁰⁰: Eine Genfer Teilsozietät z. B. wird zumeist schon keine bloße Dependance sein, sondern aus einer gewachsenen Genfer Sozietät hervorgehen. Genf und Zürich sind zwar Zentren des internationalen Schiedswesens. Sie sind jedoch nicht mit einer supranationalen Rechtsmaterie verbunden. Vielmehr erfolgt auch im Schiedsverfahren die Anwendung nationaler Sachrechte. Schiedsverfahren mit Schiedsort in der Schweiz sind keineswegs supranational oder delokalisiert. Vielmehr wird häufig gerade das Schweizer Umfeld wegen seiner vermeinten Neutralität und Diskretion die Wahl des Schiedsortes Schweiz beeinflusst haben. Auch kein englischer Anwalt würde Schiedsverfahren in London als delokalisiert ansehen. Sind bestimmte Orte strategisch interessant, weil sich dort Interessen und Streitigkeiten bestimmter Branchen konzentrieren, so wird dies

im Gegenteil darauf zurückzuführen sein, dass sich spezifisch an jenem Ort und in dem dort geltenden Recht besonderer Sachverstand und spezifisches know-how angesammelt haben (oder zumindest entsprechendes behauptet wird). New York als zentraler Schiedsplatz für Finanzstreitigkeiten und London als Zentrum der europäischen Seeschiedsgerichtsbarkeit sind deutlichste Belege dafür. Nicht umsonst gilt die Wahl eines bestimmten Schiedsortes als Indiz für die konkludente Rechtswahl des an jenem Schiedsort lokalen Rechts¹⁰¹: qui eligit locum arbitri eligit ius. Strategische Bedeutung bestimmter Orte leitet sich also vom Sonderfall Brüssel abgesehen in der Regel aus der Verkehrsgeltung des dortigen Rechts und der dortigen Rechtsstäbe ab.

V. Mandatsvertrag mit Verbrauchermantant

Sofern der Mandatsvertrag für den Mandanten ein von Art. 29 EGBGB erfasster Verbrauchervertrag ist, gestaltet sich die Anknüpfung grundlegend anders. Die objektive Anknüpfung mangels einer Rechtswahl führt gemäß Art. 29 Abs. 2 EBBGB zum Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Mandanten. Mandatsbearbeitende Niederlassung, eventuelle Zentrale oder sonstige geschäftliche Schwerpunkte der Anwaltssozietät werden für die Anknüpfung irrelevant. Das Anknüpfungsgewicht der Vertragsparteien kehrt sich also aus Schutzgründen um. Art. 29 Abs. 2 EGBGB begründet keine widerlegliche Vermutung, sondern eine feste, unwiderlegliche Anknüpfung ohne Möglichkeit des Abweichens im Einzelfall¹⁰². Dies ergibt sich aus einem Gegenschluss aus Art. 28 Abs. 5 EGBGB und insbesondere aus Art. 30 Abs. 2 Hs. 2 EGBGB. Wenn der Gesetzgeber die Einzelfallgerechtigkeit wahren wollte, hat er dafür ausdrückliche Ausweichklauseln kodifiziert. Dies hat er selbst im Internationalen Arbeitsvertragsrecht getan. Dort hat er im übrigen dasselbe Instrumentarium wie in Art. 29 EGBGB eingesetzt, um ein Machtungleichgewicht zu korrigieren. Dass Art. 29 Abs. 2 EGBGB keine ausdrücklichen Ausweichklauseln nach dem Vorbild des Art. 30 Abs. 2 Hs. 2 EGBGB enthält, lässt deshalb nur den Schluss zu, dass es im Internationalen Verbrauchervertragsrecht keine Einzelfallöffnung geben soll.

VI. Gestaltung durch Rechtswahlklausel

Als Gestaltungsempfehlung lässt sich formulieren: Internationale Sozietäten sollten mit ihren Mandanten grundsätzlich eine Rechtswahl vereinbaren, um eventuellen Rechtsanwendungsrisiken oder Unsicherheiten aus der objektiven Anknüpfung zu entgehen¹⁰³. Sinnvollerweise ist das Recht derjenigen Teilsozietät zu wählen, die prognostisch am mei-

⁹⁵ Eisenberg (Fn. 23), S. 57.

⁹⁶ Insoweit nicht hinreichend differenziert noch Reithmann/Martiny/Mankowski (Fn. 37), Rdnr. 1476 f.

⁹⁷ Oliver Sieg (Fn. 45), S. 195.

⁹⁸ Oliver Sieg (Fn. 45), S. 195 (wenn auch ohne Art. 28 Abs. 5 EGBGB in Bezug zu nehmen).

⁹⁹ Oben b.

¹⁰⁰ So aber zumindest in der Tendenz Eisenberg (Fn. 23), S. 56.

¹⁰¹ Siehe nur BGH, AWD 70, 31; OLG Düsseldorf, TranspR 1992, 415; OLG Hamm, NJW-RR 1993, 1445; Egon Oldendorff v. Libera Corp. [1996] 1 Lloyd's Rep. 380 (Q.B.D.); SchiedsG der Handelskammer Hamburg, NJW 1996, 3229, 3230; Reithmann/Martiny(-Martiny) (Fn. 37), Rdnr. 78; Staudinger/Hausmann (Fn. 19), Art. 27 EGBGB Rdnr. 68 m. w. N.

¹⁰² Siehe nur Philip, EU-IP, 2. Aufl. Kobenhavn 1994, S. 155; MünchKomm/Martiny (Fn. 19), Art. 29 EGBGB Rdnr. 40; Palsson, Romkonventionen, Stockholm 1998, S. 78 Rdnr. 58.

¹⁰³ Oliver Sieg (Fn. 45), S. 196; ders. (Fn. 13), Rdnr. 172; Eisenberg (Fn. 23), S. 57; Oliver Sieg/Holtmann, ZAP Fach 23 S. 387, 389 (12.5.1999) = ZAP 1999, 471, 473.



sten mit der Wahrnehmung des Mandates zu tun haben wird. Namentlich ist eine Rechtswahl anzuraten, wenn eine Brüsseler Dependence in europarechtlichen Angelegenheiten tätig wird. Gesetzliche Formerfordernisse bestehen für die Rechtswahl zwar regelmäßig nicht¹⁰⁴, jedoch ist aus Beweisgründen eine schriftliche Dokumentation zu empfehlen¹⁰⁵.

Diese Empfehlung zur Rechtswahl gilt aber uneingeschränkt nur für Mandate unternehmerischer Klienten oder außerhalb des Art. 29 EGBGB. Sofern das Mandat sachlich einen Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 29 EGBGB darstellt und über eine Teilsozietät im Aufenthaltsstaat des Verbrauchermandanten abgeschlossen wird, sollte man dagegen von einer Rechtswahl Abstand nehmen¹⁰⁶. Eine Rechtswahl würde dann keine zusätzliche Klarheit mit sich bringen. Art. 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 EGBGB beruft das Aufenthaltsrecht des Verbrauchers. Dies ist in sich hinreichend klar. Die Wahl eines anderen Rechts öffnete nur eine Günstigkeitsschere zu Lasten der Anwaltssozietät¹⁰⁷. Der Verbrauchermandant könnte sich auf das ihm für seine konkreten Ziele günstigere von zwei Rechten berufen. Die Anwaltssozietät müsste dagegen korrespondierend die größeren Lasten des konkret ungünstigeren Rechts tragen. Eine abweichende Rechtswahl wäre daher für die Anwaltssozietät allenfalls nachteilig, nie jedoch vorteilhaft. Einen Vereinheitlichungseffekt, dass für sämtliche Mandatsverträge dasselbe Recht gilt, könnte man ebenfalls nicht erzielen, da Art. 29 Abs. 1 EGBGB eine zwingende und damit derogationsfeste Kollisionsnorm ist¹⁰⁸. Jede Kollisionsnorm, deren „Abwahl“ durch gesetzlich für vorrangig erklärte Parteivereinbarung nicht ausdrücklich zugelassen ist, ist in diesem Sinne zwingend und derogationsfest¹⁰⁹. Bei Art. 29 Abs. 1 EGBGB ergibt sich der fehlende Vorrang einer Rechtswahl sogar aus dem spezifischen Konzept der Norm.

VII. Zusammenfassung

1. Die Weichenstellung, wie Anwaltsverträge anzuknüpfen sind, richtet sich danach, ob ein Verbrauchervertrag im Sinne von Art. 29 EGBGB vorliegt oder nicht. Anwaltsverträge fallen als Verträge über das Erbringen von Dienstleistungen immer in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 29 EGBGB. Dessen persönlicher Anwendungsbereich ist gegeben, wenn eine natürliche Person ein Mandat für die Betreuung privater Angelegenheiten (z. B. eine Scheidung, einen Haus- oder Konsumgüterkauf, persönliche Steuerfragen, Strafverteidigung) erteilt. Der situative Anwendungsbereich nach Art. 29 Abs. 1 Nrn. 1, 2 EGBGB kann insbesondere erfüllt sein, wenn eine Teilsozietät im Aufenthaltsstaat des Verbrauchermandanten als vermittelnde Relaisstation fungiert oder wenn ein Mandat auf einer Auslandsreise entgegengenommen wird. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist schließlich Art. 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EGBGB, dessen Eingreifen eine Anwendung des Art. 29 Abs. 1 – 3 EGBGB ausschließt.

2. a) Fällt der Mandatsvertrag nicht unter Art. 29 EGBGB, so ist eine (freie) Rechtswahl möglich. Eine Wahl, vorzüglich des Rechts derjenigen Teilsozietät zu wählen, die prognostisch am meisten mit der Wahrnehmung des Mandates zu tun haben wird, ist anzuraten.

b) Erfolgt keine Rechtswahl, so greift dann die objektive Anknüpfung nach Art. 28 EGBGB. Diese führt in der Regel über Art. 28 Abs. 2 S. 2 Var. 2 EGBGB zum Recht der konkret mandatsbetreuenden Niederlassung der mandatierten Anwaltssozietät. Eine Tätigkeit des Anwalts abweichend

von seinem Niederlassungsort führt nicht automatisch dazu, dass diese Vermutung widerlegt würde. Auch internationale Anwaltszusammenschlüsse haben in der Regel keine Hauptniederlassung, auf deren Recht die Anknüpfung über Art. 28 Abs. 2 S. 2 Var. 1 EGBGB mit Vorrang zuliefe. Dies gilt auch und gerade bei zentralisierter Zuweisung von Mandaten an einzelne Teilsozietäten. Interne Organisationsmaßnahmen prägen den Mandatsvertrag im Außenverhältnis nicht. Die Anwaltssozietät kann allerdings auch im Außenverhältnis eine federführende Teilsozietät benennen. Regelmäßig wird diese dann die Tätigkeit verschiedener Teilsozietäten im konkreten Mandat koordinieren. Erfolgt keine solche nach außen erkennbare Koordination und erbringen mehrere Teilsozietäten voneinander abgrenzbare Teilleistungen, so ist an eine Vertragsspaltung über Art. 28 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Var. 2 EGBGB zu denken. Bei untrennbaren, ungefähr gleichgewichtigen Teilleistungen mehrerer Teilsozietäten ohne im eigentlichen Sinne federführende Teilsozietät muss eine offene Schwerpunktanknüpfung über Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGBGB analog Art. 28 Abs. 2 S. 3 EGBGB stattfinden. Nur in europarechtlichen Mandaten tätige Brüsseler Dependancen sind nicht im belgischen Recht verwurzelt. Vielmehr sind sie regelmäßig der Teilsozietät zuzuordnen, welche die konkret mandatsbearbeitenden Anwälte nach Brüssel entsandt hat.

3. Handelt es sich bei dem Mandatsvertrag um einen von Art. 29 EGBGB sachlich, personell und situativ erfassten Verbrauchervertrag, so gelangt objektiv nach Art. 29 Abs. 2 EGBGB immer das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Mandanten zur Anwendung. Art. 29 Abs. 1 EGBGB unterwirft eine Rechtswahl einem Günstigkeitsvergleich zwischen dem gewählten Recht und dem internrechtlich nicht abdingbaren Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Mandanten. Dies wirft die Frage auf, inwiefern der Leistungsanbieter bei Verbraucherverträgen nicht von einer Rechtswahl Abstand nehmen sollte.

104 Die Form einer Rechtswahlvereinbarung ist grundsätzlich gemäß Art. 27 Abs. 4 i. V. m. Art. 11 EGBGB anzuknüpfen, wobei allerdings ein partieller Gegensatz zur Zulassung der konkludenten Rechtswahl in Art. 27 Abs. 1 S. 2 EGBGB nicht zu verkennen ist.

105 Oliver Sieg/Holtmann, ZAP Fach 23 S. 387, 389 (12.5.1999) = ZAP 1999, 471, 471.

106 Mankowski, RIW 1993, 453, 459; ders. (Fn. 20), Kap. III Rdnr. 24; ders., EWiR Art. 28 EGBGB 1/2000, 333, 334; Urs Peter Gruber, Internationales Versicherungsvertragsrecht, 1999, S. 288 (besprochen von Mankowski, NVersZ 2000, 465); in diese Richtung auch Höpping, Auswirkungen der Warenverkehrsfreiheit auf das IPR, 1997, S. 220 (besprochen von Mankowski, DVBl 2000).

107 Mankowski, EWiR Art. 28 EGBGB 1/2000, 333, 334.

108 Siehe Mankowski (Fn. 20), Kap. III Rdnr. 24.

109 Zu den kollisionsrechtssystematischen Gründen dafür Calvo Caravaca/Carascosa Gonzalez, Derecho Internacional Privado, Granada 1999, S. 156 f.



Marketing für Mediation

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach

1. Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen fassen die zentralen Ergebnisse zweier Workshops zum Thema „Marketing für Mediation“ zusammen¹. Diese Workshops der Arbeitsgruppe Marketing im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein fanden am 18.2.2000 und am 21.3.2000 in Köln und Frankfurt/Main statt. Ziel der Workshops war es, den Kundennutzen mediativer Konfliktlösungsverfahren einzugrenzen und zu beschreiben und damit die Voraussetzungen für ein gleichermaßen problem- und zielgruppenorientiertes Marketing für die innovative Dienstleistung der Mediation zu schaffen. Die Ergebnisse des Workshops werden im folgenden eingebettet in einen Gesamtzusammenhang der Strukturentwicklung der Anwaltschaft. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass Mediation als innovatives Konfliktlösungsverfahren die anwaltliche Dienstleistungspalette nachhaltig bereichern und so zur Imagekorrektur der Anwaltschaft beitragen kann.

2. Entwicklungspotentiale des Marktes anwaltlicher Dienste

Der Markt rechtlicher Dienste ist in einem Umbruch begriffen. Dieser Umbruch ist durch stetiges Größenwachstum der Anwaltschaft, durch steigende innere Differenzierung und Spezialisierung, durch verstärkten internationalen Wettbewerb, durch die Entlokalisierung der anwaltlichen Tätigkeit und damit den Wegfall von Gebietsschutz, durch die sich in der Tendenz bereits abzeichnende Virtualisierung anwaltlicher Tätigkeit und nicht zuletzt durch wachsende Ansprüche der Mandanten an die anwaltliche Dienstleistung und vor allem die Qualität ihrer Erstellung gekennzeichnet. Gemeinsam ist diesen Entwicklungstendenzen, dass sie für die Anwaltskanzleien wettbewerbsverschärfende Elemente enthalten, die die Folgen des Strukturwandels nicht rechtzeitig erkennen und nicht bereit oder in der Lage sind, hieraus Konsequenzen für ihre strategische Ausrichtung zu ziehen.

Dies kann an einer einfachen Überlegung verdeutlicht werden: Träfe die jährliche Zunahme von ca. 6000 Berufsträgern auf eine konstante Nachfrage nach rechtlichen Diensten, so wären Umsatzeinbußen bei bestehenden Kanzleien oder das Fehlschlagen von Neugründungen die notwendige Folge. Eine solche Entwicklung ist allerdings dann nicht wahrscheinlich, wenn die Nachfrage nach rechtlichen Diensten etwa als Folge der zunehmenden Komplexität der Lebensverhältnisse und des sie regelnden Rechts wüchse. Darüber hinaus bestünde auf Seiten der Anwaltschaft die Möglichkeit, die Nachfrage nach rechtlichen Dienstleistungen durch eigene innovative Angebote aktiv anzuregen und auf diese Weise neue Zielgruppen für sich zu gewinnen, die bislang der Anwaltschaft eher distanziert gegenüberstanden und dementsprechend hohe Hemmschwellen hatten, anwaltliche Dienste in Anspruch zu nehmen.

Ein solches Denken in Kategorien aktiver Markterschließung und angebotsinduzierter Innovationen im Sinne der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote war der Anwaltschaft bislang weitgehend fremd. Vorherrschend war die Orientierung in Richtung einer eher reaktiven Konfliktregelung und Fallbearbeitung ergänzt durch außerforensische Beratung bei der Gestaltung von Verträgen immer da, wo unabweisbarer Regelungsbedarf bestand. Von der Nachfrageseite her war der Anwalt nur bedingt gefordert: Ihm ging (und geht vermutlich immer noch) das Image des „Prozesshansels“ voraus, dessen Leistung für Laien nur schwer nachvollziehbar und kontrollierbar sei, der eher zur Komplizierung, denn zur Vereinfachung von Konflikten neige, dessen Kosten nicht transparent seien und vor dessen „goldenem Handschlag“ man sich tunlichst hüten solle. Getragen war dieses Image des Anwalts auf Seiten aktueller und vor allem potentieller Mandanten nicht allein von der Distanz rechtlicher Laien gegenüber denen, die rechtliche Dienste professionell anbieten; vielmehr ist der Kern dieser Distanz eher in einer Tendenz zur doppelten Vermeidung begründet, die darin liegt, dass man sowohl dem Konflikt selbst möglichst aus dem Weg geht und ihn dementsprechend gerne verdrängt als auch die häufig schmerzhafteste Prozedur einer Konfliktlösung möglichst meidet.

Hieraus resultiert bei aktuellen und potentiellen Mandanten eine Vermeidungshaltung gegenüber Anwälten, die dazu geeignet ist, den Markt anwaltlicher Dienste in seinem Volumen auf den Bereich unvermeidlicher Konfliktlösung zu begrenzen. Diese faktischen Wirkungsmechanismen innerhalb der Anwalt-Mandant-Beziehung stützen auf den ersten Blick die These von einem weitgehend stagnierenden, zumindest aber nicht über reaktive Konfliktregelung hinausgehenden Markt anwaltlicher Dienste. Dies gilt allerdings nur solange, wie die Marktverhältnisse als unabänderlich und nicht beeinflussbar betrachtet werden.

Damit aber stellt sich die Frage, wie der Rechtsberatungsmarkt aktiv in Richtung einer Expansion beeinflusst werden kann. Ansätze hierzu sind:

- Die konsequente Erschließung des Marktes rechtlicher Prävention;
- der dementsprechend weitere Ausbau außergerichtlicher Rechtsberatung;
- der Abbau der Vorbehalte von Mandanten gegenüber Anwälten durch schonende Konfliktlösungen;
- die Entwicklung nutzenstiftender und zugleich laienverständlicher rechtlicher Dienste zu transparenten Kosten;
- die interdisziplinäre Vernetzung von Dienstleistungen durch Verkoppelung der Kompetenzen unterschiedlicher Berater (z. B. Steuerberater, Unternehmensberater, beratender Ingenieure, beratender Sozialwissenschaftler etc.).

Diese unterschiedlich gelagerten Optionen können hier nicht im einzelnen präzisiert werden. Vielmehr soll im Folgenden dargelegt werden, wie die innovative Dienstleistung der Mediation sich in einen solchen Optionsrahmen einfügen könnte.

3. Mediation als innovative Dienstleistung der Anwaltschaft

Bei der Mediation handelt es sich um ein Konfliktlösungsverfahren, bei dem ein Mediator die Verhandlungen

¹ Teilnehmer dieser Workshops waren: Rechtsanwältin Ulrike Fischer, Rechtsanwalt und Notar Gerd Flint, Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwältin Annette Löning, Rechtsanwalt Raimund Minderer, Rechtsanwältin Kornelia Urban, Rechtsanwalt Dr. Volkmar Wagner.



von Konfliktparteien moderiert und so unterstützt, dass die Parteien selber in die Lage versetzt werden, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu entwickeln. Der Mediator hat dabei keine abschließende Entscheidungskompetenz, er ist also weder Richter noch Schiedsrichter.

Mediationsverfahren sind in unterschiedlichen Konfliktfeldern möglich: Im Verhältnis von Unternehmen und Bürgern zur öffentlichen Verwaltung ergeben sich im Rahmen einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren und speziell bei Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren immer wieder Konflikte, deren Austragung zu einem erheblichen Verbrauch zeitlicher und finanzieller Ressourcen führt. Gleiches gilt für den Bereich von Konflikten zwischen Unternehmen und Mitarbeitern. Gemeint sind hier nicht im engeren Sinne arbeitsrechtliche Konflikte, sondern alle Konflikte, die in Unternehmen als sozialen Systemen zwischen Unternehmensleitung und Mitarbeitern, aber auch unter Mitarbeitern selbst auftreten.

Konflikte ergeben sich auch zwischen Unternehmen und ihren Kunden. Längst hat sich hier die Ansicht durchgesetzt, dass Kundenbeschwerden Gegenstandsbereich eines modernen Beschwerdemanagements sein sollten, dessen Ergebnis nicht nur zufriedene Kunden und damit potentielle Werbeträger eines Unternehmens sein sollten, sondern auch Lernprozesse für das Unternehmen selbst. So ist erkannt worden, dass Kundenbeschwerden regelmäßig wichtige Hinweise für eine Verbesserung des internen Qualitätsmanagements eines Unternehmens geben. Solche Lernprozesse sind um so eher zu erwarten, je stärker ein Kunde, der eine Beschwerde vorträgt, nicht nur einseitig als Kontrahent, sondern als Partner eines lernenden Unternehmens betrachtet werden kann.

Ein Vielzahl von Konflikten zwischen Bürgern könnten ebenfalls Mediationsverfahren unterworfen werden. Im Einzelnen bieten sich Mediationsverfahren bei Scheidungskonflikten, bei Erbsachenangelegenheiten und nicht zuletzt bei Nachbarschaftsangelegenheiten an. Darüber hinaus ist es Gegenstand intensiver Diskussion, Mediationsverfahren im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs einzusetzen.

Bei Konflikten zwischen Unternehmen ist ebenfalls das Verfahren der Mediation als echte Alternative zu streitigen Auseinandersetzungen vor Gericht zu sehen. Zu denken ist hierbei an alle Konflikte, die aus bestehenden Vertragsverhältnissen eines Unternehmens mit anderen resultieren; darüber hinaus bieten sich Mediationsverfahren insbesondere auch bei Wettbewerbsstreitigkeiten an.

4. Marketing für Mediation

Die Durchsetzung und Etablierung des Verfahrens der Mediation als eines innovativen Konfliktregelungsverfahrens am Markt rechtlicher Dienste wird zunächst auf Widerstände bei unterschiedlichen Akteuren stoßen. Speziell das Verfahren der Mediation stellt tradierte Wertmuster wie etwa das des Anwalts als Parteienvertreter in Frage. Darüber hinaus werden eingetübte Verfahren der Konfliktlösung im Sinne des Managements einer streitigen Auseinandersetzung mit dem Ergebnis eines Gerichtsverfahrens nachhaltig in Frage gestellt. In Frage gestellt wird zudem, das im engeren Sinne juristische Konfliktlösungsmodell durch eine Konfliktlösungsalternative, welche nicht nur den juristischen Kern eines Konflikts herauspräpariert, sondern auch die weitergehenden psychischen und sozialen Implikationen eines Konflikts ins Visier nimmt.

Durch das Verfahren der Mediation werden traditionelle Wege der Konfliktlösung wie etwa das Gerichtsverfahren oder auch Schiedsverfahren nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings präsentiert sich hier ein weiteres Konfliktlösungsverfahren als zusätzliche Alternative. Hierdurch werden die Akteure in herkömmlichen Verfahren, Anwälte auf der einen Seite und streitende Parteien auf der anderen Seite, herausgefordert, sich mit dieser Alternative der Mediation aktiv auseinander zusetzen. Damit wird deutlich, dass Marketing für Mediation in zwei Richtungen betrieben werden muss:

- Anwälten, die an andere Verfahren der Konfliktlösung gewöhnt sind, muss der spezifische Nutzen dieses Verfahrens nicht nur unter dem Aspekt einer verbesserten Dienstleistung gegenüber den Kunden, sondern auch unter dem Aspekt einer Erweiterung der Palette anwaltlicher Dienstleistungen verdeutlicht werden.
- Aktuellen oder auch potentiell streitenden Parteien muss verdeutlicht werden, dass Mediationsverfahren in bestimmten Problemkonstellationen einen spezifischen Nutzen gegenüber anderen Verfahren der Beilegung von Konflikten nach sich ziehen.

Damit ist der Kern des Marketingproblems für Mediation offen gelegt: Es kommt darauf an, Mediation als innovatives Leistungsangebot am Markt rechtlicher Dienstleistungen neu zu positionieren und dieses Angebot als eigenständige Alternative zu bisherigen Formen der Konfliktlösung zu profilieren. In diesem Zusammenhang muss zum einen die Anwaltschaft als potentieller Anbieter von Mediationsverfahren überzeugt werden; zum anderen müssen im Rahmen eines Prozesses der Marktsegmentierung die potentiellen Nutzergruppen für Mediationsverfahren bezeichnet und in einem weiteren Schritt mit adäquaten kommunikationspolitischen Maßnahmen angesprochen werden.

5. Das interne Marketingproblem der Überzeugungsleistung gegenüber der Anwaltschaft

Wie bereits erwähnt, stellt das Mediationsverfahren herkömmliche Elemente des anwaltlichen Berufsbildes in Frage. Bereits dies wird auf den Widerstand des Teils der Anwaltschaft treffen, der auf das traditionelle Anwaltsbild des eher streitig agierenden Prozessvertreters fixiert ist. Das Verfahren der Mediation stellt die vielfach geübte Praxis dieser eindeutig auf forensische Tätigkeit ausgerichteten Anwälte zumindest in Teilen in Frage. Eher darstellbar sind die Vorteile des Mediationsverfahrens gegenüber dem Teil der Anwaltschaft, der immer schon rechtsberatend tätig war. Es handelt sich dabei um jenen Teil der Anwaltschaft, der seit längerem die Erfahrung machen konnte, dass insbesondere im Bereich der rechtsberatenden Tätigkeiten höhere Wachstumsraten zu erzielen waren als im Bereich der forensisch orientierten Anwaltstätigkeit. Damit wird erkennbar, dass das Marketing für Mediation innerhalb der Anwaltschaft unterschiedliche Bereitschaften zu aktiver Auseinandersetzung mit diesem neuen Modell der Konfliktlösung stoßen wird.

Aus der Innovationsforschung ist dieses Phänomen seit langem bekannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Innovation sich um so eher durchsetzt, je näher sie an tradierten Wertmustern und eingetübten Handlungsweisen angesiedelt ist. Von daher ist zu erwarten, dass der Teil der Anwaltschaft, der schwerpunktmäßig eher im außerforensischen Bereich agiert, gegenüber dem Verfahren der Mediation die geringste Hemmschwelle aufweisen dürfte.



Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass sich die Protagonisten des Mediationsmodells sehr stark aus dem Kreis dieser Anwälte rekrutieren. Sie gehören damit zum engeren Kreis der Innovatoren.

Die Innovationsforschung geht von einem schrittweisen Durchsetzungsprozess einer Innovation aus und unterscheidet dementsprechend unterschiedliche Typen der Abnehmer oder Übernehmer einer Innovation: Die Innovatoren selbst sind die eigentlichen Entwickler und Protagonisten einer Innovation. Wenn es ihnen gelingt, die Innovation gegenüber ihren primären Zielgruppen zu verdeutlichen, werden sie auf eine Gruppe früher Übernehmer der Innovation stoßen, die relativ innovationsoffen sind, etwa weil ihnen aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Erfahrungen der Nutzen der Innovation unmittelbar einleuchtet. Auch diese Gruppe der frühen Übernehmer hat im Wesentlichen noch den Charakter einer Minderheit.

Diese Minderheit muss durch Multiplikatoren versuchen, die Gruppe derer zu überzeugen, die in der Innovationsforschung als „frühe Mehrheit“ bezeichnet wird. Es handelt sich hierbei um Akteure, die eine mittlere Risikobereitschaft aufweisen, also nicht unbedingt in ein Risiko einsteigen, sondern zunächst erste Erfolge einer Innovation abwarten. Wird eine solche frühe Mehrheit gefunden, hat eine Innovation große Chancen eine Breitenwirkung zu erzielen.

Soweit dies gelingt, werden schrittweise auch diejenigen zu überzeugen sein, die eher eine große Risikoscheu aufweisen, in der Tendenz also darauf warten, bis der Erfolg einer Innovation auch in der Breite sichtbar ist. Wird diese „späte Mehrheit“ überzeugt, ist eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation in aller Breite eingeführt. Der späten Mehrheit folgt lediglich die Gruppe der Nachzügler, also derer, die für sich selber feststellen mussten, dass sie immer schon zu spät kamen.

Aus diesen innovationstheoretischen Überlegungen lassen sich konkrete Hinweise für das **operative Marketing** für Mediation ableiten:

Innerhalb der Anwaltschaft muss die Kerngruppe der Innovatoren versuchen, eine Gruppe derer zu finden, die als frühe Übernehmer der Mediation als einem innovativen Verfahren offen gegenüber stehen. Speziell dieser Gruppe müssen die spezifischen Vorteile des Mediationsverfahrens durch kommunikative Maßnahmen gezielt verdeutlicht werden. Dabei ist davon auszugehen, dass der überwiegend außerforensisch tätige Teil der Anwaltschaft die höchste Aufgeschlossenheit gegenüber mediativen Verfahren an den Tag legen dürfte. Die Überzeugung dieser frühen Mehrheit ist in zweierlei Hinsicht von hoher strategischer Bedeutung: Gelingt es nicht, eine frühe Mehrheit zu finden, wird das Verfahren der Mediation keine Breitenwirkung erzielen können. Darüber hinaus muss gesehen werden, dass sich Mediation als neues Konfliktlösungsverfahren um so eher durchsetzen wird, je eher sich ein anwaltliches Empfehlungsnetz für dieses neue Verfahren aufbaut.

Eine frühe Mehrheit für das Mediationsverfahren ist innerhalb der Anwaltschaft vor allem dann zu finden, wenn prinzipiell innovationsoffene Anwälte erkennen, dass sie als Mediatoren keine wirtschaftlichen Ausfälle, sondern wirtschaftlichen Nutzen erwarten dürfen und wenn ihnen darüber hinaus deutlich wird, dass das Mediationsverfahren dazu geeignet ist, nachhaltige Konfliktlösungen zu erzielen, was im Ergebnis dazu führen dürfte, dass aus Mediationsverfahren zufriedene Mandanten erwachsen, die die Bereitschaft entwickeln dürften, gegenüber dem für sie tätig

gewordenen erfolgreichen Mediator eine langfristige Kundenbindung einzugehen.

Die bisherigen Überlegungen haben verdeutlicht, dass zunächst einmal innerhalb der Anwaltschaft aktive Übernehmer des Modells der Mediation gefunden werden müssen. Damit ist zunächst einmal innerhalb der Anwaltschaft eine interne Marketingleistung erforderlich. Sie muss im Einzelnen folgende Bestandteile haben:

- Der Nutzen von Mediation muss innerhalb der Anwaltschaft allen Mitgliedern der Professionsgemeinschaft nachhaltig verdeutlicht werden.

- Darüber hinaus muss verdeutlicht werden, welche spezifischen Kompetenzen ein Anwalt erwerben muss, um erfolgreich als Mediator agieren zu können. Dementsprechend sollte die Anwaltschaft darauf achten, ein möglichst gut fundiertes, klar nachvollziehbares und einheitliches Konzept der Qualifizierung von Mediatoren zu entwickeln. Unterschiedliche Standards für die Ausbildung zum Mediator oder etwa unterschiedliche formelle Bezeichnungen von Mediatoren nach außen tragen nicht allein zur Verunsicherung derer bei, die innerhalb der Anwaltschaft zunächst vom Nutzen der Mediation überzeugt werden sollen; sie bergen darüber hinaus auch das Risiko, dass das Verfahren der Mediation nicht als authentisches Leistungsversprechen gegenüber dem Markt dargestellt werden kann.

- Den Mitgliedern der Professionsgemeinschaft muss darüber hinaus auch verdeutlicht werden, dass die Professionsgemeinschaft selbst mit dem neuen Verfahren der Mediation die Chance hat, ihr Profil am Markt rechtlicher Dienste zu verbreitern und zugleich zu schärfen. Dieser Nutzen kann gegenüber den Anwälten um so eher glaubwürdig dargestellt werden, je deutlicher wird, dass Kammern und Verbände der Anwaltschaft bereit sind, für das neue Konfliktlösungsverfahren der Mediation aktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines für die gesamte Berufsgruppe nützlichen Kollektivmarketings zu betreiben.

Insbesondere dieser letzte Aspekt muss als zwingender Erfolgsfaktor für die Durchsetzung des Verfahrens der Innovation am Markt rechtlicher Dienste angesehen werden. Die Kammern und Verbände der Anwaltschaft müssen erkennen, dass sie nur über Kollektivmarketing für die von Anwälten angebotenen Dienstleistungen den Boden für ein wirksames Individualmarketing der einzelnen Anwaltskanzleien bereiten können.

In diesem Bereich sind innerhalb der Anwaltschaft nach wie vor ganz erhebliche konzeptionelle, personelle und materielle Defizite festzustellen. Die Marketingaufgabe kann innerhalb der Anwaltsverbände nicht von einzelnen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Hierfür ist die Gesamtmarketingaufgabe dieser Verbände wesentlich zu komplex. Darüber hinaus fehlt es derzeit an Konzepten für ein aktives Dienstleistungsmarketing wie sie andere Dienstleister, etwa die Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer, längst entwickelt haben und im Einzelnen praktizieren. Schließlich muss gesehen werden, dass Marketing in einer Kommunikationsgesellschaft nur dann erfolgreich sein wird, wenn starke Signale gezielt gesendet werden. Dies bedeutet im Einzelnen, dass die Marketingtats der Verbände erheblich erhöht werden müssen.

6. Das externe Marketingproblem: Mediation als schonendes Konfliktlösungsverfahren

Es wurde sichtbar, dass Mediation zunächst zum Gegenstand innerprofessioneller Überzeugungsarbeit werden



muss. Die Gruppe der Anwälte, die Mediation als sinnvolle Ergänzung ihrer angestammten Dienstleistungspalette wahrnehmen, muss verbreitert werden. Erst dann entsteht eine relevante Kommunikationsplattform, die das Verfahren der Mediation auch in die Mandantschaft hineinbringen kann. Dies gilt – auch dies kann als Zwischenergebnis festgehalten werden – um so mehr, je mehr die Verbände der Anwaltschaft durch internes und externes Marketing dazu beitragen, dass Mediationsverfahren als Programmweiterung der Anwaltschaft nach innen und außen auszuweisen.

Bezogen auf die aktuellen und potentiellen Mandanten wird sich das Verfahren der Mediation ebenfalls um so eher durchsetzen, je klarer für die einzelnen Anwendungsbereiche des Mediationsverfahrens der Kundennutzen kommuniziert wird, je genauer die jeweiligen Zielgruppen angesprochen werden und je schneller es gelingt, an konkreten Fallbeispielen den Erfolg von Mediationsverfahren zu verdeutlichen. Im Folgenden werden daher für einige zentrale Anwendungsfelder des Mediationsverfahrens als innovativem Konfliktlösungsmodell die jeweils für die entsprechenden Zielgruppen zu erwartenden Nutzenvorteile definiert. Anschließend wird dargestellt, über welche Kommunikationskanäle eine treffsichere Ansprache der jeweiligen Zielgruppen erreicht werden kann.

7. Marketing für Wirtschaftsmediation

7.1 Kundennutzen

Gerade im Bereich der Wirtschaftsmediation können für aktuelle und potentielle Zielgruppen eine Reihe von Nutzenvorteilen des Mediationsverfahrens unschwer verdeutlicht werden:

- In aller Regel entstehen bei der mediativen Lösung von Konflikten zwischen Unternehmen für die Parteien geringere Kosten im Vergleich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. In diesem Zusammenhang gilt die Faustregel, dass mit steigenden Streitwerten die Kostenersparnis für die Mandanten zunimmt. Insofern handelt es sich beim Verfahren der Mediation um ein für die Mandanten äußerst attraktives Verfahren, weil es einen hohen materiellen Nutzen verspricht, was wiederum die Bereitschaft streitender Parteien fördern dürfte, sich auf ein anwaltliches Mediationsverfahren einzulassen.

- Darüber hinaus entsteht über das Mediationsverfahren höhere Kostentransparenz in dem Sinne, dass für die jeweiligen Kontrahenten ex ante absehbar ist, dass die Aufteilung der Kosten gleichmäßig zwischen den Parteien erfolgen wird. Die Mandanten können von daher eine klarere Abschätzung ihres Kostenrisikos vornehmen als bei Gerichtsverfahren, bei denen das Kostenrisiko nicht eindeutig kalkulierbar ist.

- Über die Festsetzung der Kostenquote entsteht für die Mandanten ein weiterer Vorteil: Indirekte Schuldzuweisungen über die Kostenquote unterbleiben. Dies dürfte die Bereitschaft zu einvernehmlicher Konfliktlösung steigern.

- Aus der Wirtschaftsmediation dürfen für die beteiligten Kontrahenten darüber hinaus auch zeitliche Vorteile erwartet werden. In diesem Zusammenhang muss insbesondere gesehen werden, dass das zeitliche Risiko von Gerichtsverfahren von den streitenden Parteien nur in sehr geringem Umfang beeinflusst und dementsprechend eingeschätzt werden kann. Dieser Zeitvorteil ist nicht nur immaterieller Art. Er lässt sich unmittelbar auch als Kostenvorteil darstellen.

- Ein wesentlicher Vorteil des Verfahrens der Wirtschaftsmediation besteht darüber hinaus auch darin, dass Unternehmen ihre Energien nicht in die gerichtliche Austragung von Konflikten investieren und damit der eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit entziehen.

- In engem Zusammenhang hiermit ist darüber hinaus zu sehen, dass öffentlich ausgetragene Konflikte zwischen Unternehmen in aller Regel imageschädigende Implikationen haben. Auch hieraus können für Unternehmen erhebliche finanzielle Risiken resultieren.

- Da das Verfahren der Mediation nicht allein die rechtliche Seite von Konflikten anspricht, sondern auch alle nicht rechtlichen Implikationen und Folgen von Konflikten zum Gegenstand des Mediationsverfahrens macht, können Mediationsverfahren sich von der Logik gerichtlicher Auseinandersetzungen abkoppeln. Dies bedeutet vor allem, dass der Aufwand des Aufbaus strategisch günstiger Rechtspositionen bei streitigen Verhandlungen zwischen Anwälten entfallen kann. Je nach Komplexität des Streitgegenstandes und nach Kostenrisiko handelt es sich hierbei um ganz erheblichen Aufwand, nicht nur im Sinne juristischer Aufbereitung und „Anreicherung“ eines Konfliktfalles, sondern auch im Sinne der zeitlichen Dynamik eines Konfliktes.

- Ein spezifischer Vorteil der Einbeziehung von Rechtsanwälten als Mediatoren zur Lösung von Konflikten zwischen Wirtschaftsunternehmen besteht darin, dass Rechtsanwälte im Anschluss an die erfolgreiche Mediation eines Konflikts ein von den Parteien selbst entwickeltes Ergebnis in eine rechtssichere Form bringen können. Dieser spezifische Vorteil von Anwälten gegenüber anderen Mediatoren liegt in der Konsequenz vor allem darin, dass ein rechtsicher formuliertes Ergebnis weniger anfechtbar ist und damit in aller Regel eine gute Voraussetzung für eine langfristige wirksame und nachhaltige Konfliktlösung sein wird.

- Ein weiterer spezifischer Vorteil der Mediation durch Rechtsanwälte besteht darin, dass der Anwalt qua Berufsrecht nicht nur zur Unabhängigkeit, sondern vor allem auch zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Auch dies sind zentrale Voraussetzungen nicht nur für eine faire, sondern auch für eine diskrete Abwicklung von Konflikten, die jeweils im Interesse der streitenden Parteien sein muss.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die mediative Regelung von Konflikten zwischen Unternehmen eine ganze Reihe unmittelbar wahrnehmbarer Nutzenkomponenten für aktuelle und potentielle Mandanten verspricht.

Dieses Nutzenversprechen kann nur dann wirksam werden, wenn es durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen an die einzelnen Zielgruppen herangetragen und von diesen entsprechend wahrgenommen wird. Bei Marketing für Mediation handelt es sich um eine schwierige Überzeugungsleistung, innerhalb deren ein schrittweiser Prozess der Generierung von Vertrauen für die neue Dienstleistung „Mediation“ in Gang gebracht werden muss.

7.2 Zielgruppen/Kommunikationskanäle

Zunächst muss bei den potentiellen Nutzern des Angebots mediativer Konfliktlösungen erste Aufmerksamkeit erzeugt werden. Dies kann durchaus durch (provozierende) Reizsignale geschehen, über die potentielle Mandanten aufgefordert werden, überhaupt einmal über Alternativen zu bisherigen Konfliktlösungsverfahren nachzudenken. Findet ein solches innovatives Leistungsangebot Aufmerksamkeit, so geht es im nächsten Schritt darum, Akzeptanz für die neue Dienstleistung bei potentiellen Nutzern herzustellen.



In dieser Phase muss es gelingen, die Basis dafür zu schaffen, dass potentielle Nutzer von sich aus Interesse zeigen und beginnen, auch aktiv nach Informationen über die neue Dienstleistung zu suchen.

Tritt solchermaßen näheres Interesse an der neuen Dienstleistung ein, ist der Boden dafür bereitet, im Rahmen einer Überzeugungsphase den Kundennutzen im Einzelnen zu verdeutlichen. In dieser Phase wird eine breite Informationsbasis über das neue Produkt geschaffen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei gelungener Überzeugungsarbeit die neue Dienstleistung der Mediation im Konfliktfall faktisch nachgefragt wird.

Dieses Modell einer schrittweisen Abfolge im Sinne der Erregung von Aufmerksamkeit, Weckung von Interesse, Begründung näheren Interesses und schließlich der Motivierung zur Inanspruchnahme eines Dienstleistungsangebots beschließt keineswegs die Zusammenarbeit mit einem Mandanten. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass auch nach Inanspruchnahme eines neuen Dienstleistungsangebots wie der Mediation eine systematische Nachbereitung jedes Mediationsverfahrens mit den beteiligten Kontrahenten erforderlich ist, um einerseits für zukünftige Mediationsverfahren Konsequenzen in Richtung ihrer Optimierung ziehen zu können (Qualitätssicherung) und andererseits, um eine nachhaltige Kundenbindung zu ermöglichen.

Bezogen auf die Wirtschaftsmediation lassen sich eine ganze Reihe von Zielgruppen und Medien identifizieren, für die das neue Dienstleistungsangebot von besonderem Interesse ist bzw. durch die es kommuniziert werden kann. Im Einzelnen bieten sich an:

- Direktansprache von Wirtschaftsunternehmen (Präsentationen, Seminare, schriftliches Informationsmaterial);
- Ansprache der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern als mögliche Multiplikatoren der neuen Dienstleistung;
- Branchenzeitschriften, Wirtschaftspresse, Wirtschaftsredaktionen bei Funk und Fernsehen (persönliche Direktansprache, Angebot von Präsentationen, schriftliches Informationsmaterial, fertige informierende Artikel);
- Das Thema Mediation kann über die großen Anwaltsportale im Internet (z. B. Marktplatz Recht) verbreitet werden;
- Denkbar ist eigener Auftritt der Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein, der die spezifischen Fragen der Mediation im Detail ansprechen kann. Wichtig ist dabei eine systematische Verlinkung mit allen Anwaltsportalen bzw. juristischen Portalen im Internet;
- Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsmediation ist es darüber hinaus sinnvoll, auch die kommunalen Spitzenverbände und deren Organe in eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen;
- Unmittelbar interessant sind auch die Vereine der Haus- und Grundeigentümer, die mit den bereits aufgelisteten Mitteln angesprochen werden können;
- Da innerhalb der Wirtschaftsmediation der Bereich Umweltmediation eine gewisse Sonderrolle spielt ist auch hier an eine gezielte Informationsarbeit gegenüber den entsprechenden Umweitverbänden zu denken.

7.3 Marketing für Mediation im öffentlichen Wirtschaftsrecht

Es wurde bereits angedeutet, dass sich Mediationsverfahren insbesondere auch bei Konflikten zwischen Gemein-

den, zwischen Bürgern und Gemeinden, zwischen Unternehmen und Gemeinden und nicht zuletzt zwischen Ländern und Gemeinden anbieten. Auch bei Konflikten dieser Art entstehen im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen materielle und immaterielle Schäden, die durch schonende Mediationsverfahren vermeidbar wären. In diesem Zusammenhang begründen Mediationsverfahren wiederum spezifische Nutzenvorteile: Sie können eingesetzt werden zur antizipatorischen Vermeidung langfristiger Ansiedlungs- und Standortkonflikte wie sie z. B. bei nahezu allen Infrastrukturplanungen geradezu vorprogrammiert sind (z. B. das gesamte Konzept der Planung von Verkehrswegen zu Lande, zu Wasser und in der Luft).

Gerade auch bei solchen Konflikten können nicht nur schnellere Lösungen entwickelt werden, sondern auch solche, die auf die betroffenen Kontrahenten eine nachhaltige Befriedigungswirkung haben. Dies liegt vor allem daran, dass die Kontrahenten selbst unter Anleitung eines Mediators die Konfliktlösung erarbeiten müssen. Hierdurch wird die Bindung an die erarbeitete Lösung zweifellos erhöht.

Die Kommunikation mit Zielgruppen für Mediation im öffentlichen Wirtschaftsrecht kann in Anlehnung an die für Wirtschaftsmediation gestaltet werden.

8. Marketing für Mediation bei innerbetrieblichen Konflikten

8.1 Kundennutzen

Ein weiteres großes Feld der Mediation ist das der Lösung innerbetrieblicher Konflikte. Auch hier lassen sich eine Reihe von Nutzenvorteilen für die entsprechenden Konfliktparteien darstellen:

- Die Mediation soll und kann keineswegs unvermeidbare arbeitsrechtliche Konflikte mit den hierzu einschlägigen Verfahren ersetzen. Dies ist weder zu erwarten, noch im Einzelfall unter dem Aspekt der Wahrung unterschiedlicher rechtlicher Interessen wünschenswert. Allerdings ist durchaus möglich, dass über Mediationsverfahren Kündigungsverfahren grundsätzlich vermieden werden können, wenn es gelingt, Konflikte rechtzeitig vor ihrer endgültigen arbeitsplatzbedrohenden Zuspitzung zu erkennen und über Mediationsverfahren zu lösen.
- Dies gilt nicht nur für die Vermeidung von Kündigungsverfahren. Unternehmen entstehen durch Motivationsdefizite ihrer Mitarbeiter, durch verdrängte bzw. offen zutage liegende aber ungelöste Konflikte erhebliche Kosten, die allerdings häufig nicht im Detail ermittelt und damit selbst wiederum verdrängt werden. Einschlägige Konfliktbereiche sind in diesem Zusammenhang Fehlzeiten oder krankheitsbedingte Ausfälle soweit sie auf Motivationsverlust auf Seiten der Mitarbeiter zurückzuführen sind. Über Mediationsverfahren wäre es möglich, solche Konflikte frühzeitig einer aktiven und weitergehende Konflikte antizipierenden Problemlösung durch Mediation zu vermeiden bzw. zu beenden.
- Damit ist bereits angesprochen, dass Mediationsverfahren grundsätzlich zur Vermeidung motivationsbedingter Personalfluktuations mit entsprechend hohen Folgekosten eingesetzt werden können. Dieses Problem wird immer dringender, weil in vielen Bereichen der Wirtschaft Personalfluktuations nicht nur erhebliche Wiederbeschaffungskosten verursacht, sondern darüber hinaus zum Teil dazu führt, dass bestimmte Stellen angesichts der Knappheit hoch qualifizierten Personals nicht mehr besetzt werden



können. Auch hieraus resultieren für Unternehmen hohe Kosten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass innerbetriebliche Mediation ein antizipatorisches Mittel sowohl zur Konfliktaustragung als auch zur Konfliktvermeidung sein kann. Dies schafft im Ergebnis ein Klima aktiver Konfliktbearbeitung und verhindert damit nicht allein die Verdrängung von Konflikten, sondern darüber hinaus auch ihre langwierige und kostenintensive Streitige Auseinandersetzung.

8.2 Zielgruppen 1 Kommunikationskanäle

Ähnlich wie bei den bereits angedeuteten Kommunikationsmöglichkeiten mit Zielgruppen im Bereich der Wirtschaftsmediation kann die Zielgruppenansprache für den Bereich innerbetrieblicher Mediation betrieben werden: Möglich ist hier die Direktansprache von Unternehmen, die Ansprache von Multiplikatoren wie etwa der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Unternehmerverbände und nicht zuletzt der Gewerkschaften, denen gleichermaßen der beschriebene Kundennutzen verdeutlicht werden muss.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig, alle unternehmensberatenden Berufe zu mittelbaren Werbeträgern für die neue Dienstleistung Mediation zu machen. Im Einzelnen bietet sich hier die Ansprache von Personalberatern, Steuerberatern, Unternehmensberatern und nicht zuletzt von Trainings- und Seminaranbietern an.

Innerbetriebliche Mediation dient nicht zuletzt auch der subsidiären Abpufferung von Konflikten, die ohne frühzeitige Bearbeitung die Arbeitsgerichte beschäftigen. Von daher ist es zweckmäßig, auch Arbeitsrichter von der Zweckmäßigkeit frühzeitiger Konfliktbearbeitung durch Mediationsverfahren zu überzeugen und als Multiplikatoren zu gewinnen.

Mediation bietet sich allerdings nicht nur als Verfahren der Konfliktlösung bei im weitesten Sinne wirtschaftsbezogenen Konflikten an. Vielmehr sind auch im Privatbereich eine Reihe von Konflikten unter Privatleuten denkbar, die durch mediative Verfahren bereinigt und schonenden, zugleich aber von den jeweiligen Parteien akzeptierten Konfliktlösungen zugeführt werden können.

9. Marketing für Familienmediation

9.1 Kundennutzen

Die Diskussion über Mediationsverfahren bei Scheidungen nimmt in der Gesamtdiskussion über mediative Verfahren einen relativ breiten Stellenwert ein. Dies dürfte insbesondere damit zusammenhängen, dass die gerichtlichen Scheidungsverfahren insbesondere, wenn sie streitig ausgetragen werden, mit erheblichen negativen Folgewirkungen für die jeweils Betroffenen verbunden sein können. Im Zusammenhang mit der Diskussion über Familienmediation lassen sich ebenfalls eine ganze Reihe von Nutzenkomponenten identifizieren, die den Einsatz des Mediationsverfahrens in Familiensachen nachhaltig rechtfertigen. Im Einzelnen gehört hierzu:

- Auch in Familiensachen kann durch Einsatz von Mediationsverfahren sowohl eine deutliche Kostenersparnis im Vergleich zu außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen durch Anwälte und vor allem auch zu Prozesskosten im Rahmen der Unterhalts- und Vermögensauseinandersetzungen erzielt werden. Hierin liegt ein klar begründbarer materieller Vorteil.

- Weitere materielle Vorteile können daraus erwachsen, dass bei erfolgreich ablaufenden Mediationsverfahren eine langfristige Blockierung von Vermögenswerten verhindert und zugleich eine ökonomisch zeitgerechte Verwertung von Vermögenswerten erfolgen kann. Je nach Sachlage liegen hierin ganz erhebliche materielle Vorteile, die im Falle gerichtlicher Verfahren so nicht zu erwarten sind.

- Gerade in Familiensachen ist ein besonders schmerzlicher Teil in der Auswirkung von Partnerkonflikten auf die Kinder zu sehen. Hier liegt ein für die beteiligten Streitparteien äußerst bedeutsamer Vorteil eines Mediationsverfahrens. Wenn es über Mediation gelingt, die Konfliktpartner dazu zu bewegen, eine einvernehmliche Konfliktbeilegung selbst zu erarbeiten, hat dies in aller Regel den Effekt einer schonenden und vor allem nachhaltigen Lösung für die Kinder.

- Dieser Aspekt der Nachhaltigkeit ist im Falle einer selbsterarbeiteten Lösung insgesamt gerade im Zusammenhang mit Mediationsverfahren in Familiensachen besonders positiv hervorzuheben.

- Das Mediationsverfahren hat darüber hinaus den Vorteil, Konflikte ganzheitlich und integriert zu bearbeiten und nicht in Einzelkonflikte, die ein Verfahren nachhaltig verlängern können, aufzuspalten. Darüber hinaus muss in einer ganzheitlichen Konfliktlösung der Vorteil eines umfassenden Befriedigungseffektes gesehen werden.

- Schließlich erweist sich die Familienmediation als ein Konfliktlösungsverfahren, innerhalb dessen zeitlich befristete Zwischenlösungen oder auch bestimmte inhaltliche Lösungsansätze testweise ausprobiert werden können. Erzielen die beteiligten Partner unter Mediation eines Anwalts hierüber Einvernehmen, so erweist sich das Familienmediationsverfahren als eine gegenüber dem Gerichtsverfahren weitaus flexiblere Form der Konfliktlösung, die vor allem dem Umstand Rechnung trägt, dass gerade angesichts der hohen persönlichen Betroffenheit der Streitparteien Konfliktlösung immer auch schwierige individuelle Verarbeitungsprozesse beinhalten. Zeitliche Flexibilität, die sich die beteiligten Konfliktparteien unter Mediation selbst verordnen, kann dazu beitragen, dass diese Verarbeitungsprozesse schonend und damit überhaupt im Ergebnis erfolgreich ablaufen können.

Damit wird insgesamt deutlich, dass die Familienmediation nicht alleine materielle, sondern sehr zentral auch immaterielle Vorteile für die betreffenden Streitparteien aufweist. Dies alles schließt selbstverständlich nicht aus, dass Mediationsprozesse gerade auch in Familiensachen wegen der Schwere der Konflikte und zudem wegen der fehlenden Möglichkeiten streitender Parteien, einvernehmliche Lösungen zu finden, auch scheitern können. In diesem Fall bleibt den Parteien der traditionelle Weg einer streitigen Auseinandersetzung unter Einbeziehung jeweils parteigebunden agierender Anwälte offen.

9.2 Zielgruppen/Kommunikationskanäle

Das Kommunikationsproblem für Mediation als Konfliktlösungsverfahren in Familiensachen ist insofern relativ schwierig zu lösen, als eine kommunikative Verbindung mit potenziell streitenden Parteien aufgenommen werden muss. Diese Parteien werden allerdings an der Lösung von Ehekonflikten über Mediationsverfahren erst dann interessiert sein, wenn solche Konflikte aktuell eingetreten sind. Diese spezifische Zielgruppe, die latente oder auch akute Konflikte aufweist, über Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen,



ist außerordentlich schwierig, da es keine im engeren Sinne geeigneten Medien hierfür gibt. Unabhängig von dieser Schwierigkeit bieten sich folgende Wege an:

- Das Thema Familienmediation sollte insbesondere über Publikumszeitschriften, die in weiterem Sinne mit Familien zu tun haben, breit kommuniziert werden. Hierbei sind Streuverluste allerdings unvermeidbar.

- Ein sehr entscheidender Schritt zur Verbreitung der Familienmediation ist darin zu sehen, dass betroffene Streitparteien unmittelbar von entsprechend ausgebildeten Anwälten auf die Möglichkeit der Streitbeilegung bzw. -lösung über ein Mediationsverfahren hingewiesen werden. Mit zunehmender Zahl solcher Verfahren werden sich analog zu anderen rechtlichen Dienstleistungen Empfehlungsnetzwerke für erfolgreich agierende Mediatoren herausbilden.

- Das Thema Familienmediation kann darüber hinaus vor allem auch über einschlägige Vereine und Beratungsstellen kommuniziert werden, die mit Konfliktparteien in Ehe- und Familiensachen unmittelbar zu tun haben. Hieraus dürfte eine entsprechende Multiplikationswirkung erzielbar sein.

- Mögliche Multiplikatoren für das Verfahren der Familienmediation sind darüber hinaus auch die Richter, soweit diese auf Wege zur Konfliktbeilegung angesprochen werden.

10. Marketing für Mediation in Erbangelegenheiten

10.1 Kundennutzen

Ein Anwendungsfeld für Mediation in Erbangelegenheiten liegt zum einen im rein privaten Bereich; zum anderen können Konflikte in Erbangelegenheiten im Spannungsfeld von Privatsphäre und Unternehmenssphäre angesiedelt sein. Da infolge der Umkehrung der Bevölkerungspyramide in der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der Erbfälle kurz-, mittel- und langfristig stark ansteigen wird, ist damit zu rechnen, dass auch die Zahl streitiger Erbaueinandersetzungen deutlich ansteigt. Auch hier bietet sich Mediation als Verfahren der Konfliktlösung neben den herkömmlichen streitigen Verfahren eindeutig an.

Wie auch in den anderen beschriebenen Konfliktbereichen weist das Verfahren der Mediation im Vergleich zu Gerichtsverfahren nachweislich Kostenvorteile für die Parteien auf. Gleiches gilt für den Vorteil, dass ex ante Transparenz in die Kostenverteilung gebracht werden kann, da die Kosten je zur Hälfte von beiden Parteien übernommen werden müssen.

Erfolgreiche Mediationsverfahren in Erbangelegenheiten haben zudem deutliche Zeitvorteile für die Parteien. Dies gilt um so mehr, als Erbangelegenheiten häufig zu sehr langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen führen können. Damit können im Mediationsverfahren auch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden etwa durch beschleunigte Abwicklung und vor allem auch durch die beschleunigte Verfügbarkeit wirtschaftlicher Werte, die in streitigen Verfahren häufig längerfristig blockiert werden. In engem Zusammenhang hiermit ist ein weiterer Kundennutzen zu sehen: Da – ähnlich wie im Verfahren der Familienmediation – die streitigen Parteien den Prozess der Einigung im Konflikt selber zeitlich steuern können, haben sie auch die Möglichkeit, ökonomisch sinnvolle freihändige Verkäufe zu tätigen und sind nicht angewiesen auf Versteigerungsverfahren, bei denen sich häufig eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte nicht vermeiden lässt.

Die bereits im Zusammenhang mit der Familienmediation dargestellten Vorteile in Bezug auf eine nachhaltige Konfliktregelung, die die beteiligten Konfliktparteien schont, lassen sich auch der Mediation in Erbangelegenheiten zuschreiben. Wenn die Konfliktparteien unter Moderation eine eigene Lösung des Erbkonfliktes erarbeiten und im Ergebnis über die gefundene Lösung Einvernehmen erzielen, können die Voraussetzungen für eine nachhaltige Sicherung gewachsener familiärer Beziehungen geschaffen werden. Gerade in Erbangelegenheiten werden häufig mit dem Eintritt des Erbfallbeschlusses familiäre Konflikte virulent, die zu Lebzeiten der Erblasser noch verdrängt worden waren. Das Verfahren der Mediation in Erbangelegenheiten eröffnet auch hier die Option, solche Konflikte aktiv anzugehen, indem die Konfliktparteien sie zunächst einmal erkennen und schrittweise mit dem Ziel der Einigung bearbeiten.

Es kann damit festgehalten werden, dass auch die Mediation in Erbangelegenheiten eine mögliche Konfliktregelung darstellt, die sowohl materielle als auch in hohem Maße immaterielle Vorteile für die jeweils betroffenen Konfliktparteien verspricht. Gerade auch in erbrechtlichen Angelegenheiten liegt ein besonderer Kundennutzen in der Steuerung des Verfahrens durch Anwälte. Sie sind in der Lage, rechtssichere Lösungen von Erbkonflikten zu formulieren und schaffen damit für die Beteiligten die Voraussetzungen für langfristig akzeptierte rechtliche Lösungen.

10.2 Zielgruppen/Kommunikationskanäle

Auch im Bereich der erbrechtlichen Mediation besteht selbstverständlich die Möglichkeit der Direktansprache von Zielgruppen also Erbengemeinschaften, Einzelerben, Vermächtnisnehmern oder Erblässern. Sie alle können darauf hingewiesen werden, dass sich mit dem Verfahren der Mediation eine Möglichkeit schonender Konfliktregelung anbietet.

Multiplikatoren für das Verfahren der erbrechtlichen Mediation sind darüber hinaus auch die Nachlassgerichte, soweit sie nach adäquaten Partnern für eine sachgerechte Konfliktlösung befragt werden.

Ansprechpartner in Erbsachen sind häufig auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Auch sie könnten als Multiplikatoren auf die Vorteile erbrechtlicher Mediation für die Konfliktparteien hinweisen.

Banken und Versicherungen sind naturgemäß ebenfalls an Verfahren der Erbregulation unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Auch ihnen gegenüber können die Vorteile erbrechtlicher Mediation unter Begleitung anwaltlicher Mediatoren dargestellt werden. Banken und Versicherungen haben mit hoher Sicherheit ein Interesse an schonender Konfliktlösung, weil solche Konfliktlösungen durchaus auch geeignet sind, langfristig gewachsene Kundenbindung auch nach Eintritt eines Erbfalls aufrecht zu erhalten und zu stabilisieren.

11. Zwischenergebnis

Es konnte an zentralen Anwendungsfeldern für Mediationsverfahren gezeigt werden, dass sich sowohl im wirtschaftlichen als auch im privaten Bereich in Konflikten zwischen Bürgern und Unternehmern gegenüber dem Staat, zwischen Unternehmen untereinander oder Bürgern untereinander erhebliche materielle und immaterielle Nutzensvorteile ergeben, die dem Mediationsverfahren zugeschrieben werden können. Dies ist eine zentrale Voraussetzung



dafür, dass anwaltlich begleitete Mediation unterstützt durch aktives Marketing ihren Platz im Markt anwaltlicher Dienste findet.

12. Marketing für Mediation: Der Marketingmix

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass es sich bei der Mediation um eine innovative Dienstleistung handelt, die zunächst am Markt anwaltlicher Dienste bei unterschiedlichen Zielgruppen bekannt gemacht werden muss. Hierzu gehört im Einzelnen, dass die Gegenstandsbereiche der Mediation transparent gemacht werden und der Kundennutzen in allen Facetten kommuniziert wird. Dies kann nur gelingen, wenn die Rechtsanwaltskammern, die Verbände, die Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein und vor allem auch einzelne Mediatoren im Sinne einer aktiven Markterschließungspolitik tätig werden.

Insgesamt ist hierzu ein integrierter Marketingmix erforderlich:

Zur Durchsetzung der Mediation an den verschiedenen möglichen Teilmärkten gehört zunächst einmal die Bereitstellung qualifizierter Mediatoren (Kompetenzaufbau). Auf dieser Ebene der Beschaffungspolitik ist die Anwaltschaft gehalten, zunächst einmal das für erfolgreiche Mediation notwendige personelle Leistungspotential in Form erstklassig ausgebildeter Mediatoren bereitzustellen. Hierzu sind sachgerechte Ausbildungen für Mediatoren zu konzipieren und institutionell zu verankern. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Ausbildung an nachvollziehbaren Standards orientiert wird. Dies hat den Vorteil, dass eine qualifizierte Ausbildung auch gegenüber potentiellen Mandanten als Qualitätsvorteil kommuniziert werden kann.

Auf der Ebene der Leistungspolitik ist das Gesamtprogramm der Mediation nach Art der Leistungen bzw. Teilleistungen, nach der Leistungsqualität und den für die verschiedenen Mediationsverfahren in Frage kommenden Zielgruppen genau zu beschreiben. Eine solche Beschreibung ist zwingende Voraussetzung für ein strategisch orientiertes Marketing für Mediation.

In distributionspolitischer Hinsicht ist es geboten, Distributionsnetzwerke für die neue Dienstleistung Mediation zu schaffen. Im Einzelnen ist daran zu denken, bundesweit Ansprechstellen für Ratsuchende einzurichten, die entsprechende Mediatoren empfehlen können (fachbezogener Suchdienst für Mediatoren). Ein solches Netzwerk ist entsprechend bekannt zu machen.

In entgeltpolitischer Hinsicht hat das Verfahren der Mediation den zentralen Vorteil, dass Kostentransparenz einfacher ex ante herzustellen ist als bei Gerichtsverfahren. Dieser Vorteil kann ebenfalls nach außen kommuniziert werden.

In kommunikationspolitischer Hinsicht wurden bereits unter dem Aspekt der Zielgruppen teilweise aber auch unter dem Aspekt der Auswahl von Medien einige Hinweise auf die Notwendigkeit gegeben, auf unterschiedlichsten Ebenen eine möglichst direkte Zielansprache zu möglichen Mandanten und zudem zu Multiplikatoren zu suchen. Über Öffentlichkeitsarbeit, die insbesondere auch von Kammern und Verbänden der Anwaltschaft betrieben werden kann, ist es zunächst erforderlich, das neue Leistungsangebot der Mediation einem breiten Publikum gegenüber bekannt zu machen.

Mediawerbung der unterschiedlichsten Art kann dazu dienen, den Bekanntheitsgrad von Mediation als Konflikt-

lösungsverfahren gegenüber einzelnen Zielgruppen zu steigern. Zugleich kann der gezielte Einsatz von Mediawerbung dazu beitragen, potentielle Mandanten zur Inanspruchnahme dieser neuen Dienstleistung zu motivieren.

Es wurde bereits deutlich, dass auch Mittel des Direktmarketing im Zusammenhang mit Mediationsverfahren erfolgreich eingesetzt werden können. Zu denken ist hierbei an die Direktansprache unterschiedlicher Klientengruppen, die auf diese Weise gezielt mit Informationen über das Mediationsverfahren versorgt werden können.

Schließlich darf nicht unterschätzt werden, dass durch direkte persönliche Kommunikation zwischen ausgebildeten Mediatoren und ihrem Zielpublikum Vertrauen für diese neue Methode schonender Konfliktregelung gewonnen werden kann. Hierzu ist es zweifellos erforderlich, Mediatoren auch zu befähigen, das Verfahren und die möglichen Effekte erfolgreicher Mediation einem Laienpublikum gegenüber so darzustellen, dass Interesse geweckt wird und darüber hinaus mögliche Konfliktparteien motiviert werden, den für sie sicherlich nicht einfachen, im Ergebnis aber schonenden und nachhaltigen Weg der Konfliktregelung unter Begleitung eines Anwalts zu gehen.

Der Novellierungsentwurf des Sozialgerichtsgesetzes greift zu kurz

Rechtsanwalt Prof. Dr. Raimund Wimmer, Bonn

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGG ÄndG) vorgelegt¹. Der Entwurf will eine Reihe vielfach beklagter Defizite und Rückstände gegenüber der VwGO beheben, die überfällig sind. Das gelingt in einigen Punkten. Andere seit langem in der Praxis beklagte Mängel hingegen lässt er bestehen, und er schafft leider auch neue Streitpunkte.

I. Begrüßenswerte Neuregelung

Der Entwurf enthält Verbesserungen im Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung.

1. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

Nach § 86a haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung; diese entfällt nur in den in Absatz 2 aufgeführten fünf Fällen. Zu ihnen gehört auch Nr. 5, wenn nämlich die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird. Der Gesetzesentwurf verkehrt die bisherige Rechtslage damit in ihr Gegenteil. Der Widerspruch hat bisher im sozialgerichtlichen Vorverfahren – entgegen der für den allgemeinen Verwaltungsprozess geltenden Grundregel in § 80 Abs. 1 VwGO – nur in wenigen Fällen auf-

¹ BR-Drs. 132/01 vom 16.2.2001.



schiebende Wirkung². Nach Absatz 3 kann die zuständige Verwaltungsbehörde in den dort beschriebenen Fällen die sofortige Vollziehung aussetzen, ebenfalls nach § 86b unter den dort beschriebenen Umständen das Gericht der Hauptsache.

Nach § 154 Abs. 1 haben auch die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt. Für das Revisionsverfahren findet sich allerdings eine entsprechende Vorschrift nicht.

2. Einstweilige Anordnung

Der Gesetzentwurf schafft (endlich) in § 96 Abs. 2 die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass von einstweiligen Anordnungen und von Vorsitzenden-Entscheidungen (§ 155 Abs. 2 Satz 2). Damit wird nach Jahren der Rückgriff auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entbehrlich, die auch im sozialgerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt des Artikel 19 Abs. 4 GG einstweiligen Rechtsschutz zugelassen hat, wenn dem Betroffenen bei einem Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare und möglicherweise irreversible Nachteile drohen³. Eine gesetzliche Regelung ist in der Tat dringlich, handhaben doch die Landessozialgerichte das Verständnis der Entscheidung des BVerfG unterschiedlich und ist die Schaffung der Rechtseinheit überfällig.

II. Bestehenbleibende Regelungsdefizite

Der Entwurf verpasst leider die Chance, weitere schwerwiegende Mängel des sozialgerichtlichen Verfahrens zu beheben.

1. Keine Normenkontrollklage

Das sozialgerichtliche Verfahren kennt weiterhin nicht – wie § 47 VwGO – die Normenkontrollklage. Vornehmlich das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist in untergesetzlichen Normen geregelt, z. B. in Gesamtverträgen einschließlich des EBM, in Honorarverteilungssatzungen und in (nach Ansicht des BSG als Rechtsnormen zu qualifizierenden) Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen. Für deren abstrakte Normenkontrolle besteht ein hohes Bedürfnis⁴. Die Versuche der Rechtsprechung, dem durch die Zulassung von Feststellungsklagen Rechnung zu tragen, erweist sich als wenig effektiv. Mit der sozialgerichtlichen Normenkontrollklage könnte der Gesetzgeber zur Bündelung zahlreicher Indizentklagen beitragen und wesentlich wirksameren Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG gewähren.

2. Ineffektive Untätigkeitsklagen

Die sozialgerichtliche Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG überspringt nach verbreiteter sozialgerichtlicher Praxis nicht, wie § 75 VwGO, die Verwaltungsinstanz, sondern muss auf die Verpflichtung zur Vorname des unterlassenen Verwaltungsaktes gerichtet werden. Das gibt den Betroffenen Steine statt Brot, kann doch die Verwaltungsbehörde weiterhin untätig bleiben, bis sie (nach möglicherweise jahrelanger Wartezeit beim Sozialgericht) schließlich zum Tätigwerden verurteilt wird⁵. Es ist im Interesse eines effektiveren Rechtsschutzes, in das SGG eine dem § 75 VwGO entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

3. Schwache gerichtliche Prozessleitungsmöglichkeiten

Der Änderungsentwurf lässt den unerfreulichen Zustand fortbestehen, dass die Sozialgerichte gegenüber untätigen oder unwilligen Prozessparteien ziemlich hilflos sind. Nicht selten handelt es sich dabei nicht um Bürger oder deren Anwälte, sondern um am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligte Behörden. Aktuelle Beispiele bieten Kassenärztliche Vereinigungen, die angesichts -zigtausender Honorarklagen nicht selten jahrelang auf Klagebegründungen nicht antworten und auch auf Aufforderungen der Gerichte nicht reagieren. § 87b VwGO bietet den Verwaltungsgerichten wenigstens eine gewisse Handhabe, derartige Umstände auch unter Hinanstellung ihrer Amtsermittlungspflicht. Der Referentenentwurf des jetzt vorliegenden Regierungsentwurfes sah in §§ 103 und 157 Abs. 2 ähnliche gerichtliche Möglichkeiten vor; sie haben in den Regierungsentwurf aber leider keinen Eingang gefunden. Der derzeitige Zustand ist nicht nur unter Gesichtspunkten des effektiven Rechtsschutzes für die Gegenpartei unerfreulich. Er beschädigt auch die Autorität und das Ansehen der Sozialrichter; sie wirken nicht selten geradezu hilflos in ihrem Bemühen, mit freundlichen Schreiben eine Prozesspartei doch noch zu veranlassen, irgend etwas zu tun. Die derzeitige Regelung kann nicht befriedigen.

4. Frist zur Fertigstellung von Urteilen

§ 134 Abs. 2 räumt dem Gericht einen Monat seit Verkündung des Urteils ein, dieses vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Der bisherige § 134 sieht drei Tage vor. Manche Urteilsverfasser haben sich leider bisher weder an die Drei-Tages-Frist gehalten noch werden sie die Monatsfrist einhalten. Vielmehr gestattet die Soll-Bestimmung, sich auf die Fünf-Monats-Frist zurückzuziehen, die seit der Entscheidung des gemeinsamen Senats der obersten Bundesgerichte⁶ die dead line ist, bei deren Überschreitung das Verhalten der Gerichte verfassungswidrig ist. § 117 Abs. 4 VwGO sieht eine Frist von zwei Wochen vor, und diese Frist wird in der Regel befolgt. Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung ist wohl nur Kosmetik und löst das Problem nicht; rechnet man die vielfach langen Schreibfristen in den Gerichtskanzleien ein, so haben die Prozessparteien Urteile bisweilen erst nach einem halben Jahr oder noch später in Händen.

III. Neu geschaffene Probleme

Der Gesetzentwurf stellt in den Vordergrund der Innovation eine angeblich erforderliche Änderung der Gebührenvorschriften. Nach § 183 wird der Grundsatz der Gebührenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens zwar prinzipiell beibehalten. Er erfährt aber gravierende Ausnahmen in § 197a für solche Parteien, die angeblich nicht eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes bedürfen. Die Entwurfsverfasser zählen hierzu Sozialleistungsträger untereinander sowie Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern; das mag noch angehen. Nicht nachvollziehbar ist aber die Einführung einer generellen Kostenpflicht für Vertragsarztverfahren

2 Zusammenstellung bei Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage 1997, Seite 125.

3 BVerfGE 46, 166.

4 Vergleiche dazu u. a. Axer NZS 1997, Seite 10 m. w. N.

5 Für eine Auslegung des § 88 SGG wie § 75 VwGO vergleiche Wimmer NJW 1999, S. 3695.

6 NJW 1996, 2603.



ren. Deren Honorarklagen, die die Sozialgerichte in allen Bundesländern über die Maßen beanspruchen, sind in der Regel dadurch verursacht, dass das Beitragsaufkommen, das nach § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB V unter den Vertragsärzten verteilt wird, seit langem nicht mehr ausreicht, um ihnen eine angemessene Vergütung zu gewähren; vielfach deckt das KV-Honorar nicht einmal mehr die Kosten sparsam und wirtschaftlich, geführter, voll ausgelasteter Vertragsarztpraxen. Dem Gesetzesentwurf liegt immer noch das Bild des reichen Vertragsarztes zugrunde, der keinen sozialen Schutz, erst recht keine Gerichtskostenfreiheit benötige. In Wirklichkeit droht den Angehörigen ganzen Facharztgruppen der wirtschaftliche Zusammenbruch. Die These des Bundessozialgerichts, das im SGB Grundgelegte Prinzip der Beitragsatzstabilität schließt eine Erhöhung der Gesamtvergütung weitgehend aus, tut ein übriges, um diese Entwicklung zu beschleunigen. Vertragsärzten nun zusätzlich Gerichtskosten aufzuerlegen und damit eine psychologische und wirtschaftliche Sperre zu schaffen, sich gegen unangemessen niedrige (und zunehmend verteilungsungleiche) Vergütungen zu wehren, erscheint kontraproduktiv zu dem Ziel, ihnen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu bieten.

Die vorgesehene Novellierung des SGG bietet eine Chance, den traditionellen Abstand zur VwGO endlich zu beseitigen. Dieser Entwurf greift leider zu kurz.

Die Fragwürdigkeit eines Einwanderungsgesetzes

Rechtsanwalt Victor Pfaff¹, Frankfurt

I. Nationale Ausländerpolitik und Einwanderung

Inzwischen ist unbestritten, dass es in Deutschland seit Mitte der fünfziger Jahre in erheblichem Umfang *Einwanderung* gegeben hat. Nicht mehr bestritten ist ebenso, dass es auch künftig Einwanderung geben wird und wohl wird geben müssen. Dafür gibt es mehrere Gründe: Den Bevölkerungsstand halten; der Vergreisung entgegenwirken; den Bedarf an Arbeitskräften decken; sicherlich auch weiterhin: dem humanitären Anspruch gerecht werden. Leicht wird übersehen, dass völkerrechtliche Verpflichtungen, etwa aus Niederlassungsverträgen, ebenfalls zu Einwanderung führen.

Die millionenfache Einwanderung der vergangenen Jahrzehnte vollzog sich, sieht man vom EG-Bereich ab, hauptsächlich *gegen* den staatlichen Gestaltungswillen. Selbst von den angeworbenen *Gast(!)*-Arbeitern glaubte man lange, sie würden zurückgeschickt werden können (Rotationsprinzip). Industrie und Handwerk verwahrten sich gegen solcherlei Unsinn. So hat man es 1983 mit einem Lockvogel versucht: der Rückkehrprämie². Nur wenige bissen an. Die wenigen schlepten Kinder mit, die hier schon Wurzeln geschlagen hatten. So führte das Rückkehrhilfegesetz zur Normierung der Wiederkehrproption für bestimmte Jugendliche. Der Gesetzgeber, ohne Weitblick und ohne Gestaltungskraft, wurstelte in den Tag. Er war, gleich ob mehrheitlich unionistisch oder sozial-liberal, im eigentlich Sinn des Wortes reaktionär. Stärker als andere Politikbereiche wurde die Ausländerpolitik von der Ministerialbürokratie bestimmt.

Immer wieder musste das Bundesverfassungsgericht auf die grundgesetzlichen Verpflichtungen des *Gesetzgebers* hinweisen; erinnert sei z. B. an den Beschluss zum Familiennachzug vom 12.5.1987 (BVerfGE 76, 1 ff.). Schon das Ausländergesetz von 1965, welches die bis dahin geltende AuslPolVO von 193 8 ablöste, war seinem *Wesen* nach ein *Ausländerbegrenzungsgesetz*. Als 1979 der erste Ausländerbeauftragte, der vormalige Ministerpräsident Kühn, ein vorzügliches Integrationskonzept vorlegte, wurde sein Plan auf Eis gelegt. Man muss sich daran erinnern, wenn heute mit Erfindergetue Integrationsmodelle präsentiert werden³.

Das geltende Ausländergesetz von 1990, entworfen unter der Verantwortung des Innenministers Zimmermann, verabschiedet in der Ära des Innenministers Schäuble, ist Ausdruck eines *Schutzwalles gegen Ausländer*. Den Ausländerbehörden hat der Gesetzgeber vor allem im Bereich der Aufenthaltsbeendigung Ermessen genommen, damit sie nicht zu lasch seien. Er hat sie an die Kandare der gesetzlichen Verpflichtung genommen. Mehrfach schon hat das Bundesverfassungsgericht – ein Beispiel nur – darauf hinweisen müssen, dass die rigiden Vorschriften über Abschiebungshaft gefälligst im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu lesen seien, nicht einfach so, wie der Gesetzgeber sie im Ausländergesetz normiert habe⁴. Besonders beschämend ist, dass in den 80er und 90er Jahren der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit zahlreichen Entscheidungen dazu anhalten musste, das Assoziationsrecht EWG-Türkei zu beachten. Bremsversuche des Bundesverwaltungsgerichtes, jeweils vehement unterstützt von der Bundesregierung, wurden als Verletzungen des Gemeinschaftsrechtes kritisiert⁵.

Die gegenwärtige Bundesregierung hat mit der Mentalität dieses Ausländerrechtes nicht nur nicht gebrochen. Sie ist vielmehr ihr Vollstrecker. Man lese nur die lächerlich marginalen Verbesserungsvorschläge in der Koalitionsvereinbarung. Die Regierung Schröder hat – mit Zustimmung des Bundesrates – im Jahre zehn nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes vom 9.7.1990, nämlich im Oktober 2000, eine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz verabschiedet: mehrere hundert Seiten umfassend. So eng ist die den Behörden angelegte Zwangsjacke, dass nun dringend benötigte Arbeitskräfte gegen den Widerstand der Arbeitgeber und der Öffentlichkeit abgeschoben wurden und werden (z. B. hochqualifizierte bosnische Fachkräfte mit begabten, leistungsstarken Kindern). So strangulierend ist diese Zwangsjacke, dass jüngst Innenminister Zuber (Rheinland-Pfalz) seine Ausländerbehörden gebeten hat, ausreisepflichtige, aber erwerbstätige *Ausländer, nicht nur Bosnier*, vorerst nicht mehr abzuschieben – was mit dem Ausländergesetz kaum in Einklang zu bringen ist⁶. Mit Ach und Krach haben Industrie und Handwerk jetzt durchgesetzt, dass ihnen dringend benötigte bosnische Arbeitskräfte, für

1 Der Autor ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV und Mitglied des DAV-Gesetzgebungsausschusses Ausländer- und Asylrecht. Er ist seit Jahrzehnten ausländerrechtlich spezialisiert. Wiederholt war er Gutachter bei Anhörungen des BT-Innenausschusses.

2 Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vom 28.11.1983 (BGBl I, S. 1377).

3 Antrag des Landes Baden-Württemberg: Gesetz zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern, BR-DS 616/00 v. 12.10.2000.

4 Jüngst: BVerfG, B.v. 29.2.2000, EZAR 048 Nr. 48; BVerfG, B.v. 15.12.2000, 2 BvR 347/00.

5 S. Gutmann, Die Assoziationsfreizügigkeit türkischer Staatsangehöriger, 2. Aufl. 1999, S. 21 ff.

6 Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 6.12.2000 an die Ausländerbehörden.



die das Arbeitsamt Ersatz nicht liefern kann, nicht vom Arbeitsplatz geholt und abgeschoben werden⁷.

Diese harsche Kritik übersieht nicht, dass der neuen Regierung mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15.7.1999 trotz aller Mängel ein großer Wurf gelungen ist: Die Einführung einer begrenzten *ius-soli*-Komponente und die Herabsetzung der für den Erwerb eines Einbürgerungsanspruches erforderlichen Aufenthaltszeit von 15 auf 8 Jahre. Nicht übersehen wird auch, dass Schröder mit seinem Vorpreschen zugunsten einer „green-card“ – juristisch übrigens überflüssig wie ein Kropf – eine wohltuende öffentliche Debatte ausgelöst hat. Noch aber gibt es *dieses* Ausländergesetz. Es ist notwendig, diese Gesetz gewordene Phobie zu begreifen, bevor über ein Einwanderungsgesetz gesprochen werden kann. Denn nur vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum sich Opposition und Regierung dagegen sträuben, Vorschläge zu unterstützen, die vom Rat und der Kommission der EU zur Einwanderungspolitik vorgelegt worden sind⁸, vernünftige Vorschläge, wie noch zu zeigen sein wird. Und nur vor diesem gesellschaftspolitischen Hintergrund wird verständlich, warum sich Regierung und Opposition eilends ans Werk machen, ein *Zuwanderungsgesetz* – im Munde der Opposition bis vor kurzem noch: *Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz* – zu entwerfen. Motiv ist weniger, das Thema Ausländer aus dem Wahlkampf herauszuhalten als durch ein nationales *fait accompli* Druck auf die EU-Gremien auszuüben in Richtung *größtmögliche Kontinuität einer von überfremdungsangstgeprägten Ausländerpolitik*.

Die Debatte eines Einwanderungsrechtes darf nicht losgelöst von einer umfassenden und nachhaltigen Kritik des geltenden Ausländerrechtes (einschließlich des Arbeits-erlaubnisrechtes) geführt werden.

II. Einwanderungspolitik aus EU-Sicht

Es gibt eine Reihe überzeugender Argumente dafür, *von einem nationalen Einwanderungsgesetz abzulassen*. In allerjüngster Zeit scheint sich diese Einsicht auch in der Schily-Kommission breit zu machen. Wer das Ausländerrecht kennt, weiß, dass für eine Übergangszeit genügend Normen zur Verfügung stehen, um die für notwendig erachtete oder gewünschte Einwanderung geregelt zuzulassen. Von allen Beteiligten wird übereinstimmend an drei Kategorien von Einwanderern gedacht: Benötigte und deshalb „geholt“ Arbeitskräfte; Einwanderer aus humanitären Gründen; Familienzusammenführung und sonstige Einwanderung aufgrund gesetzlichen Anspruchs.

Was die benötigten *Arbeitskräfte* angeht: § 10 Ausländergesetz enthält dafür eine Öffnungsklausel. Die Bundesregierung kann durch Verordnung regeln, welche Arbeitskräfte eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Das wird seit zehn Jahren mit Hilfe der ArbeitsaufenthalteVO praktiziert, vor 1991 übrigens durch bundeseinheitliche Ländererlasse (den sog. Ausnahmekatalog). Dieser Hahn kann in angemessener Zeit bedarfsgerecht auf- und zugekehrt werden. Die FDP kritisiert in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuwanderung (BT-DS 14/3679), „kurzfristige bereichsspezifische Spezialregelungen wie die sog. Green-Card-Aktion der Bundesregierung ohne Beteiligung des Parlaments werden der Problemstellung nicht gerecht“. Der Vorwurf geht daneben. Zum einen gibt es eine gesetzliche Grundlage: Die Ermächtigung in § 10 AuslG. Außerdem ist Zustimmungspflicht des Bundesrates vorgeschrieben. Und schließlich: Wenn nach Erlass eines EinwG jährlich oder

zweijährlich Quoten festgesetzt würden, dann geschähe auch dies nur *aufgrund* eines Gesetzes, nicht durch Gesetz.

Für eine Aufnahme aus humanitären Gründen stehen Instrumentarien genügend zur Verfügung. Es gibt das „Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ vom 22.7.1980, das sog. Kontingentflüchtlingengesetz. Angewandt wird es zum Beispiel zur Aufnahme von Juden aus Russland. Das Wort Flüchtling knüpft übrigens nicht an das Aufnahmekriterium an, sondern daran, dass die so Aufgenommenen die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention genießen. Daneben gibt es im Ausländergesetz Normen zur Aufnahme aus humanitären Gründen (§ 33: in den 80er Jahren für die Aufnahme iranischer Bahai aus Pakistan genutzt; § 32a für Kriegsflüchtlinge). Außerdem können Bund und Länder auf der Grundlage des § 32 stets ad hoc ein Bleiberecht gewähren.

Schließlich die *Familienzusammenführung*: Auch hier gibt es Vorschriften (§§ 17 ff. AuslG). Sie müssen reformiert werden, gewiss. Dass zum Beispiel eine sog. erweiterte Familienzusammenführung (also jenseits von Ehegatten und minderjährigen Kindern) nur im Falle der *außergewöhnlichen Härte* – der höchste von drei Härtegraden des Ausländergesetzes – zugelassen ist, führt zu un sinnigen Ergebnissen. Warum zum Beispiel sollte eine allein im Herkunftsland zurückgebliebene Mutter erst dann nachziehen dürfen, wenn sie so alt und so gebrechlich ist, dass keine Krankenversicherung sie mehr aufnimmt? Dann übrigens scheitert der Nachzug an der fehlenden Krankenversicherung.

Also: Es gibt auch hier Regelungsbedarf, es bedarf aber keines Einwanderungsgesetzes mit einem gewaltigen Überbau an Verwaltung und Kommissionen. Wo bleibt der Schrei nach Abmagerung des Staates?

Am 1. Mai 1999 ist der Vertrag von Amsterdam in Kraft getreten. Mit ihm wurde die Zuständigkeit für die Bereiche Einwanderung und Asyl der Gemeinschaft übertragen (Art. 63 EG-Vertrag). Auf der Gipfelkonferenz in Tampere (Oktober 1999) einigten sich die EU-Partner, ein gemeinschaftsrechtliches System zur „gerechten Behandlung der Drittstaatsangehörigen und zur Steuerung der Migrationsströme“ zu schaffen. Der Europäische Rat verwies in seiner Schlussfolgerung auf die Notwendigkeit rascher Entscheidungen über die „*Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen innerhalb der Union sowie der Lage in den Herkunftsländern*“. Zügig nahm sich die Kommission dieser Aufgabe an. Bereits am 1.12.1999 legte sie den Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend Familienzusammenführung vor: Unter welchen Voraussetzungen haben Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat leben, das Recht, Familienangehörige nachkommen zu lassen. Nachdem verschiedene EU-Gremien Stellung genommen hatten und die Kommission eine Reihe von Änderungsvorschlägen übernommen hatte, legte sie im Oktober 2000 einen endgültigen Vorschlag vor⁹.

⁷ Beschluß der IMK v. 15.2.2001.

⁸ Vgl. Etwa BT-DS 14/4529 vom 7.11.2000: Antrag der CDU/CSU-BT-Fraktion: „Familienzusammenführung sachgerecht regeln – EU-Richtlinienvorschlag ablehnen“. Ähnlich verhält sich das Bundesinnenministerium.

⁹ KOM(2000) 624 endgültig 1999/025 8 (CNS) vom 10. 10.2000.



Es kann hier nicht der Inhalt des Entwurfes der Ratsrichtlinie vorgestellt werden. Es soll aber *die überzeugende Struktur der Lösung* dargelegt werden: Seit Jahrzehnten gibt es EG-Recht zur Familienzusammenführung mit Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als Freizügigkeitsberechtigte leben (z. B. die VO 1612/68 v. 15.10.1968). Dieses Rechtsinstrumentarium ist *erprobt und wird dank der Rechtsprechung des EuGH in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt*. Die Kommission ist beim Vorschlag für das Familienzusammenführungsrecht der Drittstaatsangehörigen vom EG-Recht ausgegangen und hat es in begrenztem Umfang auf die Drittstaatsangehörigen ausgedehnt. Es ist also der vorsichtige Schritt vom sicheren Boden auf Neuland. Und: Es handelt sich um eine gemeinschaftsrechtliche Lösung in Erfüllung völkervertraglicher Verpflichtungen (Amsterdam, Tampere). Es ist durch nichts zu rechtfertigen, daß die Mitgliedstaaten jetzt *eigenbrötlerisch* Gesetze basteln, die Ausdruck einer Gralshütermentalität sind. Es ist ein Rückfall in national-staatliche Politik am falschen Ort. Hier wird nicht der Hörigkeit gegenüber Brüssel das Wort geredet. Europa lebt nur von der politischen Vielfalt und vom Interessenausgleich. Nachdem aber die Kommission einen Ratsvorschlag präsentiert hat, kann es nur noch darum gehen, *diesen* zu diskutieren. Dabei kann durchaus verlangt werden, daß nationale Interessen berücksichtigt werden.

Soweit zur Familienzusammenführung. Wie steht es mit der *Einwanderung im übrigen*? Grundsätzlich nicht anders. Auch zu diesem Thema liegt ein Vorschlag der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament auf dem Tisch¹⁰. Anders als bei der Familienzusammenführung handelt es hier nicht um einen Gesetzesvorschlag, sondern um ausgewogene politische und rechtliche Grundzüge einer gemeinschaftseinheitlichen Migrationspolitik. Warum ist auch auf diesem Gebiet ein rein nationalstaatlicher Ansatz unvertretbar? *Jede nationalstaatliche Einwanderungsgesetzgebung hat in Kürze unmittelbar Auswirkung auf die Vertragspartner*. Eine Bevölkerung eines Mitgliedstaates mit Einwanderern ist eine Bevölkerung des Gemeinschaftsgebietes. Bereits heute kann ein Drittstaatsangehöriger sein Schengen-Visum, von einem Staat erteilt, für den Besuch *aller* Schengen-Staaten nutzen. Bereits jetzt wird diskutiert, dass ein Drittstaatsangehöriger, der rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat lebt und arbeitet, mit seinem Aufenthaltstitel in jedem anderen Mitgliedsstaat soll leben und arbeiten können¹¹. Das ist eine zwingende Folge des offenen Marktes der EU. Wenn also morgen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund ihres Einwanderungsgesetzes beschließt, in den nächsten Jahren x-tausend Arbeitskräfte, Familienangehörige und arme Schlucker ins Land zu lassen, dann drückt sie diese zugleich den Vertragspartnern aufs Auge.

In der Kommissionsmitteilung heißt es: „Das grundlegende Prinzip einer EU-Migrationspolitik muss sein, dass den zugelassenen Personen im Großen und Ganzen dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Bürgern gewährt werden, dass dies jedoch fortschreitend und abhängig von der in den auf sie anwendbaren Aufnahmebedingungen vorgesehenen Aufenthaltsdauer erfolgen kann.“ Gottlob ist die Politik klarer als der Stil der Papiere. Auch hier verfährt die Kommission nach dem Grundsatz: Vorsichtige Ausdehnung erprobter gemeinschaftsrechtlicher Prinzipien zunächst auf die Drittstaatsausländer, die schon im EU-Gebiet rechtmäßig leben, dann Ausweitung auf solche außerhalb des Gebietes unter Beachtung der Interessen der Gemeinschaft.

Die bis jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe¹² und Rahmenpapiere¹³ gehen nicht von den Vorschlägen der EU-Kommission aus. Ja, es gibt ausdrücklich Ablehnung. So hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 7.11.2000 im Bundestag den Antrag eingebracht: „Familienzusammenführung sachgerecht regeln – EU-Richtlinienvorschlag ablehnen“. Ob die Schily-Kommission den richtigen Weg geht, kann derzeit nicht gesagt werden; die Kommission möchte nicht durch öffentliche Debatte ihrer Zwischenergebnisse gestört werden. Eines aber kann festgehalten werden: Solange mit dem Geist der deutschen Ausländerpolitik der Nachkriegszeit bis heute nicht gebrochen und das geltende Ausländerrecht nicht einer Revision unterzogen worden ist, wird die Debatte über Einwanderung und Einwanderungsrecht nicht europafreundlich geführt werden können.

Bundesinnenminister Schily hatte eine Mitarbeit des DeutschenAnwaltvereins in der Kommission dankend abgelehnt. Aber die Anwaltschaft hat ein Interesse, Zugpferd, nicht Anhängsel in der Gestaltung des europäischen Migrationsrechtes zu sein. So wird sie auf ihr Votum nicht verzichten.

10 KOM(2000) 757 endgültig („Über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft“).

11 AaO (Anm. 10), S. 9 f.

12 Die FDP hat Mitte 2000 einen Entwurf zur Regelung der Zuwanderung eingebracht (BT-DS 14/3679 vom 27.6.2000). Die Bündnis 90/Die Grünen hatten schon 1991 einen Entwurf vorgelegt: BT-DS 12/1714 v. 4.12.1991.

13 CDU: Arbeitsgrundlage für die Zuwanderungskommission der CDU Deutschland vom 6.11.2000; Bündnis 90/Die Grünen: Einwanderung gestalten – Asylrecht sichern – Integration fördern, Einwanderungskonzept vom 9.11.2000.

Von Brillen und Festschriften¹

– Realitäten und Möglichkeiten am Rechtsberatungsmarkt –

Rechtsanwalt Andreas Hagenkötter, Berlin

1. Analyse Rechtsberatungsmarkt

1.1 Zulassungszahlen und Honorarvolumina

Warum wird nicht vom Anwaltsmarkt sondern vom Rechtsberatungsmarkt gesprochen? Weil wir trotz der stolzen und beängstigenden Zahl von 106.000 Kolleginnen und Kollegen längst nicht die einzigen sind, die Rechtsberatung oder juristische Informationen anbieten.

Rein statistisch besteht der Markt des rechtsuchenden Publikums aus ca. 37 Millionen Haushalten in Deutschland oder im gewerblichen Bereich aus 2,8 Mio. umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen mit mehr als 32.000 DM Jahresumsatz (weitere Angaben nach Branchen geschlüsselt: <http://www.statistik-bund.de/basis/d/fist/fist011.htm> – eine gute Quelle zum Füttern von Businessplänen).

Auf Seiten der Anwaltschaft wird der Rechtsberatungsmarkt von derzeit 106.000 Kolleginnen und Kollegen bedient. Die sprunghafte Entwicklung der Zulassungszahlen in der letzten Jahren ist bekannt. Hier nur schnell die Zahlen:

1960 (18.000), 1985 (48.000), 1990 (59.000), 2000 (106.000).

¹ Das Manuskript war Grundlage eines Vortrages bei der Frühjahrstagung der Kanzlei Rotthege Wassermann & Partner (Düsseldorf, Essen, Berlin, Katowice, Warszawa) am 19.1.2001 in Bivio (Engadin, Schweiz).



Das heißt: heute kommt auf 800 Einwohner 1 Anwalt. Hinsichtlich der Anwaltsdichte steht München absolut an der Spitze mit 7324 Anwälten bei ca. 1,3 Mio. Einwohnern. Somit ist jeder 178. Münchener ein Anwalt (leichter kann man sich merken: eine voll besetzte U-Bahn = 1 Anwalt).

Damit gleich die richtige Stimmung aufkommt, noch der Hinweis, dass nach meinen Berechnungen in den nächsten fünf bis sieben Jahren noch weitere ca. 50.000 Mitbewerber auf den Markt drängen werden. 130.000 Juristen sind derzeit noch in der Ausbildung (Studium und Referendariat). Jedes Jahr drängen derzeit ca. 9.000 – 10.000 Assessoren auf den Arbeitsmarkt. Davon werden in der Regel (gewollt oder ungewollt) etwa 6000 – 8000 zur Anwaltschaft zugelassen. Die aktuellen Zahlen der Studienanfänger lassen auch keine Linderung des Jura-Wahns erwarten, obwohl sie von 20.000 leicht auf 18.000 Studienanfängern gesunken sind.

Und was setzen diese 106.000 Anwälte nun so um? Das gesamte Honorarvolumen der Anwaltschaft wird auf 25 bis 30 Mrd. DM geschätzt. Nach einer gut begründeten Einschätzung von Heussen² verteilt sich der Kuchen innerhalb der Anwaltschaft, den er auf 28,3 Mrd. DM schätzt, wie folgt:

Sozietätstyp	Anwälte	Anteil	Umsatz/RA	Anteil	%
groß (über 20)	4.500	4,3%	500.000 DM	2,25 Mrd. DM	7,95%
mittel (4 – 20)	12.000	11,3%	400.000 DM	4,8 Mrd. DM	16,96%
klein (2 – 3)	33.500	31,7%	300.000 DM	10,05 Mrd. DM	35,52%
Einzelanwalt	56.000	52,7%	200.000 DM	11,2 Mrd. DM	39,57%

Schwierig ist das Honorarvolumen der Einzelanwälte zu schätzen, da von diesen ca. 35 % nicht in vollem Umfang als Anwälte praktizieren. Dabei handelt es sich entweder um die etwa 8000 Syndici oder die sog. Titularanwälte.

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft werden allein 3,9 Mrd. DM pro Jahr als Leistungen der Rechtsschutzversicherungen ausgezahlt, wovon ca. 3 Mrd. DM der Anwaltschaft zufließen. Im Bereich Rechtspflege werden etwa 2,5 Mio. Zivil- und ca. 800.000 Strafverfahren pro Jahr geführt³.

Kurz beleuchtet werden soll noch der Teilmarkt Verkehrsrecht, da dieser für die meisten Kanzleien das sog. „Brot und Butter Geschäft“ darstellt. Er steht beispielhaft für andere Bereiche. Im Bereich Verkehrsrecht (Abwicklung von Unfällen, Reklamationen beim Autokauf, Verkehrsordnungswidrigkeiten etc.) werden von den Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen in Deutschland pro Jahr ca. 3 Mrd. DM als Honorare an die Anwaltschaft gezahlt. Dies ist nachvollziehbar bei allein ca. 2,4 Mio. polizeilich erfassten Unfällen pro Jahr – davon 395.000 mit Personenschäden⁴. Das bedeutet: bei geschätzt 50.000 in Deutschland tätigen Kanzleien werden pro Kanzlei rein rechnerisch Umsätze von 60.000 DM im Bereich Verkehrsrecht erzielt.

Mit konsequenten Serviceangeboten seitens der Kfz-Versicherer wird seit zwei Jahren massiv versucht, die Anwaltschaft (und die Sachverständigen) aus diesem Markt herauszudrängen, da man sie für nicht notwendig hält und dieses Geld einsparen will. Um es wegen der Brisanz noch einmal zu wiederholen: es geht immerhin um geschätzt 3 Mrd. DM Honorarvolumen. Wenn man davon ausgeht, dass die großen und mittleren Kanzleien diesen Bereich nicht anbieten, handelt es sich dabei immerhin um 1/7 des gesamten Honoraraufkommens der anderen Kanzleien.

Die Maßnahmen der Kfz-Versicherer beginnen beim alten Zentralruf (der nur von Anwälten oder anderen Experten genutzt wurde), der die Unfallbeteiligten nun direkt über das Kfz-Kennzeichen mit dem Sachbearbeiter der Ver-

sicherung des Gegners verbindet. Sie werden fortgeführt mit der Übernahme der Notrufsäulen an den Autobahnen durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und gehen weiter mit konsequenter Vor-Ort-Betreuung durch die Versicherungsvertreter. Diese – das wissen wir – bekommen Prämien ausgezahlt, wenn es ihnen gelingt, die Anwälte und Sachverständigen auszuschalten. Gelockt wird mit schneller Schadensabwicklung, die selbst durch eingeschaltete Anwälte so nicht umsetzbar wäre.

Auch wenn diese Mandate im Ansehen der Kollegen nicht als die anspruchsvollsten gelten beginnt, wenn sie wegfallen (was erklärtes Ziel der Versicherer ist) das Heulen und Zähne klappern. Ich prognostiziere für diesen Fall den Konkurs von etlichen tausend kleineren Kanzleien. Schon jetzt berichten auf das Verkehrsrecht spezialisierte Kanzleien von drastischen Umsatzrückgängen zwischen 30% und 50%. Außerdem kommen nicht mehr die gesamten Streitwerte bei den Anwälten an, sondern nur noch die streitigen Teile, die von der Versicherung nicht direkt abgewickelt wurden (Ausfallentschädigung, Wertminderung etc.).

1.2 Nicht-Anwälte am Rechtsberatungsmarkt

Die Abwicklung von Verkehrsunfällen ist nur ein Beispiel dafür, dass der Rechtsberatungsmarkt leider kein reiner Anwaltsmarkt ist. Den neugierigen Profis unter den Anwälten ist natürlich schon längst klar geworden, dass die größte Konkurrenz der Anwaltschaft außerhalb derselben lauert.

Der Markt der Dienstleistung Rechtsberatung insbesondere im Bereich des Massengeschäfts (Unfallabwicklung, Versicherungen, Mietsachen, Arbeitsachen, Erbsachen, Bausachen etc.) wächst ständig und wird zunehmend nicht mehr von Anwälten bedient. Versicherer, Mietervereine, Hausverwaltungen, Verbände, Gewerkschaften, Banken, Bausparkassen, Steuerberater, Immobilienanbieter, Unternehmensberater, Wirtschafts- oder Finanzberater, Vereine, Interessengruppen und viele mehr stehen hier unabhängig vom Rechtsberatungsgesetz in unmittelbarer Konkurrenz zur Anwaltschaft. Kein Verband dieser Republik ist zu klein, um seinen Mitgliedern nicht auch arbeitsrechtliche Beratung anzubieten. Keine Bank oder kein Finanzberater, der nicht auch ein paar kluge Tipps fürs Testament parat hätte. Kein Fertighausverkäufer, der nicht auch die wichtigsten Hinweise zur erforderlichen Baugenehmigung dem potentiellen Käufer mit auf den Weg gibt. Kein Steuerberater, der nicht auch schnell mal eine GmbH-Satzung aus der Schublade zieht.

Besonders schwierig ist dabei für die Anwälte auch der Umstand, dass die von Dritten angebotene Rechtsberatung häufig nicht zu deren Hauptgeschäft gehört und daher als Lockangebot oder als Ausweis von Fachkompetenz oft kostenlos angeboten wird. Wir Anwälte verkaufen jede Antwort auf eine Rechtsfrage – zumindest haben wir dieses Image. Dies gilt es zu überdenken.

Inzwischen stimmt auch der Satz wieder, dass jeden Tag der Markt neu verteilt wird. Die gewohnte jahrelange Dauerbeziehung „Mandant – Anwalt“ ist langfristig ein Auslaufmodell, wenn wir nicht gegensteuern. Hier können wir übrigens einiges von den Steuerberatern mit Ihren Dauermandaten lernen. Generell wird der Mandant heute zunächst prüfen, welche Informationen er zu seinem Pro-

² „Akquisition, Teamwork und Mandatsentwicklung“, „Die Kanzlei“ Heft 10/2000 Seite 339.

³ <http://www.statistik-bund.de/basis/d/recht/rechts1.htm>.

⁴ <http://www.statistik-bund.de/basis/d/verk/verktab8.htm>.



blem kostenlos bekommt (meist über das Internet) und dann den Spezialisten suchen.

Dazu passt eine aktuelle Umfrage der Wirtschaftswoche⁵. Danach gehört das alte Bild von der Haus- und Hofkanzlei endgültig der Vergangenheit an. Nur noch 15 % der von diesem Magazin befragten Unternehmen beschäftigen lediglich eine einzige Kanzlei, 85 % hingegen mehrere. 26 % überlegen stets neu, welche Juristen sie beauftragen wollen. Es fragt sich, ob das so bleiben muss.

Auch wenn viele der oben angerissenen Bereiche für einzelne Kanzleien meist nur „kleine Fische“ sind, sind diese Gebiete bei entsprechender Spezialisierung und optimierten Kanzleiabläufen und professioneller Vermarktung für die Anwaltschaft lukrativ.

Gelegentlich ist die Konkurrenz auch so geschickt tätig, dass sie selbst von Anwälten nicht erkannt wird. Als Beispiel dient die FORIS AG mit den sog. Vorratsgesellschaften. Der kreative Kollege Dr. Rollmann bietet ja nicht nur Prozessfinanzierung an, die uns in der Tat neues Geschäft beschern kann. Er macht nach eigenen Angaben in diesem Jahr vermutlich etwa 2.5 Mio. DM Umsatz mit seinen Vorratsgesellschaften. Er verkauft für 55.000 DM fertig eingetragene GmbHs mit Minimalatzung. Klar, es geht für den Mandanten schnell, aber hat sich einer darüber Gedanken gemacht, dass das auch 500 GmbHs sind, die nicht mehr von Anwälten gegründet werden? Und es gibt Anwälte, die Ihre Mandanten da auch noch hin schicken. Was lernen wir daraus? Zum einen sollte jede Kanzlei ab einer gewissen Größe selber je nach Bedarf immer zwei oder drei solcher GmbHs selber vorrätig haben und zum anderen – man kann es nicht oft genug betonen – die Konkurrenz liegt außerhalb der Anwaltschaft.

Als halbwegs sicherer Markt für die Anwaltschaft kann momentan nur das öffentliche Recht und insbesondere die Teilmenge Strafrecht angesehen werden. Aber schon bei der Frage nach den richtigen Fördermitteln (insbesondere EU-Fördermittel) für Unternehmensgründungen oder -erweiterungen bröckelt diese wackelige These. Hier sind – warum auch immer – am Markt kaum Anwälte tätig. Fast hätte ich zu den sicheren Märkten noch das Familienrecht genannt, doch wird auch dieser Bereich über die Mediation von Dritten beackert. Komme mir jetzt bitte keiner mit dem aktuellen Urteil des LG Rostock, dass Mediation doch Rechtsberatung sei. Wir können unsere Konkurrenz nicht durch Abmahnungen loswerden.

Nur noch dort, wo es zu Gericht geht, sind wir momentan vor nichtanwaltlicher Konkurrenz halbwegs sicher. Aber damit können wir auf Dauer keine 160.000 Anwälte ernähren. Außerdem möchte ich das Bild des Anwaltes nicht zum reinen Prozess-Hansel verkommen lassen.

1.3 Rechtsinformation im Internet

Verstärkt wird der Trend der Rechtsberatung durch Nichtanwälte bzw. das Zur-Verfügung-Stellen von Rechtstipps und juristischen Informationen durch die Entwicklungen im Internet über deren wachsende Bedeutung in den nächsten Jahren ich wohl hier nichts mehr sagen muss. Auch wenn es „erst“ ca. 20 Mio. Internet-Nutzer in Deutschland gibt, so muss man sich darüber klar werden, dass in etwa fünf Jahren jeder Bundesbürger direkt oder indirekt Zugang zu den im Internet angebotenen Informationen hat. Wenn nicht selbst zu Hause, dann über den Anschluss im Büro, im Seniorenheim über den Sohn, den Bekannten, den Enkel, den Finanzberater oder anders.

Zu fast allen Rechtsbegriffen findet man über die Suchmaschinen (Begriffe aus der Sicht der Verbraucher wohl-

bemerkt) eine fast unüberschaubare Fülle von kostenlos zur Verfügung gestellten Informationen. Allein etwa 45 sog. Portale befassen sich ausschließlich mit Fragen zu den Themen Recht & Steuern (die Liste ist als Anlage beigefügt). Über deren Linklisten finden Sie „fast“ alles. Als Exkurs hier ein kleiner Ausschnitt von Angeboten, die ich interessant finde, da sie Bereiche abdecken, die sonst klassisch von Anwälten bedient wurden. Sie stellen natürlich nur einen Bruchteil des Angebotes dar.

Die Suchmaschinensystematik ist übrigens ein von Kanzleien im Internet bisher nicht strategisch bearbeiteter Bereich der Webseitengestaltung. Hier ist ein Hinweis auf Spezialangebote wie etwa die Firma Suchtreffer AG (www.suchtreffer.de) angebracht, das zwar mit 500 DM pro Begriff/pro Monat nicht ganz billig ist, dafür diesen Bereich mit Schlüsselwortanalysen aber ziemlich gut abdeckt.

1.3.1 Vertragsmuster:

www.jusline.de – Vertragsmuster der Firma Jusline AG aus Wien aus folgenden Bereichen (bei Preisen zwischen 10 und 30 DM): Scheidungsvereinbarungen, Testamente, Miet-, Pacht- und Leasing-Verträge, Arbeitsrecht/-verträge, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Immobilienverträge Arbeitnehmererfindungsrecht, Internet-/Multimedia-Verträge, Datenverarbeitungs-/Softwareverträge und Vertriebsverträge.

www.redmark.de – ein neues Angebot des Haufeverlages. Verträge aus dem Bereich Arbeitsrecht, Marketing, Existenzgründung (BGB-Gesellschaft, GmbH etc), Immobilien, Computer, Verein. Es werden WORD-Dokumente für 10 bis 30 DM angeboten, die den individuellen Bedürfnissen angepasst werden können.

www.compuserve.de – Vertragsmuster der Firma compuserve zu den Gebieten Miete, Kauf, Familie, Geld, Vollmachten als PDF-Dateien zum Ausdrucken, die nicht veränderbar sind. Die entsprechenden Stellen sind frei gelassen und können nach dem Ausdruck ausgefüllt werden. Allerdings ist das Angebot dafür kostenlos.

www.vertragstexte.de – ein kostenloses Angebot von Rechtsanwalt Härting aus Berlin: Webdesign-Verträge, Provider-Verträge, E-Mail-Verträge, Domain-Verträge, Werbebanner-Verträge, Plattform- und Community-Verträge. Die Verträge werden interaktiv angeboten – d. h. der Nutzer kann seine individuellen Daten am Bildschirm eingeben und dann den fertigen Vertrag ausdrucken. Absolut professionell gemacht!

www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Betreuungsverfuegung.htm – kostenloses Muster von Patientenverfügungen und weitere dazu notwendige Informationen vom Zentrum für medizinische Ethik der Uni Bochum. Dies nur als eines der unzähligen Angebote im Internet, bei dem juristische Informationen und Musterverträge oder -verfügungen aus Gründen kostenlos angeboten werden, die eigentlich weit weg von juristischer Tätigkeit liegen.

1.3.2 Automatisierte Rechtsberatung/Expertensysteme:

In Amerika und England schon üblich werden auch hier die ersten zaghaften Modelle angeboten, die den Rechtsberatungsmarkt noch so richtig durchschütteln werden.

www.nilgens.de – ein kostenloses interaktives Expertensystem zum Thema Reiserecht von Rechtsanwalt Dr. Volker Nilgens aus Düsseldorf mit Frage/Antwort Funktionen.

⁵ Wirtschaftswoche Nr. 27/2000, S. 96.



www.ratgeber-recht.com – ein kostenloser interaktiver Berechnungspool für Mietminderungen mit umfangreichem Auswahlménú von der Firma RA-Micro.

Dazu noch zwei passende Beispiele aus Amerika:

www.willworks.co – Testamentsberatung. Für 59,95 \$ wird hier ein wirksames gültiges Testament errichtet. Mit Hilfe eines fünfseitigen Interviews wird versucht, innerhalb von ca. 15 Minuten einen Vorschlag für ein Testament auszuarbeiten.

www.cybersettle.com – ein Angebot zu automatisierten Vergleichsverhandlungen. Dort können zwei Parteien (gegen geringe Gebühren) versuchen, einen Streit um Geld zu schlichten, bei dem grundsätzlich Vergleichsbereitschaft besteht. Die Idee, die dahinter steckt, ist eine Vergleichsbereitschaft zu testen, ohne dass alle Beteiligten ihre Positionen offen auf den Tisch legen müssen. Die streitenden Parteien kommunizieren ausschließlich per Computer. Beide Parteien geben ihre jeweiligen Vorstellungen eines Vergleichs – und damit ein Angebot – ab, ohne dass der jeweils andere das Angebot einsehen kann. Ein Vergleich wird nur dann erreicht, wenn die Differenz zwischen Angebot und Forderung maximal 5.000,00 \$ beträgt, oder zwischen Angebot und Forderung maximal 30% liegen. Die Differenz wird geteilt.

Wird nicht im ersten Versuch auf diesem Wege ein Vergleich erzielt, erhalten die Parteien die Mitteilung, dass ein Vergleich zunächst nicht möglich ist. Sie haben dann ein zweites bzw. drittes Mal die Möglichkeit, ein weiteres Angebot abzugeben, wobei die Gebühren für jedes weitere Angebot (geringfügig) steigen. Ist nach einem dritten Versuch eine Einigung nicht erzielt worden, gilt der Vergleich insgesamt als gescheitert und den Parteien wird anempfohlen, den kommerziellen Rechtsweg zu beschreiten. Eine pfiffige Idee, die bisher in Deutschland noch nicht angeboten wird.

Soweit die Beispiele.

Mir ist auch bekannt, dass die KfZ-Versicherungen derzeit (natürlich nicht offiziell) an einem Expertensystem zur Abwicklung von Verkehrsunfällen arbeiten. Per Internet wird dann über eine Maske der Betroffene aufgefordert, alle notwendigen Daten abzuliefern und vermutlich mit schnellem Geld zur Schadensabwicklung gelockt.

Natürlich werden solche Systeme komplizierte Sachverhalte und Rechtsprobleme nicht lösen können. Was der gutgläubige Erwerb einer Auflassungsvormerkung ist, wird weiter ein Anwalt erklären müssen (sofern er es selber begriffen hat). Und bei aller Wertschätzung der Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft – da ein großer Teil unseres Rechtssystems sehr logisch aufgebaut ist lassen sich mit solchen Expertensystemen bei konsequenter Fütterung der Systeme mit allen Informationen über eine Ja/Nein Abfrage-technik brauchbare Ergebnisse erzielen.

Der intelligente Verbraucher könnte zum Beispiel mit einem Expertensystem im Internet, welches mit dem wirklich umfassenden Buch „Anwaltformulare“ (Deutscher Anwaltverlag) verknüpft ist, den größten Teil seiner Schriftsätze selbst anfertigen. Automatisierte Expertensysteme verknüpft mit der Rechtsprechung des örtlichen Langgerichts werden zu erheblicher Konkurrenz zur Anwaltschaft führen, sofern sie es nicht selbst anbieten.

1.3.3. Kostenlos oder kostenpflichtig?

Noch nicht absehbar ist, welcher Teil dieser Informationen oder Expertensysteme auf Dauer kostenpflichtig und welcher kostenlos angeboten wird. In Amerika hatte 1994 der Kollege Siskind damit begonnen, kostenlos alle Infor-

mationen ins Netz gestellt, die Ausländer brauchen, um in den USA an der Greencardlotterie teilzunehmen (www.vi-salaw.com). Diese Informationen wurden bis dahin von Anwälten als Beratungsdienstleistung verkauft. Entsprechend groß war die „Freude“ der Kollegen, die ihn für verrückt erklärt haben, das kostenlos anzubieten.

Inzwischen hat Siskind 7 Büros mit etwa 20 Anwälte und etwa 400.000 Treffer im Monat, weil alle, die in die USA wollen, zuerst auf seine Webseite gehen. Wenn sie mit Ihren Anträgen scheitern oder inzwischen eingereist sind und ausländerrechtliche Probleme haben, beauftragen sie ihn mit der Rechtsvertretung, woran er prächtig verdient. Fast die gesamte Beratungsleistung dieses Büros ist internet-gestützt⁶. Das Beispiel zeigt, dass es durchaus Sinn macht „wertvolle“ Informationen kostenlos ins Netz zu stellen.

Man wird auch weiter immer berücksichtigen müssen, dass interaktive Musterverträge oder Expertensysteme von Firmen oder Interessengruppen kostenlos angeboten werden, die eigentlich etwas ganz anderes verkaufen wollen.

Es ist auch vorstellbar, dass solche Systeme auf Webseiten von Anwaltkanzleien als Marketinginstrumente und als Mittel der Kundenbindung eingesetzt werden, die nur Mandanten zugänglich sind (z. B. gegen eine Jahresgebühr). Wer etwa bei der Musterkanzlei McLaw⁷ mindestens die Summe X an Umsatz bringt, bekommt die goldene McLaw Kundenkarte (die McLaw-CARD), mit der er auf der McLaw-Seite diesen Service nutzen kann. Mit der McLaw-CARD kann er dann auch das Virtual-Office auf der McLaw Seite nutzen, wo ihm (natürlich Passwort geschützt) alle für das Mandat wichtigen Informationen zur Verfügung stehen und er jederzeit den Stand seines Verfahrens abfragen kann. Das Virtual-Office wird in ein bis zwei Jahren üblich sein. Die ersten Kanzleien bieten es bereits an (www.advo24.de).

Ob auch einzelne Verträge, die man im Internet interaktiv selbst gestalten kann, vom Endverbraucher bezahlt werden ohne weitere Anbindung an die Kanzlei, wird sich in den nächsten zwei Jahre werden schnell zeigen.

2. Antwort der Anwaltschaft

Neben teilweise etwas hilflos anmutenden Gerichtsverfahren wegen Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes gegen einige Versicherungen und Autowerkstätten hat die deutsche Anwaltschaft noch keine Antwort auf diese für sie bedrohliche Entwicklung gefunden. Um deutlicher zu werden: sie dümpelt etwas naiv dahin und verzettelt sich in berufspolitischen Binnendiskussionen um die Fachanwaltschaft. Diese etwas trübe Ansicht bedarf der Erklärung.

Besonders die Fachanwaltsdiskussion kann einen auf die Palme bringen. Zur Befriedigung ihrer Eitelkeiten sind die Anwälte bereit ca. 20.000 DM (Kursgebühr, Reisekosten, Bürofehlzeiten etc.) für einen Fachanwaltstitel auszugeben, demnächst dann sogar noch den Fachanwalt für Verkehrsrecht, später dann noch den FA für den linken oder den rechten Kotflügel, den FA für öffentliches Baurecht, den FA für privates Baurecht, später dann noch den FA für Einfamilienhäuser nördlich der Elbe und den FA für Doppelhaushälften südlich der Donau.

Fragt man aber die Anwälte, wie viel sie bereit wären, für Kollektivwerbung der Anwaltschaft auszugeben, dann

⁶ Ein Interview mit dem Kollegen Siskind findet sich in „Die Kanzlei“, Heft 7/2000 Seite 242.

⁷ Der Begriff „McLaw“ ist seit 1996 markenrechtlich geschützt.



werden Zahlen genannt, die einem nur die Tränen in die Augen treiben. Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft des DAV wurde befragt, wie viel sie bereit wären, für Kollektivwerbung (in dem entsprechenden Spezialgebiet) auszugeben. Es wurden in den meisten Fällen Beträge zwischen 50 DM und 200 DM genannt – jährlich nicht monatlich oder täglich!!! Nur einer von ca. 35 Rückläufern war bereit 1000 DM zu zahlen.

Nicht dass ich falsch verstanden werde, natürlich kann der Fachanwaltstitel ein gutes Marketinginstrument sein. Nur fehlt in der ganzen Fachanwaltsdiskussion auch nur der Gedanke an ein schlüssiges Marketingkonzept. Mich ärgert, dass man glaubt, mit dem Fachanwalt den Stein der Weisen entdeckt zu haben. Außerdem verliert der große Hoffnungsträger Fachanwalt seine Wirkung, wenn ihn alle haben.

Um bei dem Beispiel Verkehrsrecht zu bleiben – wenn alle 4600 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV in drei bis fünf Jahren Fachanwälte sind, verpufft diese reine Unterscheidung der Anwälte untereinander (reine Binnenwirkung!) und gleichzeitig brechen die Umsätze ein. In den obersten Etagen der Kfz-Versicherer werden die Sektkorken knallen bei soviel Naivität der Anwaltschaft. Die Ankündigung mit der Einführung des Fachanwaltes in einigen Jahren (wenn es dann genügend Fachanwälte gibt) den Markt aufrollen zu wollen klingt etwa wie die Ankündigung, völlig durchtrainiert in ein leeres Schwimmbecken springen zu wollen. In einigen Jahren ist der Markt der Unfallabwicklung schlicht weg, wenn die Anwaltschaft nicht gegensteuert!!

In keiner der zahllosen Artikel zur Erweiterung der Fachanwaltschaften ist beispielsweise von der Verpflichtung die Rede, dass jeder Fachanwalt mindestens 100 DM monatlich in einen Topf für Kollektiv-Marketing seines Fachgebietes zu stecken hätte. Bei den Verkehrsrechtlern käme allein bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (warum eigentlich nicht auch ohne Fachanwaltstitel?) auf diese Weise ein Marketingtopf von 5,52 Millionen DM zusammen. Damit kann man schon was bewegen. Marketingexperten gehen häufig in Businessplänen davon aus, dass „nur“ eine Summe von etwa 3 – 4 Millionen DM erforderlich sei, um ein am Markt unbekanntes Produkt bundesweit zu platzieren. 100 DM im Monat pro Anwalt sind eigentlich nicht viel, wenn ich damit die Chance habe, einen Teil meiner beruflichen Existenz zu sichern oder sogar zu verbessern – innerhalb der Anwaltschaft nicht durchsetzbar!

Auch das Thema Internet ist erst von einem Bruchteil der Kollegen erkannt worden. Nach groben Schätzungen kann man davon ausgehen, dass erst ca. 5 – 10% der etwa 50.000 Kanzleien in Deutschland über eine eigene Webseite verfügen. Über die im Internet verfügbaren rechtlichen Informationen und entstehenden automatisierten Expertensysteme habe ich bereits gesprochen. Wenn man die Entwicklung im Internet verfolgt, dann gehört nicht viel Phantasie zu These:

1. These: Wenn es der Anwaltschaft nicht gelingt, innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre neun von den ersten zehn Plätzen in den wichtigsten Suchmaschinen bei der Eingabe von Rechtsbegriffen (aus Verbrauchersicht) zu besetzen, dann gehen ihr erhebliche Marktpotentiale bzw. Marktzugangspotentiale verloren.

Zugegeben: es gibt vereinzelte hervorragende Webauftritte von Kanzleien und das Bemühen um einen Auftritt im Netz wächst, aber zu langsam. Ein Teil der Auftritte ist allerdings auch mehr als peinlich oder stellt außer der An-

fahrtsskizze zur Kanzlei keine inhaltlichen Informationen zur Verfügung. Hier steckt Herausforderung und Potential.

Und was macht die Anwaltschaft? Sie mahnt sich gegenseitig kostenpflichtig ab, wenn der Kollege gegenüber irgendetwas auf der Webseite seines vermeintlichen Hauptkonkurrenten gefunden hat, was nicht irgendeiner Detailverästelung unseres Berufsrechts entspricht. Was da innerhalb der Anwaltschaft (nicht nur im Bereich Internet) teilweise abläuft ist in der Gesamtbetrachtung schon ziemlich naiv. Kostenpflichtige Abmahnungen von Kollegen zur vermeintlichen Aufrechterhaltung der guten Sitten in der Anwaltschaft sind überflüssig, unanständig und dumm. Verstöße gegen berufsrechtliche Normen können und sollen von den Kammern mit allen Mitteln der BRAO und der BORA geahndet werden, aber dabei sollte es auch bleiben. Zahlreiche Kollegen meinen es ja gut. Aber das Gegenteil von gut ist ja auch nicht böse, sondern gut gemeint! Überspitzt formuliert: der letzte Mandant wird dann berufsrechtlich einwandfrei bedient.

Die einzige Möglichkeit, verloren gegangene Marktanteile wieder zurück und neue zu erobern, ist die Vermittlung der fachlichen Kompetenz der Anwälte und deren wichtigster Merkmale wie Interessenvertretung, Verschwiegenheit und Unabhängigkeit, verbunden mit absoluter Serviceorientierung gegenüber den Mandanten. Der Anwalt muss näher an den Kunden heran, um das Mandat quasi abzuholen. Er muss schneller sein als die Versicherungen, ohne dabei an seinem „Berufsethos“ zweifeln zu müssen. Er muss in Kategorien aktiver Markterschließung denken im Sinne der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote. Um die Vermarktung anwaltlicher Dienstleistung voranzutreiben, müssen neue Serviceangebote der Anwaltschaft gebündelt und flächendeckend vertrieben und beworben werden. Das kostet Geld – viel Geld! Dazu muss die Anwaltschaft aber bereit sein. Den Grundsatz „wer nicht wirbt, der stirbt“ werden viele Kanzleien noch schmerzlich erfahren. Daraus resultiert folgende These:

2. These: Ohne massives Kollektivmarketing wird sich die Anwaltschaft aus zahlreichen Rechtsberatungsmärkten verabschieden müssen.

Dies ist eine für die meisten Anwälte ungewohnte und ungeliebte Situation. Zumal viele für diese marktorientierte Ausrichtung nicht ausgebildet oder gar nicht geeignet sind. Als Richter ausgebildete Anwälte tun sich damit eben schwer. Der DAV-Präsident Dr. Streck hat in seinem kürzlich erschienenen Buch⁸ „Beruf: AnwaltAnwältin“ das so beschrieben: „Was ist das für ein Beruf, den man auszuüben das Recht hat, weil man die Befähigung zu einem anderen Beruf hat.“ Die Anwaltschaft wird sich auch Bereichen öffnen müssen, die bisher nicht zu den klassischen Anwaltsgebieten gehört haben, ohne auf ihre typischen Eigenschaften verzichten zu müssen oder in tiefe Depression zu verfallen.

Die Masterpat-Entscheidung des BVerfG vom 29.10.1997⁹, die die Fristenkontrolle von Patentgebühren nicht als vom RBERG geschützten Bereich der Rechtsberatung eingestuft hat, sollte uns nicht frustrieren, sondern Ansporn sein, auch andere Bereiche als Massengeschäfte in Angriff zu nehmen (Fristen überwachen, Inkasso, Hausverwaltungen Verbraucherberatung etc.). Angriff statt Depression muss die Devise heißen! Die Anwaltschaft muss sich dabei von der Angst lösen, dass jenseits der eingetretenen Pfade nur mindere

⁸ Beruf: AnwaltAnwältin, C.H. Beck Verlag, 2001.

⁹ AnwBl. 1998, 274 ff.



Qualität, wenig Umsatz oder noch weniger Ansehen lauert. Die Gewerbesteuer zahlen zu müssen, kann übrigens kein Argument sein. Die Gewerbesteuer ist nicht unmoralisch, nicht strafbar und macht nicht dick! Gewerbesteuer zahle ich nur, wenn ich Gewinne erziele – basta! Sowieso schränken berufsrechtliche und steuerrechtliche Vorüberlegungen jede Form von Kreativität ein und sind erst am Schluss solcher Überlegungen zu empfehlen.

3. These: Der Anwaltschaft muss sich über die Qualität der Beratung definieren und nicht über den Ort und die Art und Weise der Darbringung der Dienstleistung.

Als wesentliche Qualitätsmerkmale der Anwaltschaft gelten: qualitativ hochwertige juristische Rechtsberatung und -vertretung; konsequente Vertretung der Interessen der Mandanten; absolute Unabhängigkeit, wenn es sein muss, auch gegenüber dem Mandanten; absolute Verschwiegenheitspflicht und die sich daraus ergebenden Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote. Hierin unterscheiden wir uns deutlich von allen Angeboten Dritter.

Zur besseren Vermarktung müssen aber in Zukunft zwecks Unterscheidbarkeit am Markt (gegenüber Dritten und auch der bestehenden Anwaltschaft) noch folgende Aspekte hinzutreten:

Völlig neue Serviceangebote:

Vor-Ort-Betreuung; Virtual-Office; Rechtberatung in Kaufhäusern; eigene Rechtsschutzversicherungsangebote; flächendeckende, in Service, Erreichbarkeit und Preis vergleichbare Angebote; automatisierte Rechtsberatung etc.

Noch weitere Spezialisierung, aber mehr nach Branchen:

Zur besseren Marktdurchdringung wird eine schon teilweise praktizierte Loslösung von rein juristischen Spezialgebieten notwendig sein. Im Bereich IT beraten die IT-Anwälte die „Start-up“ Unternehmen oft im Wettbewerbsrecht genauso wie im Arbeitsrecht. Der Mandant will seine Begrifflichkeit und seine Branchenprobleme verstanden wissen. Wenn man wettbewerbsrechtlich berät und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen für den Mandanten ausarbeiten will, wird man bei einem Taxiunternehmen anders vorgehen als bei Coca Cola gegen Pepsi. Der Mandant erwartet, dass der Anwalt seinen Teilmarkt und seine Konkurrenz kennt und versteht.

Service im spezialisierten Angebot:

Telefonische Hotline, Erreichbarkeit auch am Wochenende, Branchenkenntnisse, Brancheninformationen.

Rundum Betreuung:

Der Mandant muss nicht nur rechtlich betreut werden. Auch seine steuerlichen Belange, seine Interessenvertretung in seinem Verband etc. muss ihm angeboten werden.

Schnelligkeit:

Eine der effektivsten Merkmale zur Unterscheidung von Anwaltskollegen oder Nichtanwältinnen ist die Geschwindigkeit der Umsetzung der abgefragten Dienstleistung. Hieran hapert es in fast allen Kanzleien. Fristen werden traditionell bis zum letzten Tag ausgeschöpft. Nicht immer nur wegen Überlastung. In der Schnelligkeit gerade von Routinearbeiten liegt ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg. Dies wird auch von Heussen besonders herausgestellt in seinem Aufsatz „Differenzierung als strategischer Faktor“.

3. Technische Entwicklungen

Was kommt da technologisch noch so auf uns zu? Auch dies muss die Anwaltschaft zumindest im Auge behalten, da sie als „Wissens-Beruf“ davon stärker betroffen sind als die Bäckerinnung.

Die virtuelle Kanzlei muss man nicht mehr prognostizieren, es gibt sie bereits. Der Kollege Dr. Weinknecht aus Köln, der ausschließlich im IT Bereich berät, hat bestätigt, dass er den größten Teilen seiner Mandanten noch nie gesehen hat. Er hat 1999 in München bei der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie des DAV einen beeindruckenden Vortrag gehalten zum Thema „Virtuelle Anwaltskanzlei der Zukunft“. Aus diesem Vortrag stammen folgende Visionen¹⁰:

Der Anwalt kann rund um die Uhr Informationen abfragen oder zur Verfügung stellen. In audiovisuellen Welten werden dabei auf den Webseiten sog. Anwalts- und Mandanten-Avatare (Platzhalter für natürliche Personen) miteinander „reden“.

Der „Überall-Anwalt“.

Residenzpflichten werden obsolet. Der Anwalt kann seine Dienstleistung (wie auch immer die aussehen wird) von überall überallhin anbieten. Dies wird auch für virtuelle Gerichts- und Schiedsverhandlungen gelten. Allerdings wird es auch eine Gegenbewegung geben – den Vor-Ort-Anwalt, der mit seinem „Lowmobil“ am Unfallort, auf Veranstaltungen und Messen sowie am Sitz des Mandanten präsent ist.

Der „Wenn-dann-richtig-Anwalt“.

Es wird fast nur noch den Anwalt geben, der sich auf ein Rechtsgebiet oder besser auf ein Wirklichkeitsgebiet konzentriert. Spezialistenteams und Anwaltsnetzwerke werden sich entsprechend den Bedürfnissen zusammenschließen.

Der „Für-jeden-Anwalt“

Aufgrund der technischen Entwicklung werden Sprachbarrieren aufgrund von On-the-fly-Übersetzungen (Übersetzung einer Sprache in eine andere beliebige Sprache während des Sprachflusses) keine Rolle mehr spielen. Der deutsche Anwalt kann in Echtzeit mit dem portugiesisch sprechenden Mandanten in Brasilien konferieren. Soweit zu den Visionen von Weinknecht.

Was Weinknecht nicht sagt ist, wie in Zukunft das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant entstehen wird. In der virtuellen Kanzlei fallen alle bisher bekannten Indikatoren weg: Kanzleigröße, Broschüre, Kanzleistandort, Persönlichkeit des Anwaltes, Bekanntheit des Anwaltes vor Ort oder beim Gericht etc.

Die Virtualisierung wird in Zukunft dadurch erleichtert, dass jegliche Kommunikation über eine Leitung angeboten werden: Telefon, Fax, E-Mail, Internet, Videokonferenz, Satellitennavigation und sonstige Datenübertragung. Als einheitliche Benutzerschnittstelle wird sich die natürliche Sprache etablieren. Die technische Entwicklung schreitet in diesem Bereich rasend schnell voran. Die TU Darmstadt berichtet von erheblichen Fortschritten beim sog. Voice over Internet Protokoll (VoIP), bei dem Telefongespräche über die gleichen Kabel geschickt werden, die schon die Computer zusammen bringen.

Technisch ist die Grundstrukturen einer virtuelle Kanzlei schon heute Alltag. Per Internet und ISDN-Leitung kann der Anwalt jederzeit sich präsentieren, kommunizieren und an alle Informationen rund um die Uhr heran. Dies gilt sowohl für juristische Datenbanken im Netz der Netze als auch für alle Informationen auf seinem „heimischen“ Rechner. Wer völlig mobil sein möchte, der kann sich schon heute über die neue Handy Übertragungstechnik GPRS auf Notebook und Handy beschränken. Mit GPRS erreichen Handys Geschwindigkeiten bei der Datenübertragung, die

10 Der Vortrag ist nachzulesen auf seiner Webseite www.weinknecht.de.



einem analogen Modem gleichen. Mit UMTS wird dann alles noch schneller.

Etablieren wird sich auch in der Anwaltschaft die Möglichkeit, alle Kanzleidaten auf einem Internet-Server abzuspeichern, der irgendwo in Deutschland abgesichert rund um die Uhr zur Verfügung steht. Dies ermöglicht den Zugang zu allen Daten von jedem Internet-Zugang aus. Den Mandanten werden auf solchen Internet-Servern mit Passwort geschützte Bereiche zugewiesen, auf denen nur sie selbst sich über den aktuellen Stand „Ihrer Akte“ informieren können. Dies wird Virtual-Office genannt und schon heute von den ersten Kanzleien angeboten (z. B. www.advo24.de).

Bei modernen Telefonanlagen und elektronischer Aktenführung wird man in Zukunft das Telefon extra zwei oder drei mal klingeln lassen, damit das System nach Erkennen des Anrufers (bei ISDN) sofort die Akte am Bildschirm anzeigt mit allen wichtigen Informationen zu Fall und Mandant bis hin zum Hinweis wann der Mandant zuletzt mit welcher Frage angerufen hat. Dann erst – die Antwort schon im Kopf – wird man den Hörer abheben.

Über die Einzelheiten dieser Zukunftsaussichten wird man streiten können allerdings nicht über die dort aufgezeigten Tendenzen. Es wird sich zeigen, ob nur 50% oder 80% sich so entwickeln bzw. ob diese Entwicklungen nur 5 oder 15 Jahre dauern. Sicher ist, dass in den nächsten 15 Jahren kein Stein auf dem anderen bleiben wird und sich das Kommunikationsverhalten der Menschen untereinander und damit auch zwischen Anwalt und Mandant mehr verändern wird als in den letzten 50 Jahren.

Dies zu untermauern noch schnell ein Überblick über den zu erwartenden Geschwindigkeitsrausch. Die folgenden Informationen stammen aus einem Aufsatz in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 8.7.1999 („Der Regenbogen im Kabel“ von Ludwig Siegele):

Derzeit wird im Bereich der Glasfasertechnik (ISDN haben wir technologisch schon längst hinter uns gelassen) mit TDM (time division multiplexing) mit 2,5 Gbit/s gearbeitet. Das sind immerhin 32.000 Telefonate gleichzeitig, was einer Datenmenge von 2,5 Mrd. Einsen und Nullen entspricht. Stand der Technik ist aber schon DWDM (dense wavelength division multiplexing) mit Übertragungsraten von 1 Tbit/s, was etwa 12 Millionen Telefongesprächen gleichzeitig entspricht. Experten gehen sogar davon aus, dass in Zukunft Bandbreiten von 25 Tbit/s möglich sein werden (das wären dann 300 Mio. Telefonate gleichzeitig). Das sprengt zumindest mein derzeitiges Vorstellungsvermögen.

4. Zielsetzung einer Kanzlei, Pro bono Aktivitäten

Nach all diesen Marktanalysen und Zukunftsszenarien stellt sich nun die Frage, wie und nach welchen Kriterien sich eine Kanzlei strategisch ausrichten soll, um sich als zukunftstauglich zu erweisen.

Die Notwendigkeit einer klaren strategischen Ausrichtung muss ich wohl nach etlichen Jahren Pionierarbeit von Prof. Hommerich („Profilgewinn durch Strategie“) nicht näher betonen. Ein gelassenes „mal sehen, was kommt“ und „wir nehmen alles, es könnte ja mehr draus werden“ hat einfach keine Zukunft. Auch jede vernünftige Marketingstrategie setzt eine klare Zielgruppendefinition und strategische Ausrichtung der Kanzlei voraus.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Zielsetzung der Kanzlei als Unternehmen und der Zielsetzung und Motivation der einzelnen Partner.

4.1 Zielsetzung der Kanzlei:

Für die Zielsetzung der Kanzlei gibt es – um es ein wenig abzukürzen – drei Modelle:

Modell 1 „Mal sehen, was kommt“:

Wie gesagt untauglich.

Modell 2 „Festschrift-Kanzlei“:

Dabei handelt es sich um eine rein nach juristischem Anspruch orientierte Ausrichtung in einem bestimmten Rechtsgebiet (nicht Mandantengebiet) zu den Spitzenkönigern seines Faches zu gehören. Es werden hochwertige Aufsätze in juristischen Fachaufsätzen veröffentlicht und Bücher geschrieben, deren Auflage meist gerade mal dreistellig bleiben. Dafür ist den Seniorpartnern sicher, zum 65. Geburtstag mit einer Festschrift für die Verdienste um die Rechtswissenschaft geehrt zu werden. Diese Ausrichtung ist ehrenwert, aber nur für einen kleinen Teil der Kanzleien geeignet, da doch die meisten auch von dem leben müssen, was sie tun. Die Fachveröffentlichungen sind natürlich für den Ruf jeder Kanzlei wichtig, aber man muss sich bewusst sein, dass sie hauptsächlich für Kollegenempfehlungen tauglich sind. Potentielle Mandanten lesen das nicht.

Modell 3 „Die Kanzlei als Dienstleistungsunternehmen“:

Es liegt auf der Hand, dass diese Ausrichtung von mir favorisiert wird. Hier liegen die ungenutzten Potentiale. Wer aber Umsatz machen will und dies als Kanzleiziel definiert, der muss sich festlegen, welches Marktsegment er mit wie viel Umsatz in welchem Zeitraum erobern will.

4.2 Zielsetzung der Partner

Ein wenig zu trennen von der strategischen Ausrichtung der Kanzlei ist die Motivationslage der einzelnen Partner. Neben der reinen Freude an der juristischen Tätigkeit gehört sicher auch der schnöde Mammon bei den meisten Anwälten zu den Hauptmotivationen, eine Kanzlei erfolgreich zu führen.

Zu bedenken dabei ist allerdings, dass nach einer gewissen Zeit auch beim Geld zwar keine Sättigung im herkömmlichen Sinne erreicht werden kann, allerdings Geld allein nicht mehr die Motivation für den Samstag im Büro bildet. Irgendwann hat man die wichtigsten Automarken durch, das Haus ist zum größten Teil abbezahlt, die Familie abgesichert und zwei Armani-Anzüge gleichzeitig zu tragen macht dann auch nicht so recht Sinn.

Motivierend kann ab einer gewissen Grenze der Sättigung auch der Spaß am unternehmerischen Erfolg als solcher sein, wenn man merkt, dass die gesetzten Ziele erreicht und angestrebte Märkte erfolgreich erschlossen wurden. Wenn der Anwalt – je nach Wunsch und Neigung – mehr der Unternehmer wird denn der reine anwaltliche Berater, können dadurch persönlich und für die Kanzlei enorme Kreativität und Kräfte frei gesetzt werden.

Nicht ganz unterschlagen möchte ich auch den Bereich der pro-bono-Aktivitäten. Ich komme zurück auf den etablierten Kollegen jenseits des Porsche-Fiebers. Er wird entdecken, dass er sich nichts mehr zu beweisen hat und Geld als Antriebsfeder an Reiz verliert. Er kann sich im Erfolgsfall nach Absprache mit den Partnern mit mehr Zeit belohnen und entdecken, dass es noch Aufgaben gibt, bei denen er dringender gebraucht wird als auf dem Golfplatz – in ehrenamtlichem caritativen Engagement.

Gemeinsame pro-bono-Projekte der gesamten Kanzlei können aus dem Bewusstsein, einen wichtigen Beitrag für



die gesamte Gesellschaft zu leisten und nicht nur für den persönlichen Erfolg zu sorgen, eine Identifikation mit der Kanzlei schaffen, die mit Prämiesystemen und Briefbogen-gestaltungen nicht erreicht werden kann. Die Kanzlei Pö-lath & Partner ist hier beispielhaftes Vorbild (www.pplaw.de). Außerdem heben solche Aktivitäten das soziale Image, was wohlwollend mit einkalkuliert werden darf. Social Sponsoring nennt man das wohl heutzutage.

Neben all diesen Umsatzzahlen und Marktanalysen sei diese Prise „Moralin“ gestattet.

Doch muss das Geld, das wohlwollend unter den Armen verteilt werden soll, erst einmal verdient werden.

5. Rechtsberatung als Massengeschäft mit Außendienst

Völlig unentdeckt innerhalb der Anwaltschaft ist der Bereich des Massengeschäfts der „kleinen Rechtsberatung“. Bisher keine Kanzlei denkt groß genug, um hier Marktpotentiale zu erobern. Gemeint ist das Massengeschäft mit dem Endverbraucher in den Bereichen Mietrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht etc., natürlich immer juristisch qualitativ hochwertige Beratung und Vertretung. Gemeint ist vor allem die bundesweit einheitliche Vermarktung zu einheitlichen Preisen mit den Möglichkeiten der Filialisierung des Angebotes anwaltlicher Dienstleistung.

Auch über bestimmte Franchising-Modelle zur gemeinsamen Vermarktung von Anwaltszusammenschlüssen unter einer bestimmten Marke kann nachgedacht werden. Dazu wird der im Anwaltsblatt Heft 1/2001 erschiene Aufsatz von Prof. Dr. Dr. Martinek „McLaws-Franchising in der Anwaltschaft?“ empfohlen. Der Begriff McLaw stammt übrigens aus meinem Vortrag beim DAV-Forum „Zukunft der Anwaltschaft“, bei dem ich über so absonderliche Dinge wie Rechtsberatung in Kaufhäusern und Anwaltsmobilen in Fußgängerzonen gesprochen habe, dass es den älteren Kollegen nur so den blanken Schauer über den Rücken laufen ließ.

Gerade diese sich über neue Ideen so ereifernde Kollegen verschweigen allerdings, dass sie selbst so etabliert sind, dass bei ihnen keine Notwendigkeit für kreative Markterschließung besteht. Auch sprengt es deren Vorstellungskraft, dass man anspruchsvolle Beratung auch außerhalb der eigenen Kanzleiräume zu günstigen Stundensätzen anbieten kann.

Martinek weist in seinem lesenswerten Aufsatz unter anderem auch auf die Amerikaner mit ihren Legal Clinics hin. Dort wird bei Routinefällen dank des Einsatzes kundenfreundlicher Vergütungssysteme und offensiver überregionaler Werbestrategien von Anwaltskooperationen im Franchising „einfacher“ Rechtsrat erbracht. Diese Legal Clinics sind beim Verbraucher beliebt und führen bei den Betreibern durch die Masse auch zu geschäftlichem Erfolg. Auch berichtet er von den Law Stores in Kaufhäusern und Einkaufszentren, den Call-in-Legal-Services und beschreibt die Marketingchancen, die erst über Franchising-Modelle durch entsprechende Anzahl von Anwälten möglich werden.

Die Anwaltschaft muss sich nur endlich von dem in jedem Anwaltshirn fest verwachsenen Grundsatz lösen, dass Massengeschäft gleichzusetzen ist mit mangelnder Qualität oder wenig Anspruch – mitnichten! Das verstaubte Fossil des Rechtsberatungsorgans, bei dem jede Antwort auf eine rechtliche Frage quasi ein halb staatlicher, hoheitlicher Akt ist, hat noch nie so richtig gestimmt. **Anwaltliche Beratung war schon immer ein Geschäft.** Der Rest des Standesdün-

kels und der Standespolitik zielte auch im gesamten letzten Jahrhundert – bei Lichte betrachtet – immer nur auf die Sicherung der eigenen Märkte durch die etablierte Anwaltschaft.

Das hat nichts mit der Funktionalität der Anwaltschaft in unserem Rechtssystem zu tun, das ihr auch die entsprechenden Schutzrechte zuweist (Akteneinsichtsrecht, Beschlagnahmeverbote, Anwaltszwang etc.). Nur von dem „hohen Ross“ des Besonderen müssen wir runter und näher zum Mandanten heran, ohne unsere Identität als qualifizierte unabhängige Berater aufzugeben.

Was die Anwaltschaft hier von anderen Dienstleistungsbranchen lernen, kann zeigt im wahrsten Sinne des Wortes ein Blick auf die Optikerzunft. Wenn vor zwanzig Jahren jemand in der Optikerbranche behauptet hätte, da wird einer kommen, der Euch mit bundesweit einheitlicher Qualität, guten Preisen und Service bei Kassengestellten Konkurrenz machen wird, dann hätte man den Propheten als Fantasten in irgendeine Klinik eingeliefert. Man erinnert sich kaum noch: damals trug man die Armut in Form von billigen Kassengestellten quasi auf der Nase. Doch dann kam fiemann. Erst Anfang der 80er Jahre begann diese Erfolgsgeschichte. Man kann die Geschichte des Unternehmens (und deren soziale Aktivitäten – Sie erinnern sich!) nur bewundern und unter www.fiemann.de nachlesen. Die Lektüre dieser Erfolgsgeschichte kann ich nur empfehlen. Und heute ist fiemann einer der Marktführer mit der geradezu genialen Werbeaussage:

Brille: fiemann

Was am Markt der Rechts- und Steuerberatung noch fehlt, aber sicher kommen wird, ist der fiemann der Anwälte und Steuerberater. Wie wär's mit:

Recht: McLaw

fiemann hat dabei übrigens kein Billig-Image. Und mir schwebt auch keine „Aldisierung“ der Anwaltschaft ohne inhaltlichen Anspruch vor. fiemann bietet Qualität und Service zu einheitlichen Preisen überall in der Republik mit inzwischen über 400 Filialen mit einer geschickten Marketingstrategie an.

Warum soll nicht eine Kanzlei hochwertige Beratung auf einem bestimmten Gebiet (Recht & Steuern) bundesweit einheitlich zu gleichen transparenten Preisen mit pfiffigem Marketing und gutem Service in 117 Städten (es gibt 117 Landgerichte!) anbieten? Ist das schlecht fürs Image? Für wessen Image? Ist das Massengeschäft nicht anspruchsvoll genug? Eine Kanzlei muss sich natürlich entscheiden: **Festschrift oder Umsatz.**

Zu befürchten ist allerdings, dass diesen Weg ein Nichtanwalt gehen wird. Auch die Anwalthotline der Firma Info-Genie wurde von einem Betriebswirt umgesetzt. Anwälte sitzen zu schlechten Stundensätzen (teilweise unter 50,- DM) am Telefon und der Gewinn wird woanders gemacht.

Wie wäre es mit einem Anwalt-Vor-Ort Service unter dem Motto: „advodomo und der Anwalt kommt nach Hause – wir beraten wo Sie es wünschen“.

Es gibt genügend junge gute engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, mit denen man einen richtigen anwaltlichen bundesweit einheitlichen Außendienst aufziehen könnte. Warum nicht hin zum Kunden auf den Schoß – andere Dienstleistungsbranchen können das doch auch?

Anwälte müssen mehr Unternehmer werden – und nicht Unterlasser!



AUS DER ARBEIT DES DAV

52. Deutscher Anwaltstag – 24. bis 26. Mai 2001 Bremen Fachprogramm

Mittwoch, 23. Mai 2001		9.00 Uhr	Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung: <ol style="list-style-type: none"> 1) Eröffnung durch den Präsidenten 2) Grußworte 3) Tätigkeitsbericht des Hauptgeschäftsführers und Aussprache 4) Kassenbericht des Schatzmeisters und Aussprache 5) Wahl der Stimmzähler für evtl. schriftliche Abstimmungen 6) Genehmigung des Jahresabschlusses 2000 7) Wahl des Kassenprüfers 2001 und seines Vertreters 8) Umstellung des Mitgliedsbeitrages auf EURO 9) Verlegung des Vereinssitzes von Bonn nach Berlin 10) Stiftung „DAV contra Rechtsextremismus und Gewalt“ 11) Entlastung des Vorstands 12) Vorstandswahl 13) Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement 14) Verschiedenes
14.00 – 18.00 Uhr	Einführungsseminar des Bremischen Anwaltvereins – ein Musterseminar für die Fortbildung durch einen örtlichen Anwaltvereins: Gebührenrecht für Rechtsanwälte (Grundfragen) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Edith Kindermann, Bremen</i> 		
14.00 – 18.00 Uhr	Bremischer Anwaltverein / Verein der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter / Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen / Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen <ul style="list-style-type: none"> • Bremer Tagung zum öffentlichen Recht: Europa – Bund – Region (Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO) Ort: Bremische Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20		
ab 18.00 Uhr	Auftakt des Anwaltstages und Eröffnung der AdvoTec 2001 Die Teilnahme ist kostenlos und steht allen Teilnehmern des DAT offen.		
Donnerstag, 24. Mai 2001		9.00 – 12.30 Uhr	Einführungsseminar des Bremischen Anwaltvereins – ein Musterseminar für die Fortbildung durch einen örtlichen Anwaltverein Finanzierungsplanung <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Susanne Miecke, Laatzten</i> Büroorganisation <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bürovorsteherin Susanne Luerßen, Bremen</i> • <i>Rechtsanwältin Ulrike Hofmann, Bremen</i>
8.00 – 8.45 Uhr	Ökumenischer Eröffnungsgottesdienst zum Deutschen Anwaltstag Bremer St. Petri Dom, Am Marktplatz		
9.00 – 17.00 Uhr	DAV-Rednerwettbewerb – Vorträge der Bewerber Diese Veranstaltung ist öffentlich.		
9.00 – 18.00 Uhr	AdvoTec 2001 Anwalt 2001 – Der Anwalt als Unternehmer: Bürofachausstellung des 52. Deutschen Anwaltstages	9.00 – 12.00 Uhr	Verwaltungsrechtsausschuss Neue anwaltliche Betätigungsfelder im Wirtschaftsverwaltungsrecht: Energiewirtschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Moench, Stuttgart</i> Projekt- und Verfahrenssteuerung bei Infrastruktur- und Städtebaumaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger, München</i>
9.00 – 18.00 Uhr	AdvoJob – online Präsentation der interaktiven Bewerberdatenbank www.advojob.de am Stand des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV		



	<p>Privatisierung und Private Public Partnership</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ewer, Kiel</i> <p>Vergaberecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Mathias Dombert, Potsdam</i> <p>Gesundheitsrecht und Krankenhausrecht / Pharma- und Gentechnikrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Christian Dietrich Bracher, Bonn</i> <p>Subventionsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Dr. Angela Rapp, Berlin</i> <p>Moderation: <i>Rechtsanwalt Prof. Dr. Heribert Johlen, Köln</i></p>	11.00 – 13.00 Uhr	<p>Gebührenrechtsausschuss</p> <p>Gebührenfragen bei Beteiligung mehrerer Anwälte</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Edith Kindermann, Bremen</i> • <i>Rechtsanwalt Wolfgang Madert, Moers</i> • <i>Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Scharf, Celle</i> <p>Moderation: <i>Rechtsanwalt Justizrat Friedrich Jansen, Neuwied</i></p>
9.00 – 11.00 Uhr	<p>Berufsrechtsausschuss / Rechtsberatungsausschuss</p> <p>Die Zukunft des Rechtsberatungsgesetzes – national und international</p> <p>Offene Ausschusssitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln</i> • <i>Rechtsanwalt Georg Wallraf, Kerpen Leiter der Rechtsabteilung bei der Verlagsgruppe Handelsblatt</i> 	11.00 – 13.00 Uhr	<p>Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht</p> <p>Die Genfer Flüchtlingskonvention wird fünfzig: Hat sie ausgedient?</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/Main</i>
9.00 – 11.00 Uhr	<p>Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht</p> <p>Steuerliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit: Gewerblichkeit von Anwaltseinkünften</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Alexandra Mack, Köln</i> <p>Geldwäscherichtlinie – Steuerhinterziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Ingo Flore, Dortmund</i> 	11.00 – 13.00 Uhr	<p>FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV</p> <p>Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Michael Dudek, München</i> • <i>Rechtsanwalt Dieter Trimborn von Landenberg, Cochem</i>
9.00 – 12.00 Uhr	<p>Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement / Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie</p> <p>Mahnantrag per Internet am Beispiel des Amtsgerichts Bremen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Dr. Andreas Buwenschulte, Justitiar der bremen online services GmbH & Co KG, Bremen</i> 	13.00 – 15.00 Uhr	<p>Umweltrechtsausschuss</p> <p>Neuere Entwicklungen des Europäischen und Deutschen Umweltrechts – insbesondere zur Umsetzung der IVU-, UVP- und FFH-Richtlinie –</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen</i> <p>Moderation: <i>Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Berlin</i></p>
9.30 – 11.30 Uhr	<p>Zivilrechtsausschuss</p> <p>Modernisierung des Schuldrechts – Offene Sitzung und Diskussion: Allgemeines Schuldrecht / Leistungsstörungenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz, Karlsruhe</i> <p>Kaufrecht / Werkvertragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Jörn Linnertz, Bremen</i> • <i>Rechtsanwalt Dr. Gottfried Raiser, Stuttgart</i> <p>Verjährungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle</i> <p>Moderation: <i>Rechtsanwalt Dr. Georg Maier-Reimer, Köln</i></p>	13.00 – 18.30 Uhr	<p>Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie</p> <p>Juristische Projektsteuerung – Leitung, Sanierung, Prozess (Beweisfragen, e-mail)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider, München</i> • <i>Rechtsanwalt Michael Intveen, Düsseldorf</i> <p>Mitgliederversammlung (17.00 Uhr)</p>
		13.00 – 18.45 Uhr	<p>Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement</p> <p>Wie Sie Ihre kreativen Potentiale als Anwalt voll ausschöpfen! – Mindmapping für die anwaltliche Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Markus J. Sauerwald, Lektorat des Carl-Heymanns-Verlags, Köln</i>
		13.00 – 13.30 Uhr	
		13.45 – 14.15 Uhr	<p>Bedingungen für erfolgreiche Partnerschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Christoph H. Vaagt, München</i>



14.30 – 16.00 Uhr	Mitgliederversammlung mit Preisverleihung zum gemeinsamen Preisausschreiben mit dem Jungen FORUM: Beste Managementidee des Jahres „Flexible Arbeitszeitkonzepte“		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Günther Bauer, Nürnberg</i> Moderation: <i>Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren, Köln</i>
16.30 – 17.15 Uhr	Controlling in Anwaltskanzleien <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Peter Waltl, München</i> • <i>Betriebswirt Dr. Johannes Kühhas, München</i> 	14.00 – 16.00 Uhr	FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV Reich durch Pleiten? Insolvenzrecht als Chance? Die junge Anwältin/der junge Anwalt bei Krise, Sanierung, Insolvenz <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Thomas Harbrecht, Hermes Kreditversicherung AG, Hamburg</i> • <i>Rechtsanwalt Tobias Wahl, Heidelberg</i>
17.30 – 18.00 Uhr	Spracherkennungssysteme im Anwaltsbüro – Sprach(v)erkennung? <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Ralph Binder, Passau</i> 		
18.15 – 18.45 Uhr	Sichere Planung des Fristablaufs in der Anwaltskanzlei – durch Einsatz von rechnergestütztem Wissenswerkzeug – <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann, München,</i> • <i>Prof. Dr. Stephan Breidenbach, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)</i> 	14.00 – 18.00 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Mediation Ausbildung und Qualität, eine „Open-Space-Veranstaltung“ Facilitatoren: <i>Prof. Dr. Stefan Breidenbach, Frankfurt/Oder</i> und <i>Ulrike Gläßer, Berlin</i>
14.00 – 18.00 Uhr	Einführungseminar des Bremischen Anwaltsvereins – ein Musterseminar für die Fortbildung durch einen örtlichen Anwaltverein Anwaltstätigkeit im Sozialrecht <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Michael Klatt, Oldenburg</i> Berufsrecht, Haftung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt und Notar Rembert Brieske, Bremen</i> 	15.00 – 17.00 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht Neue Strategien im Rentenprozess? – Zur Reform des Rechts der Erwerbsminderungsrente – <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt/Main</i>
14.00 – 16.00 Uhr	Gespräch des DAV-Präsidenten mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine (gesonderte Einladung)	16.00 – 18.00 Uhr	FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV Kinderarbeit im Haifischbecken? Rechtliche Grundlagen der Vergütung angestellter Rechtsanwälte Diskussionsveranstaltung <ul style="list-style-type: none"> • <i>Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln</i> Diskussionsleitung: <i>Rechtsanwältin Tanja Irion, Hamburg</i>
14.00 – 16.00 Uhr	Verfassungsrechtsausschuss Podiumsdiskussion zu Fragen der Bioethik <ul style="list-style-type: none"> • <i>Prof. Dr. Claus R. Bartram, Heidelberg</i> • <i>Prof. Dr. Ernst Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes a. D., Karlsruhe</i> • <i>Rechtsanwalt Dr. Jürgen Gündisch, LL.M., Hamburg</i> • <i>Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe</i> • <i>Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff, Freiburg</i> 	16.00 – 18.00 Uhr	ARGE Baurecht Schuldrechtsmodernisierung und Baurecht <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Peter Oppler, München</i>
14.00 – 18.00 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht Rechtsschutzversicherungen und alternative Prozessfinanzierungen Podiumsdiskussion <ul style="list-style-type: none"> • <i>Prof. Dr. Barbara Grunewald, Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht, Köln</i> • <i>Andreas Schiller, Vorstandsmitglied der D.A.S. und Aufsichtsratsmitglied der Profi AG, München</i> 	17.00 – 18.00 Uhr	DAV-Förderverein für Freie Advokatur in Mittel- und Osteuropa Mitgliederversammlung
		ab 18.30 Uhr	Bustransfer vom Congress Centrum zum Begrüßungsabend
		ab 19.00 Uhr	Begrüßungsabend des Senats und der Anwaltschaft der Freien Hansestadt Bremen Diese Veranstaltung findet in der oberen Halle und im Festsaal des Rathauses Bremen, Am Markt, statt. Die Teilnahme ist kostenlos und steht allen Teilnehmern des DAT offen.
		ab 22.00 Uhr	Rücktransfer zum Congress Centrum



Freitag, 25. Mai 2001

- 9.00 – 18.00 Uhr **AdvoTec 2001**
Anwalt 2001 – Der Anwalt als Unternehmer: Bürofachausstellung des 52. Deutschen Anwaltstages
- 9.00 – 18.00 Uhr **AdvoJob – online**
Präsentation der interaktiven Bewerberdatenbank www.advojob.de am Stand des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV
- 9.00 – 12.15 Uhr **Zentralveranstaltung des 52. Deutschen Anwaltstags in der Halle der Messe Bremen**
(direkt neben dem Maritim Hotel und Congress Centrum)
Musikalische Begleitung durch die Bigband Stintfunk unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. Hannes Giese, Hamburg
Begrüßung durch den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins
- *Rechtsanwalt Dr. Michael Streck, Köln*
- Grußworte:
- *Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz, Berlin*
 - *Dr. Henning Scherf, Bürgermeister von Bremen*
- Verleihung der DAV-Presepreise**
- Festvortrag:**
Der Kampf gegen internationale Korruption – Das Beispiel der Nichtregierungsorganisation Transparency International
- *Dr. Peter Eigen, Vorsitzender von Transparency International e. V., Berlin*
- Kaffeepause
- Verleihung des DAV-Rednerpreises und Vorträge der Gewinner**
Diese Veranstaltung ist öffentlich und wird simultan ins Englische übersetzt.
- 12.15 – 13.00 Uhr **Verleihung des Kanzlei-Gründerpreises und DAV-Empfang**
Im Anschluss an die Zentralveranstaltung wird im Foyer der Messehalle für alle Teilnehmer der Zentralveranstaltung ein Empfang stattfinden, in dessen Rahmen der vom DAV, dem DAV-Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der MLP AG und der Hans-Soldan-GmbH ausgelobte Kanzlei-Gründerpreis vergeben wird.
- 13.00 – 18.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht und Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht in Fahrt**
Anwaltliche Beratung im Sozial- und Medizinrecht für die Bremischen Bürgerinnen und Bürger in den Beratungsbussen (zeitgleich):
Orte: Am Marktplatz / Im Weserpark / Sedanplatz (Bremen-Nord)
- 14.00 – 15.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement**
Vorstellung des gemeinsamen Anwaltskontenrahmens von DAV und DATEV
- *Rechtsanwalt Jürgen Schneider, Hamburg*
- Ort: DATEV-Stand auf der AdvoTec
- 14.00 – 18.00 Uhr **Einführungsseminar des Bremischen Anwaltsvereins – ein Musterseminar für die Fortbildung durch einen örtlichen Anwaltverein**
Anwaltstätigkeit im Arbeitsrecht
- *Rechtsanwalt Dieter Janßen, Bremen*
- Vom Umgang mit der ZPO
- *Rechtsanwalt und Notar Heino Stoevesandt, Bremen*
- 14.00 – 18.00 Uhr **Bremischer Anwaltsverein / Verein der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter / Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen / Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen**
Bremer Tagung zum öffentlichen Recht: Europa – Bund – Region
(Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO)
- 14.00 – 18.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht**
Umgang – Kindeswohl gegen Elterngrundrecht (mit anschließender Podiumsdiskussion):
- 14.00 – 14.20 Uhr Die Lösungsversuche des Gesetzgebers und die Realität
- *Fritz Finke, RiOLG Hamm*
- 14.20 – 14.40 Uhr Der Umgangsstreit aus der Sicht des Kindes
- *Dipl.-Psych. Dr. Josef A. Rohmann, Universitätsklinik Tübingen*
- 14.40 – 15.00 Uhr Grenzen der Mediation im Umgangsstreit
- *Rechtsanwältin Jutta Hohmann, Berlin*
- 15.00 – 15.20 Uhr Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)
- *Dr. Willi Fuhrmann, Richter am EGMR, Straßburg*



- 15.20 – 15.40 Uhr Diskussion
- 16.10 – 18.00 Uhr Podiumsdiskussion
- *Fritz Finke, RiOLG Hamm*
 - *Dipl.-Psych. Dr. Josef A. Rohmann, Universitätsklinik Tübingen*
 - *Rechtsanwältin Jutta Hohmann, Berlin*
 - *Dr. Willi Fuhrmann, Richter am EuGMH, Straßburg*
- Moderation: *Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Augsburg*
- 14.00 – 18.00 Uhr **ARGE Mietrecht & WEG**
- Mitgliederversammlung mit Fachvortrag und anschließendem Empfang für die Mitglieder
- Honorarvereinbarungen des Anwalts in Mietsachen
- *Rechtsanwalt und Notar Ferréol Jay von Seldeneck, Berlin*
- Moderation: *Rechtsanwalt Norbert Schönleber, Köln*
- 14.00 – 18.15 Uhr **Ausschuss Außergerichtliche Konfliktbeilegung**
- 14.00 – 15.30 Uhr Online-Mediation
- *Grüßwort: Rechtsanwalt Dr. Reiner Ponschab, München*
- Mediation im Internet – Eine Einführung
- *Rechtsanwalt Dieter Wolfgang Lüer, München*
- Online-Mediation in der Praxis – Fallbeispiel
- *Rechtsanwalt Robert Niedermeier, München*
 - *Rechtsanwalt Dieter Wolfgang Lüer, München*
- Im Anschluss: Podiumsdiskussion
- Moderation: *Rechtsanwalt Dr. Benno Heussen, München*
- 15.45 – 18.15 Uhr Der Anwalt als professioneller Konfliktlöser – dargestellt an Praxisbeispielen innovativer Konfliktbeilegung im internationalen Vergleich
- Einführung: Grenzen und Defizite der juristischen Methode
- *Rechtsanwalt Dr. Reiner Ponschab, München*
- Konflikt und Regelungsform
- *Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, Frankfurt/Main*
- Kurzstatements und Diskussion
- Neutral Evaluation und andere Methoden der alternativen Konfliktbeilegung in England
- *Rechtsanwältin Pamela Kiesselbach, Solicitor, London*
- Schlichtung, Claims-Management und andere Methoden der alternativen Konfliktbeilegung in der Schweiz
- *Prof. Dr. Isaac Meier, Universität Zürich*
- Schiedsgerichtsbarkeit und andere Methoden der alternativen Konfliktbeilegung in den Niederlanden
- *Otto de Witt Wijnen, Advocaat, Rotterdam*
- Die Rolle des Rechtsanwalts in der Mediation und seine Rolle als Mediator
- *Rechtsanwalt Stefan Kraus, München*
- Moderation: *Rechtsanwalt Dr. Reiner Ponschab, München* und *Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, Frankfurt/Main*
- 14.00 – 17.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft und Ausschuss Internationaler Rechtsverkehr / Berufsrechtsausschuss**
- Globalisierung der Rechtsberatung – Berufsrecht als Hindernis?
- *Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel, Frankfurt/Main*
 - *Rechtsanwalt Ulrich Hirt, Bern*
 - *Louis-Bernard Buchman, Avocat à la Cour de Paris*
 - *Keith Oliver, Solicitor, London*
 - *Elisabeth Fura-Sandström, Advokat, Stockholm*
 - *Rechtsanwalt Dr. Dirk Schroeder, Köln*
 - *Prof. Bert Quant, Advocaat, University of Amsterdam*
 - *Prof. Dr. Peter Schlosser, Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität, München*
- Diese Veranstaltung wird simultan ins Englische und Deutsche übersetzt.
- 14.00 – 17.00 Uhr **AR Versicherungsrecht**
- Risk-Management in der Anwaltskanzlei
- *Rechtsanwalt Erich Hartmann, Gerling-Konzern, Köln*
 - *Rechtsanwalt und Notar Rembert Brieske, Bremen*
- 14.00 – 17.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Strafrecht / Justizreformausschuss StPO / Strafrechtsausschuss**
- Sollen Absprachen im Strafprozess gesetzlich geregelt werden?
- Offene Ausschusssitzung
- Podiumsdiskussion unter der Leitung von: *Rechtsanwalt und Notar Günter Bandisch, Bremen*



- 14.00 – 16.00 Uhr **Aktuelles Thema**
Das Thema stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.
- 14.30 – 17.30 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht**
Erste Erfahrungen mit dem Personenschadenmanagement
- Dr. Erich Steffen, Vorsitzender Richter am BGH a. D., Karlsruhe
 - Dr. med. Ursula Wandl, ReIntra GmbH, medizinisch-berufskundlicher Beratungs- und Integrationsdienst, München
 - Rechtsanwalt und Notar Alfred Fleischmann, Hanau
- 15.00 – 17.00 Uhr **Bremischer Anwaltsverein / Anwaltsverein Bremerhaven und Wesermünde**
Internationales Seerecht – Herausforderungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Brinkmann, LL.M., Bremen
- Ort: Strandhalle Bremerhaven, H.-H. – Meier-Straße, Saal Lloyd
- 16.00 – 18.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht**
Schutz der Patientenrechte: Charta oder Gesetz?
Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Wissenschaft, Ärzteschaft, Anwaltschaft und dem Bundesministerium der Justiz
- Prof. Dr. Dieter Hart, Bremen
 - Rechtsanwalt Christoph M. Stegers, Dortmund
- Moderation: Rechtsanwalt Dr. Bernd Luxenburger, Saarbrücken
- 17.00 – 18.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr**
Mitgliederversammlung
- 18.00 – 19.00 Uhr **Arbeitsgemeinschaft Familienrecht**
Empfang für die Mitglieder
- ab 20.00 Uhr **Gesellschaftsabend im Park Hotel**
Im Bürgerpark, 28209 Bremen
Die Teilnahme ist kostenpflichtig. Abendgarderobe erwünscht.
- ab 22.00 Uhr **AdvoDisco im Park Hotel**
Der Eintritt ist kostenlos.

Samstag, 26. Mai 2001

- 9.00 – 13.00 Uhr **AdvoTec 2001**
Anwalt 2001 – Der Anwalt als Unternehmer: Bürofachausstellung des 52. Deutschen Anwaltstages
- 9.00 – 13.00 Uhr **AdvoJob – online**
Präsentation der interaktiven Bewerberdatenbank www.advojob.de am Stand des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV
- 9.30 – 11.30 Uhr **Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte**
Auswahlkriterien der Unternehmen für externe Anwälte
- Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff, M.A., Syndikus der Deutschen Bank AG, Frankfurt/Main
 - Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch-Gladbach
 - Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn, LL.M., Chefsyndikus der Landesbank Hessen Thüringen, Frankfurt/Main
- 9.30 – 12.00 Uhr **Bremischer Anwaltsverein / Verein der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter / Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen / Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen**
Bremer Tagung zum öffentlichen Recht: Europa – Bund – Region
(Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO)
- 10.00 – 11.30 Uhr **FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV**
Mitgliederversammlung
- 12.00 – 13.00 Uhr **FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV**
Regionalbeauftragtentreffen
- ab 11.30 Uhr **Schlussveranstaltung in der „Waldbühne“**
Im Bürgerpark, Parkallee, Bremen
Diese Veranstaltung ist kostenlos und steht allen Teilnehmern des DAT offen.

Anmerkung: Sofern bei den einzelnen Veranstaltungen kein anderer Veranstaltungsort genannt ist, finden diese im Maritim Hotel und Congress Centrum, Hollerallee 99, 28215 Bremen statt.



DAV-Landesverbände

Anwälte in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an der Diskussion zur geplanten Zivilprozessreform

Unter dem Motto „Die geplante Zivilprozessreform und ihre möglichen Auswirkungen auf die Bürger, die Gerichte und die Anwaltschaft“ fand am 31.1.2001 eine Podiumsdiskussion im Technologiepark Warnemünde statt. Hierzu hatten der Landesverband der Anwaltvereine des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit dem Richterbund und der Rechtsanwaltskammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Für die Podiumsdiskussion wurden als Gäste gewonnen:

Ministerialdirektor Berndt Netzer, BMJ Berlin

Staatssekretär Herr Babendreyer, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsanwalt Felix Busse, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Justizreform Zivilprozess

Richter am OLG Teetzmann, Präsidium des deutschen Richterbundes

Dietrich Schümann, Präsident der Rechtsanwaltskammer und Vorsitzender des Anwaltsvereins

Rechtsanwalt Rolf-Michael Eggert, Vorsitzender des LV der Anwaltvereine M-V

Dir'in AG Birgit Freese, Präsidium des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern

Dir AG Günter Reitz, Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsanwalt Dr. Kantner, Mitglied des BRAK-Ausschusses Zivilprozess und GVG.

Einer großen Zahl der Anwesenden ist der Technologiepark Warnemünde als regelmäßiger Austragungsort für die sogenannten „Warnemünder Tage“ schon bekannt. Der Podiumsdiskussion ging eine Schulungsveranstaltung zum Problemkreis der verkehrsrechtlichen Gutachten, ausgerichtet von den DEKRA-Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern, voraus. Nicht zuletzt wegen der interessanten Verknüpfung von Schulung und Berufspolitik konnte eine rege Beteiligung festgestellt werden. 109 Teilnehmer waren auf der Anwesenheitsliste verzeichnet. Nachdem zu Beginn der Podiumsdiskussion die Problematik von Herrn Dir AG Günter Reitz umrissen wurde, fand Ministerialdirektor Berndt Netzer Gelegenheit, den vorliegenden Gesetzesentwurf zu erläutern.

Besonderes Interesse wurde durch die Darstellung der kontroversen Diskussion im bisherigen Gesetzgebungsverfahren durch Herrn Rechtsanwalt Busse, der als Vorsitzender des DAV-

Ausschusses Justizreform-Zivilprozess an allen wichtigen Besprechungen, so auch an der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 6.12.2000 beteiligt war, geweckt. Rechtsanwalt Felix Busse umriss in sachlicher Form und mit großer Sachkompetenz deutlich die Positionen des Deutschen Anwaltsvereins. Hierbei brachte er auch zum Ausdruck, dass die Feststellung des Bundesjustizministeriums sicherlich richtig ist, dass eine im Grunde über 100 Jahre alte Zivilprozessordnung einer ständigen Verbesserung und Änderung bedarf. Doch ist diese Feststellung alleine jedoch nicht ausreichend, um eine tiefgreifende Reform vollständig zu rechtfertigen.

Der derzeit vorliegende Reformentwurf führt nach weitestgehend einheitlicher Beurteilung zu Bürgerferne, geringerer Qualität und weniger Effizienz.

Aufgrund besonders schwerwiegender Kritik wurde eine nochmalige bzw. weiterreichende Diskussion der folgenden Problemkreise angeregt:

Die Einführung des Einzelrichters beim Landgericht und in der Berufungsinstanz, wobei die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landgericht in erster Instanz nur unter der unverzichtbaren Voraussetzung zu unterstützen, als das es für die Berufungsinstanz bei der Kollegialentscheidung verbleibt und die Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gegenüber dem Ist-Zustand nicht eingeschränkt wird. Kritikwürdig ist die Zusammenfassung der Berufungszuständigkeit beim OLG sowie die Abschaffung der Streitwertrevision und der Übergang zur Zulassungsrevision. In Ansatz positiv diskutiert werden kann die vorgesehene Güteverhandlung. Zu diskutieren sind auch indirekte Auswirkungen auf die Justiz dahingehend, dass es möglicherweise durch die Einführung eines dreistufigen Gerichtsbaus mit der ersten Stufe beim sogenannten Eingangsgesicht zu einer Ausdünnung der Gerichtslandschaft kommen kann. Aufgrund der Straffung des Rechtsmittelsystems steht auch zu vermuten, dass das Gebührenvolumen der Anwaltschaft trotz stetig steigender Zulassungszahlen sinkt. Die vorgesehene Güteverhandlung und weitere materielle Prozessleitung, die im Ansatz positiv diskutierbar sind, dürfen nicht zum Einfallstor für die Ablösung des Parteiprozesses durch den Amtsprozess werden.

Die Diskussion wurde insgesamt sehr kritisch geführt. Sowohl die im Auditorium versammelte Richterschaft

als auch die Anwaltschaft konnte eine Reihe von speziellen Beispielen aus der Berufspraxis darbringen, die bei Umsetzung der derzeitigen Reformvorschläge des BMJ erhebliche Probleme in der Praxis mit sich bringen werden und weder zu personellen noch zu finanziellen Einsparungen führen werden.

Hauptsächlich, darüber waren sich alle Anwesenden einig, müsse es um die Interessen der Bürger gehen und nicht um bloße Einsparungseffekte bzw. um wirtschaftliche Interessen der Anwaltschaft.

Im Ergebnis der Diskussion war auch feststellbar, dass der Vertreter des BMJ, Herrn Ministerialdirektor Berndt Netzer, sich für Anregungen aus der Praxis dankbar zeigte, so dass auch aus diesem Grunde die Teilnahme an der Podiumsdiskussion als positiv hervorgehoben werden kann.

Die Veranstaltung selbst ist sicherlich ein Mosaikstein auf dem Weg der Erkenntnis, dass gegen den massiven Widerstand der Praxis eine Reform, wie derzeit geplant, nicht durchsetzbar ist.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion und mit Hinweis auf die Gefahr des weiteren Sinkens des Gebührenvolumens wurde, angeregt wegen der Gebührendiskussion innerhalb der Anwaltschaft, eine Protestresolution zum Wegfall des Gebührenabschlages Ost zu unterzeichnen.

Die Anwesenden wurden vom Vorsitzenden des Landesverbandes der Anwaltvereine Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass die Diskussion zur Reform des Zivilprozesses unter Berücksichtigung der Kritik aus der Anwaltschaft anlässlich der 8. Warnemünder Tage am 29.6.2001 weitergeführt werden kann.

Rechtsanwalt Rolf-Michael Eggert, Vorsitzender des Landesverbandes der Anwaltvereine Mecklenburg-Vorpommern

Aus den Ausschüssen

Berufsrechts- und Sozietätsrechtsausschuss

Der Berufsrechts- und Sozietätsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins haben einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung der Rechtsanwalts-gesellschaft erarbeitet. (siehe AnwBl 2001, 158 – Märzheft)

Die Stellungnahme kann in der Geschäftsstelle des Deutschen Anwalt-



vereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Frau Grit Pokrandt, Fax 030/726152-191, pokrandt@anwaltverein.de, angefordert werden.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher

Miet- und Wohnrechtsausschuss

Der Miet- und Wohnrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat im März 2001 eine Stellungnahme (Nr. 6/01, 4 Seiten) zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 22.12.2000 zu den Auswirkungen des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 20.9.2000 zur Nichtigkeit vereinbarungsändernder Mehrheitsbeschlüsse (sog. Zitterbeschlüsse) abgegeben.

Die Stellungnahme ist im Internet auf der Homepage des Deutschen Anwaltvereins veröffentlicht und kann dort unter www.anwaltverein.de/03/05/index.html eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die Stellungnahme kann bei Bedarf auch in der Geschäftsstelle des DAV in Berlin, Frau Diana Rychlikowski, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefax 030/726152-191, rychlikowski@anwaltverein.de, angefordert werden.

Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin

Strafrechtsausschuss

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat eine Stellungnahme zur Neuauflage einer Kronzeugenregelung erarbeitet.

Außerdem hat der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten und zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde erarbeitet.

Schließlich hat der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (Berichterstatter: *Rechtsanwalt Georg Prasser*, Stuttgart) im März 2001 eine Stellungnahme (Nr. 10/2001) zum Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz-StrUBG) erarbeitet.

Die Stellungnahmen können beim Deutschen Anwaltverein, Frau Brünner, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Fax: 030/726152-198, bruenner@anwaltverein.de, angefordert werden.

Rechtsanwältin Tanja Albert, Berlin

ARGE Baurecht

Geschäftsbericht der ARGE Baurecht für 2000

Mitgliederentwicklung

Der Mitgliederbestand betrug 1.826 am 1.1.2000 und 2.111 am 2.1.2001. Der Zuwachs von 285 (Vorjahr: 167) beläuft sich prozentual auf 15,6% (Vorjahr: 10,1%) im 8. Jahr nach der Gründung. Derzeit (Stand Mitte März 2001) gehören knapp 2.200 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an.

Veranstaltungen

1. Fünfzehnte Baurechtstagung in Frankfurt

Am 17./18.3.2000 fand im Hotel InterConti Frankfurt die Frühjahrs-tagung 2000 zum Thema „Schlichtung am Bau – Aktuelle gesetzliche Entwicklungen im privaten Baurecht“ mit 240 Teilnehmern statt. Hauptthema war ein Rollenspiel zur Darstellung eines Schlichtungsverfahrens am Bau, dargestellt von Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses und Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (RA Dr. Bergmann, RA Oppler, RA Ulbrich, RA Virneburg, RAuN Wiesel) unter der Moderation von Frau RAIN Rath, die auch das Drehbuch zu diesem Rollenspiel zusammen mit Herrn Dr. Bergmann entwickelt hatte. Vorträge hielten am zweiten Tagungstag RA Justizrat Dr. Carl Gessner, Saarbrücken zum Thema „Schlichtung – insbesondere nach der SOBau“ sowie RA Christian Niemöller, Frankfurt am Main zum Thema „Aktuelle gesetzliche Entwicklungen im Baurecht (speziell zum Zahlungsbeschleunigungsgesetz)“.

2. Sechzehnte Baurechtstagung in Hamburg

Die 16. Baurechtstagung fand am 10./11.11.2000 im Hotel InterContinental in Hamburg zum Oberthema „Der Bauvertrag“ vor etwa 380 Teilnehmern statt. Vorträge hielten RA Prof. Walter Jagenburg, Köln zum Thema „Fallstricke bei der Gestaltung von Bauverträgen“, RA Peter Sohn, Hamm zum Thema „Gesetzliche Neuerungen und ihre Folgen für den Bauvertrag“, RA Walter Leitzke, Braunschweig zum Thema „Der Bauvertrag im Bauablauf. Bewahrung – Anpassung – Veränderung“ und RA Thomas Thierau, Bonn zum Thema „Neue Formen des Bauvertrages, insbesondere der GMP-Vertrag“.

3. Mitgliederversammlungen in Frankfurt und Hamburg

Die 8. ordentliche Mitgliederversammlung der ARGE Baurecht (105 Teilnehmer) fand statt am 18.3.2000 in Frankfurt im Anschluss an die 15. Baurechtstagung.

Der vom Ausschuss-Vorsitzenden vorgetragene Geschäftsbericht für 1999 wurde im Anwaltsblatt Heft 6/2000, 358 sowie im Mitteilungsblatt Heft 2/2000, 32 veröffentlicht.

In der, im Anschluss an die 16. Baurechtstagung in Hamburg zum 11.11.2000 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft bei § 6 Abs. 1 Satz 2 (Zahl der gewählten Mitglieder des Gf. Ausschusses) durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Statt bislang 6 werden 8 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Geschäftsführenden Ausschuss entsandt. In der unmittelbar anschließenden Ergänzungswahl wurden die Kollegin Dr. Anke Leineweber-Jung aus Köln und der Kollege Benno Ulbrich aus Würzburg in den Ausschuss gewählt.

4. Tagesseminar in Obernai/Elsass

Am 26./27.5.2000 wurde zum fünften Mal in Obernai/Elsass ein Seminar – zum dritten Mal über zwei Tage – veranstaltet zum Thema „Euro 2000 – Baurecht und Europa“ mit den Referenten Dr. Klaus-Dieter Borchardt, Europäische Kommission Brüssel zum Thema „Die Aufsicht staatlicher Beihilfen in Deutschland durch die EU-Kommission (Philipp Holzmann, West LB ...)“, RA Thomas Walner, Würzburg zum Thema „Das geänderte Vergaberecht“ und Prof. Friedrich Quack a. D., Richter am BGH, Karlsruhe zum Thema „Baurechtliche Aspekte des internationalen Gesellschaftsrecht in der EU“ und Prof. Dr. Reinhold Thode, Richter am BGH, Karlsruhe zum Thema „Neue EU-Richtlinien“, insbesondere über den Verbrauchsgüterkauf. Die Veranstaltung besuchten über 50 Teilnehmer.

5. Schlichterseminare SOBau:

Bereits seit Anfang des Jahres 2000 veranstaltet die ARGE Baurecht in eigener Verantwortung ein fünftägiges Seminar „Schlichtung nach der SOBau“ an verschiedenen Veranstaltungsorten. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt. Der Besuch des Schlichter-Seminars ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schlichterliste. Das Seminar wurde im Jahr 2000 vier Mal in Frankfurt am



Main, Stuttgart, Dresden und Mainz geboten. Es nahmen insgesamt 104 Kolleginnen und Kollegen teil. Zusätzlich wurden in Augsburg und Kassel zwei Vertiefungsseminare mit insgesamt 30 Teilnehmern durchgeführt.

Mitteilungsblätter

Wie in den Vorjahren erschien das Mitteilungsblatt der ARGE Baurecht auch im Jahr 2000 mit insgesamt 4 Ausgaben. Die Druckauflage betrug im Durchschnitt 2.750 Hefte (Gesamtdruckauflage 2000: 11.000 Hefte; Vorjahr: 9.193 Hefte) bei einem Umfang von 16 - 28 Seiten. Redaktion und Abwicklung der Herstellung und des Versandes wurden ehrenamtlich von Frau Kollegin *Heike Rath* geleistet.

Pressearbeit und Publikationen

Im Anwaltsblatt 2000 wurden die Aktivitäten der ARGE Baurecht dargestellt auf den Seiten 95, 96, 294, 298, 358, 425, 534. Hinzuweisen ist außerdem auf die Kooperation mit der anerkannten Baufachzeitschrift „Baurecht“.

SOBau

Die im Jahre 1999 umfangreich vorbereiteten Werbeunterlagen und Informationsmappen zur SOBau wurden im Jahre 2000 ganz erheblich nachgefragt; und dies sowohl von den Mitgliedern, der Anwaltschaft insgesamt und auch den am Bau beteiligten Kreisen wie Architektenkammern, Sachverständigen, Bau-Wirtschaftsverbänden usw. Die ursprüngliche Grundaufflage von 2.500 Exemplaren musste deutlich erhöht und nachgedruckt werden.

Außerdem wurde ein Video von dem Rollenspiel zur Darstellung eines Schlichtungsverfahrens am Bau aus der 15. Baurechtstagung in Frankfurt mit professionellem Team und Equipment hergestellt. Dieses Video wird sowohl an die Mitglieder der ARGE Baurecht und sonstige Interessierte wie auch an die Teilnehmer der Grundlagen-Seminare „Schlichtung nach der SOBau“ abgegeben.

Auf der Schlichter-/Schiedsrichterliste der ARGE Baurecht werden mittlerweile 149 Kolleginnen und Kollegen nach Prüfung durch den Bestellausschuss und Benennungsausschuss geführt.

Geschäftsführender Ausschuss

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses kamen im Jahr 2000 zu sechs Ausschuss-Sitzungen zusammen (München, Obernai, Frankfurt 3 x, Hamburg).

Die wichtigsten Themen der Ausschuss-Sitzung waren die Vorbereitung der 15., 16. und 17. Baurechtstagung sowie der beiden Veranstaltungen „Euro 2000“ und „Euro 2001“. Ein weiteres Kardinalthema war die bereits erwähnte „Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung für Baustreitigkeiten“ in verschiedenen Facetten (Werbung, Verbreitung, Aktionsplan, Bestellung und Benennung von Schlichtern/Schiedsrichtern, Schlichter-Seminare usw.). Außerdem wurden die Mitgliederversammlungen 2000 in Frankfurt, die außerordentliche Mitgliederversammlung 2000 in Hamburg, die MV 2001 in Berlin sowie die Inhalte und Vorgehensweise zur Einrichtung eines künftigen Fachanwalts für Baurecht eingehend erörtert.

Veranstaltungsorganisation

Die Veranstaltungen der ARGE Baurecht werden seit 1996 von der Organisationsabteilung der Deutschen Anwaltakademie im Auftrag und zur durchgehenden Zufriedenheit der ARGE Baurecht organisiert. Die Zusammenarbeit ist gekennzeichnet von einem guten Klima zu den Mitarbeitern der Anwaltakademie und dies bei einem hohem organisatorischen Anspruch. Seit dem Umzug der Deutschen Anwaltakademie von Bonn nach Berlin im November 2000 wechselte die Betreuung von Herrn *Baas* zu Herrn *Ritter*, der auch schon für die Herbsttagung 2000 in Hamburg verantwortlich zeichnete.

Ausblick für 2001 und 2002

Für die Geschäftsjahre 2001 und 2002 sind an Aktivitäten der ARGE Baurecht geplant:

1. Baurechtstagungen:

Die 17. Baurechtstagung am 16./17.3.2001 im Hotel InterContinental Berlin mit dem Thema „Die Bauzeit“ mit Referaten von Diplom-Ingenieur Manuel Biermann, Litzendorf zum Thema „Baubetriebliche Grundsätze der Planung und Kontrolle von Terminabläufen“, von Rechtsanwältin *Dr. Anke Leineweber*, Köln zum Thema „Mehrkostenansprüche des Auftragnehmers bei gestörtem Bauablauf“, von Prof. *Dr.-Ing. Andreas Lang*, Heppenheim zum Thema „Die baubetriebliche Ermittlung von störungsbedingten Mehrforderungen“ sowie abschließender Themendiskussion liegt erst kurze Zeit zurück. Sie hatte einen Besuch von rund 310 Teilnehmern.

Die 18. Baurechtstagung ist geplant für Freitag/Samstag, den 23./24.11.2001 in Nürnberg, Maritim Hotel zum Leitthema „Der Beweis im Bauprozess“. Die Themen der einzelnen Vorträge und die Referenten werden im nächsten Mitteilungsblatt 2/2000 und im Anwaltsblatt voraussichtlich im Heft Juli veröffentlicht.

Die 19. Baurechtstagung findet voraussichtlich am 15./16.3.2002 in Dresden, Kempinski Taschenbergpalais statt.

Die 20. Baurechtstagung im November 2002 ist für Stuttgart, Maritim Hotel und dort in der „Alten Reithalle“ mit Ball am Freitagabend aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der ARGE Baurecht geplant.

2. Tagesseminare:

Am 4. und 5.5.2001 findet zum sechsten Mal in Obernai/Elsass die Veranstaltung „Euro 2001 – Baurecht in Europa“ mit angesehenen Referenten aus der Richter- und der Anwaltschaft (*Prof. Quack*; *Prof. Dr. Thode*, BGH; *RA Dr. Noch*, Berlin) statt. Behandelt werden u. a. aktuelle Fragen des Vergaberechts.

3. Schlichterseminare SOBau:

Im Jahre 2001 sind wieder Grundlagenkurse für die Ausbildung zum Schlichter nach der SOBau vorgesehen.

Geplant sind vier Grundlagenseminare „Schlichtung nach der SOBau“ am 5. – 7.4. und 27./28.4. in Bad Soden, am 21. – 23.6. und 6./7.7.2001 in Berlin, am 4. – 6.10. und 26./27.10.2001 in Nürnberg und am 15. – 17.11. und 7./8.12.2001 in Hannover.

Zusätzlich werden zwei Vertiefungsseminare unter der Leitung von Frau Dipl.-Psych. *Wölke* angeboten am 11./12.5.2001 in Bad Soden und am 2./3.11.2001 in Nürnberg. Alle Grundlagen- und Vertiefungsseminare werden gut nachgefragt und sind z. T. bereits bis auf Einzelplätze ausgebucht.

4. Mitgliederliste:

Die nächste Mitgliederliste 2001 wird dem nächsten oder übernächsten Mitteilungsblatt beiliegen.

Hinweis: *Informationen über die Aktivitäten, Veranstaltungen, Zielsetzungen und Planungen oder Beitrittsunterlagen erhalten interessierte Anwälte beim Sekretariat der ARGE Baurecht in der DAV-Geschäftsstelle unter der Adresse: 10179 Berlin, Littenstraße 11, Fax: 030-726152-136 oder über E-Mail: henke@anwaltsverein.de.*

Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin



FORUM Junge Anwälte

Das Jahr 2000 im Rückblick

Das FORUM kann insgesamt auf ein erfolgreiches Jahr 2000 zurückblicken. Der Ende 1999 neu gewählte Geschäftsführende Ausschuss (GFA) hatte sich einiges vorgenommen, um den Interessen der Referendare und jungen Anwälte zu entsprechen.

Die **Mitgliederzahl** erhöhte sich von gut 3000 im Januar auf über 4000 im Dezember. Eine Ursache für diese erfreuliche Entwicklung waren sicher die vielfältigen Aktivitäten und der verstärkte Mitgliederservice, die den Bekanntheitsgrad des FORUMs deutlich erhöht haben.

Ein zentrales Projekt war die **Advojob**, worunter sowohl eine Personalmesse beim DAT als auch eine interaktive Datenbank (www.advojob.de) firmiert. In Zusammenarbeit mit dem DAV hat das FORUM hier den Ehrgeiz, den Treffpunkt für den anwaltlichen Nachwuchs und arbeitgebende Kanzleien zu etablieren. Die inzwischen mehrere hundert Teilnehmer starke Datenbank zeigt, dass das Konzept angenommen wird.

Der **Ratgeber** für junge Rechtsanwälte wurde in einer deutlich überarbeiteten und erweiterten Neuauflage beim Anwaltstag in Berlin erstmals mit dem FORUM als Mitherausgeber vorgestellt. Dank großzügiger Sponsoren kann das Buch in gebundener Form zum konkurrenzlos günstigen Preis von 10 DM angeboten werden.

Die Zahl der Regionalbeauftragten hat sich deutlich erhöht, so dass nunmehr fast flächendeckend ein Ansprechpartner pro Landgerichtsbezirk zur Verfügung steht. Um die Kommunikation der **Regionalbeauftragten** untereinander zu fördern, wurde eine geschlossene Mailingliste eingerichtet, die viel genutzt wird.

Großen Anklang findet auch die **AdVoice**, die sich im dritten Jahr ihres Bestehens zu einem ausgezeichneten Werbemedium für das FORUMs entwickelt hat. Der GFA hat sich darum entschlossen, die AdVoice auch an Nichtmitglieder, insbesondere Referendare zu verteilen. Mit dem Dezemberheft wurde darum die Auflage von 5.000 auf 10.000 Exemplare erhöht, ab dem Jahr 2001 erscheint die AdVoice vier- statt sechsmal im Jahr. Gestaltung und Themenauswahl wurden zum Nutzen der Zielgruppe weiter verbessert.

Damit im Zusammenhang steht eine organisatorische Neuerung: Das FORUM leistet sich seit Ende 2000 einen bezahlten **Projektmanager**, der neben der AdVoice auch weitere Projekte nach Weisung des GFA vorantreibt. Diese Entwicklung beruhte auf der Einsicht, dass gerade junge Kollegen im Ehrenamt leicht an die Grenze ihrer Kapazitäten kommen, weil „nebenher“ noch eine Kanzlei aufgebaut werden muss, und umgekehrt die Mitglieder des FORUMs mehr Beratungsbedarf als die gestandenen Kollegen haben.

Inhaltlich hat der GFA mit seinem Papier **„Zukunft der Fachanwaltschaften“** einen Akzent in der Diskussion um die Fachanwaltschaften gesetzt. Dessen Kernaussage, die Ablehnung weiterer Fachanwaltschaften, teilen nach einer erstmalig durchgeführten Mitgliederbefragung fast 70 % der jungen Anwälte.

Ein Inhaltlicher Schwerpunkt im Jahr 2001 wird die Einkommenssituation der Berufsanfänger sein. Neben dem Lobbyismus für die „Jungen“ engagiert sich der GFA außerdem für eine Ausweitung des Mitgliederservice. So werden in Zusammenarbeit mit der Anwaltakademie spezielle Einsteigerseminare unter dem Titel „Junge Akademie“ angeboten.

*Rechtsanwältin Tanja Irion, Hamburg,
Vorsitzende des
Geschäftsführenden Ausschusses*

Personalien

Auszeichnung von Anwälten

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Kurt Erich **Barthenbach**, Köln, das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt **Rudolf Hecht**, Augsburg, das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt und Notar **Diethard Koch**, Kiel, das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt und Notar **Hans-Joachim Niehuss**, das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Buchhinweis

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht-Becksche Kurzkommentare Bd. 51; hrsg. von **Dr. Thomas Dieterich, Dr. Dres. h.c. Peter Hanau, Dr. h. c. Günter Schaub in der Redaktion von Dr. Rudi MöllerGlöge, Dr. Ulrich Preis; 2. Auflage 2001; Verlag C.H. Beck, München; 2729 Seiten; 298, DM**

Das als Glückskind der neueren arbeitsrechtlichen Kommentarliteratur bezeichnete Werk bringt in der neuen Auflage (Rechtsstand: 1. September 2000) folgende Neuerungen: Im BGB wurde die Kommentierung der §§ 623, 125 bis 127 und 339 bis 345 BGB sowie der arbeitsrechtlichen relevanten Vorschriften des EGBGB zum internationalen Privatrecht neu aufgenommen. Erweitert wurden die arbeitsrechtlich bedeutsamen Teile des Sozialrechts. Der Kommentar enthält eine eigenständige Kommentierung der Vorschriften zum sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigtenbegriff und zur geringfügigen Beschäftigung. Dem Werk ist beigegeben eine Sonderbeilage mit dem zum Jahresende 2000 verabschiedeten Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie weiteren zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen. Hilfreich für die Praxis ist die dem Werk beigegebene CD-Rom. Der Anwalt tut gut daran, das Arbeitsrecht in der kompakten Form des Erfurter Kommentars zur Hand zu haben.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

Ermann: Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit AGBG, EGBGB, ErbbauVO, HausratsVO, HausTWG, ProdHaftG, SachenRBERG, SchuldRANP, VerbKRg; hrsg. von **Dr. Harm Peter Westermann, bearbeitet von 36 Autoren; 10., neubearbeitete Auflage 2000; Aschendorff-Rechtsverlag, Münster und Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln; I. Bd: 2.808 Seiten, II. Bd: 2.978 Seiten; geb. im Schuber 596, DM**

Den Ermann loben, hieß schon immer, Eulen nach Athen zu tragen. Deshalb ist ein Neuanfang ungeachtet der Ergänzung der verlegerischen Betreuung nicht nötig. Hoherfreut nimmt der Leser in dessen die komplette Neubearbeitung entgegen, zumal es die letzte vor der sog. Schuldrechtsmodernisierung sein dürfte. In der neuen Bearbeitung sind große Teile des Familien- und Erbrechts infolge der jüngeren Kolifikationen neu gestaltet worden. Eingefügt wurden Erläuterungen zum neuen Recht der Banküberweisung, zum Schuldrechtsänderungs- und Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Insgesamt waren 39 Änderungsgesetze in ihren Auswirkungen auf die Kommentierung zu berücksichtigen. Die Bearbeitung liefert eine außerordentliche Informationsfülle. Der Ermann hält seit jeher eine verdienstvolle Mitte zwischen der stets aktualisierten, äußersten Komprimierung des Stoffes und den in immer weitere Verästelungen vordringenden, überbordenden sog. Großkommentaren. Der anwaltliche Leser findet jedenfalls in diesem Werk alles, was er an wissenschaftsgeleiteter Praxishilfe braucht.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

EUROPA

EU-Geldwäscherichtlinie – Anwälte sind keine Spitzel!

Der Ausschuss „für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten“ des Europäischen Parlaments (EP) (http://www.europarl.eu.int/committees/libe_home.htm) hat sich bei den Beratungen zur Geldwäsche-Richtlinie (vgl. zuletzt EiÜ 11-01; Klein, AnwBl 3/2001, S. 166) erneut für die anwaltliche Schweigepflicht eingesetzt: Nach Auffassung des Freiheits-Ausschusses müssen Rechtsanwälte, soweit sie für einen Mandanten an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind oder Rechtsberatung gegenüber diesem erbringen, von der auch für sie vorgesehenen Meldepflicht der Richtlinie hinsichtlich der in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Informationen befreit sein. Dies ergebe sich zwingend aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie der Grundrechtscharta der Europäischen Union.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatte im Vorfeld der Beratung zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) an die im Freiheits-Ausschuss vertretenen Abgeordneten appelliert, die Anwaltschaft nicht zu Spitzeln gegen ihre Mandanten zu bestimmen (s. Pressemitteilung 08/01, <http://www.anwaltverein.de/03/02/index.html>).

Auch alle Präsidenten aller europäischen und nationalen Anwaltsorganisationen hatten sich anlässlich der 29. Europäischen Präsidentenkonferenz 2001 in Wien energisch gegen die geplante Ausdehnung der Geldwäsche-Richtlinie auf Rechtsanwälte ausgesprochen (Resolution vom 23.2.2001). Die Präsidenten traten daher u. a. der Erklärung der Präsidenten der Anwaltsverbände der Niederlande, der Schweiz, Österreichs und Deutschlands vom 4.12.2000 (s. EiÜ 40-00; http://www.anwaltverein.de/03/02/2000/31_00.html) und der Resolution der Association Europeenne des Avocats (AEA) vom 20.1.2000 in vollem Umfang bei.

Der weitere Verfahrensablauf richtet sich nun nach Artikel 251 EGV: die Vollversammlung des Europäischen Parlaments kann nun den Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates entweder gänzlich ablehnen (was unwahrscheinlich ist) oder mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten die Änderungen des Freiheits-Ausschusses übernehmen. Sollte der Ministerrat diese Änderungen nicht akzeptieren, kann ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. Das Ergebnis dieses Verfahrens kann dann vom Europa-Parlament mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden; andernfalls wäre der Richtlinienentwurf endgültig gescheitert.

Rechtsanwalt Thomas Zerdick, LL.M., Brüssel

Europa im Überblick

EU-Informationen des Deutschen Anwaltvereins aus dem Büro Brüssel

Spanische Anwaltskammer – Brüsseler Büro

Seit dem 1.3.2001 steht dem Büro Brüssel des Consejo General de la Abogacia Espanola (CGAE; [http://](http://www.cgae.es)

www.cgae.es) Herr Julen Fernandez Conte, Abogado, vor. Er löst damit die langjährige Direktorin, Frau Elena Adsera Ribera, Abogada, ab.

Der CGAE ist vor Ort in Bürogemeinschaft zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV). Kontakt: Julen Fernandez Conte; Consejo General de la Abogacia Espanola; abogacia.esp@euronet.be; Telefon: +32 2 28 005 26; Fax: +32 2 280 18 95.

Patentanwälte – EUGH-Klage

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Irland, Frankreich, Portugal und Österreich wegen der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Patentanwälten und damit wegen Verstoßes gegen Artikel 49 EG-Vertrag vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu verklagen. Die Behörden dieser Länder fordern von Patentanwälten grundsätzlich u. a. einen Wohnsitz im Lande bzw. noch die Absolvierung einer Eignungsprüfung.

Frankreich, Portugal und Irland werden vor dem EuGH verklagt; Österreich ist in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 226 EG-Vertrag aufgefordert worden, die gerügten Beschränkungen zu beseitigen (vgl. auch EiÜ 30-00).

Vertrag von Nizza – Veröffentlichung

Der „Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte“ (vgl. auch EiÜ 08-01; EiÜ 50-00) ist nunmehr auch im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden (EG-ABl. C 80 vom 10.3.2001, S. 1 ff.; Berichtigung: EG-ABl. C 96 vom 27.3.2001, S. 27; <http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>).

Ebenfalls abgedruckt sind die von der Konferenz angenommenen Erklärungen sowie eine Übersicht über die zu erwartende Stimmenverteilung in den EU-Organen nach der Osterweiterung.

EiÜ-Bezug – Hinweise

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/bruessel/europa.html>.

„Europa im Überblick“ erscheint auch auf französisch („Europe en bref“) und spanisch („Europa en breve“). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an dbf@dbfbruxelles.com (Delegation des Barreaux de France) bzw. abogacia.esp@euronet.be (Consejo General de la Abogacia Espanola).

Zusammengestellt von *Rechtsanwalt Thomas Zerdick, LL.M., Leiter DAV Büro Brüssel*



MITTEILUNGEN

Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

In dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2.8.2000 (BGBl 2000 I 1263) ist in § 9 Abs. 12 vorgesehen, dass zu den von der Stiftung zu tragenden Kosten auch Aufwendungen für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände gehören, die durch ihr Tätigwerden zugunsten der nach § 11 Leistungsberechtigten zur Errichtung der Stiftung beigetragen oder auf andere Weise ihr Zustandekommen gefördert haben, insbesondere, indem sie an den multilateralen Verhandlungen, welche der Errichtung der Stiftung vorausgegangen sind, teilgenommen haben oder indem sie zwischen dem 14.11.1990 und dem 17.12.1999 Klage für nach § 11 Leistungsberechtigte erhoben haben. Auf Leistungen im Sinne dieser Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch. Nach der vorgenannten Bestimmung des Gesetzes entscheidet über die Verteilung des Betrages, den das Kuratorium für diesen Zweck festlegt, eine Schiedsperson, die von der Stiftung benannt wird, anhand von Richtlinien, die das Kuratorium beschließt und veröffentlicht.

Das Kuratorium der Stiftung hat in seiner Sitzung vom 25.1.2001 den Beschluss zu den Richtlinien für die Entscheidungen über Honorarforderungen von deutschen Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen nach § 9 Abs. 12 des Stiftungsgesetzes gefasst. Der Beschluss ist nachfolgend abgedruckt.

Beschluss zu den Richtlinien für die Entscheidungen über Honorarforderungen von deutschen Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen nach § 9 Abs. 12 des Stiftungsgesetzes:

1. In § 9 Abs. 12 des Stiftungsgesetzes ist eine Erstattung vorgesehen für Aufwendungen von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen die durch ihr Tätigwerden zu Gunsten der nach § 11 Leistungsberechtigten zur Errichtung der Stiftung beigetragen oder auf andere Weise ihr Zustandekommen gefördert haben, insbesondere indem sie an den multilateralen Verhandlungen teilgenommen oder indem sie zwischen dem 14.11.1990 und dem 17.12.1999 für die Leistungsberechtigten Klage erhoben haben. Auf eine Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Mandanten nach dem 17.12.1999 können nicht erstattet werden.

3. Klagen in der Ziffer 1 genannte Frist sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch das Gericht aus Rechtsgründen abgewiesen worden sind. Anträge auf Prozesskostenhilfe stehen der Erhebung einer Klage gleich. Klagen bzw. Anträge auf Prozesskostenhilfe, die durch das Gericht mangels Begründung als unzulässig abgewiesen worden sind, sollen nicht berücksichtigt werden.

4. Die geltend gemachten Aufwendungen sind zu belegen.

5. Die Erstattung der Aufwendungen kann bei Einzelklagen oder einer geringeren Zahl von Klagen höher angesetzt werden als bei massenweise erhobenen Klagen. Gegebenenfalls kann pro Anwalt ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

6. Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand hat im Antragsverfahren eine Erklärung abzugeben, dass er mit der Erstattung seiner Aufwendungen auf die Geltendmachung von Forderungen gegen seine Mandanten verzichtet. Sie sind verpflichtet, ihre Mandanten davon zu unterrichten, dass sie auf die Geltendmachung von Forderungen verzichtet haben.

7. Anträge auf Erstattung sind von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen selbst und im eigenem Namen innerhalb von 8 Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinien an die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (10969 Berlin, Markgrafenstr. 12-14) zu richten.

8. Für die Erstattung von Aufwendungen der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wird ein Höchstbetrag von 4 Mio. DM festgelegt.

9. Für die Verteilung dieses Betrages wird als Schiedsperson Rechtsanwalt Dr. h.c. Ludwig Koch, Köln, berufen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Arbeitsrecht

Zweite Erfurter Tage des Arbeitsrechts

Betriebsverfassung, betriebliche Bündnisse für Arbeit, Arbeitnehmerüberlassung, arbeitsrechtliche Aspekte bei Verschmelzungen und natürlich die aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsschutz – das waren die Themen der Zweiten Erfurter Tage des Arbeitsrechts, die am 24. und 25. November 2000 im Großen Saal der IHK Erfurt stattfanden. Eröffnet wurde die Reihe der Vorträge durch den Leitenden Ministerialrat im Thüringer Justizministerium *Faber*, der Veranstaltern und Teilnehmern die Grüße des Ministers übermittelte und sich in seinem einleitenden Referat mit rechtspolitischen Aspekten betriebsbedingter Kündigungen im öffentlichen Dienst auseinandersetzte. Anschließend widmete sich Prof. *Dr. Peter Hanau*, Direktor des Instituts für Sozialrecht der Universität Köln, einem Thema von besonderer Aktualität, nämlich der Fortentwicklung der Betriebsverfassung durch Gesetz und Rechtsprechung. *Hanau* gab zunächst einen Überblick über die jüngste Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und stellte dann ein Eckpunktepapier des Bundesarbeitsministeriums zu der mit Spannung erwarteten Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vor. Der Inhalt des Papiers, der von *Hanau* im Einzelnen erläutert und kommentiert wurde, ist nahezu unverändert in den mittlerweile vorliegenden Referentenentwurf eingeflossen. Als Kernstücke der Reform hob *Hanau* die Loslösung vom Betriebsbegriff, die Absenkung der Schwellenwerte, die für viele längst überfällige Vereinfachung des Wahlverfahrens und die Stärkung der Mitbestimmungsrechte hervor. Besonders die Maßnahmen zur Ausdehnung der Mitbestimmungsrechte, wie bspw. die Aufnahme des Umweltschutzes in den Katalog der wirtschaftlichen Angelegenheiten i. S. d. § 106 BetrVG oder das Recht der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Übernahme von Auszubildenden zu beantragen, tangieren nach Auffassung *Hanau*s die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und seien ein bedenklicher Schritt in Richtung „Arbeitermitverwaltung“. Kontrovers waren in der anschließenden Diskussion auch die Auffassungen darüber, ob es



notwendig und zweckmäßig ist, die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu einer betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheit zu machen.

Mit besonderen Problemen im Kündigungsschutz befasste sich der Vortrag des Präsidenten des Thüringer Landesarbeitsgerichts *Rolf Lennartz*. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen bildeten die Entscheidungen des BAG zur betriebsbedingten Kündigung vom 17.6.1999 (NZA 1999, 1095; 1999, 1098; 1999, 1157). *Lennartz* beschäftigte sich zunächst mit dem Spannungsverhältnis zwischen den dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG und der sog. freien unternehmerischen Entscheidung. Sodann ging er der Frage nach, welche Folgerungen für die Darlegungs- und Beweislast aus den vorgenannten Urteilen zu ziehen sind. Besprochen wurde ferner die Entscheidung des BAG vom 17.2.2000 zur Vergleichbarkeit im Rahmen der Sozialauswahl (NJW 2000, 2604 ff.) sowie die Entscheidung vom 28.6.2000 zum Wiedereinstellungsanspruch (NZA 2000, 1097 ff.). Mit der letztgenannten Entscheidung hat der 7. Senat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt: Anders als der 2. Senat (Urteil vom 4.12.1997, Der Betrieb 1998, 1087) schließt er einen Wiedereinstellungsanspruch aus, wenn der Kündigungsgrund erst nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt.

Am Beispiel der Verschmelzung behandelte Prof. *Dr. Thomas Zerres* die individualarbeitsrechtlichen, betriebsverfassungsrechtlichen und tarifrechtlichen Aspekte von Unternehmenszusammenschlüssen. *Zerres* stellte die Informations- und Beteiligungsrechte des Betriebsrates im Vorfeld der Verschmelzung dar und kam dann auf die Entscheidung des BAG vom 25.5.2000 (ZIP 2000, 1630; DB 2000, 1966) zu sprechen, mit der das BAG die lange Zeit zweifelhafte Anwendbarkeit des § 613a BGB auf Verschmelzungen bejaht hat. Aus der Anwendbarkeit der Vorschrift ergeben sich wichtige individualarbeitsrechtliche und tarifvertragliche Folgen, die ausführlich erörtert wurden, so insbesondere die häufig schwierige Abgrenzung zwischen der – zulässigen – betriebsbedingten Kündigung und der – gem. § 613a Abs. 4 BGB unzulässigen – Kündigung wegen des Betriebsübergangs.

Tarifwidrige Bündnisse für Arbeit waren das Thema des ehemaligen Präsidenten des BAG Prof. *Dr. Thomas Dieterich*. Nach Auffassung *Dieterichs* haben sich aus dem globalisierten Wettbewerb und einer veränderten Interessenlage der Unternehmen unverkennbare und auch aner kennenswerte Flexibilitätsbedürfnisse entwickelt, denen durch eine dezentralisierte Tarifpolitik, Zustimmungsvorbehalte der Tarifvertragsparteien und Firmentarifverträge aber ausreichend Rechnung getragen werden könne. Rechtlich problematischer Lösungen, zu denen *Dieterich* den Verbandsaustritt, die fristlose Kündigung von Tarifverträgen und die noch völlig ungeklärte Verbandsmitgliedschaft ohne Tarifbindung zählt, bedürfe es nicht. Eindeutig gesetzwidrig seien die als „betriebliches Bündnis für Arbeit“ oder „Standortvereinbarungen“ bezeichneten Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten, durch die die Arbeitsbedingungen abweichend von den gültigen Tarifverträgen geregelt würden. Als Beispiele nannte *Dieterich* die Fälle Viessmann (NZA 1996, 1331), Burda (BAG, Beschluss vom 20.4.1999, DB 1999, 1555) und Holzmann (vgl. Riebie, NZA 2000, 225), in denen sich die Betriebspartner über Tarifvorbehalt, Tarifbindung bzw. Günstigkeitsprinzip hinweggesetzt hätten. Im Letzten Teil seines Vertrages ging *Dieterich* auf die Abwehrmöglichkeiten der Verbände ein. Im Mittelpunkt stand die noch unter seinem Vorsitz ergangene Entscheidung des ersten Senats vom 20.4.1999 (DB

1999, 1555). Mit dieser umstrittenen Entscheidung hat das BAG der Gewerkschaft einen Unterlassungsanspruch gegen tarifwidrige Regelungsabreden der Betriebsparteien zugebilligt, den es unmittelbar aus der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit ableitet. *Dieterich* verteidigte die Entscheidung und betonte zugleich, dass ein derartiger Unterlassungsanspruch im umgekehrten Falle, bspw. im Falle Holzmann, natürlich auch der Arbeitgeberseite zustünde.

Den Schlusspunkt setzte Rechtsanwalt Prof. *Dr. Rolf Bietmann* mit einem Referat über neuere Entwicklungen zur Arbeitnehmerüberlassung, insbesondere zum Konzernprivileg. *Bietmann* skizzierte zunächst Systematik und Instrumentarium des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), das Missbrauchen bei der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und unerwünschten strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt entgegenwirken soll. Als „scharfes Schwert“ bezeichnete er § 10 AÜG, der – mit allen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen – ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter fingiert, wenn der Vertrag zwischen Verleiher und Leiharbeiter bspw. wegen fehlender Erlaubnis oder wiederholter Befristungen gem. § 9 AÜG unwirksam ist. *Bietmann* wandte sich dann dem sog. Konzernprivileg des § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG zu. Danach findet das AÜG zwischen Konzernunternehmen i. S. d. Aktiengesetzes keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend nicht bei seinem Arbeitgeber leistet. *Bietmann* hält die Regelung für misslungen. An zahlreichen Beispielen wurde deutlich gemacht, dass die gewünschte Freistellung von sozial unbedenklichen Formen länger andauernder Personalgestellungen nicht erfolgt sei, während die unerwünschten Formen der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung durch das Merkmal „vorübergehend“ nicht hinreichend erfasst würden.

Abgerundet wurde die Veranstaltung am Freitagabend durch einen Empfang im Bundesarbeitsgericht. Nach der Begrüßung durch den Verwaltungsdirektor und einigen einführenden Worten hatten die Tagungsteilnehmer Gelegenheit, sich unter sachkundiger Führung einen Eindruck von der nüchternen Architektur des neuen Gebäudes und der mit Abstand größten Arbeitsrechtsbibliothek Deutschlands zu verschaffen.

Die Dritten Erfurter Tage des Arbeitsrechts sollen am 23. und 24. November 2001 stattfinden.

Rechtsanwalt Ulrich Förster, Erfurt

Gebührenfragen

Fahrtkosten eines auswärtigen Rechtsanwalts

Erscheinen einem Kostenbeamten bei der Beurteilung von Fahrtkosten eines auswärtigen Rechtsanwalts Fahrt- und Reisekosten „zu hoch“, wird nach verbreiteter Praxis eine Vergleichsberechnung vorgenommen, um darzutun, ob Reisekosten oder Gebühren eines Verkehrs-anwalts für den unterliegenden Gegner kostengünstiger wären. Zuweilen wird der Anwalt aufgefordert, die Kosten eines Verkehrs-anwalts zu beantragen, und dies, obwohl kein Verkehrs-anwalt beauftragt oder aufgetreten war, Kommt der Antragsteller einer solchen Aufforderung nicht nach, gibt es entweder keine Reisekosten oder der Kostenbeamte rechnet einfach ab, als wenn ein Korrespondenzanwalt aufgetreten wäre (so z. B. AG Tiergarten 6 C 67/98 – und LG Berlin B. v.



24.2.99 – 82 T 216/99 n. veröffentl.). Gestützt wird diese Praxis auf § 91 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. ZPO. Unter Bezugnahme auf Gerold/Schmidt/Madert, BRAGO, 13. Aufl. 1997, § 28 Rdnr. 26 m. w. H. und Hansens, BRAGO, 8. Aufl. 1995, § 28 Rdnr. 16 könne, so die Rechtsprechung, von einer – notwendig – zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -Verteidigung nur ausgegangen werden, wenn am Sitz des Prozessgerichts kein Rechtsanwalt zugelassen sei oder der einzige Anwalt den Gegner vertritt oder die wenigen zugelassenen Anwälte aus wichtigen Gründen verhindert seien.

Mit dieser Praxis hat das OLG Frankfurt/M endlich abgeschlossen (6 W 126/00 – MDR 2000, 1215). Das Gericht hat entschieden, daß es nach § 91 Abs. 2, Satz 1, 2. Hs. ZPO bei der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten darauf ankommt, ob die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten zur zweckentsprechende Rechtsverfolgung oder -Verteidigung „notwendig“ war. Anknüpfung für die Beurteilung der 'Notwendigkeit' ist nicht die Reise, sondern die Zuziehung eines Bevollmächtigten. Diese Rückbesinnung auf das Gesetz tut not.

Eine in den § 91 ZPO eingebundene Verpflichtung zur „kostensparenden Prozessführung“ würde den Parteien, und zwar beiden Parteien gleichermaßen, vor Prozeßbeginn Pflichten auferlegen, die nicht zu erfüllen sind. Bei jeder Prozesslage müsste die Prüfung erneut einsetzen, ohne daß eine Anpassung immer möglich wäre. Die Praxis, über das Schicksal der Reisekosten im Festsetzungsverfahren zu entscheiden, hatte regelmäßig dazu führen müssen, daß Kostenbeamte darüber zu befinden hatten, ob es mit Recht und Gesetz vereinbar ist, daß an Stelle von Reisekosten gewillkürt und fiktiv Verkehrsanzwaltsgebühren festgesetzt werden, obwohl diese nicht angefallen sind; ob ein beim Gerichtsstand ortsansässiger Verkehrsanwalt hinzugezogen werden müsste, mit der Folge, daß der beauftragte Bevollmächtigte (des Vertrauens) den ihm erteilten Auftrag – entgegen seiner Berufspflicht – nicht höchst persönlich wahrzunehmen in der Lage wäre; ob es mit der freien Anwaltswahl und der Freiheit anwaltlicher Berufsausübung vereinbar ist, wenn eine Partei zum Zwecke des Einsparens von Reisekosten einen beim Prozessgericht ansässigen Anwalt zu beauftragen habe; ob es zu den anwaltlichen Pflichten eines Bevollmächtigten gehört, vor Übernahme eines Mandats eine Vergleichsberechnung dahingehend durchzuführen, ob es für den Gegner 'kostensparender' sei, zu reisen oder einen Verkehrsanwalt zu beauftragen; ob der Mandant dahingehend zu unterrichten wäre, daß notwendige Reisekosten auch im Falle des Obsiegens vom Mandanten zu tragen seien;

Da nach dem Gesetz Gebühren und Auslagen nur eines Rechtsanwalts erstattungsfähig sind, unterliegt eine Erstattungsfähigkeit der Kosten eines weiteren, unterbevollmächtigten Rechtsanwalts engen Voraussetzungen (OLG Frankfurt, Beschluß vom 22.2.1993 – 6 W 146/92 – JurBüro 94, 219 und LG Konstanz, Beschluß 24.2.1997 – 6 T 21/97 – JurBüro 97, 429). Zur Vermeidung von Reisekosten gibt es eine 'Verpflichtung', einen beim Prozessgericht ansässigen Verkehrsanwalt zu beauftragen, gewiss nicht.

Ein Prozessbevollmächtigter darf keinesfalls verschwenderisch, willkürlich reisen. Die Grenze ist jedoch nicht bei den Interessen des Prozessgegners gezogen. Vielmehr haftet der Anwalt für eine sparsame Prozessführung gegenüber seinem Mandanten. Dass hieran auch der Gegner Teil hat, ist gewollt. In Rechtsprechung und Literatur ist eine Erstattungsfähigkeit von Reisekosten einer Partei anerkannt. Nur eine „missbräuchliche Ausnutzung von Parteirechten“ führt

zu einem Ausschluss der Erstattungsfähigkeit (OLG Düsseldorf, Beschluß vom 2.5.1996 – 2 W 17/96 – NJW-RR 96, 1342). Nichts ist erkennbar, daß bei Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten zur notwendig zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -Verteidigung eine missbräuchliche Ausnutzung von Rechten gegeben sei, wenn ein Bevollmächtigter reist.

Rechtsanwalt Heinz Schroers, Rangsdorf

Gebührenteilung

zu § 49b Abs. 3 Satz 2 ff. BRAO*

In der Begründung der Bundesregierung (BR) zu dieser Vorschrift (Bundestagsdrucksache 12/4993) heißt es:

„Für die Frage der Gebührenteilung bringt Abs. 3, S. 2, 3 klare Regelungen insofern, als deutlich ausgesprochen wird, in welchem Falle Gebührenteilungen zulässig sind. Dabei wird die zulässige Honorierung eines anderen Rechtsanwalts für seine Mitarbeit bei der Bearbeitung eines Mandats an eine Reihe praktisch handhabbare Bedingungen geknüpft.“

Gegenstand der Vorschrift ist die Zulassung einer ohne sie unzulässigen Gebührenteilung zwischen mehreren Rechtsanwälten, die an der Erfüllung eines Auftrags mitarbeiten, der eine mehr, der andere wenige oder alle gleichermaßen. Der Honorierung eines jeden der mehreren bei Gebührenteilung sind durch nach Meinung der BR „praktisch handhabbare Bedingungen“ Maß und Grenze gesetzt. S. 5 ist in der amtlichen Begründung seltsamerweise nicht erwähnt.

Abs. 3 gilt offenbar – es ist von „Auftrag“ die Rede – für alle Arten anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen eines Mandats, zielt aber deutlich auf das Mandat in „Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ im Sinne des 3. Abschnitts BRAGO.

S. 1 betrifft einen typischen Interessenkonflikt zwischen 2 Rechtsanwälten. Es wird die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren für die Vermittlung eines Auftrags verboten. Er richtet sich an den (Vertrauens-) Anwalt des Mandanten die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Gerichtsort für Terminswahrnehmung vermittelt:

Dem vermittelnden Rechtsanwalt wird verboten, einen Teil der Gebühren des vermittelten Rechtsanwalts als Entgelt für dessen Vermittlung von diesem entgegenzunehmen. Dem vermittelten Rechtsanwalt wird verboten, einen Teil seiner Gebühren an den vermittelnden Rechtsanwalt abzugeben.

Wenn sich die Tätigkeit des vermittelnden Rechtsanwalts aus der Sicht des anderen auf die Vermittlung beschränkt, mag der einen Honoraranspruch gegen den Mandanten für Rat und/oder Auskunft haben. Das Verhältnis zwischen den beiden Rechtsanwälten wird dadurch nicht berührt.

S. 2 wendet sich bezeichnenderweise an den Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Gericht vertritt und der „im Rahmen von § 52 BRAGO“ von einem anderen Rechtsanwalt (Korrespondenzanwalt) unterstützt wird, indem dieser sachgerecht aufbereitete Information liefert. Dass der gem. § 52 BRAGO vom Mandanten eine Gebühr zu bekommen hat, berührt wiederum das Verhältnis zwischen den beiden Rechtsanwälten nicht. Ein die Gebühren betreffendes „Innenverhältnis“ besteht zwischen den beiden Rechtsanwälten nicht.

* Zugleich ein Kommentar zu Praefcke BRAK Mitt. 2000, 235 f.



Zu einem Interessenkonflikt zwischen ihnen bezüglich Honorierung ihrer Tätigkeit kann es nur kommen, wenn der Korrespondenzanwalt mehr tut und damit den Prozessbevollmächtigten durch „eine über den Rahmen des § 52 BRAGO hinausgehende Tätigkeit“ unterstützt.

S. 2 erklärt es für zulässig, diese „Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren“, und zwar – auch ohne dass das ausdrücklich gesagt werden musste – durch Abgabe eines Teils der Gebühren des Prozessbevollmächtigten an den Korrespondenzanwalt.

Nach S. 5 „dürfen mehrere beauftragte Rechtsanwälte ... die Gebühren ... untereinander teilen“, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind. Damit dass hier von „beauftragten“ Rechtsanwälten die Rede ist, kann nicht schlicht das Gegenteil von nicht beauftragten Rechtsanwälten gemeint sein, denn eine Teilung von Gebühren, die mangels Auftrags gar nicht entstehen, ist Nonsens. Ich setze den Fall, dass es sich um 2 Rechtsanwälte handelt, A und B.

Das Gesetz sagt, dass mehrere beauftragte Rechtsanwälte einen Auftrag gemeinsam bearbeiten dürfen.

Es bedarf keiner gesetzlichen Erlaubnis dafür, dass 2 Rechtsanwälte sich von einem Mandanten beauftragen lassen, ein und dieselbe Sache im Rahmen des Mandats gemeinsam zu bearbeiten. Es versteht sich von selbst, dass jeder bei gemeinsamer Ausarbeitung der Schriftsätze, gemeinsamer Verhandlung und gemeinsamer Wahrnehmung der Termine zur Beweisaufnahme alle 3 Gebühren zu beanspruchen hat. Der Mandant schuldet jedem 3 Gebühren (§ 5 BRAGO).

Ohne gesetzliche Erlaubnis wäre es wegen § 49b, Abs. 1, S. 1 unzulässig, geringere als BRAGO-Gebühren oder die BRAGO-Gebühren gar nicht zu fordern. Es wäre also unzulässig, dass diese 2 Rechtsanwälte ein Mandat zur gemeinsamen Bearbeitung der Sache annehmen unter der Bedingung des Mandanten, dass diese Gebühren nur einmal zu zahlen sind, etwa an beide als Gesamtgläubiger, wobei es ihm gleichgültig wäre, wie diese das Geld unter sich verteilen.

S. 5: („... dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren ... untereinander teilen“) kann nicht die Erlaubnis dafür sein, dass die 6 Gebühren anders als 3 : 3 unter den 2 Rechtsanwälten geteilt werden etwa so, dass A 4 oder gar 5 Gebühren bekommt und B nur 2 oder gar nur eine, weil A 90% der erforderlich gewesen anwaltlichen Leistungen erbracht hat, z. B. alle Schriftsätze ausgearbeitet hat und in seinem Büro schreiben ließ, während B sie nur auf Richtigkeit und Vollständigkeit nach Sach- und Rechtslage durchgesehen und für gut befunden hat, im Termin A allein verhandelt hat, B zwar anwesend war, zusätzliche Erklärungen von B aber nicht erforderlich waren und nicht erfolgten, in der Beweisaufnahme alle Fragen gestellt hat, B zwar anwesend war und weitere Fragen hätte stellen können, solche aber nicht erforderlich waren und von B nicht gestellt wurden.

Das Gesetz geht davon aus, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts mit Mandat zur Prozessführung (ohne Gebührenvereinbarung mit dem Mandanten) in streitiger mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme durch die 3 Gebühren angemessen honoriert ist, unabhängig vom Umfang der Einzeltätigkeiten. Es kann schon deshalb nicht der Sinn von S. 5 sein, dass in unserem Fall A mehr als 3 und B weniger als 3 Gebühren bekommen darf, A also mehr, als er zu beanspruchen hätte, wenn er die Sache allein

und ohne Mitwirkung von B bearbeitet hätte, andererseits B weniger, als er nach § 5 BRAGO nehmen muss.

Trifft das zu, dann kann es sich bei den Gebühren, die mehrere zur gemeinsamen Bearbeitung eines Auftrags mandatierte Rechtsanwälte untereinander teilen dürfen, nur um eine Vergütung handeln, die geringer ist als die „volle Vergütung“ nach § 5 BRAGO, aber mindestens so hoch ist wie die Summe der Gebühren, die entstehen würden, wenn der Auftrag nur von einem Rechtsanwalt bearbeitet würde. Anderenfalls wäre die Teilungserlaubnis gegenstandslos.

Einen vernünftigen Sinn hat S. 5 nur, wenn damit nicht nur die Teilung von Gebühren für zulässig erklärt wird, sondern auch die Annahme eines Auftrags durch mehrere Rechtsanwälte zur gemeinsamen Bearbeitung dieses Auftrags unter einer die Vergütung betreffenden Mandatsbedingung, die deren Höhe so bemisst, dass zwar weniger als in § 5 BRAGO vorgesehen, aber nicht weniger als die Gebühren zu zahlen sind, die entstehen würden, wenn nur ein Rechtsanwalt beauftragt würde.

Wenn einer oder beide diese Bedingung ablehnen, kommt es eben nicht zu diesem Mandat zur gemeinsamen Bearbeitung und nicht zur Vereinbarung einer Gebührenteilung zwischen den Rechtsanwälten. Wenn aber beide die Bedingung akzeptieren, lässt S. 5 die Annahme eines gemeinsamen Mandats unter dieser Bedingung und eine Gebührenteilung zwischen den Rechtsanwälten zu. Bei Mandatierung ohne Vereinbarung dieser Bedingung mit dem Mandanten bleibt es bei § 5 BRAGO.

Es ist durchaus vorstellbar, dass der „Starranwalt“ A, der den Auftrag übernehmen soll, bei einem weit entfernten Landgericht einen rechtlich und tatsächlich schwierigen, aller Voraussicht nach höchst arbeitsintensiven Prozess mit mehreren Gerichtsterminen (allerdings mit „angemessenem“ Streitwert) zu führen, dem Mandanten vorschlägt, neben ihm einen zweiten Rechtsanwalt, etwa B, mit der gemeinsamen Prozessführung zu beauftragen unter der Mandatsbedingung, dass der Mandant nur die Gebühren zu zahlen haben werde, die anfallen würden, wenn nur er, A, beauftragt würde. Der „Starranwalt“ mag sich eine beträchtliche und für ihn wünschenswerte Arbeitsentlastung durch die Mitarbeit des Kollegen versprechen, wie auch immer die Arbeitsteilung und die Gebührenteilung sich nach Annahme des Auftrags gestalten mag.

Bei diesem Verständnis von S. 5 böte die Vorschrift in geeigneten Fällen dem Einzelanwalt eine Möglichkeit, Wettbewerbsvorteile von örtlichen und überörtlichen Sozietäten auszugleichen. Beim Mandat an eine Sozietät kann selbstverständlich vereinbart werden, dass die Sache ständig von 2 Sozien gemeinsam bearbeitet wird, sowohl bei Vorbereitung und Ausarbeitung der Schriftsätze als auch bei Wahrnehmung der Termine, unter der Mandatsbedingung, dass dem Mandanten keine Mehrkosten entstehen. Ohne dieses Verständnis von S. 5 können Einzelanwälte wegen § 5 BRAGO das nicht, sie dürften ohne diese Vorschrift in § 49b BRAO ein Mandat zur gemeinsamen Bearbeitung mit einem anderen Rechtsanwalt unter der Bedingung, dass die Gebühren nur einmal entstehen, wie wenn nur einer tätig wäre, nicht annehmen.

Praefcke meint, die §§ 33, 3, 53 BRAGO seien Spezialvorschriften, die § 49b BRAO vorgehen. Das ist m. E. rechtsirrig; denn der vom Mandanten zur Prozessführung beauftragte und bevollmächtigte Rechtsanwalt A und der Rechtsanwalt B, dem dieser im Einverständnis mit der Partei oder diese selbst nur für die mündliche Verhandlung die



Vertretung übertragen hat, sind von der Partei nicht zur gemeinsamen Bearbeitung beauftragt. Die Bearbeitung des Auftrags durch den nur mit der Vertretung in der mündlichen Verhandlung beauftragten Rechtsanwalts B ist gerade keine „gemeinsame Bearbeitung“. Bei der Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung ist er allein und ohne jede Mitwirkung des „Hauptbevollmächtigten“ A tätig. Andererseits ist dieser bei der Einreichung der Schriftsätze allein und ohne jede Mitwirkung von B tätig. Keiner hat für Pflichtverletzungen des anderen einzustehen.

Auch die Beauftragung von 2 Rechtsanwälten in der Weise, dass der eine als Prozessbevollmächtigter, der andere als Korrespondenzanwalt tätig sein soll, ist keine Beauftragung zur gemeinsamen Bearbeitung. Jeder hat eine von der des anderen getrennte und klar zu unterscheidende Aufgabe. Auch hier hat keiner für Pflichtverletzungen des anderen, sondern nur für eigene einzustehen.

Dass beide Auftrag zur gemeinsamen Bearbeitung annehmen, ist demgegenüber der Spezialfall, weil die Vereinbarung von Teamwork im Anwaltsvertrag nicht die Regel ist, aber auch deshalb, weil die mehreren gemeinsam tätigen Rechtsanwälte zusammen weniger Entgelt bekommen als nach §§ 33, Abs. 3, 53 BRAGO bei getrennter „Bearbeitung des Auftrags“.

Wenn A und B sich nicht mit dem „Hungerlohn“, – dieser von Praefcke gebrauchte Begriff ist hier, wenn er schon vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen verwendet wird, zumindestens zu relativieren –, der ihnen bei gemeinsamer Bearbeitung gemeinsam zusteht, begnügen, sondern der „gesetzlichen Gebührenteilung“ zwischen Haupt- und Unterbevollmächtigtem oder zwischen Korrespondenzanwalt und Prozessbevollmächtigtem „Vorrang“ geben wollen, mögen sie die gemeinsame Bearbeitung mit geringerem Gebührenanspruch ablehnen und dann möglicherweise das Mandat auch nicht zur getrennten Bearbeitung erhalten.

Wenn 2 Rechtsanwälte, die als Hauptbevollmächtigte und Unterbevollmächtigte bzw. als Korrespondenzanwalt und Prozessbevollmächtigter nicht zur gemeinsamen Bearbeitung des Auftrags mandatiert sind, dennoch „den Auftrag“ gemeinsam bearbeiten (gemeinsame Ausarbeitung der Schriftsätze und gemeinsame Terminswahrnehmung), also ohne dass diese gemeinsame Tätigkeit mit dem Mandanten vereinbart ist, ändert das an dem Gebührenanspruch eines jeden nichts. Der ergibt sich aus dem Auftrag. Das ist der von Praefcke im letzten Absatz unter Hinweis auf Mayer (AnwBl 2000/233) erwähnte Fall. Der Fall des § 49b, Abs. 3, S. 5 ist jedoch der, dass mehrere Rechtsanwälte zur gemeinsamen Bearbeitung beauftragt sind und deshalb den Auftrag gemeinsam bearbeiten.

Der letzte Satz von Praefcke ist insoweit gewiss richtig, als festgestellt wird, dass „gemeinsame Bearbeitung eines Auftrags“ durch 2 Rechtsanwälte nicht schon dann gegeben ist, wenn der eine als Hauptbevollmächtigter und der andere als Unterbevollmächtigter beauftragt wird. Das ist ja gerade der Tatbestand der nicht gemeinsamen Bearbeitung. Dass aber in S. 5 „unter gemeinsamer Bearbeitung eines Auftrags“ die „materielle Aufarbeitung des Falles gemeint“ sei, ist mit den eindeutigen Begriffen des dem Rechtsanwalt erteilten „Auftrags“ (Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 BGB) und der Bearbeitung (gleich Erledigung Ausführung des Auftrags, Erfüllung des Geschäftsbesorgungsvertrags) nicht zu vereinbaren, wobei auch unklar ist, was man unter „materieller Aufarbeitung des Falles“ verstehen soll. Gewiss kann es sich dabei allenfalls um einen Teil der

Anwaltstätigkeit in Ausführung des Auftrags handeln, vielleicht den ersten Schritt in Ausführung des Prozessauftrags.

Es ist angesichts dessen, wie Anwaltstätigkeit in der Praxis aussieht, nicht vorstellbar, dass der Rechtsanwalt A, der Prozessauftrag übernehmen soll, dem Mandanten vorschlägt, der solle –sei es mit oder ohne Reduzierung der Gebühren – für die „materielle Aufarbeitung des Falles“ ihn und dazu noch den Rechtsanwalt B beauftragen, im übrigen aber ihn, A, allein. Welche Gebühren entstehen übrigens bei der gemeinsamen materiellen Aufarbeitung des Falles, etwa für B nur eine 5/10 Gebühr nach § 32 BRAGO? Und für A eine 10/10 Prozessgebühr, obwohl die ja das Entgelt nicht nur dafür, sondern für den ganzen Prozessbetrieb, insbesondere die Fertigung der Schriftsätze sein soll?

Es ist ausgeschlossen, dass S. 5 die gesetzliche Regelung für diesen abstrusen Tatbestand sein soll.

So gesehen, besteht allerdings ein Widerspruch zwischen § 49b, Abs. 3, S. 5 BRAO und § 5 BRAGO, wonach jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung erhält, wenn der Auftrag mehreren Rechtsanwälten „zur gemeinschaftlichen Erledigung“ übertragen ist. „Gemeinschaftliche Erledigung“ und „gemeinsame Bearbeitung“ dürfte ein und derselbe Tatbestand sein. Eine andere Interpretation wäre Wortklauberei. Auch wird man nicht sagen können, dass 2 Rechtsanwälte, die auftragsgemäß gemeinsam die „materielle Aufarbeitung des Falles“ vornehmen, nicht miteinander, also gemeinschaftlich an der Erfüllung ihres Auftrags arbeiten, wozu sonst der Auftrag an beide?!

Wenn im Anwaltsvertrag mit den beiden Rechtsanwälten nichts anderes vereinbart ist, bleibt es bei § 5 BRAGO. § 49b BRAO lässt aber eine andere Vereinbarung zu. Und wenn als Vergütung weniger vereinbart ist, als § 5 BRAGO vorsieht, aber mindestens die Gebühren, die nach der BRAGO entstehen würden, wenn nur 1 Rechtsanwalt beauftragt würde, ist § 5 BRAGO abgedungen, was seit Geltung von § 49b BRAO als *lex specialis* gegenüber § 5 BRAGO zulässig ist. Es ist auch nicht einzusehen, warum in diesem Punkt der Grundsatz außer Kraft sein soll, dass neues Recht davon abweichendes altes Recht bricht.

Rechtsanwalt Gerhard Baer, Karlsruhe

Haftpflichtfragen

*Rechtsanwalt Holger Grams
Allianz Versicherungs-AG München*

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für Rechtsanwälte (2. Teil)

Im letzten Heft (AnwBl 2001, 233) wurden vertragliche Haftungsbeschränkungen nach § 51a BRAO allgemein sowie speziell in Form der Individualabrede gem. § 51a Abs. 1 Nr. 1 BRAO erläutert. Im zweiten Teil geht es nun um vorformulierte Bedingungen nach § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO (1. b), um die Beschränkung der Haftung auf einzelne Soziet gem. § 51a Abs. 2 BGB (1. c) und Haftungsbeschränkungen durch Rechtsformwahl (2.)

1. b) Vorformulierte Bedingungen, § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO

Durch vorformulierte Bedingungen kann die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf das Vierfache der Min-



destversicherungssumme, also derzeit 2 Mio. DM (künftig vsl. 1 Mio. Euro), beschränkt werden. Wirksamkeitsvoraussetzung ist, dass tatsächlich Versicherungsschutz sowohl in dieser Höhe als auch inhaltlich besteht (also z. B. erforderlichenfalls durch Zusatzvereinbarung über die AVB-A hinaus auch für außereuropäisches Recht). Problematisch kann diese Anforderung werden, wenn der Versicherungsschutz in Form der vereinbarten Jahreshöchstleistung (bei 2 Mio. DM Versicherungssumme i. d. R. 4 Mio. DM) bereits ausgeschöpft ist (insbesondere bei Serienschäden). Maßgeblicher Zeitpunkt, in dem der Versicherungsschutz bestehen muss, ist nach allg. Ansicht der Eintritt des Versicherungsfalles, also der Zeitpunkt der anwaltlichen Pflichtverletzung (*Borgmann/Haug*, aaO Rn. 41; *Henssler/Prütting-Stobbe*, aaO Rn. 53; *Graf von Westphalen-Schäfer*, aaO Rn. 66), wobei eine Ausweitung des Versicherungsschutzes rückwirkend nach Bekannt werden eines Versicherungsfalles nicht mehr möglich ist (§ 2 AVB-A). Eine nachträgliche Haftungsbeschränkung für eine bereits begangene anwaltliche Pflichtverletzung ist unwirksam (*Borgmann/Haug*, aaO Kap. VIII Rn. 41; *Kleine-Cosack*, BRAO, 2. Aufl., § 51 a Rn. 11).

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 AGBG ist nicht Tatbestandsmerkmal, dass die Bedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sein müssen; schon eine einmalige Verwendung ist ausreichend. Entscheidend ist einzig die Abgrenzung zwischen Vorformulierung im Gegensatz zum individuellen Aushandeln (vgl. oben a). Eine ausdrückliche oder gar schriftliche Vereinbarung mit dem Mandanten ist nicht erforderlich; es dürften die Grundsätze zur Einbeziehung allgemeiner Vertragsbedingungen (vgl. § 2 AGBG) anwendbar sein. Erforderlich ist ein eindeutiger Hinweis des Anwalts, die Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise und eine zumindest stillschweigend erklärte Zustimmung des Mandanten. Aus Beweisgründen ist eine schriftliche Zustimmung des Mandanten jedoch dringend zu empfehlen.

Der Aushang in der Kanzlei oder der Abdruck in einer Kanzleibroschüre dürfte für eine wirksame Einbeziehung nicht ausreichen. Auch ein entsprechender Hinweis auf dem Kanzleibriefpapier begegnet Bedenken, da das Mandat oft in einem persönlichen Gespräch zustande kommt, bevor der Mandant überhaupt den Briefbogen zu Gesicht bekommt. Schließlich sollte die Haftungsbeschränkung nicht im Vollmachtsformular „untergebracht“ werden; dort dürfte sie nämlich wegen § 3 AGBG unwirksam sein (überraschende Klausel).

Im Schrifttum besteht ein Meinungsstreit, ob Haftungsbeschränkungsvereinbarungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen nicht trotz ihrer in § 51 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BRAO geregelten Zulässigkeit wegen Verstoßes der genannten Regelungen gegen die EU-Verbraucherschutzrichtlinie vom 05.4.1993 (NJW 1993, 1838) unwirksam sind, soweit es sich bei dem Mandanten um einen „Verbraucher“ i. S. d. Richtlinie (vgl. § 24 a AGBG) handelt. Außerdem wird problematisiert, ob solche Vereinbarungen einer Inhaltskontrolle nach §§ 9 – 11 AGBG unterliegen und daher möglicherweise wegen unangemessener Benachteiligung (unangemessenes Verhältnis zum typischen Schadenrisiko) unwirksam sind oder ob sie gem. § 8 AGBG von einer Inhaltskontrolle ausgenommen sind.

Nach überwiegender Ansicht sind die Bedenken in beiden Punkten unbegründet (so, mit Abweichungen in den Begründungen, *Niebling*, AnwBl 1996, 20; *Reiff*, AnwBl

1997, 3; *Stobbe*, AnwBl 1997, 16; *Zugehör-Sieg*, aaO Rn. 462, 464 ff.; a. A. *Graf von Westphalen*, MDR 1997, 989; *WiB* 1997, 1217; *DB* 1997, 1805; *Graf von Westphalen-Schäfer*, aaO Rn. 70, 75 n). Rechtsprechung zu diesen Fragen liegt bislang, soweit ersichtlich, jedoch nicht vor (geschweige denn BGH- oder EuGH-Urteile), so dass eine zuverlässige Prognose leider nicht möglich ist. Bezüglich der Inhaltskontrolle nach §§ 9 – 11 AGBG kann als Lösungsmöglichkeit das oben unter a) dargestellte Vorgehen (Risikobelehrung und Wahlmöglichkeit zum Abschluss einer Objektversicherung) in Betracht gezogen werden. Geht man von der Wirksamkeit vorformulierter Haftungsbeschränkungen ohne zusätzliche Belehrungen des Mandanten durch den Anwalt aus, kann eine solche Vereinbarung mit Dauermandanten auch im voraus für künftige Mandate abgeschlossen werden (*Feuerich/Braun*, aaO Rn. 7; *Henssler/Prütting-Stobbe*, aaO Rn. 45).

Vor der Verwendung vorformulierter Haftungsbeschränkungen muss jedoch vor allem unter dem nachfolgenden Aspekt gewarnt werden: Die Rechtsprechung hatte bislang keinen Anlass, Maßstäbe für die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit bei der Bewertung anwaltlicher Pflichtverletzungen zu entwickeln (vgl. BGH, NJW 1994, 3295, 3298); nur bzgl. ersterer kann die Haftung jedoch mittels vorformulierter Bedingungen begrenzt werden (anders als bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, §§ 67 a StBerG, 54 a WPO). In der Literatur wird z. T. befürchtet, dass angesichts der „exzessiven Haftungsrechtsprechung des BGH ... nur in äußerst seltenen Fällen von einer einfachen Fahrlässigkeit ausgegangen“ werden könne (*Feuerich/Braun*, aaO Rn. 8, ebenso *Henssler/Prütting-Stobbe*, aaO Rn. 51; *Kleine-Cosack*, aaO Rn. 12). Dadurch wird diese Haftungsbegrenzungsmöglichkeit „für die Praxis weitgehend entwertet“ (*Hartung/Holl-Römermann*, aaO Rn. 54). Da außerdem bei der Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ein schwer kalkulierbares subjektives Element zum Tragen kommt (vgl. *Staudinger-Löwisch*, BGB, 1995, § 276, Rn. 84 ff.), besteht hier eine nochmals erhöhte Rechtsunsicherheit, die einen Rechtsstreit geradezu vorprogrammiert.

Unabhängig von der Diskussion um die Wirksamkeit der Beschränkung der anwaltlichen Haftung mittels vorformulierter Bedingungen erscheint es schon aus diesem Grund vorzugswürdig, Haftungsbeschränkungen durch Individualvereinbarungen herbeizuführen (so auch *Zugehör-Sieg*, aaO Rn. 454), wobei jedoch die oben unter a) dargestellten hohen Anforderungen, die Beweisprobleme sowie der erforderliche Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Vorformulierte Haftungsbeschränkungen, die den Anforderungen des § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO nicht entsprechen, sind insgesamt unwirksam. Dies gilt gleichermaßen für Bedingungen, die nicht die Einschränkung auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit enthalten (ein häufiger Fehler!), die Haftung auf eine niedrigere Summe als 2 Mio. DM beschränken wollen, oder Fälle, in denen (inhaltlich oder der Höhe nach) kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Der allgemeine Grundsatz der Unzulässigkeit der geltungserhaltenden Reduktion bei allgemeinen Vertragsbedingungen (vgl. *Palandt-Heinrichs*, aaO vor § 8 AGBG Rn. 9 m. w. N.) ist hier auch dann anzuwenden, wenn die Haftungsbeschränkungsvereinbarung keiner Inhaltskontrolle nach §§ 9 – 11 AGBG unterliegt, so dass das dispositive Gesetzesrecht zur Anwendung kommt (vgl. *Zugehör-Sieg*, aaO Rn. 463).

Keinesfalls verlassen sollte man sich ohne eigene gründliche Prüfung auf im Handel erhältliche Musterbedingun-



gen: Bei einer Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte Ende 1998, also mehr als vier Jahre nach Inkrafttreten des § 51a BRAO, enthielt die ausliegende Mustervereinbarung eines regionalen Formularanbieters eine Haftungsbeschränkung auf einen Betrag von 100.000 DM (sic!).

c) Beschränkung der Haftung auf einzelne Sozien, § 51a Abs. 2 BRAO

Gem. § 51a Abs. 2 S. 1 BRAO (und schon vor der Novellierung der BRAO auch nach std. BGH-Rspr.) haften bei einer Anwaltssozietät neben dem Gesellschaftsvermögen alle Sozien persönlich und gesamtschuldnerisch. Gem. § 51a Abs. 2 S. 2 BRAO ist insofern eine – vorformulierte oder individuelle – Haftungsbeschränkung auf den oder die Sozien zulässig, die tatsächlich das Mandat bearbeiten. Diese Sozien müssen namentlich bezeichnet werden. Die Zustimmungserklärung muss vom Mandanten unterschrieben werden und darf keine anderen Erklärungen enthalten.

Nicht geregelt sind Fälle der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung oder eines Bearbeiterwechsels. Offen ist, ob dann, wenn andere als die namentlich bezeichneten Anwälte an dem Mandat mitarbeiten, die Haftungsbeschränkung insgesamt unwirksam wird, also doch alle Sozien haften, oder ob nur die hinzutretenden Anwälte zusammen mit den namentlich bezeichneten Sozien mithaften. Eine Haftungsbeschränkung auf Anwälte, die aus der Sozietät ausscheiden, wird mit dem Ausscheiden gegenstandslos (BT-Drucks. 12/4993 v. 19.5.1993, S. 33).

Nach überwiegender Ansicht im Schrifttum besteht diese Möglichkeit der Haftungskonzentration nur für echte Sozietäten, nicht jedoch für bloße Scheinsozietäten auf dem Briefkopf (*Feuerich/Braun*, aaO Rn. 13; *Henssler/Prütting-Stobbe*, aaO Rn 56; *Zugehör-Sieg*, aaO Rn. 470; a. A. *Hartung/Holl-Römermann*, aaO Rn. 68). Das OLG München hat demgegenüber kürzlich die ähnlich konstruierte, aber gesetzliche (nicht vertragliche) Haftungskonzentration bei der Partnerschaftsgesellschaft gem. § 8 II PartGG (s. unten 2 a) auch bei Vorliegen einer bloßen „Schein-Partnerschaft“ als anwendbar angesehen (BB 2001, 592, 594).

Alternativ dazu kommt – in Ausnahmefällen – in Betracht, mit dem Mandanten ein Einzelmandat zu vereinbaren, wodurch die gesamtschuldnerische Haftung vermieden wird. Die Ausstellung der (Prozess-) Vollmacht nur auf einzelne Sozien reicht dafür allein jedoch nicht aus (BGH, NJW 1978, 996 und 1003). Wenn ein Einzelmandat gewollt ist, ist dringend ein schriftlicher Mandatsvertrag anzuraten, der diesen Punkt ausdrücklich regelt.

Ein ggf. fataler Fehler wäre es, für Sozien, die nur Mandate mit niedrigeren Gegenstandswerten bearbeiten, die Versicherungssumme zu reduzieren, um Versicherungsprämie zu sparen, da man die Haftung auf die Sozien beschränkt, die tatsächlich die Mandate mit den höheren Gegenstandswerten bearbeiten. Ein solches Vorgehen kann zu Deckungslücken im Versicherungsschutz führen, da in der Berufshaftpflichtversicherung auf Sozietäten § 12 AVB-A Anwendung findet. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 AVB-A gelten als Sozien Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, und zwar unabhängig vom Innenverhältnis. Gem. § 12 Abs. 2 AVB-A gilt der Versicherungsfall eines Sozius als Versicherungsfall aller Sozien. Dies gilt unabhängig davon, wer im konkreten Fall im Außenverhältnis gegenüber dem Mandanten haftet, und auch im Falle der wirksamen Vereinbarung eines Einzel-

mandats oder einer Haftungsbeschränkung nach § 51a Abs. 2 BRAO. Ratio dieser Regelung ist, dass der bzw. die Versicherer nicht aufzuklären brauchen, welcher Sozius für einen Fehler verantwortlich ist, was schwierig sein kann, wenn hierüber unter den Sozien Streit besteht, der Fehler längere Zeit zurückliegt und/oder in der Sozietät personelle Veränderungen eingetreten sind. Wäre hier eine Aufklärung erforderlich, könnte dies das Verhältnis der Sozien untereinander und das Verhältnis zwischen Sozietät und Versicherer unnötig belasten.

Im Regulierungsfall tritt der Versicherer mit einer sog. Durchschnittsleistung ein, deren Ermittlung in § 12 Abs. 4 AVB-A geregelt ist. Sind Sozien bei verschiedenen Versicherern versichert, sind im Versicherungsfall alle Versicherer einzuschalten. Im Falle einer Regulierung wird die Versicherungsleistung unter den Versicherern nach Köpfen aufgeteilt. Unterschiedliche Versicherungssummen der Sozien können somit zu empfindlichen Deckungslücken führen (Berechnungsbeispiele bei *Prölss/Martin-Voit*, VVG, 26. Aufl., § 12 AVB Vermögen Rn. 2; *Brieske*, AnwBl 1995, 225, 230).

2. Haftungsbeschränkung durch Rechtsform

Neben den vertraglichen Haftungsbeschränkungen besteht die Möglichkeit der Begrenzung der Haftung durch die Wahl einer entsprechenden Rechtsform. Neben den klassischen Rechtsformen für die anwaltliche Tätigkeit (Einzelanwalt oder Sozietät in Form der GbR) mit jeweils unbegrenzter persönlicher Haftung stehen dafür mittlerweile die Partnerschaftsgesellschaft, die Anwalts-GmbH und nun auch die Anwalts-AG zur Verfügung.

a) Partnerschaftsgesellschaft

Gem. § 8 Abs. 1 PartGG haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft (also auch für Schadensersatzansprüche von Mandanten) neben dem Vermögen der Partnerschaft mit ihrem Privatvermögen als Gesamtschuldner. Die §§ 129 und 130 HGB sind entsprechend anzuwenden. Damit haften neu eintretende Partner auch für Altschulden der Partnerschaft (beachte jedoch die nachfolgenden Ausführungen zu § 8 Abs. 2 PartGG). Vertreten wird teilweise die analoge Anwendbarkeit des § 28 HGB, also die Haftung der Partnerschaft für Verbindlichkeiten eines Anwalts, der seine Kanzlei in eine neu gegründete Partnerschaft einbringt (*Zugehör-Sieg*, aaO Rn. 399 m. w. N.). Deliktisches Verhalten eines Partners kann der Partnerschaft analog § 31 BGB zugerechnet werden (vgl. *Zugehör-Sieg*, aaO Rn. 389, 393 m. w. N.).

Wenn ein Mandat nur durch einzelne Partner bearbeitet wird, ist die persönliche Haftung für anwaltliche Pflichtverletzungen gem. § 8 Abs. 2 PartGG n. F. seit 22.7.1998 gesetzlich auf den bzw. die mandatsbearbeitenden Partner beschränkt (die Haftung des Vermögens der Partnerschaft bleibt davon unberührt). Bearbeitungsbeiträge von nur untergeordneter Bedeutung sind von der Haftung ausgenommen. Gegenüber § 51a Abs. 2 BRAO dürfte § 8 Abs. 2 PartGG die speziellere Regelung darstellen. Die Möglichkeit, die Haftung gem. § 51a Abs. 1 BRAO auf Höchstbeträge zu beschränken, ist gem. § 8 Abs. 3 PartGG ausdrücklich ebenfalls gegeben.

Nach einer aktuellen Entscheidung des OLG München (BB 2001, 592) ist die Haftungskonzentration auch dann wirksam, wenn neben den „echten“ Partnern Anwälte wie



Partner auf dem Briefkopf in Erscheinung treten, ohne es zu sein („Schein-Partner“). Wurde das Mandat durch einen „Schein-Partner“ bearbeitet, haftet im Außenverhältnis nur dieser mit seinem Privatvermögen neben dem Vermögen der Partnerschaft. Im Innenverhältnis kommt es auf die jeweiligen vertraglichen Gegebenheiten an; ggf. hat der „Schein-Partner“ einen Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch gegen die Partnerschaft und die „echten“ Partner (dann wiederum gesamtschuldnerisch gem. § 8 Abs. 1 PartGG).

Diese Haftungskonzentration erfasst nicht Erfüllungsansprüche z. B. nach § 667 BGB und bietet daher keinen Schutz der anderen Partner vor Ansprüchen wegen Veruntreuung von Fremdgeldern durch einen Partner.

Problematisch wird die Wirksamkeit der Haftungskonzentration dann, wenn Schäden z. B. dadurch entstehen, dass ein Mandat überhaupt nicht bzw. nicht rechtzeitig bearbeitet wird, wenn die Bearbeitung nur durch einen angestellten Anwalt, der nicht (Briefkopf-) Partner ist, erfolgt, wenn nicht aufklärbar ist, welcher Partner ein Mandat bearbeitet hat oder wenn Schadensersatzansprüche auf § 44 BRAO (keine unverzügliche Mandatsablehnung) gestützt werden. In diesen Fällen kann eine Zuordnung der haftungsbegründenden Pflichtverletzung zu einem der Partner schwierig bis unmöglich sein, so dass es ggf. bei der gesamtschuldnerischen Haftung aller Partner verbleibt. Auch in der Partnerschaftsgesellschaft ist daher eine eindeutige Regelung im Gesellschaftsvertrag für das Innenverhältnis dringend anzuraten.

Keinesfalls sollte diese Haftungskonzentration zum Anlass genommen werden, für einzelne Sozietäten den Versicherungsschutz zu reduzieren. Die Ausführungen zu § 51 a Abs. 2 BRAO (oben unter 1. c, vorletzter und letzter Absatz) betreffend § 12 AVB-A gelten für die Partnerschaftsgesellschaft entsprechend.

b) Rechtsanwalts-GmbH

Bei einer Rechtsanwalts-GmbH wird Vertragspartner von Mandanten und anderen ausschließlich die GmbH als juristische Person, nicht die der GmbH angehörenden Anwälte persönlich. Eine persönliche Haftung der Anwälte aus Vertrag scheidet also im Regelfall aus (Ausnahme: Sachwalterhaftung). Dies gilt auch bei forensischer Tätigkeit (vgl. § 59 I BRAO). Ansonsten ist allenfalls eine deliktische persönliche Haftung gegenüber Mandanten oder Dritten denkbar, wobei die Tatbestandsvoraussetzungen hierfür in der Person des jeweiligen Anwalts vorliegen müssen. Deliktisches Verhalten eines Geschäftsführers (Organ) der GmbH wird der GmbH analog § 31 BGB zugerechnet.

Mit der Rechtsform der RA-GmbH geht automatisch eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH einher (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Zu beachten ist, dass diese Haftungsbeschränkung sich auf sämtliche vertraglichen Verbindlichkeiten bezieht, also nicht nur gegenüber Mandanten wegen beruflicher Fehler besteht, sondern auch gegenüber Vermietern der Kanzleiräume, Leasinggebern (z. B. EDV-Anlage), Lieferanten und dem Kanzleipersonal hinsichtlich der Gehälter. Auch die Rechtsanwalts-GmbH kann gem. § 1 GmbHG in der Form der Einmann-GmbH gebildet werden.

Gem. § 59 j BRAO ist jedoch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 5 Mio. DM (künftig vs. 2,5 Mio. Euro) pro Versicherungsfall und einer Jahreshöchstleistung von mind. 5 Mio. DM

multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, mind. 20 Mio. DM vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat die verschuldensunabhängige persönliche Differenzhaftung der Gesellschafter und Geschäftsführer zur Folge.

Auch die RA-GmbH kann daneben Haftungsbeschränkungen nach § 51 a Abs. 1 BRAO vereinbaren, wobei die Mindestversicherungssumme, wie oben dargelegt, nicht die für als natürliche Personen auftretende Anwälte maßgeblichen 500.000 DM beträgt, sondern 5 Mio. DM. Eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung im Einzelfall gem. § 51 a Abs. Nr. 1 BRAO (s. oben 1 a) muss also eine Haftungssumme von mind. 5 Mio. DM vorsehen, eine Beschränkung durch vorformulierte Bedingungen gem. § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO (s. oben 1 b) den vierfachen Betrag, also mind. 20 Mio. DM.

Neben der auf die RA-GmbH lautenden Haftpflichtversicherung müssen die der RA-GmbH angehörenden Anwälte jeweils eine auf ihren Namen lautende persönliche Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO abschließen und nachweisen (vgl. §§ 12 Abs. 2 S. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO sowie *Kempter/Kopp*, BRAK-Mitt. 1998, 254, 258). Hierfür berechnen die Haftpflichtversicherer eine Prämie von 50 DM p.a. (vgl. *Zuck*, AnwBl 1999, 297), sofern die jeweiligen Anwälte in der GmbH-Police voll tarifiert sind, ansonsten 300 DM p. a.

c) Rechtsanwalts-AG

Im Anschluss an seine bahnbrechende Entscheidung zur Anwalts-GmbH (NJW 1995, 199) hat das Bayerische Oberste Landesgericht mit Beschluss vom 27.3.2000 nun auch die Rechtsanwalts-AG als grundsätzlich zulässig und damit auch als in das Handelsregister eintragungsfähig angesehen (NJW 2000, 1647). Ausdrücklich nicht geprüft hat das Gericht dabei, ob auch an die Anwalts-AG, wie an die Anwalts-GmbH, besondere berufsrechtliche Anforderungen zu stellen sind, wobei davon auszugehen ist, dass die Anwaltskammern an die Anwalts-AG analoge Anforderungen zur Anwalts-GmbH (s. oben b) stellen werden, insbesondere auch bzgl. der Mindestversicherungssumme von 5 Mio. DM (vgl. *Kempter/Kopp*, NJW 2001, 777).

Damit gibt es nun eine weitere auch der Anwaltschaft offenstehende Rechtsform, mit der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden kann (§ 1 Abs. 1 S. 2 AktG). Dies ist auch für einen Einzelanwalt möglich (§ 2 AktG). Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. in welcher Weise der Gesetzgeber wie bei der RA-GmbH auf diese neue Rechtsprechung reagiert.

d) BGB-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GbR mbH)

Diese Rechtsform ist unzulässig; der Versuch, auf diesem Weg zu einer einseitigen Haftungsbeschränkung zu kommen, ist nicht gangbar (BayObLG, NJW 1999, 297; BGH, NJW 1999, 3483).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es mittlerweile mehrere Möglichkeiten für Rechtsanwälte gibt, ihre Haftung zu beschränken. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sind diese Möglichkeiten jedoch vom Gesetzgeber bzw. der Rechtsprechung mehr oder weniger restriktiv ausgestaltet. Außerdem verbleiben insbesondere bei den vertraglichen Haftungsbeschränkungen z. T. erhebliche Unsicherheiten.



RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7, § 209 Abs. 1

1. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Rechtsbeistands, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, und der im Rahmen dieses Verfahrens gestellte Antrag auf Restschuldbefreiung rechtfertigen für sich allein nicht die Annahme, die Interessen der Rechtsuchenden seien nicht mehr gefährdet.

2. Dass Rechtsbeiständen neuen Rechts grundsätzlich nur noch eine beschränkte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt wird, hindert den Widerruf einer nach früherem Recht erteilten „Vollerlaubnis“ nicht, wenn in der Person ihres Inhabers die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO erfüllt sind.

BGH, Beschl. v. 13.3.2000 – AnwZ (B) 28/99

Aus den Gründen: II. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, § 209 Abs. 1 S. 3 BRAO); hat aber keinen Erfolg.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO a. F. (dem entspricht § 14, Abs. 2 Nr. 7 BRAO n. F.), der auf den Kammerrechtsbeistand entsprechend anzuwenden ist (vgl. BGHSt 32, 326), sind die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBERG und die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen, wenn der Rechtsbeistand in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsbeistand in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, geraten und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dass er in Vermögensverfall geraten ist, bestreitet der Antragsteller nicht.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers hat die am 15.6.1999 erfolgte Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen weder den Vermögensverfall beseitigt noch die damit regelmäßig verbundene Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ausgeräumt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in dem durch Art. 16 Nr. 2 EGInsO geänderten § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, der bisherigen Nr. 8 dieser Vorschrift, als zusätzlicher Fall aufgeführt, in dem ein Vermögensverfall und im weiteren auch eine Gefährdung der Rechtsuchenden vermutet werden. Schon dies zeigt, dass die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Möglichkeit einer (Rest-)Schuldbefreiung für das Vorliegen des Widerrufstatbestandes unerheblich ist. Die Vermögensverhältnisse des Insolvenzschuldners sind nicht schon deshalb „geordnet“, weil regelmäßig die Verfügungsbefugnis auf einen Insolvenzverwalter übergeht. Denn zu geordneten Vermögensverhältnissen gehört auch, dass die Gläubiger jedenfalls in absehbarer Zeit befriedigt werden und dass der Rechtsbeistand selbst und frei über sein Vermögen verfügen kann. Davon kann im Insolvenzverfahren in aller Regel nicht ausgegangen werden.

Daran ändert auch nichts, dass das Insolvenzverfahren unter anderem auf eine Befreiung des redlichen Schuldners von seinen restlichen Verbindlichkeiten abzielt (§ 1 S. 2 InsO). Ob es dazu kommt, ist im Einzelfall durchaus fraglich, und selbst wenn dieses Ziel letztlich erreicht wird, so ist das nicht vor Ablauf von sieben Jahren der Fall (§ 287 Abs. 2 S. 1 InsO).

Dem Antragsteller kann auch nicht darin gefolgt werden, dass seit der Insolvenzeröffnung sein Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht mehr gefährde. Er meint, dies ergebe sich aus dem Umstand, dass er während des Insolvenzverfahrens nicht befugt sei, über sein Vermögen zu verfügen. Abgesehen davon, dass das Insolvenzverfahren ein allgemeines Verfügungsverbot für den Schuldner nicht zwingend zur Folge hat (vgl. § 270 InsO), wäre der Verlust der Verfügungsbefugnis allenfalls geeignet, den Widerruf der Zulassung zu stützen. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO a. F. war die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen – entsprechendes galt für die Zulassung als Rechtsbeistand –, wenn eine derartige Verfügungsbeschränkung angeordnet wurde. Diese Vor-

schrift zielte in erster Linie auf den Fall der Konkursöffnung ab. Die Entziehung der Verfügungsbefugnis wurde mithin nicht verstanden als ein Umstand, der die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden minderte, sondern war im Gegenteil als selbständiger Widerrufstatbestand ausgestaltet. Wird über das Vermögen eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind die Interessen der Mandanten regelmäßig schon deshalb gefährdet, weil diese – vorbehaltlich ihres guten Glaubens – das Honorar nicht befreiend an den Auftragnehmer zahlen können. Daran hat sich durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung nichts geändert. Der Widerrufstatbestand der Nr. 7 a. F. wurde lediglich für entbehrlich erachtet, weil die Insolvenzeröffnung nunmehr die Vermutung des Vermögensverfalls begründet und deshalb unter den entsprechenden Tatbestand (Nr. 7 n. F.) fällt (amtl. Begr. zu Art. 16 Nr. 1 und 2 RegE-EGInsO, in Kübler/Prütting, Das neue Insolvenzrecht, RWS-Dokumentation 18 (1994) Bd. II S. 96; vgl. auch Beschl. v. 14.2.2000 – AnwZ (B) 15/99, zVb).

Der Hinweis des Antragstellers darauf, dass er die eigene Praxis aufgegeben habe und nunmehr bei einer Rechtsanwältin angestellt sei, dass außerdem die Praxiskonten sämtlich auf den Namen dieser Rechtsanwältin lauteten, schließt eine Gefährdung der Rechtsuchenden ebenso wenig aus. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass Zahlungen an den Antragsteller in bar oder per Scheck erfolgen. Außerdem hat der Antragsteller bei Fortbestand seiner Erlaubnis jederzeit die Möglichkeit, wieder selbständig in eigener Praxis tätig zu werden.

Auch die Änderung des sachlichen Umfangs der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBERG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18.8.1980 (BGBl. I S. 1503), die zur Folge hat, dass keine Vollerlaubnis mehr, sondern nur noch Teilerlaubnisse für die in Art. 1 § 1 RBERG n. F. abschließend aufgezählten Rechtsgebiete erteilt werden, kann nicht dazu führen, dass im Falle des Antragstellers von einem Widerruf abzusehen ist. Allerdings hat ein Rechtsanwalt, der wegen Vermögensverfalls die Zulassung verloren hat, die Möglichkeit, diese nach Sanierung seiner Vermögensverhältnisse neu zu beantragen. Der Antragsteller muss demgegenüber befürchten, dass er wegen der gesetzlichen „Schließung“ des Rechtsbeistandsberufs nur noch die Stellung eines Rechtsbeistands nach neuem, Recht verliehen bekommt und dass ihm die erneute Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer deshalb versperrt sein wird. Wegen dieser unumkehrbaren Folgen des Widerrufs sieht er darin ein „Berufsverbot“ (Art. 12 GG). Indes kann der Antragsteller den Beruf eines Rechtsbeistands grundsätzlich wieder ausüben, falls er die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis erfüllt. Dass er die für Neuanträge geltenden gesetzlichen Grenzen zu beachten hat, ist kein „Berufsverbot“. Selbst wenn man dies anders sähe, könnte der Widerruf der „Vollerlaubnis“ nicht unterbleiben. Das wäre mit dem Schutz der Rechtsuchenden nicht vereinbar. Außerdem würde der Antragsteller besser gestellt als ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt. Da dieser – als der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) – mindestens in gleichem Umfang beraten darf wie ein Rechtsbeistand alten Rechts, kann der Umfang der Erlaubnis zur Rechtsberatung für die Frage, ob diese im Falle eines Vermögensverfalls des Inhabers der Erlaubnis zu widerrufen ist, nicht erheblich sein. Ob sich aus Art. 12 GG ein Recht des Antragstellers ergibt, die Erlaubnis im Falle eines Neuantrags in dem früheren Umfang wiederzuerhalten, ist hier nicht zu entscheiden.

BRAO § 43b

Zur Verwendung einer Kanzleibezeichnung

BGH, Beschl. v. 12.2.2001 – AnwZ (B) 11/00

Aus den Gründen: II. Das Rechtsmittel ist gem. § 223 Abs. 3 S. 1 BRAO zulässig, bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht entschieden, dass die Vorschriften



der Berufsordnung der Rechtsanwälte den Antragsteller als Mitglied der Sozietät nicht verpflichtet, die Verwendung der von der Antragsgegnerin beanstandeten Kanzleibezeichnung zu unterlassen.

1. a) Die Kanzleibezeichnung auf den von der Sozietät – und damit vom Antragsteller – verwendeten Briefbögen zielt auf Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bereiche anwaltlicher Tätigkeit, die – auf die Sozietät insgesamt bezogen – von den in ihr verbundenen Mitgliedern wahrgenommen werden. Das folgt schon daraus, dass im Briefkopf die Kanzleibezeichnung unmittelbar unter der Kurzbezeichnung der Sozietät angeordnet ist. Die Kanzleibezeichnung ist damit Teil der beruflichen Außendarstellung der Sozietät als Personenverband, daneben aber auch des einzelnen Rechtsanwalts in seiner Stellung als Mitglied der Sozietät. Dabei greift diese Außendarstellung nicht auf eine besondere fachliche Qualifikation des einzelnen Rechtsanwalts oder der Mitglieder der Sozietät zurück, noch hebt sie eine solche hervor, sie beschränkt sich vielmehr auf die Benennung von Teilbereichen anwaltlicher Berufsausübung zur schlagwortartigen Kennzeichnung der fachlichen Ausrichtung der Sozietät insgesamt. Auch in dieser Ausgestaltung ist die Kanzleibezeichnung – die als solche auch für den Einzelanwalt in Betracht kommt – aber darauf gerichtet, durch den Hinweis auf die fachliche Ausrichtung der – angebotenen Leistungen zu werben.

b) Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Beschl. v. 17.4.2000 – 1 BvR 721/99 – BRAK-Mitt. 2000, 137) fällt in den Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Tätigkeiten auch die berufliche Außendarstellung der Grundrechtsberechtigten einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste. Eingriffe in diesen grundrechtlich geschützten Bereich der Berufsausübung bedürfen nach Art. 12 Abs. 1 GG einer gesetzlichen Grundlage. Insoweit bestehen allerdings auch gegen Berufsausübungsregelungen, die nach gesetzlicher Ermächtigung in Gestalt von Satzungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände getroffen werden – wie hier die Berufsordnung der Rechtsanwälte – grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfGE 101, 312, 323 = BRAK-Mitt. 2000, 36, 38). Für die von der Antragsgegnerin ausgesprochene Untersagung der Verwendung der Kanzleibezeichnung ergibt sich aber aus den – aufgrund der Ermächtigung in § 59b BRAO erlassenen – Vorschriften der Berufsordnung der Rechtsanwälte keine rechtliche Grundlage.

2. a) § 7 BORA, der durch die Ermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO gedeckt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 65/99 – zur Veröffentlichung bestimmt), regelt – wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend dargelegt hat – die Verwendung von Kanzleibezeichnungen nicht, mit denen durch die schlagwortartige Angabe von Teilbereichen anwaltlicher Berufsausübung auf die fachliche Ausrichtung der Kanzlei einer Sozietät oder eines Einzelanwalts hingewiesen wird (vgl. auch Feuerich/Braun, BRAO, 5. Aufl. § 7 BO Rdnr. 6). Die Vorschrift steht – wie sich aus ihrem S. 1 unmittelbar erschließt – in Zusammenhang mit der Befugnis des Rechtsanwalts, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen (§ 43c Abs. 1 BRAO). Wie jene Befugnis an die Person des Rechtsanwalts gebunden ist, ist auch die Benennung von Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkten nach § 7 BORA an die Person des einzelnen Rechtsanwalts gebunden. Das ergibt sich schon aus § 7 Abs. 2 BORA, der für die Benennung eines Tätigkeitsschwerpunkts an die Person des Rechtsanwalts geknüpfte Voraussetzungen schafft; dass für Interessenschwerpunkte nichts anderes gilt, liegt auf der Hand. Aus diesen Zusammenhängen folgt zugleich, dass sich die Wendung „... dürfen als Teilbereiche der Berufsausübung nur Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden“ auf die personenbezogene Kennzeichnung fachlicher Spezialisierungen bezieht („Qualifikationsleiter“ vom Interessenschwerpunkt über den Tätigkeitsschwerpunkt zur Fachanwaltsbezeichnung, vgl. Hartung/Holl/Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, § 7 BerufsO Rdnr. 26; Feuerich/Braun aaO, § 7 BO Rdnr. 4). Sie sagt demgemäß nichts darüber aus, ob und welche Angaben über die Wahrnehmung von Teilbereichen anwaltlicher Berufsausübung in anderem Zusammenhang und ohne Anknüpfung an eine besondere fachliche Spezialisierung des einzelnen Rechtsanwalts – namentlich in Zusammenhang mit einer Kanzleibezeichnung – Verwendung finden können.

Der Anwaltsgerichtshof hat allerdings zu Recht erwogen, ob § 7 BORA über Wortlaut und systematischen Zusammenhang

hinaus dahin auszulegen sein könnte, dass die Angabe von Teilbereichen anwaltlicher Tätigkeit nur und ausschließlich personengebunden möglich, die Verwendung von Teilbereichsbezeichnungen ansonsten also unzulässig sei. Für die Annahme einer solchen Exklusivität – die zwar, wie der Antragsgegner mit Recht anmerkt, Missbrauch zu hindern geeignet wäre – geben jedoch weder § 7 BORA selbst noch die weiteren berufsordnungsrechtlichen Regelungen ausreichende Anhaltspunkte. §§ 6 ff. BORA schaffen keine abschließende Regelung zulässiger anwaltlicher Werbung. Schon § 6 Abs. 1 BORA und – ihn überlagernd – § 43b BRAO legen nicht abschließend fest, welche Informationen über die Dienstleistung eines Rechtsanwalts zulässig sind (BVerfG BRAK-Mitt. 2000, 137, 139). Deshalb ist erst recht nicht davon auszugehen, dass einer formalisierten Einzelregelung wie § 7 BORA Exklusivität im oben dargestellten Sinne zukommt, sie also den Bereich der Information über die Ausübung von Teilbereichen der Berufstätigkeit auf die Angabe von personengebundenen Kennzeichnungen der fachlichen Spezialisierung beschränkt.

b) Auch die Vorschrift des § 9 BORA regelt – wie der Anwaltsgerichtshof mit Recht angenommen hat – die Angabe der fachlichen Ausrichtung einer Sozietät durch eine Kanzleibezeichnung nicht. Sie betrifft allein die Kennzeichnung des Tatbestandes der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. Die Regelung entspricht im wesentlichen § 28 Abs. 3 der früheren Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, die bereits vorsahen, dass zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundene Rechtsanwälte eine Kurzbezeichnung führen dürfen, in der nur der Name eines oder einzelner Rechtsanwälte mit einem auf die Anwaltsgemeinschaft hinweisenden Zusatz verwendet wird. Schon bei diesem Grundsatz ging es nur um die Verwendung einer das Merkmal der beruflichen Zusammenarbeit ausweisenden Kurzbezeichnung und/oder eines diesem Ziel entsprechenden Zusatzes. Dass sich daran bei Einführung des § 9 BORA etwas geändert hat, ist aus seiner Entstehungsgeschichte nicht ersichtlich (vgl. die Darstellung bei Hartung/Holl/Römermann aaO BerufsO, § 9 Rdnr. 2 ff.). § 9 BORA betrifft vielmehr nach Wortlaut und erkennbarem Sinngehalt allein die Berechtigung zur Führung einer die berufliche Zusammenarbeit kennzeichnenden Kurzbezeichnung, wobei hierbei „nur“ (§ 9 Abs. 3 BORA) ein auf diese Zusammenarbeit hinweisender Zusatz Verwendung finden darf.

Diese Zielrichtung der Vorschrift ist auch für die Auslegung von § 9 Abs. 3, BORA maßgeblich. Deshalb rechtfertigt auch die Wendung, die Kurzbezeichnung dürfe „nur“ einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten, jedenfalls nicht die Annahme, damit werde zugleich die Unzulässigkeit einer die fachliche Ausrichtung der Sozietät betreffenden Kanzleibezeichnung bestimmt, die neben einer Kurzbezeichnung geführt wird. Auch § 9 Abs. 3 BORA beschränkt sich vielmehr auf die, Regelung dessen, was zur Kennzeichnung des Tatbestandes der beruflichen Zusammenarbeit in der Kurzbezeichnung enthalten sein darf.

3. Da die Verwendung der Kanzleibezeichnung auf den Briefbögen der Sozietät den Vorschriften der Berufsordnung nicht widerspricht, ist sie grundsätzlich durch das anwaltliche Werberecht gedeckt, das dem Rechtsanwalt Raum für sachgerechte, nicht irreführende Information (§§ 43b BRAO, 6 Abs. 1 BORA) im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr belässt (vgl. BVerfG, BRAK-Mitt. 2000, 89). Dass die Kanzleibezeichnung hier den Rahmen einer sachlichen, angemessen gestalteten, an den Interessen des Verkehrs ausgerichteten Information wahr, zieht auch die Antragsgegnerin nicht in Zweifel. Der Anwaltsgerichtshof hat diese Information aber mit Recht auch nicht als irreführend beurteilt. Dabei nötigt der hier zu entscheidende Fall nicht dazu, abschließend die Grenze zu bestimmen, jenseits derer die Verwendung einer Kanzleibezeichnung als irreführende Werbung anzusehen ist. Jedenfalls im vorliegenden Falle kommt angesichts der Prägung der Sozietät durch die als Fachanwälte zugelassenen Partner eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums und damit eine Umgehung des § 7 BORA nicht in Betracht. Dass schließlich auch die zusätzliche Angabe „allgemeines Zivilrecht“ hier nicht als irreführend anzusehen war, ergibt sich schon daraus, dass dieser Bereich anwaltlicher Tätigkeit, der ohnehin mit dem Arbeitsrecht eng verbunden ist, bis zu dem Ausscheiden eines Mitglieds der Sozietät und dem daran



geknüpften Wechsel der Kanzleibezeichnung neben dem Bereich des Arbeitsrechts von der Sozietät abgedeckt worden ist.

BRAO § 43 b

Die Bezeichnung „Dipl. Wirtschaftsjurist (SWA)“ überschreitet die Grenzen zulässiger Werbung, weil der Bezeichnung kein ordnungsgemäßes Studium mit einer Prüfungsleistung vorangegangen ist und niemand weiß, was „SWA“ ist. (LS der Redaktion)

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 6.9.2000 – 2 AGH 23/99

Aus den Gründen: II. Der Antrag ist gem. § 223 Abs. 1 BRAO zulässig. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 5.7.1999 enthält die Aufforderung, die Führung des beanstandeten Titels zu unterlassen. Hierbei handelt es sich um eine Untersagungsverfügung, die als Verwaltungsakt der gerichtlichen Überprüfung gem. § 223 Abs. 1 BRAO unterliegt (vgl. BGH NJW 1984, 1042). Der Antrag ist fristgerecht gestellt (§ 223 Abs. 1 S. 2 BRAO).

Der Antrag ist jedoch weder im Hauptantrag noch im Hilfsantrag begründet. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, auf Briefbögen und sonstigen Geschäftspapieren den Titel „Dipl. Wirtschaftsjurist (SWA)“ zu führen.

Rechtsgrundlage für die im Schreiben vom 5.7.1999 ausgesprochene Untersagungsverfügung ist § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO. Hiernach obliegt es dem Vorstand der Antragsgegnerin, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren sowie die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Dies beinhaltet auch die Berechtigung, standeswidriges Verhalten eines Kammermitglieds zu untersagen (BGH NJW 1984, 1042).

Der Antragsteller verstößt mit der Verwendung der beanstandeten Zusatzbezeichnung gegen das Werbeverbot des § 43 b BRAO. Nach dieser Bestimmung ist dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. In dieser Bestimmung hat u. a. das Verbot irreführender Werbung eine gesetzliche Ausgestaltung erfahren (BVerfG NJW 1990, 2122; BGH NJW 1997, 2522). Unter den Begriff der Werbung fällt jedes Verhalten, das planvoll darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistungen des Werbenden in Anspruch zu nehmen, wobei maßgebend in erster Linie auf die Verkehrsanschauung abzustellen ist (Feuerich/Braun BRAO, 4. Aufl., § 43 b Rdnr. 4).

Hiernach ist auch die Gestaltung des Briefkopfes an den Anforderungen des § 43 b BRAO zu orientieren, weil der Rechtsanwalt diesen einsetzt, um sich im geschäftlichen Verkehr gegenüber den Adressaten darzustellen. Mit der Bezeichnung „Dipl. Wirtschaftsjurist (SWA)“ überschreitet der Antragsteller die Grenzen zulässiger Werbung, weil diese irreführend ist.

Ein Diplom ist ein akademischer Grad, der nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums und/oder nach Erbringung einer besonderen wissenschaftlichen Leistung nach Maßgabe besonderer Prüfungs- oder Promotionsordnungen von einer Hochschule oder einen besonderen Prüfungsamt verliehen wird. Ein solcher akademischen Grad darf nur geführt werden, wenn er von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden ist (§ 1 des weiterhin in Kraft befindlichen Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, RGBI I, 985, i. V. m. § 1 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 21.7.1939, RGBI II, 1326). Dem wird das dem Antragsteller vor der privaten Steuer & Wirtschafts-Akademie GmbH verliehene „Diplom“ nicht gerecht.

Auch die Verwendung der Bezeichnung „Wirtschaftsjurist (SWA)“ ist nicht zulässig. Sie erweckt den Eindruck einer in einem rechtsförmlichen Verfahren erworbenen Zusatzqualifikation, was durch das vorangestellte „Dipl.“ noch verstärkt wird. Der Zusatz „SWA“ und dessen nachfolgende Erläuterung sind nicht geeignet, dem hierdurch erregten Irrtum entgegenzuwirken. Funktion und Verhältnis der Steuer & Wirtschafts-Akademie zu staatlichen Ausbildungs- und Qualifizierungseinrichtungen, insbesondere auch zu den an verschiedenen Hochschulen und Fachhochschulen angebotenen besonderen Studiengängen, sind nicht allgemein bekannt; der

Namensbestandteil „Akademie“ erweckt zusätzlich den Eindruck einer hoheitlichen Einrichtung, zumal der die privatrechtliche Organisation zum Ausdruck bringende Firmenbestandteil „GmbH“ nicht mit ausgeführt ist.

Auch wenn der Antragsteller bereit ist, auf die Voranstellung der Bezeichnung „Dipl.“ zu verzichten, kann entgegen seiner Ansicht in dem von ihm gewünschten Zusatz nicht die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes gesehen werden. In § 7 der am 11.3.1997 in Kraft getretenen (vgl. hierzu die Entscheidung des Senates vom 15.7.1998, NJW 1999, 66; ebenso BGH NJW 1999, 2678) Berufsordnung für Rechtsanwälte (BO) hat die Möglichkeit der Angabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten eine ins einzelne gehende, formalisierte Regelung gefunden (vgl. BGH NJW 1997, 2522). Hiernach erfordert die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes eine mindestens zwei Jahre nachhaltige Tätigkeit auf dem benannten Gebiet, eine Voraussetzung, die der Antragsteller nicht erfüllt. Auch als Angabe eines Interessenschwerpunktes kann die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist“ nicht aufrechterhalten werden. Zwar bestehen hinsichtlich der Führung von Interessenschwerpunktes keinerlei Voraussetzungen (Feuerich/Braun aaO, § 7 BO Rdnr. 7). Jedoch sind Interessenschwerpunkte – ebenso wie Tätigkeitsschwerpunkte – gem. § 7 Abs. 1 S. 3 BO zur Vermeidung von Irreführungen (ders. aaO, Rdnr. 8) ausdrücklich als solche zu bezeichnen, woran es hier fehlt.

Die vom Antragsteller zitierte Rechtsprechung des BVerfG und des BGH, aus welcher sich seiner Meinung nach die Zulässigkeit der von ihm gewählte Zusatzbezeichnung ergeben soll, ist insoweit nicht einschlägig. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf die Zeit vor Inkrafttreten der Berufsordnung, in welcher auf Grundlage der Ermächtigung in § 59 b Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine zulässige Berufsausübungsregelung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschaffen wurde (ders., aaO § 7 BO Rdnr. 3 ff. m. w. N.).

Mitgeteilt von Richter am OLG Walter Eck, Trier

BRAO § 45 Abs. 1 Nr. 4; UWG §§ 1, 13, Abs. 5

1. Die Abmahnung von Wettbewerbsverstößen kann einem Gewerbetreibenden nicht schon deshalb allgemein als wettbewerbswidrige Behinderung der abgemahnten Mitbewerber untersagt werden, weil die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Umfang seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit steht.

Ein Rechtsanwalt, der gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verstößt, handelt damit nicht zugleich wettbewerbswidrig, auch wenn diese Vorschrift eine sog. wertbezogene Norm ist.

BGH, Urt. v. 5.10.2000 – I ZR 224/98

Aus den Gründen: II. 1 ... b) Der Klageantrag zielt, soweit er auf eine behauptete rechtswidrige Behinderung von Mitbewerbern gestützt ist, darauf ab, dem Bekl ein Abmahnen im Immobilienbereich allgemein zu untersagen, weil er, falls er überhaupt Wettbewerber sei, seine Klagebefugnis jedenfalls missbrauche. Der Antrag ist insoweit damit begründet, dass der Bekl im Jahr 1997 etwa 150 Abmahnungen versandt und damit eine Abmahntätigkeit entfaltet hat, die insgesamt in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Umfang seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit steht. Mit dieser Erwägung kann der Klageantrag jedoch schon deshalb nicht zugesprochen werden, weil sie in Widerspruch zu dem § 13 Abs. 5 UWG zugrunde liegenden Rechtsgedanken steht, dass die Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs nur jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich angesehen werden kann (vgl. im übrigen auch Deutsch, WRP 1999, 25, 29).

c) Abmahnungen, wie sie mit dem Klageantrag beanstandet werden, können nicht als wettbewerbswidrige Behinderung der Mitbewerber angesehen werden. Eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist selbst dann, wenn das beanstandete Verhalten rechtmäßig ist, nur ausnahmsweise wettbewerbswidrig (vgl. BGH, Urt. v. 8.2.1963 – Ib ZR 132/61, WRP 1965, 97, 99 – Kaugummikugeln; Urt. v. 13.12.1984 – I ZR 107/82, GRUR 1985, 571, 573 = WRP 1985, 212 – Feststellungsinteresse; Urt. v. 30.6.1994 – I ZR 40/92, GRUR 1994, 841, 843 = WRP 1994, 739 – Suchwort; Köhler in



Köhler/Piper, UWG, § 1 Rdnr. 166 ff.; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 41 Rdnr. 75 ff.). Dies gilt um so mehr, wenn – wie hier – sogar davon auszugehen ist, dass das abgemahnte Verhalten rechtswidrig ist. Daran ändert sich grundsätzlich auch dann nichts, wenn der Abmahnende nicht klagebefugt ist oder anzunehmen ist, dass die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs unter Berücksichtigung der gesamten Umstände i. S. d. § 13 Abs. 5 UWG missbräuchlich ist. Ein Verlangen, ein rechtswidriges Verhalten zu unterlassen, kann nicht als wettbewerbswidrige Behinderung des abgemahnten Wettbewerbers behandelt werden, weil dieser das beanstandete Verhalten ohnehin nicht wiederholen dürfte. Allerdings stellt die Abmahnung eines dazu nicht Berechtigten (mit der zugleich erhobenen Forderung von Anwaltsgebühren) bereits als solche eine Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebs dar, die unterblieben wäre, wenn der Abmahnende nicht zu Unrecht einen eigenen Unterlassungsanspruch geltend gemacht hätte. Eine solche unbefugte Rechtsverfolgung muss aber – jedenfalls wenn tatsächlich ein Wettbewerbsverstoß vorliegt – grundsätzlich ebenso hingenommen werden wie auch sonst unbegründete Ansprüche von Wettbewerbern (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 16.4.1969 – I ZR 59-60/67, GRUR 1969, 479, 481 = WRP 1969, 280 – Colle de Cologne). Dies gilt in gleicher Weise für die gerichtliche Geltendmachung des mit der Abmahnung behaupteten Anspruchs.

Der Wettbewerber kann im übrigen, wenn er erkennt, dass es an der Sachbefugnis des Abmahnenden fehlt, das Abmahnschreiben als solches unbeachtet lassen. Es steht ihm zudem frei, sich gegen die Abmahnung mit einer negativen Feststellungsklage zur Wehr zu setzen.

d) Ein Anspruch des Kl aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 UWG scheidet im übrigen auch daran, dass die Abmahnung wettbewerbswidriger Handlungen nicht als eine wesentliche Beeinträchtigung des lautereren Wettbewerbs behandelt werden kann.

2. Der Kl verlangt von dem Bekl weiterhin Unterlassung der Abmahnung von Anbietern und Vermittlern von bebauten Grundstücken und Wohneigentum mit der Begründung, dass dieser bei den Abmahnungen gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verstoße und deshalb zugleich wettbewerbswidrig i. S. d. § 1 UWG handle. Dem Bekl sei es nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO untersagt, in Angelegenheiten, mit denen er außerhalb seiner Anwaltstätigkeit bereits als Bauträger und Altbausanierer befasst gewesen sei, als Rechtsanwalt durch Abmahnungen tätig zu werden.

Entgegen der Ansicht der Revision steht dem Kl auch ein solcher Anspruch gegen den Bekl nicht zu. Für die Entscheidung kann dabei offen bleiben, ob der behauptete Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO vorliegt. Der geltend gemachte Anspruch ist schon deshalb unbegründet, weil das mit ihm angegriffene Verhalten selbst dann, wenn es zugleich gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung verstoßen sollte, jedenfalls kein nach § 1 UWG sittenwidriges Handeln wäre. Auf die Frage, ob der Bekl bei seinen Abmahnungen gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verstoßen hat, kommt es danach nicht mehr an (vgl. dazu – zum vorliegenden Fall – AnwG München AnwBl. 1999, 285, diesem zustimmend Jessnitz/Blumberg, BRAO, 9. Aufl., § 45 Rdnr. 6).

a) Zweck des § 1 UWG ist es, dem unmittelbar betroffenen Wettbewerber einen Anspruch zu geben, damit dieser selbst gegen unlautere Mittel und Methoden des Wettbewerbs vorgehen kann und damit zugleich in die Lage versetzt wird, sich gegen Schädigungen zur Wehr zu setzen, die er durch Wettbewerbsverzerrungen infolge unlauteren Wettbewerbs erleidet oder befürchten muss. Die Anspruchsnorm ist so die Grundlage für einen deliktsrechtlichen Individualschutz. Diesen Grundcharakter verliert der Anspruch des unmittelbar betroffenen Wettbewerbers nicht dadurch, dass die Durchsetzung von Ansprüchen aus § 1 UWG auch den Interessen der anderen Wettbewerber und sonstigen Marktbeteiligten, insbesondere der selbst nicht anspruchsberechtigten Verbraucher, und dem Allgemeininteresse an einem lautereren Wettbewerb dienen soll und durch § 13 UWG der Kreis der Anspruchsberechtigten – wegen des betroffenen Interesses der Allgemeinheit – auf bestimmte andere Wettbewerber, Verbände und Kammern erweitert ist (vgl. BGH, Urt. v. 11.5.2000 – I ZR 28/98, WRP 2000, 1116, 1119 – Abgasemissionen [zum Abdruck in BGHZ vorgesehen], m. w. N.). Im Hinblick auf die Zielsetzung des § 1 UWG, in der dargelegten Wei-

se die Lauterkeit des Wettbewerbs im Interesse der Marktbeteiligten und der Allgemeinheit zu schützen, ist der darin enthaltene Begriff der Sittenwidrigkeit wettbewerbsbezogen auszulegen (vgl. BGHZ 140, 134, 138 f. – Hormonpräparate; BGH, Urt. v. 6.10.1999 – I ZR 46/97, GRUR 2000, 237, 238 = WRP 2000, 170 – Giftnotruf-Box; BGH WRP 2000, 1116, 1119 – Abgasemissionen, m. w. N.).

b) Die Beurteilung, ob ein beanstandetes Wettbewerbsverhalten sittenwidrig i. S. d. § 1 UWG ist, erfordert regelmäßig eine – am Schutzzweck des § 1 UWG auszurichtende – Würdigung des Gesamtcharakters des Verhaltens nach seinem konkreten Anlass, seinem Zweck, den eingesetzten Mitteln, seinen Begleitumständen und Auswirkungen.

Wenn das zu überprüfende Wettbewerbsverhalten zugleich gegen ein Gesetz verstößt, das – wie z. B. die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes – dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter wie dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient, indiziert die Verletzung einer derartigen wertbezogenen Norm grundsätzlich die wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit mit der Folge, dass es regelmäßig nicht der Feststellung weiterer Unlauterkeitsumstände bedarf. Dies hat seinen Grund darin, dass es auch dann, wenn die verletzte Norm keinen unmittelbar wettbewerbsbezogenen Zweck verfolgt, in der Zielsetzung des § 1 UWG liegt zu verhindern, dass Wettbewerb unter Missachtung gewichtiger Interessen der Allgemeinheit betrieben wird (vgl. BGHZ 140, 134, 138 f. – Hormonpräparate; BGH GRUR 2000, 237, 238 – Giftnotruf-Box; BGH WRP 2000, 1116, 1120 – Abgasemissionen).

c) Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO ist eine sog. wertbezogene Norm. Sie verfolgt den Zweck, die Gefahr von Interessenskollisionen bei der anwaltlichen Tätigkeit einzudämmen. Sie soll damit die Unabhängigkeit und Integrität der Anwälte und das Vertrauen in die Rechtspflege stärken (vgl. Henssler/Prütting, BRAO, § 45 Rdnr. 3 f.; Kleine-Cosack, BRAO, 3. Aufl., § 45 Rdnr. 1).

Ein Rechtsanwalt, der gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verstößt, handelt damit jedoch nicht zugleich wettbewerbswidrig. Ein solcher Verstoß hat nur insofern einen Bezug zum Wettbewerbsgeschehen, als der Anwalt andernfalls in der betreffenden Sache nicht tätig werden könnte; er fällt deshalb mit dem Auftreten des Rechtsanwalts im Wettbewerb zusammen. Ein derartiger bei der Wettbewerbshandlung lediglich mitverwirklichter Gesetzesverstoß begründet nicht ohne weiteres die Wettbewerbswidrigkeit des Verhaltens. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die verletzte Gesetzesvorschrift eine wertbezogene Norm ist.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO hat als solche keinen Bezug zum Wettbewerb. Ihr kommt weder primär noch sekundär die Funktion zu, die Gegebenheiten eines bestimmten Marktes zu regeln. Soweit sie einen Rechtsanwalt im Einzelfall vom Tätigwerden ausschließt und damit insoweit auch als Wettbewerber, ist dies nur ein Reflex ihrer beabsichtigten andersartigen Wirkung. Ein Gesetzesverstoß, der mit einem Tätigwerden unter Verletzung des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO begangen wird, strahlt nicht in der Weise auf die Handlung aus, dass diese gerade auch als Wettbewerbsverhalten gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt. Das Interesse der Allgemeinheit daran, dass die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO eingehalten wird, gilt nicht der Lauterkeit des Wettbewerbs, sondern ausschließlich der Wahrung einer geordneten Rechtspflege und der Aufrechterhaltung der Integrität der Anwaltschaft.

Die ihrem Grundcharakter nach deliktsrechtlichen wettbewerbsrechtlichen Ansprüche geben danach keine Grundlage dafür, Verstöße gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO zu unterbinden. Diese Ansprüche sind den Wettbewerbern und den ggf. in ihrem Interesse tätigen Verbänden i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht gegeben, damit diese zur Reinhaltung ihres jeweiligen Berufsstandes beitragen können. Noch weniger ist dazu ein Verband wie der Kl berufen, der nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG darauf beschränkt ist, bei der Rechtsverfolgung die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht vielmehr für die Bewahrung der Integrität des Berufsstandes eigene Rechtsbehelfe und Verfahren vor, denen nicht ohne einen Zusammenhang mit dem Wettbewerbsgeschehen durch wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen vorgegriffen werden darf.



BRAO § 59 Abs. 1 Satz 4; StPO §§ 137 ff.

1. Beauftragt der Beschuldigte eine Rechtsanwalts-GmbH mit seiner Verteidigung, so wird nur der konkret für die GmbH gegenüber dem Gericht handelnde Rechtsanwalt persönlich Verteidiger des Beschuldigten im Sinne der StPO.

2. Ein Vollmachtsvordruck, der bis auf eine Unterschrift weder ein Datum noch sonstige Eintragungen aufweist, ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ungeeignet.

LG Bonn, Beschl. v. 27.12.2000 – 37 Qs 59/00

Aus den Gründen: II. Die Beschwerde ist unzulässig.

Die Beschwerdeführerin, in deren Namen die Beschwerde eingelegt worden ist, ist weder selbst Verteidigerin des Angeschuldigten noch als Rechtsanwalts-GmbH ordnungsgemäß durch den Angeschuldigten bevollmächtigt, wodurch Herr Rechtsanwalt K als für die Gesellschaft Handelnder Verteidiger geworden wäre.

Die Beschwerdeführerin ist nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt.

Zwar bedarf die Verteidiger-Vollmacht grundsätzlich keiner besonderen Form, weil eine solche durch die StPO nicht im allgemeinen, sondern nur für besondere Fälle, z. B. § 145a StPO, vorgeschrieben ist, so daß eine Vermutung für die Verteidigerstellung desjenigen spricht, der sich als Verteidiger bestellt und Prozesshandlung vornimmt, BGHSt 36, 259; BayObLG 1980, 69; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., Rdnr. 9 vor § 137. Aber bei Zweifeln im Einzelfall kann die Vorlage einer Vollmachten-Urkunde verlangt werden, OLG Hamm, AnwBl. 1981, 31; LG Hagen, StV 1983, 145; Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO. Dabei muss sich die Verteidigervollmacht auf eine oder mehrere bestimmte Rechts-sachen beziehen, LG Wuppertal, NStZ 1992, 152; Laufhütte, in KK-StPO, 3. Aufl., Rdnr. 2 vor § 137.

Ein solcher berechtigter Zweifel im Einzelfall bestand hier für das AG, das damit zurecht von der K Rechtsanwalts-GmbH den Nachweis der Verteidiger-Vollmacht forderte. Zunächst hatte sich Frau Rechtsanwältin K mit einer auf sie persönlich als Einzelanwältin lautenden Vollmacht als Verteidigerin bestellt. Als bald danach trat aber nur noch eine K Rechtsanwalts-GmbH mbH, überwiegend durch Herrn Rechtsanwalt K handelnd, für den Angeschuldigten auf, ohne sich anstelle der bisherigen Verteidigerin zu bestellen oder eine auf die Gesellschaft lautende Vollmacht vorzulegen. Hinzu kam, daß die bisherige Verteidigerin, Frau Rechtsanwältin K ausweislich des Briefkopfes der Gesellschaft deren angestellte Rechtsanwältin ist.

Der vom Amtsgericht zulässigerweise geforderte Nachweis ist nicht erbracht worden. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung der K Rechtsanwalts-GmbH ist nicht ersichtlich. Die auf die Rechtsanwalts-GmbH lautende Vollmacht vom 3.9.1999 ist nicht vom Angeschuldigten, sondern von der L GmbH ausgestellt worden und bezieht sich zudem nur auf die tatsächliche Verständigung, nicht aber auf ein Strafverfahren. Auch das mit Schriftsatz vom 8.9.2000 zu den Akten gelangte unterschriebene Vollmachtenformular führt nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Rechtsanwalts-GmbH mbH. Es ist nicht nur ohne Datum, sondern auch im übrigen nicht ausgefüllt. Insbesondere lässt sich der Urkunde weder entnehmen, wer der Gesellschaft eine Vollmacht ausgestellt haben soll, noch für welche konkrete Rechtssache die Vollmacht gelten soll.

Darüber hinaus wäre die Beschwerdeführerin aber auch im Falle einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung der Gesellschaft nicht Verteidigerin im Sinne der §§ 137 ff. StPO. Vielmehr würde durch die ordnungsgemäße Bevollmächtigung der Gesellschaft seitens des Angeschuldigten der in der konkreten Rechtssache für die GmbH handelnde Rechtsanwalt Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. StPO. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 59 S. 4 BRAO. Bei der Einführung der Rechtsanwalts-GmbH mit beschränkter Haftung sollte auch der Anwalts-GmbH eine strafverfahrensrechtliche Betätigung ermöglicht werden, ohne dabei die Vorgaben des BVerfG aus BVerfGE 43, 79; 45, 272, daß Personenvereinigungen keine Verteidiger sein können, zu verletzen. Dabei dürften allerdings – ordnungsgemäße Bevollmächtigung der Gesellschaft vorausgesetzt – Zustellungen sowohl an die Gesellschaft als bevollmächtigten Vertragspartner des Angeschuldigten als auch an den konkret handelnden Anwalt persönlich, der gem. § 59 Abs. 1

S. 4 BRAO, 137 ff. StPO in eigener Person Verteidiger ist, wirksam sein (Feuerich, in: Feuerich/Braun, BRAO 4. Aufl. 1999, § 59 Abs. 1 Rdnr. 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO. Danach ist auch der vollmachtenlose Vertreter verpflichtet, die Kosten des Rechtsmittels zu tragen, OLG Celle, StraFo 1990, 31; KG, Rpflg. 1971, 193; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 473, Rdnr. 8.

Der Beschwerdewert wurde ausgehend vom Gebühreninteresse der Beschwerdeführerin gem. §§ 83, 84 BRAGO unter Berücksichtigung eines Abschlages, weil nur die Feststellung einer Vorfrage begehrt wurde, festgelegt.

Mitgeteilt von Richter Dr. Marc Eumann, LL.M., Bonn

ZPO § 233

Dem Erfordernis einer Ausgangskontrolle bei fristwährenden Schriftsätzen ist genügt, wenn der Rechtsanwalt den von ihm unterzeichneten und kuvertierten Schriftsatz in einer „Poststelle“ seiner Kanzlei ablegt und aufgrund allgemeiner organisatorischer Anweisungen gewährleistet ist, dass dort lagernde Briefe ohne weitere Zwischenschritte noch am selben Tag frankiert und zur Post gegeben werden.

BGH, Urt. v. 11.1.2001 – III ZR 148/00

Aus den Gründen: II. ... Den Bekl ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu bewilligen (§ 233 ZPO).

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH, von der im Ansatz auch das Berufungsgericht ausgeht, gehört es zu den Aufgaben des Prozessbevollmächtigten, dafür zu sorgen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig hergestellt wird und innerhalb der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht. Zu diesem Zweck muss er eine zuverlässige Fristenkontrolle organisieren und insbesondere einen Fristenkalender führen (vgl. nur BGH, Beschl. v. 15.7.1998 – IV ZB 8/98 – NJW-RR 1998, 1443, 1444 m. w. N.). Die Fristenkontrolle muss jedoch nur gewährleisten, dass der fristwahrende Schriftsatz rechtzeitig hergestellt und postfertig gemacht wird. Ist dies geschehen und ist die weitere Beförderung der ausgehenden Post organisatorisch zuverlässig vorbereitet, so darf die fristwahrende Maßnahme im Kalender als erledigt gekennzeichnet werden (BGH, Beschl. v. 13.10.1995 – VII ZB 48/93 – NJW-RR 1994, 565, 566; Beschl. v. 27.11.1996 – XII ZB 177/96 – NJW 1997, 1312, 1313; Beschl. v. 9.9.1997 – IX ZB 80/97 – NJW 1997, 3446, 3447; Beschl. v. 15.7.1998 aaO). Das ist im allgemeinen anzunehmen, wenn der fristwahrende Schriftsatz in ein Postausgangsfach des Rechtsanwalts eingelegt wird und die abgehende Post von dort unmittelbar zum Briefkasten gebracht wird, das Postausgangsfach also „letzte Station“ auf dem Weg zum Adressaten ist (s. dazu BGH, Beschl. v. 9.9.1997 aaO). Eine zusätzliche Überwachung der abgehenden Post, etwa durch Führung eines Postausgangsbuchs, ist unter diesen Umständen nicht erforderlich (BGH, Beschl. v. 25.6.1980 – VIII ZB 20/80 – VersR 1980, 973; Beschl. v. 14.7.1994 – VII ZS 7/94 – NJW 1994, 2958, 2959; Beschl. v. 27.11.1996 aaO).

2. Nach diesen Maßstäben besteht kein Anhalt dafür, dass ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten der Bekl an dem Fristversäumnis mitgewirkt haben könnte (§ 85 Abs. 2 ZPO). Die Bekl haben – auch nach Meinung des Berufungsgerichts – glaubhaft gemacht, dass ihr Prozessbevollmächtigter das für das Gericht bestimmte Original der Berufungsbegründung am 2.12.1999 unterzeichnet, kuvertiert und selbst zur Poststelle der Kanzlei gebracht hat. Die weitere Postbeförderung war nach ihrem Vortrag so organisiert, dass alle dort lagernden Briefe von Mitarbeitern frankiert und zweimal täglich unmittelbar zum Briefkasten gebracht wurden, also – anders als in der Entscheidung vom 9.9.1997 (aaO) – ohne Zwischenschritte. Der Senat versteht das Vorbringen der Bekl so, dass auch entsprechende allgemeine Anweisungen ihres Prozessbevollmächtigten erteilt waren, insbesondere, jeden in der Poststelle lagernden Brief noch am selben Tage bei der Post einzuliefern. Damit war im Streitfall bereits mit dem eigenhändigen Ablegen des Briefes in der Poststelle durch den Prozessbevollmächtigten der Bekl das Ziel einer Fristenkontrolle



erreicht, selbst wenn der Brief anschließend noch von Kanzleiangestellten frankiert werden musste und erst dadurch endgültig „postfertig“ wurde, ohne dass es darauf ankommt, ob nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen der Bekl die der Fristenkontrolle im übrigen dienenden Maßnahmen hinreichend durchgeführt wurden, was das Berufungsgericht bezweifelt. Etwaige Versäumnisse des Rechtsanwalts in dieser Hinsicht wären mit anderen Worten für die Fristversäumnis nicht ursächlich geworden. Soweit schließlich das Berufungsgericht verlangt, dass im nachhinein durch geeignete Maßnahmen feststellbar sein müsse, wann ein bestimmter Schriftsatz das Anwaltsbüro tatsächlich verlassen habe, überspannt es, wie der Revision zuzugeben ist, die an die Ausgangskontrolle zu stellenden Anforderungen. Ein Postausgangsbuch muss der Rechtsanwalt offenbar auch nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht führen. Welche sonstigen „geeigneten“ und zumutbaren Maßnahmen zum Nachweis der Absendung eines einzelnen Schriftstücks in Betracht kommen sollen, legt das Berufungsgericht nicht dar; sie sind auch nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage kommen als mögliche Ursache der Verzögerung allein Fehler in der Postbeförderung oder ein Versehen des Büropersonals in Betracht. Für beides wären die Bekl nicht verantwortlich.

Gebührenrecht

BRAGO § 52; EGBG Art. 28; ZPO § 91

Auch im Falle der Beauftragung einer internationalen überörtlichen Anwaltssozietät mit Kanzleisitzen im Bereich des ausländischen Sitzes der Partei und am Ort des Prozessgerichts sind Verkehrsanzwaltskosten neben den nach § 31 BRAGO entstandenen Kosten grundsätzlich nicht festsetzbar (Ergänzung zu Senat, u. a. in KG-Report Berlin 1995, 117).

KG, Beschl. v. 12.10.1999 – 1 W 434/99

Aus den Gründen: Die Streithelferin der Bekl ist in Prag/Tschechien geschäftsansässig. Sie beauftragte mit ihrer Vertretung vor dem LG Berlin eine überörtliche Anwaltssozietät mit Kanzleisitzen u. a. in Prag und in Berlin. Sie hat gegen die kostenpflichtige Kl die Festsetzung von Verkehrsanzwaltskosten neben den nach § 31 BRAGO entstandenen und festgesetzten Anwaltsgebühren beantragt, weil sie den Prager Anwälten ein gesondertes Verkehrsmandat erteilt gehabt habe und die Einschaltung von Verkehrsanzwälen auch notwendig gewesen sei. Diesen Antrag hat das LG zurückgewiesen, weil alle beauftragten Anwälte einer überörtlichen Sozietät angehörten. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Streithelferin, die Besonderheiten der Beauftragung einer internationalen überörtlichen Sozietät geltend macht.

Die sofortige Beschwerde ist gem. § 11 Abs. 1 RpfLG n. F. in Verbindung mit § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO zulässig. Sie ist jedoch unbegründet, da die zuletzt mit umgerechnet 499,50 DM als Verkehrsanzwaltskosten geltend gemachten Kosten des Prager Anwalts Dr. P nicht neben den mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 3.7.1998 bereits titulierten, gem. § 31 BRAGO berechneten Kosten festsetzbar sind.

Nach der Rechtsprechung des Senats, von der abzugehen kein Anlass besteht, sind im Falle der Beauftragung einer überörtlichen Sozietät mit Kanzleisitzen im Bereich des Sitzes der Partei und am Ort des Prozessgerichts grundsätzlich weder Mahnanwaltskosten (§ 43 BRAGO) noch Verkehrsanzwaltskosten (§ 52 BRAGO) neben den Kosten der Prozessbevollmächtigten (§ 31 BRAGO) festsetzbar (Senat KG-Report Berlin 1995, 117; zur grundsätzlich als einheitlich aufzufassenden Mandatserteilung bei Beauftragung einer überörtlichen Sozietät vgl. auch Senat KG-Report Berlin 1993, 14). Diese Rechtsprechung beruht im wesentlichen auf der Erwägung, es entspreche der Verkehrsanschauung, dass ein Mitglied einer Anwaltssozietät namens der Sozietät handelt, wenn er ein ihm angeordnetes Mandat annimmt, also nicht nur sich verpflichtet, sondern alle Sozietätsmitglieder, was auch für die überörtliche Sozietät gilt; denn der Rechtsuchende, der eine (auch überörtliche) Sozietät beauftragt, will sich in der Regel gerade die Vorteile zunutze machen, die ihm aus der gemeinschaftlichen Berufsausübung verschiedener Rechtsanwäle erwachsen (Senat KG-Report Berlin 1995, 117/118;

ebenso z. B. OLG München JurBüro 1995, 250 und OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 31).

Hier ist nach den Umständen davon auszugehen, dass es sich bei der für die Streithelferin auftretenden Anwaltsgemeinschaft um eine überörtliche Sozietät mit Kanzleisitzen u. a. in Berlin und Prag handelt. Denn die Anwaltsgemeinschaft bezeichnet sich in den verwendeten Briefköpfen der Schriftsätze ausdrücklich als Zusammenschluss der Sozietäten A und S, G, V, Q, K, was auf eine enge rechtliche Verbundenheit im Sinne einer überörtlichen Sozietät hindeutet. Die schlagwortartige namentliche Hervorhebung lediglich einiger Sozietätsanwäle in dem Hinweis auf den Zusammenschluss steht demnach den Umständen gebotenen Annahme nicht entgegen, zum Zusammenschluss und damit zur überörtlichen Sozietät gehörten alle sodann im Briefkopf der Schriftsätze aufgeführten Kanzleien und Rechtsanwäle einschließlich derjenigen mit Kanzleisitz in Prag.

Der Senat teilt nicht die zur Begründung der sofortigen Beschwerde vorgebrachte Ansicht der Streithelferin, es komme für die Beurteilung der Entstehung und Erstattungsfähigkeit von Verkehrsanzwaltskosten im Falle der Beauftragung einer überörtlichen Sozietät auf die tatsächlichen Funktionen und Aufgabenteilungen der Sozien an. Vielmehr entsteht der anwaltliche Gebührensanspruch einheitlich und ist die Entstehung von Verkehrsanzwaltskosten begrifflich ausgeschlossen (Senat KG-Report Berlin 1995, 117/118).

Entgegen der Ansicht der Streithelferin gilt dies grundsätzlich auch im Falle der Beauftragung internationaler überörtlicher Sozietäten (vgl. auch Gerold/Schmidt-von Eicken, BRAGO, 14. Aufl., § 52 Rdnr. 3a). Dabei kann die Rechtslage nach tschechischem Recht dahinstehen. Auch wenn sich das Mandat nach tschechischem Recht zunächst nur auf die Prager Anwälte erstreckte, ist jedenfalls die Erstreckung auf die weiteren der internationalen überörtlichen Sozietät angehörenden Anwälte mit Kanzleisitz in Deutschland, insbesondere in Berlin, unter Berücksichtigung der im Inland geltenden Verkehrsanschauung nach den Grundsätzen zu beurteilen, die der Senat in KG-Report Berlin 1995, 117 zugrunde gelegt hat. Die Beauftragung auch der in Deutschland, u. a. am Ort des Prozessgerichts in Berlin kanzleiansässigen Mitglieder der Anwaltssozietät führt grundsätzlich auch dann zur einheitlichen Mandatierung aller Mitglieder der überörtlichen Sozietät, wenn sie über eine ausländische Kanzlei erfolgt. Insbesondere lässt sich die Beauftragung der im Ausland kanzleiansässigen Sozietätsmitglieder regelmäßig nicht i. S. d. Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGBGB von derjenigen der in Deutschland und am Prozessort ansässigen Anwälte trennen. Denn grundsätzlich ist auch aus der Sicht der betroffenen ausländischen Partei oder eines zum Beitritt entschlossenen Streithelfers davon auszugehen, dass die dann prozessbezogene Beauftragung der im Ausland kanzleiansässigen Sozietätsmitglieder ohne Rücksicht auf die ihnen zugeordnete Funktion bereits dem einheitlichen Ziel dient, die zweckentsprechende Rechtsverfolgung vor dem Prozessgericht sicherzustellen.

Mangels Anhaltspunkten für eine Rechtswahl nach Art. 27 EGBGB ist das entstandene einheitliche Mandat gemäß Art. 28 Abs. 2 EGBGB nach deutschem Recht zu beurteilen. Denn die das Mandatsverhältnis prägenden charakteristischen anwaltlichen Leistungen waren insgesamt auf die zweckentsprechende Rechtswahrnehmung vor dem LG Berlin gerichtet, also schwerpunktmäßig von den hier ansässigen Anwälten und damit im Inland zu erbringen. Somit ist nach den maßgebenden Vorstellungen des deutschen Rechts ein auch gebührenrechtlich einheitliches Mandat jedenfalls mit der Beauftragung auch der in Deutschland, insbesondere in Berlin kanzleiansässigen Anwälte zustande gekommen. Der aus dem einheitlichen Mandat folgende ebenfalls einheitliche Gebührensanspruch beurteilt sich daher nach deutschem Recht. Daraus folgt, dass auch im Falle der Beauftragung einer internationalen überörtlichen Sozietät durch eine im Ausland ansässige Partei im Hinblick auf eine Prozessvertretung vor einem inländischen Gericht auch dann, wenn die im Ausland ansässigen Anwälte eine konkrete, dem inländischen Verkehrsanzwalt vergleichbare Tätigkeit entfalten haben, neben der anwaltlichen Prozessgebühr (§ 31 BRAGO) eine dieser Gebühr vergleichbare weitere Gebühr der am Auslandssitz der Partei ansässigen Sozietätsmitglieder grundsätzlich nicht entstanden und festsetzbar ist.

**BRAGO § 53; UWG § 1; BRAO § 49b**

Erteilt der Prozessbevollmächtigte einem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminswahrnehmung, so ist dieser im Regelfall Erfüllungsgehilfe des Prozessbevollmächtigten und verdient die Gebühr für diesen. Die Entschädigungspflicht richtet sich ohne Bindung an die Gebührenregelung des § 53 BRAGO nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminsvertreter und dem Prozessbevollmächtigten. Ein Verstoß gegen § 49b BRAO ist nicht gegeben, wenn der Terminsvertreter weniger als die in § 53 BRAGO vorgesehenen Gebühren erhält.

BGH, Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98

Aus den Gründen: II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis keinen Erfolg. Dem Kl steht gegenüber dem Bekl kein Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG zu.

1. Der Revision ist allerdings zuzugeben, dass die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die Annahme eines Sittenverstößes i. S. v. § 1 UWG mit der Begründung, in der deutschen Anwaltschaft sei es nicht unüblich, zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen, wie vom Bekl vorgenommen, einen anderen Rechtsanwalt mit der Terminswahrnehmung zu beauftragen, nicht durchgreifen.

Zu Recht verweist die Revision darauf, dass allein die Diskussion über derartige Gebührenabsprachen in der Fachliteratur nicht den Schluss zulässt, sie seien üblich.

Zudem sind Übungen des Verkehrs nur beachtlich, wenn sie nicht gesetzeswidrig sind (vgl. BGH, Urt. v. 18.12.1981 – I ZR 198/79, GRUR 1982, 242, 244 = WRP 1.982, 270 – Anforderungsscheck für Barauszahlungen; Köhler/Piper, UWG, Vor § 13 UWG Rdnr. 87; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Aufl., Kap. 19 Rdnr. 4). Damit kommt es entscheidend auf die Frage an, ob in dem Verhalten des Bekl ein Verstoß gegen § 49b BRAO liegt.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass die vereinbarte Gebührenteilung mit § 49b BRAO in Einklang steht. Nach dieser Bestimmung ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorsieht, soweit diese nichts anderes bestimmt (§ 49b Abs. 1 S. 1 BRAO). Für die Vermittlung von Aufträgen dürfen – auch im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt – finanzielle Vorteile nicht gewährt werden (§ 49b Abs. 3 S. 1 BRAO). Zulässig ist es jedoch, eine über § 52 BRAGO hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren (§ 49b Abs. 3 S. 2 BRAO) oder, sofern mehrere beauftragte Rechtsanwälte einen Auftrag gemeinsam bearbeiten, die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander zu teilen (§ 49b Abs. 3 S. 5 BRAO).

a) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer nach § 49b Abs. 3 S. 2 oder S. 5 BRAO zulässigen Vereinbarung einer Gebührenteilung verneint. Dies greift die Revision als für sie günstig auch nicht an.

b) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, wonach keine Gebührenunterschreitung nach § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO vorliegt.

aa) Aufgrund der Vorschrift des § 53 Abs. 1 S. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt, dem die Partei oder mit deren Einverständnis der Prozessbevollmächtigte nur für die mündliche Verhandlung die Vertretung oder die Ausführung der Parteirechte übertragen hat, neben der Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr eine halbe Prozessgebühr. Sofern nicht die Partei den Rechtsanwalt selbst beauftragt, muss sie ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden sein, dass der Prozessbevollmächtigte einen Rechtsanwalt als Vertreter auf ihre Kosten mit der Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung beauftragt. Dabei wird der Fall eines stillschweigenden Einverständnisses der Partei häufig anzunehmen sein, wenn sie in einem Amtsgerichtsprozess einen an ihrem Wohnsitz ansässigen Rechtsanwalt zum Prozessbevollmächtigten bestellt, der Rechtsstreit aber bei einem weit entfernten AG anhängig ist (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken, Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, 13. Aufl., § 33 Rdnr. 35).

bb) Erteilt dagegen der Prozessbevollmächtigte einem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminswahrnehmung, so ist dieser im Regelfall Erfüllungsgehilfe des Prozessbevollmächtigten und verdient die Gebühr für diesen (vgl. OLG Hamm, AnwBl. 1978, 182, 183; Riedel/Sußbauer/Keller, Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, 8. Aufl., § 53 Rdnr. 5, § 33 Rdnr. 27; Gerold/Schmidt/v. Eicken aaO § 33 Rdnr. 36). Zwischen der Partei und dem Terminsvertreter wird kein Vertragsverhältnis begründet. Die Entschädigungspflicht richtet sich vielmehr nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminsvertreter und dem Prozessbevollmächtigten (vgl. OLG Hamm AnwBl. 1978, 182, 183; Gerold/Schmidt/v. Eicken aaO § 33 Rdnr. 36), der für die Ansprüche des Terminsvertreters in diesem Fall auch einzustehen hat.

Bei dieser Art der Beauftragung eines Terminsvertreters, bei der der Prozessbevollmächtigte die in seinem Interesse liegende Mitarbeit eines weiteren Rechtsanwalts honoriert, ist kein Verstoß gegen § 49b BRAO gegeben (vgl. Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Aufl., § 49b Rdnr. 113; Henssler/Prütting/Dittmann, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 49b Rdnr. 25). Diese Bestimmung ist eingeführt worden, um den Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren in gerichtlichen Verfahren zu verhindern (vgl. Begr. z. Regierungsentwurf, BT-Drucks. 12/4993, S. 31). Diese Gefahr besteht bei der Beauftragung eines Terminsvertreters durch den Prozessbevollmächtigten im eigenen Namen nicht. Der Prozessbevollmächtigte, der einen anderen Rechtsanwalt als Terminsvertreter einschaltet, erspart gegenüber einer eigenen Terminswahrnehmung für seine Partei nur die Kosten der Geschäftsreise nach § 28 BRAGO. Unter das Verbot der Gebührenunterschreitung fallen zwar auch Auslagen (§ 49b Abs. 1 S. 1 BRAO). Eine Gebührenunterschreitung liegt gleichwohl nicht vor, weil der Rechtsanwalt nur tatsächlich angefallene Auslagen in Rechnung stellen kann (vgl. Henssler/Prütting/Dittmann aaO § 49b Rdnr. 10), woran es vorliegend fehlt. Der Ansatz ersparter Reisekosten bis zur Höhe zusätzlicher Gebühren nach § 33 Abs. 3, § 53 BRAGO scheidet ebenfalls aus. Ohne Einverständnis der Partei mit der Vertretung in der mündlichen Verhandlung liegen die Voraussetzungen der § 33 Abs. 3, § 53 BRAGO nicht vor.

Auch die mittelbare Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nicht gegeben. Zur Kostenerstattung kann die obsiegende Prozesspartei nur die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts anmelden. Weitergehende Gebühren durch die Einschaltung eines zweiten Rechtsanwalts als Terminsvertreter oder ersparte Reisekosten können nicht bei der Kostenerstattung geltend gemacht werden.

cc) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, dass der Bekl den Kl und seinen Sozius ausschließlich im eigenen Interesse und nicht im Interesse der Partei mit der Terminswahrnehmung beauftragt hat. Das Berufungsgericht hat dies aus der Vereinbarung der Parteien vom 24. und 28.1.1997 gefolgert. Diese tatrichterliche Würdigung ist im Revisionsrechtszug nur beschränkt daraufhin überprüfbar, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder sie auf Verfahrensfehlern beruht. Da die Auslegung durch den Tatrichter vertretbar erscheint, ist sie für das Revisionsgericht bindend (vgl. BGH, Urt. v. 25.2.1992 – X ZR 88/90, NJW 1992, 1967; Urt. v. 18.9.1997 – I ZR 71/95, GRUR 1998, 471, 472 = WRP 1998, 164 – Modenschau im Salvatorkeller). Der Hinweis der Revision auf möglicherweise nicht festsetzbare Unterbevollmächtigten- bzw. Korrespondenzanwaltskosten in der Vereinbarung der Parteien von Januar 1997 führt nicht zwangsläufig – worauf die Revisionserweiterung zu Recht hinweist – zu einer vom Wortlaut des Auftragschreibens des Bekl abweichenden Auslegung.

BGB § 1836, § 1836 a, § 1836 c, § 1836 d, § 1836 e, § 1960 FGG § 56 g, § 75

1. Im Verfahren zur Festsetzung der Vergütung des Nachlasspflegers ist seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1.1.1999 die weitere Beschwerde nur noch als sofortige und nur dann gegeben, wenn sie durch das LG zugelassen worden ist.

2. Für die Zeit ab Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes ist die Vergütung des Nachlasspflegers, der nach Feststellung des Nachlassgerichts die Pflegschaft berufsmäßig führt, grundsätzlich nach Zeitaufwand und Stundensatz abzurechnen.



3. Für die Frage, ob Mittellosigkeit vorliegt und daher die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen ist, ist auf den Aktivnachlass abzustellen. Mittellosigkeit liegt vor, wenn die Vergütung durch den Aktivnachlass nicht gedeckt ist.

4. Zur Berechnung der Nachlasspflegervergütung, wenn der Nachlasspfleger sowohl vor dem Inkrafttreten der Neuregelung der Vergütung durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz wie auch nach diesem Zeitpunkt tätig geworden ist.

BayObLG, Beschl. v. 8.2.2000 – IZ BR 150/99

Aus den Gründen: II. 1. Die weitere Beschwerde ist zulässig. Das Verfahren zur Festsetzung der Vergütung der Beteiligten zu 2 ist erst im April 1999 und damit nach Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 25.6.1998 (BGBl I S. 1580, BtÄndG) am 1.1.1999 eingeleitet worden. Daher gelten, mangels anderslautender Übergangsregelung, für dieses Verfahren, insbesondere auch für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Vergütungsentscheidung, die verfahrensrechtlichen Vorschriften in der Fassung, die sie durch dieses Gesetz gefunden haben (vgl. BayObLGZ 1999, 121/122 und 123/124; Keidel/Kahl FGG 14. Aufl. § 27 Rdnr. 23). Auf das Verfahren zur Festsetzung der Vergütung eines Pflegers ist seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes § 56g FGG anzuwenden (§ 56g Abs. 7 FGG), und zwar auch, soweit es um eine Nachlasspflegschaft geht (§ 75 S. 1 FGG; Palandt/Edenhofer BGB 59. Aufl. § 1960 Rdnr. 29, Zimmermann ZEV 1999, 329/337, Jochum/Pohl Nachlasspflegschaft Rdnr. 714). Die weitere Beschwerde, die nach bisherigem Recht ohne Einschränkung statthaft war, ist daher nur noch als sofortige gegeben (§ 29 Abs. 2, § 22 Abs. 1, S 56g Abs. 5 FGG), und auch dies nur, soweit das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat (§ 56g Abs. 5 S. 2 FGG). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Entscheidung des LG kann der Beteiligten zu 1 frühestens am 7.8.1999 zugang sein. Die Beteiligte zu 1 hat ihr Rechtsmittel am Montag, 23.8.1999 und somit fristgerecht binnen zwei Wochen (§ 22 Abs. 1 S. 1 FGG) eingelegt. Das LG hat die weitere Beschwerde zugelassen. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben, insbesondere ist die Beteiligte zu 1 als Erbin beschwerdeberechtigt (§ 20 Abs. 1 FGG).

2. Das LG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Bewilligung der Vergütung richte sich nach § 1836 BGB, und zwar in der seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1.1.1999 geltenden Fassung. Der Beteiligten zu 2 sei eine Vergütung zu bewilligen, da sie die Nachlasspflegschaft berufsmäßig geführt habe. Die Höhe der Vergütung bestimme sich nach den für die Führung der Pflegschaft nutzbaren Fachkenntnissen der Pflegerin sowie nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäfte. Die Pflegerin habe ihren Zeitaufwand schlüssig und plausibel mit 8 Stunden 35 Minuten angegeben. Der geforderte Stundensatz von 250 DM sei nicht zu beanstanden. Die Pflegerin habe als Rechtsanwältin über nutzbare Fachkenntnisse i. S. d. § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB verfügt, diese seien für die Führung der Pflegschaft erforderlich gewesen, da Rückzahlungsansprüche gegen die weitere Erbprätendentin sowie Entschädigungsansprüche hinsichtlich von Grundbesitz in der ehemaligen DDR zu prüfen gewesen seien. Eine Kürzung der Vergütung im Hinblick auf den geringen Nachlassbestand sehe das Gesetz nicht vor.

3. Die Entscheidung des LG hält der rechtlichen Nachprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG, § 550 ZPO) nicht in vollem Umfang stand.

a) Das LG hat das als Erinnerung bezeichnete Rechtsmittel der Beteiligten zu 1 zu Recht als Beschwerde gewertet (vgl. § 11 Abs. 1 RPflG i. d. F des Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6.8.1998, BGBl I S. 2030). Eine Abhilfeentscheidung des Nachlassgerichts war nicht erforderlich (vgl. auch § 18 Abs. 2 FGG und Keidel/Kahl § 19 Rdnr. 59).

b) Die Beteiligte zu 2 hat nach den Feststellungen des LG einen Teil ihrer Tätigkeit nach dem 1.1.1999 und damit nach dem Inkrafttreten der Neuregelung der Pflegervergütung durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz entfaltet. Das LG ist zutreffend davon ausgegangen, dass jedenfalls für diesen Teil der Tätigkeit die Vergütung nach den seit dem 1.1.1999 geltenden Regeln zu bestimmen ist. Das LG hat aber übersehen, dass für die Tätigkeit der Beteiligten zu 2 vor dem 1.1.1999 und deren Vergütung das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht weiterhin von Bedeutung ist.

aa) Die Nachlasspflegschaft ist eine besondere Form der Personenpflegschaft, die nicht für den Erblasser, sondern „für denjenigen, welcher Erbe wird“ (§ 1960 Abs. 2 BGB) angeordnet wird (BayObLGZ 1982, 284/289; Staudinger/Marotzke BGB 13. Bearb. § 1960 Rdnr. 23). Als Unterart der Pflegschaft finden auf sie über § 1915 Abs. 1 BGB die Vorschriften über die Vormundschaft Anwendung (Staudinger/Marotzke aaO Rdnr. 31), soweit sich nicht etwas anderes daraus ergibt, dass die Pflegschaft einen Nachlass betrifft und der Pflegling in der Regel unbekannt ist (Palandt/Edenhofer § 1960 Rdnr. 11). Damit galt für die Vergütung der Tätigkeit des Nachlasspflegers bis zum 31.12.1998 § 1836 BGB in der bis zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Fassung (Senatsbeschluss vom 23.12.1999 Az.: IZ BR 204/98; vgl. auch BayObLGZ 1999, 21/23). Die Vergütung des Nachlasspflegers für eine Tätigkeit ab dem 1.1.1999 ist hingegen gemäß den §§ 1836 bis 1836e in der Fassung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes festzusetzen (Bestelmeyer FamRZ 1999, 1633/1637; Zimmermann ZEV 1999, 329, 337).

bb) Nach dem bis zum 31.12.1998 geltenden Recht ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auf der Grundlage des § 1836 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB a. F dem Nachlasspfleger eine angemessene Vergütung jedenfalls dann zu bewilligen, wenn der Wert des zu sichernden Nachlasses sowie Umfang und Bedeutung der dem Nachlasspfleger obliegenden Geschäfte dies rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, in welcher Höhe eine Vergütung zu bewilligen ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Tatsachenrichte. Maßgebend sind die für die Tätigkeit des Nachlasspflegers bestimmenden Merkmale, nämlich Dauer, Umfang, Bedeutung und Tragweite der Pflegergeschäfte sowie das Maß der damit verbundenen Verantwortung, aber im Hinblick auf den Wortlaut des § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB a. F („Vermögen des Mündels“) auch und zu einem wesentlichen Teil die Größe des zum Nachlass zählenden Aktivvermögens (BayObLGZ 1993, 325/329; BayObLG FamRZ 1999, 255). Allerdings darf die Vergütung nicht nach starren Regeln oder Prozentsätzen festgelegt werden. Die Übung der Tatsacheninstanzen, bei „größeren“ Nachlässen von 1% bis 2%, bei „kleineren“ von 3% bis 5% des Aktivnachlasses auszugehen, kann allerdings als unverbindlicher Anhaltspunkt zur Überprüfung des anhand sonstiger Maßstäbe ermittelten Ergebnisses herangezogen werden, soweit derartige Prozentsätze nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, z. B. bei einem besonders großen Nachlass mit verhältnismäßig kurzer Dauer der Pflegschaft und geringem Sicherungsaufwand, als gänzlich ungeeignet erscheinen (BayObLGZ 1993, 325/330).

cc) Diese Grundsätze können, soweit die Vergütung auf der Grundlage des seit dem 1.1.1999 geltenden Rechts festzusetzen ist, für einen Nachlasspfleger jedenfalls dann nicht mehr herangezogen werden, wenn die Pflegschaft gem. § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB berufsmäßig geführt wird. Denn für ihn sieht das Gesetz nunmehr eine abschließende Sonderregelung vor. Danach wird die Pflegschaft entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Pflegers feststellt, dass dieser die Pflegschaft berufsmäßig führt (§ 1836 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine solche Feststellung ist zu treffen, wenn dem Pfleger in solchem Umfang Aufgaben als Vormund oder Pfleger übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass ihm in absehbarer Zeit Vormundschaften und Pflegschaften in diesem Umfang übertragen werden (§ 1836 Abs. 1 S. 3 BGB). Nach dem klaren Gesetzeswortlaut „ist“ dem Pfleger in einem solchen Fall eine Vergütung zu bewilligen (§ 1836 Abs. 2 S. 1 BGB), d. h. der Vergütungsanspruch entsteht kraft Gesetzes aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Bestellten (BT-Drucks 13/7158 S. 27). Das Gericht bestimmt nur noch seine Höhe. Diese richtet sich nach den für die Führung der Pflegschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte (§ 1836 Abs. 2 S. 2 BGB). Richtet sich der Anspruch wegen Dürftigkeit des Nachlasses gegen die Staatskasse (§ 1836a BGB), ist § 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (Art. 2a BtÄndG) zu beachten. Auf Größe und Umfang des Nachlasses stellt das Gesetz nicht mehr ab. Sie können allenfalls noch mittelbar von Bedeutung sein, soweit sie Einfluss auf die genannten Kriterien, insbesondere den Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte des Nachlasspflegers haben (vgl. Palandt/Diederichsen § 1836 Rdnr. 8 und Palandt/Edenhofer § 1960 Rdnr. 28).

Wird die Nachlasspflegschaft nicht berufsmäßig geführt, so kann nach neuem Recht (§ 1836 Abs. 3 BGB) eine angemessene



Vergütung bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte dies rechtfertigen und der Nachlass nicht mittellos ist. Welche Grundsätze in diesem Fall für die Bemessung der Vergütung heranzuziehen sind (vgl. dazu Jochum/Pohl Rdnr. 685 ff.; Zimmermann ZEV 1999, 329/337; Palandt/Edenhofer § 1960 Rdnr. 25), bedarf im vorliegenden Fall wegen der Berufsmäßigkeit der Tätigkeit der Beteiligten zu 2 (unten c) keiner Entscheidung.

dd) Die Beteiligte zu 2 hat ihre Tätigkeit als Nachlasspflegerin sowohl vor dem 1.1.1999 wie auch danach entfaltet. Das LG hat gleichwohl die Vergütung für die Tätigkeit insgesamt nach den Grundsätzen des neuen Rechts bestimmt. Dem kann der Senat nicht folgen. Die Vergütung ist für den Zeitabschnitt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (Tätigkeit bis zum 31.12.1998) und für den Zeitabschnitt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Tätigkeit ab 1.1.1999) im Grundsatz getrennt zu berechnen (so auch Zimmermann ZEV 1999, 329/337; vgl. auch Palandt/Diederichsen S 1836 Rdnr. 3).

Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz enthält keine Übergangsregelung zur Vergütung in den Fällen, in denen ein Vormund, Pfleger oder Betreuer im Rahmen seiner Bestellung sowohl in der Zeit vor dem 1.1.1999 wie auch ab diesem Zeitpunkt Tätigkeiten entfaltet hat (vgl. Art. 5 BtÄndG). Entsprechend dem in Art. 210 EGBGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz des intertemporalen Rechts ist das neue materielle Recht nur insoweit anwendbar, als es Tätigkeiten des Pflegers nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens betrifft. Dies wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. Die Bundesregierung hat sich zu einer Anregung des Bundesrats, Übergangsregelungen hinsichtlich der Vergütung zu schaffen (BT-Drucks 13/7158 S. 53), ablehnend geäußert. Aus ihren Ausführungen (vgl. BT-Drucks 13/7158 S. 58) ergibt sich, dass nach der Konzeption des Entwurfs die Neuregelungen entsprechend dem erwähnten allgemeinen Grundsatz nur auf solche Tätigkeiten und Aufwendungen anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes erbracht oder gemacht worden sind. Diese Auffassung ist offensichtlich auch im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zugrundegelegt worden, da eine Übergangsvorschrift nicht geschaffen wurde.

Eine andere Handhabung könnte gerade im Bereich der Vergütung des Nachlasspflegers zu Unzuträglichkeiten führen. Denn nach den bereits dargestellten Grundsätzen für die Bemessung der Vergütung auf der Grundlage des früheren Rechts kommt dem Umfang und der Größe des Nachlasses in vielen Fällen eine hervorgehobene Bedeutung zu. Demgegenüber können die Regeln des neuen Rechts insbesondere bei kleinen Nachlässen, deren Betreuung zeitaufwendig ist, zu deutlich höheren Vergütungen führen. Es wäre unbillig, die Erben in solchen Fällen gleichwohl sozusagen rückwirkend mit der Anwendung der neuen Regeln zu belasten.

c) Soweit sich die Festsetzung der Vergütung nach dem ab 1.1.1999 geltenden Recht richtet, ist das LG jedenfalls im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass der Beteiligten zu 2 eine Vergütung als berufsmäßig tätiger Pflegerin zu bewilligen und diese Vergütung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB, nicht nach den Grundsätzen für die Bewilligung aus der Staatskasse zu bemessen ist. Allerdings ist bisher nicht geklärt, ob die Höhe des insoweit maßgeblichen Stundensatzes durch die Regeln des § 1 Abs. 1 BVormVG begrenzt ist (vgl. BayObLGZ 1999, 375).

aa) Das LG hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Vergütung der Beteiligten zu 2 nach den Grundsätzen für die berufsmäßige Führung der Pflegschaft festzusetzen ist. Zwar setzt dies nach § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB voraus, dass das Gericht bei der Bestellung eine entsprechende Feststellung trifft. Für Altverfahren, in denen wie hier die Bestellung vor dem 1.1.1999 wirksam geworden ist, kann aber diese Regelung jedenfalls keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, da mangels entsprechender Vorschrift für eine Feststellung berufsmäßiger Führung der Pflegschaft im Zeitpunkt der Bestellung des Pflegers kein Anlass bestand. Daher soll es nach manchen Stimmen in diesen Fällen genügen, dass der Pfleger bereits nach altem Recht als berufsmäßiger Pfleger anzusehen war (vgl. Zimmermann FamRZ 1999, 630/632). Aber auch wenn man davon ausgeht, dass in solchen Fällen eine nachträgliche Feststellung der berufsmäßigen Führung noch in Betracht kommt, so liegt diese Feststellung hier jedenfalls in der in den Vergütungs-

entscheidungen des Nachlassgerichts und des LG enthaltenen Aussage, die Beteiligte zu 2 habe nach dem neuen Recht einen Anspruch auf Pflegervergütung, da sie berufsmäßig Pflegschaften führe. Auch die Beteiligte zu 1 hat nicht in Zweifel gezogen, dass bei der Beteiligten zu 2 die Voraussetzungen für eine berufsmäßige Führung der Pflegschaft gem. § 1836 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB gegeben sind.

bb) Im Ergebnis zutreffend ist das LG davon ausgegangen, dass die Vergütung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB, nicht nach den Grundsätzen für die Bewilligung aus der Staatskasse zu bemessen ist.

(1) Nach der gesetzlichen Regelung für die Vormundschaft kann der Vormund die Vergütung aus der Staatskasse verlangen, wenn der Mündel mittellos ist (§ 1836a BGB). In diesem Fall gelten für die Höhe der Vergütung nicht die allgemeinen Grundsätze des § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB, sie ist vielmehr nach Maßgabe des § 1 BVormVG zu berechnen (§ 1836a BGB, Zimmermann ZEV 1999, 329/331). Der Mündel gilt insbesondere als mittellos, wenn er die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 1836d Nr. 1 BGB). Welches Einkommen oder Vermögen der Mündel einzusetzen hat, richtet sich gem. § 1836c BGB nach den dort genannten Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Für das Vermögen gilt insoweit § 88 BSHG. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift darf von dem Betroffenen der Einsatz oder die Verwertung bestimmter Vermögenswerte nicht gefordert werden (sogenanntes Schonvermögen).

(2) Zwar wird eine Nachlasspflegschaft in der Regel nur angeordnet werden, wenn der Nachlass gewisse Vermögenswerte aufweist. Grundsätzlich kann aber auch bei ihr der Fall eintreten, dass derjenige, der als Berufspfleger gem. § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB tätig wird, eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen kann. Das Vormundschaftsgericht hat dem Vormund eine Vergütung zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegen (§ 1836 Abs. 2 S. 1 BGB). Dies gilt auch für die Nachlasspflegschaft (§ 1915 Abs. 1., § 1960 Abs. 2 BGB), da das Gesetz Ausnahmen nicht vorsieht und solche auch durch die Besonderheiten der Pflegschaft für einen Nachlass mit in der Regel unbekanntem Erben nicht geboten sind. Für eine Ausnahme etwa in dem Sinn, dass eine Vergütung nicht bewilligt werden kann, wenn kein Aktivnachlass vorhanden ist (vgl. dazu KG Rpfleger 1995, 356 m. w. N.), ist angesichts der klaren gesetzlichen Regelung im Rahmen berufsmäßiger Führung der Pflegschaft kein Raum mehr. § 1836 Abs. 3 Halbsatz 2 BGB schließt bei Mittellosigkeit eine Vergütung nur für die Fälle nicht berufsmäßiger Tätigkeit des Nachlasspflegers aus.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob Mittellosigkeit gegeben ist, können jedoch die allgemeinen Grundsätze für die Vormundschaft im Hinblick auf die Besonderheiten der Nachlasspflegschaft nicht ohne Einschränkungen angewandt werden.

(a) Für die Mittellosigkeit ist, wie das Kammergericht (Rpfleger 1995, 356/357) überzeugend dargelegt hat, im Rahmen der Nachlasspflegschaft nicht auf das Einkommen und Vermögen des Erben, sondern auf den Nachlass selbst abzustellen (ebenso Zimmermann ZEV 1999, 329, Palandt/Edenhofer § 1960 Rdnr. 27, Jochum/Pohl Rdnr. 691 ff.).

(b) Abzustellen ist auf den gesamten Bestand des Aktivnachlasses. Ein Schonvermögen im Sinn von § 1836c Nr. 2 BGB, § 88 BSHG ist nach Auffassung des Senats nicht anzuerkennen. Mittellosigkeit ist bereits dann zu verneinen, wenn überhaupt ein die Vergütung deckender Aktivnachlass vorhanden ist (ebenso Zimmermann ZEV 1999, 329/330, Jochum/Pohl Rdnr. 692 ff.).

Dies entspricht zum einen dem Zweck der Vorschriften über das Schonvermögen. Sie sollen dem Vermögensinhaber aus sozialen Gründen bestimmte Vermögenswerte, z. B. ein gewisses Barvermögen als Rücklage für besondere Fälle, belassen. Es besteht kein Anlass, den Nachlass und damit den (oft nicht einmal bekannten) Erben, dessen Vermögensverhältnisse bei der Nachlasspflegschaft wie dargelegt auch im übrigen für die Frage der Mittellosigkeit nicht berücksichtigt werden, auf Kosten der Allgemeinheit zu entlasten (vgl. BayObLGZ 1995, 395/398). Zwar hat der Gesetzgeber den Rückgriff der Staatskasse gegen den Erben gem. § 1836e Abs. 1 S. 3 BGB, § 92c Abs. 3 BSHG in gewissem Umfang beschränkt. Dem liegen aber wesentlich auch verwaltungstechnische Über-



legungen (Verwaltungsaufwand beim Rückgriff, vgl. BT-Drucks 13/7158 S. 32) zugrunde, nicht ein besonderes Schutzbedürfnis des Erben.

Auch kommt nach der gesetzlichen Wertung der Vergütung des Nachlasspflegers gegenüber den Ansprüchen anderer Nachlassgläubiger Vorrang zu. Gem. § 324 Abs. 1 Nr. 3 InsO sind die Kosten einer Nachlasspflegschaft Masseverbindlichkeiten und damit gegenüber den Nachlassgläubigern bevorrechtigt. Entfällt die Belastung des Nachlasses mit dieser Vergütung allein im Hinblick auf die Mittellosigkeit und wird sie durch einen Anspruch des Pflegers gegen die Staatskasse ersetzt, so werden dadurch letztlich nur die Nachlassgläubiger, nicht der Erbe begünstigt (Zimmermann ZEV 1999, 329/330). Dieser Wertungswiderspruch wird vermieden, wenn bereits im Rahmen der Bestimmung der Mittellosigkeit allein auf den Aktivnachlass abgestellt wird (Jochum/Pohl Rdnr. 695). Der Nachlasspfleger kann im Rahmen der Führung der Pflegschaft dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Vermögenswerte bei Bedarf für die Abgeltung seines Vergütungsanspruchs zur Verfügung stehen (vgl. auch § 1836 Abs. 2 S. 3 BGB). Sollte sich im Rahmen der Führung herausstellen, dass hinreichender Aktivnachlass nicht vorhanden ist, wird in aller Regel ohnehin auf eine Beendigung der Pflegschaft hinzuwirken sein, die nicht den Interessen der Gläubiger, sondern denen des Erben dienen soll. Ggf. kann dann immer noch festgestellt werden, dass von Anfang an ein für die Abgeltung der Vergütung ausreichender Aktivnachlass nicht vorhanden war und daher wegen Mittellosigkeit ein Anspruch gegen die Staatskasse (§ 1836a BGB) in Betracht kommt.

Soweit das Kammergericht (Rpfler 1995, 356/357) zu dieser Frage zu dem vor dem 1.1.1999 geltenden Recht eine andere Auffassung vertreten hat, folgt der Senat dem aus den dargelegten Gründen nicht. Einer Vorlage an den BGH (§ 28 Abs. 2 FGG) bedarf es, von der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung abgesehen, auch deshalb nicht, weil die Entscheidung des Senats auf dieser Abweichung nicht beruht. Denn die Entscheidung des LG kann schon im Hinblick auf die erforderliche Trennung der Berechnungszeiträume keinen Bestand haben.

(4) Nach diesen Grundsätzen kommt hier eine Mittellosigkeit des Nachlasses nicht in Betracht. Denn es war und ist ein zur Dekung der Vergütung ausreichender Aktivnachlass vorhanden.

cc) Rechtsfehlerfrei hat das LG die Höhe der Vergütung nach dem Zeitaufwand der Beteiligten zu 2 und einem Stundensatz berechnet. Gem. § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB n. F. bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den für die Führung der Vormundschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Vormunds sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte. Hierbei geht das Gesetz vom Stundensatzsystem aus (vgl. BT-Drucks 13/7158 S. 16), d. h. die Vergütung ist aus der für die Tätigkeit aufgewendeten und erforderlichen Zeit und einem Stundensatz zu berechnen. Der Umfang der Tätigkeit kommt vor allem in der Zeit zum Ausdruck, welche die für die Führung des Geschäfts bestellte Person hierfür aufzuwenden hat. Alle anderen Umstände, insbesondere die nutzbaren Fachkenntnisse sowie die Schwierigkeit der Tätigkeit, sind bei der Festsetzung des Stundensatzes zu berücksichtigen (vgl. BayObLGZ 1999, 375; Palandt/Diederichsen § 1836 Rdnr. 9 ff. mit zahlreichen Nachweisen; siehe auch § 1 Abs. 1 BVormVG). Die Besonderheiten der Nachlasspflegschaft geben keinen Anlass, bei der Festsetzung der Vergütung des berufsmäßig tätigen Nachlasspflegers anders zu verfahren (ebenso Palandt/Edenhofer § 1960 Rdnr. 28; Zimmermann ZEV 1999, 329/333).

Für die Höhe des Stundensatzes enthält § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB keine betragsmäßige Konkretisierung. Hingegen schreibt § 1836a BGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BVormVG bestimmte Stundensätze für den (hier nicht vorliegenden) Fall vor, dass der Mündel (hier: der Nachlass) mittellos ist. Es ist umstritten, ob diese Sätze auch für die Fallgestaltungen eine Grenze bilden, in denen der Mündel (hier der Nachlass) nicht mittellos ist und daher ausschließlich die Regeln des § 1836 Abs. 2 S. 2 BGB gelten. Das LG hat sich mit der Frage nicht befasst. Sie liegt derzeit dem BGH zur Entscheidung vor (vgl. Vorlagebeschluss des 3. Zivilsenats vom 15.12.1999, BayObLGZ 1999, 375). Auch aus diesem Grund scheidet derzeit eine abschließende Entscheidung durch den Senat aus.

e) Auf dem genannten Rechtsfehler beruht die angefochtene Entscheidung. Da sie sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (vgl. § 27 Abs. 1 FGG i. V. m. § 563 ZPO), ist sie auf-

zuheben. Der Senat kann nicht selbst in der Sache entscheiden. Auch wenn im vorliegenden Fall die Tätigkeit der Beteiligten zu 2, soweit sie vor dem 1.1.1999 lag, ausnahmsweise ebenfalls nach Stundensätzen vergütet werden kann (vgl. bb), muss wegen der unterschiedlichen Stundensätze noch ermittelt werden, in welchem Umfang die Tätigkeit der Beteiligten zu 2 auf die Zeit vor dem 1.1.1999 entfällt, in welchem Umfang auf die Zeit danach. Die Sache ist daher an das LG zurückzuverweisen.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

aa) Bei der Feststellung des Zeitaufwands des Pflegers steht dem Tatrichter nach allgemeiner Meinung ein Schätzungsermessen gem. § 287 ZPO zu (vgl. nur BayObLGZ 1998, 65/69; Palandt/Diederichsen § 1836 Rdnr. 15; eingehend zur Nachprüfung und Feststellung Zimmermann FamRZ 1998, 521/527). Sollte sich eine exakte Trennung des Zeitaufwands nach den genannten Zeitperioden nicht durchführen lassen, wird, daher in Anwendung des Rechtsgedankens des § 287 ZPO anhand der in den Akten dokumentierten Tätigkeit der Beteiligten zu 2 eine Schätzung vorzunehmen sein.

bb) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung für die im Jahr 1998 erbrachten Tätigkeiten steht im pflichtgemäßem Ermessen des Tatrichters (vgl. BayObLGZ 1993, 325/327). Die Vergütung für diesen Zeitabschnitt ist nach den bis 31.12.1998 maßgebenden Grundsätzen festzusetzen, soweit nicht wegen des eindeutigen Schwerpunkts der Tätigkeit in einem der beiden Zeitabschnitte nur auf das für diesen Abschnitt anwendbare Recht abgestellt werden kann. Wie in anderen Fällen eine doppelte Vergütung derselben Tätigkeit des Nachlasspflegers vermieden werden kann, bedarf hier keiner grundsätzlichen Festlegung. Denn hier handelt es sich um einen sehr geringen Nachlass, bei dem für die berufsmäßige Tätigkeit der Beteiligten zu 2 eine Ausrichtung an den üblichen Prozentsätzen des Nachlasswertes nicht in Betracht kommen wird. Der Senat hat bereits früher ausgesprochen, dass in einem solchen Fall die bewilligte Vergütung mindestens den Umfang der gem. § 1836 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB a. F. vorgesehene Vergütung erreichen muss (BayObLG FamRZ 1994, 590/591). Im übrigen müssen die Leistungen der Beteiligten zu 2 im Hinblick auf die am 1.1.1999 eingetretene Rechtsänderung ohnehin zeitannteilig bewertet werden. Dem LG steht es daher frei, auch die nach den Grundsätzen des früheren Rechts festzusetzende Vergütung nach Zeitaufwand und Stundensatz zu bemessen. Ein Stundensatz von 250 DM erscheint jedoch angesichts des geringen Nachlasses für diese Zeitanteile zu hoch.

3. Da die weitere Beschwerde Erfolg hat, fallen Gerichtskosten nicht an (§ 131 Abs. 1 S. 2 KostO). Über die Frage der Kostenersatzung wird das LG zu entscheiden haben (Keidel/Zimmermann § 13a Rdnr. 36 und 39). Daher ist auch die Festsetzung eines Geschäftswertes für das Verfahren der weiteren Beschwerde nicht geboten.

Mitgeteilt vom 1. Zivilsenat des BayObLG

Streitwert, Kosten, Erstattung

BRAGO §§ 8, 10; BGB § 1896

1. Die Feststellung des Gegenstandswerts für die Prüfung eines Antrags auf Anordnung einer Betreuung richtet sich nach § 8 Abs. 2 S. 2 BRAGO.

2. Zur Nachprüfbarkeit der Ermessensentscheidung des Tatrichters, von dem Regelwert von 8.000 DM nicht abzuweichen.

BayObLG, Beschl. v. 28.6.2000 – 3 Z BR 143/00

Aus den Gründen: II. 1. Die weitere Beschwerde ist zulässig (§ 10 Abs. 3 S. 3 und 5 BRAGO). Da hier eine Festsetzung zur Berechnung und Erhebung von Gerichtsgebühren nicht geboten war, geht der Senat mit dem LG davon aus, dass das AG nicht eine Geschäftswertfestsetzung gemäß § 31 KostO treffen wollte, sondern eine Festsetzung des Gegenstandswerts gemäß § 10 Abs. 1 BRAGO.

2. Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung (§ 10 Abs. 3 S. 6 BRAGO) stand.



Für die anwaltliche Tätigkeit im vorliegenden Betreuungsverfahren war der Gegenstandswert nach § 10 Abs. 1 BRAGO festzusetzen. In Ermangelung für die Gerichtsgebühren geltender Wertvorschriften bestimmt sich der Gegenstandswert nach § 8 Abs. 2 BRAGO (§ 8 Abs. 1 S. 3 BRAGO). Da das Verfahren eine nicht Vermögens rechtliche Angelegenheit betrifft, ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 BRAGO der Gegenstandswert auf 8.000 DM, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 1 Mio. DM anzusetzen.

Bei der Abweichung vom Ausgangswert entscheidet das den Gegenstandswert festsetzende Gericht nach seinem Ermessen (vgl. OLG München JFG Erg 22, 24/28). Vom Rechtsbeschwerdegericht kann diese Ermessensentscheidung nur auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden, d. h. dahin, ob der Tatrichter den maßgebenden Sachverhalt ausreichend und ohne Gesetzesverletzung erforscht hat, ob die Ermessensausübung auf grundsätzlich fehlerhaften Erwägungen beruht, ob Rechtsvorschriften, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Tatumstände außer Acht gelassen worden sind (Jansen FGG 2. Aufl. § 27 Rdnr. 24). Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit unterliegt hingegen nicht der Nachprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts (BayObLGZ 1976, 281/284; Senatsbeschl. V. 21.1.1988 – BReg. 3 Z 192/87).

Vorliegend ist ein Rechtsfehler des LG bei der Gegenstandswertfestsetzung nicht erkennbar. Die Nachprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts hat sich darauf zu beschränken, ob das LG bei seiner Ermessensausübung die von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen entwickelten Bewertungskriterien berücksichtigt hat. Für die Entscheidung der Frage, ob hinreichender Anlass besteht, von dem Ausgangsbetrag nach unten oder oben bis zu den gesetzlich vorgesehenen Grenzen abzuweichen, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Bedeutung der Sache, die Interessen der Beteiligten und die Vermögenslage des Auftraggebers an (vgl. Riedel/Sußbauer BRAGO 8. Aufl. § 8 Rdnr. 50). Das LG hat unter Heranziehung dieser Kriterien entschieden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergeben diese Bemessungsgesichtspunkte nicht zwingend eine höhere Wertfestsetzung.

Außergewöhnlich günstige Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Betroffenen liegen nicht vor. Insbesondere der Immobilienbesitz in Gestalt eines Hauses prägt die Vermögensverhältnisse des Betroffenen nicht im Sinne eines bemerkenswerten Wohlstandes.

Anhaltspunkte dafür, dass Umfang und Bedeutung der Angelegenheit den Durchschnitt wesentlich übersteigen sind nicht gegeben. Es war seitens der Betreuungsstelle des Landratsamts lediglich eine Betreuung für die Vermögenssorge und dies auch nur befristet auf ein halbes Jahr in Erwägung gezogen worden. Wie das LG zutreffend ausgeführt hat, sollte die Betreuung nur eine Hilfestellung leisten und hätte den Beteiligten in seiner Verfügungsmacht nicht beeinträchtigt. Die Anordnung der Betreuung hätte auch als solche die Lebensstellung und das Ansehen des Beteiligten, der in der örtlichen Gemeinschaft keine exponierte Stellung innehatte, nicht in besonderer Weise beeinträchtigt. Aus der Anhörung ist über den Umstand hinaus, dass die Betreuungsmaßnahme unwillkommen war und abgelehnt wurde, keine subjektive Befürchtung einer überaus einschneidenden Wirkung ihrer Anordnung erkennbar.

Der mit der Wahrnehmung der Interessen des Beteiligten verbundene Arbeitsaufwand kann ebenfalls, so weit sich dies den vorliegenden Schriftsätzen, insbesondere vom 20.8.1999, entnehmen lässt, kaum als überdurchschnittlich angesehen werden.

Das LG hat somit von seinem Ermessen einen rechtlich einwandfreien Gebrauch gemacht und ist zu einem gut vertretbaren Ergebnis gekommen.

Mitgeteilt von Richter am BayObLG *Johann Demharter*, München

BRAGO § 18 Abs. 2; ZPO § 103 Abs. 2

Die Kostenberechnung muss nicht von dem Rechtsanwalt der die Tätigkeit entfaltet hat, unterzeichnet sein. Ergeben sich die anfallenden Gebühren und Auslagen bereits aus der Gerichtsakte, bedarf es keiner Glaubhaftmachung. (LS der Redaktion)

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 14.12.2000 – 1 W 13/00

Aus den Gründen: Die nach §§ 104 Abs. 3 S. 1, 567 Abs. 2 S. 2, 577 ZPO, § 11 Abs. 1 RPfIG zulässige sofortige Beschwerde ist auch in der Sache selbst erfolgreich.

Soweit das LG Frankfurt (Oder) den Kostenfestsetzungsantrag des Verfügungsbeklagten wegen fehlender Glaubhaftmachung als unbegründet zurückgewiesen hat, hält dies einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Dem Kostenfestsetzungsantrag ist nach § 103 Abs. 2 S. 2 ZPO eine entsprechend § 18 Abs. 2 BRAGO nach den einzelnen Posten aufgeschlüsselte Kostenberechnung beizufügen. Diesen Anforderungen genügt die dem Kostenfestsetzungsantrag des Verfügungsbeklagten anliegende Berechnung. Weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung in § 103 Abs. 2 S. 2 ZPO ist es erforderlich, daß die Berechnung der Kosten jeweils durch den jeweiligen Anwalt persönlich zu erfolgen hat, für dessen Tätigkeit die bezeichneten Anwaltsgebühren entstanden sind. Die Kostenberechnung dient allein der geordneten Darstellung der zur Festsetzung beantragten Beträge; sie muss klar sein und die einzelnen Posten nach Grund und Höhe nachvollziehbar bezeichnen (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 59. Aufl., § 103 ZPO Rdnr. 36; Zöller/Herget, ZPO, 22. Aufl., §§ 103, 104 ZPO Rdnr. 4). Auf die Person desjenigen, der sie gefertigt hat, kommt es deshalb nicht maßgeblich an; insbesondere bedarf die Kostenberechnung auch keiner Unterschrift des Rechtsanwalts, dessen Gebühren in ihr bezeichnet sind (vgl. Zöller/Herget, aaO, §§ 103, 104 ZPO Rdnr. 4 m. w. N.).

Zu Recht hat das LG Frankfurt (Oder) allerdings darauf hingewiesen, daß die in der Berechnung ausgewiesenen Kosten nach § 104 Abs. 2 S. 1 ZPO grundsätzlich nur dann in Ansatz gebracht werden können, wenn sie glaubhaft gemacht worden sind. Insoweit gilt § 294 ZPO. Daher sind Kostenbelege (z. B. Fahrkarten, Hotelrechnungen usw.) in der Regel urschriftlich vorzulegen. Das LG hat jedoch verkannt, daß dies nur dann gilt, wenn sich Entstehung, Notwendigkeit und Höhe der geltend gemachten Kosten nicht – wie hier – bereits den Gerichtsakten entnehmen lassen (vgl. Zöller/Herget, aaO, §§ 103, 104 ZPO Rdnr. 8; Musielak/Wolst, ZPO, 2. Aufl., § 104 ZPO Rdnr. 18), wobei die Rechtspflicht zur Zahlung genügt (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 104 ZPO Rdnr. 9). Das ist insbesondere bei den Gebühren des Anwalts nach § 31 BRAGO der Fall. Diese ergeben sich in der Regel unmittelbar aus den Akten (vgl. Musielak/Wolst, aaO, § 104 ZPO Rdnr. 18). Dasselbe gilt für den Pauschalsatz nach § 26 BRAGO. Soweit es – wie hier – um die Erstattung der Umsatzsteuer geht, genügt nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO die Erklärung des Antragstellers, daß er diese Beträge nicht als Vorsteuer absetzen kann. Soweit der Verfügungsbeklagte mit seinem Antrag vom 3.3.2000 allein in der Festsetzung von Anwaltsgebühren und Pauschalsätzen nebst darauf entfallender Umsatzsteuer verlangt, ist demnach eine weitere Glaubhaftmachung weder erforderlich noch vom Gesetz vorgesehen.

Da der mit der sofortigen Beschwerde angegriffene Beschluß vom 27.10.2000 an einem Verfahrensmangel leidet, weil er die beantragte Sachentscheidung an eine im Gesetz nicht vorgesehene Voraussetzung knüpft, ist seine Aufhebung geboten. Das Verfahren wird an den zuständigen Rpfleger beim LG Frankfurt (Oder) zur Entscheidung in der Sache selbst und zugleich über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (vgl. Zöller/Herget, aaO, §§ 103, 104 ZPO Rdnr. 21 Stichwort „Zurückverweisung“) zurückverwiesen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Dr. Johannes Weberling*, Berlin

BRAGO §§ 28, 43 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 91 Abs. 2, §§ 78, 689

1. Beauftragter der Gläubiger, der den Erlass des Mahnbescheides durch einen an seinem Wohnsitz ansässigen Rechtsanwalt beauftragt hat, im nachfolgenden Streitverfahren einen bei dem auswärtigen Prozessgericht ansässigen Anwalt als Prozessbevollmächtigten, so liegt wegen der seit dem 1.1.2000 geltenden Fassung des § 78 ZPO kein Fall eines notwendigen Anwaltswechsels i. S. d. § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO mehr vor.

2. Wird neben dem zuvor als Mahnanwalt tätig gewesenen Prozessbevollmächtigten ein Unterbevollmächtigter zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins vor dem auswärtigen Streitgericht beauftragt, so sind die dadurch entstandenen Mehrkosten in dem Umfang erstattungsfähig, in welchem für den



Prozessbevollmächtigten die Kosten für die Anreise zu diesem Gericht erspart worden sind.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.10.2000 – 10 W 94/00

Aus den Gründen: I. Das gem. § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 RpfVG n. F. als sofortige Beschwerde zu behandelnde Rechtsmittel der Bekl führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Die prozessuale Kostenerstattungsverpflichtung der Bekl aufgrund des Wechselvorbehaltsurteils des LG Duisburg umfasst nicht die zusätzlichen Aufwendungen des obsiegenden Kl für die Inanspruchnahme seiner Unterbevollmächtigten bei dem Prozessgericht in Duisburg neben den Kosten für seine Prozessbevollmächtigten an seinem Wohnsitz in Bielefeld. Erstattungsfähig ist nur die Summe der Gebühren, Auslagen und Reisekosten, die angefallen wären, wenn die auswärtigen Prozessbevollmächtigten des Kl diesen ohne die Beauftragung von Unterbevollmächtigten allein bei dem Prozessgericht in Duisburg vertreten hätten. Da die Höhe dieser Aufwendungen wegen der Aufklärungsbedürftigkeit der Geschäftsreisekosten nach § 28 BRAGO noch offen ist, ist die Sache an die Rpflegerin zur Nachholung der notwendigen Feststellungen und zur erneuten Festsetzung zurückzuverweisen.

II. ... 2. Die Bekl rügt zu Recht, dass unter Einschluss der Gebühren der Unterbevollmächtigten mehr Kosten gegen sie festgesetzt worden sind, als angefallen wären, wenn der Kl ausschließlich durch seine in Bielefeld ansässigen Prozessbevollmächtigten bei dem LG Duisburg vertreten worden wäre. Am 1.1.2000 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 17.12.1999 (BGBl. 1999 Teil 1 Nr. 56 vom 22.12.1999, S. 2448 ff.) in Kraft getreten. Danach sind Rechtsanwälte mit Zulassung bei einem Amts- oder LG in Anwaltsprozessen (Zivilprozessen) vor einem Land- oder Familiengericht der alten und neuen Bundesländer einschließlich des gesamten Landes Berlin postulationsfähig. Die in Bielefeld ansässigen Prozessbevollmächtigten des Kl waren folglich in der Lage, für diesen nicht nur den Mahnbescheid bei dem zuständigen zentralen Mahngericht Hagen zu erwirken, sondern ihn auch vor dem Prozessgericht in Duisburg zu vertreten.

3 a. Im Falle einer solchen Alleinvertretung wären eine Prozessgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) sowie eine Verhandlungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) in Höhe von jeweils 875 DM zuzüglich einer Auslagenpauschale von 40 DM (§ 26 BRAGO) angefallen, so dass – ohne die Berücksichtigung von anwaltlichen Reisekosten – die außergerichtlichen Kosten des Kl die Summe von 1.790 DM erreicht hätten. Die gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO entstandene Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift auf die Prozessgebühr für den nachfolgenden Rechtsstreit anzurechnen.

b. Demgegenüber hat die Rpflegerin antragsgemäß für die Tätigkeit der Prozess- sowie der Unterbevollmächtigten des Kl außergerichtliche Kosten von 2 x 1.352,50 DM, insgesamt also 2.705 DM ohne Berücksichtigung von Gerichtskosten, festgesetzt. Die Differenz von 915 DM zu der Kostensumme für den Fall einer fiktiven Alleinvertretung des Kl durch seine Bielefelder Prozessbevollmächtigten (2.705 DM - 1.790 DM) ist nur insoweit erstattungsfähig, als Geschäftsreisekosten gem. § 28 BRAGO eingespart worden sind, die ohne die Mandatierung der Unterbevollmächtigten angefallen wären, wenn die Prozessbevollmächtigten von Bielefeld zum Streitgericht nach Duisburg hätten reisen müssen.

4 a. Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Senats, die auf der bis zum 31.12.1999 geltenden Rechtslage beruht, sind die Kosten eines bei dem zuständigen Mahngericht zugelassenen Anwaltes, dessen sich der Gläubiger an seinem Sitz zur Beantragung eines Mahnbescheides bedient (§§ 689 Abs. 2, 12ff. ZPO), unabhängig davon erstattungsfähig, ob ein Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid zu erwarten ist. Wird der Gläubiger dann vor dem Prozessgericht durch einen anderen dort postulationsfähigen Anwalt vertreten, so musste der Anwaltswechsel i. S. d. § 91 Abs. 2 S. 3 eintreten. Eine Anrechnung der Gebühr für das Mahnverfahren auf die nachfolgend entstehende Prozessgebühr nach § 43 Abs. 2 BRAGO findet wegen der Personenverschiedenheit des Mahnanwaltes sowie des Prozessbevollmächtigten nicht statt (Beschl. v. 1.12.1994, Az.: 10 W 127/94,

veröffentlicht in JurBüro 1995, 262; MDR 1995, 422 sowie OLGR-Düsseldorf 1995, 140; zuletzt Senatsbeschl. v. 3.8.2000, Az.: 10 W 51/00).

b. Diese Rechtsprechung lässt sich im Hinblick auf die seit dem 1.1.2000 geltende Fassung des § 78 ZPO nicht aufrechterhalten. Nach der derzeitigen Rechtslage ist der am Wohn- oder Geschäftssitz des Gläubigers beauftragte auswärtige Mahnanwalt in der Lage, nach dem Übergang der Sache in das Streitverfahren als Prozessbevollmächtigter seinen Mandanten vor jedem Prozessgericht in den alten und neuen Bundesländern zu vertreten. Die gesonderte Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten zur Vertretung vor dem Prozessgericht stellt somit grundsätzlich keinen notwendigen Anwaltswechsel i. S. d. § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO mehr dar.

c. An dieser Stelle kann die Entscheidung der allgemeinen Frage dahinstehen, ob im Hinblick auf die Neufassung des § 78 ZPO eine Partei weiterhin grundsätzlich zur Bestellung eines am Sitz des Prozessgerichtes ansässigen Rechtsanwaltes zum Prozessbevollmächtigten verpflichtet ist (so offenbar Enders in JurBüro Sonderheft 1999, 1, 8). Jedenfalls für das Mahnverfahren ist es einer Partei auch nach der neuen Rechtslage unbenommen, einen an ihrem Wohn- oder Geschäftssitz ansässigen Rechtsanwalt mit der Beantragung eines Mahnbescheides bei dem nach § 689 Abs. 2 oder Abs. 3 ZPO zuständigen Mahngericht zu beauftragen. Mandatiert sie einen solchen Anwalt mit der Verfolgung ihrer Rechte, so ist dies grundsätzlich – insbesondere bei einer wirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsforderung wie im vorliegenden Fall – eine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Maßnahme i. S. d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Durch das Mahnverfahren hat der Gesetzgeber dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, mit einem geringen finanziellen und zeitlichen Aufwand zu einem Titel gegen den Schuldner zu gelangen. Versucht der Gläubiger, mit diesem geringen Aufwand auszukommen, liegt dies grundsätzlich auch im Interesse des Schuldners. Dem Gläubiger ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, allein wegen der Möglichkeit eines nachfolgenden Streitverfahrens und aus Rücksichtnahme auf das Kosteninteresse des Schuldners mit dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheides einen am Sitz des Prozessgerichtes ansässigen Anwalt zu beauftragen.

d. Insbesondere verbleibt der Senat bei seiner bisherigen Auffassung, dass die Frage der Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten für die Inanspruchnahme eines Mahnanwaltes nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob der Gläubiger mit einem Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid rechnen musste. Die Widerspruchsprognose erweist sich in der Praxis als ein weitgehend untaugliches Abgrenzungskriterium, denn sie führt zu einer in ihrer Fülle kaum zu überschaubaren Kasuistik (vgl. die Anmerkung von Hansens zu der Senatsentscheidung vom 1.12.1994, Az.: 10 W 127/94 in JurBüro 1995, 262 ff. sowie die Übersicht bei Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert aaO, § 43, Rdnr. 21 f.). Im Grunde genommen muss der Gläubiger stets mit der Einlegung des Widerspruchs rechnen, und sei es auch nur auf dem Hintergrund des Bestrebens des Schuldners, den Erlass eines Vollstreckungstitels möglichst lange hinauszuzögern.

5 a. Da aber seit dem 1.1.2000 der Mahnanwalt in dem nachfolgenden Streitverfahren als Prozessbevollmächtigter auftreten kann, entfällt die bisher gegebene Erforderlichkeit der Beauftragung eines weiteren bei dem Prozessgericht postulationsfähigen Bevollmächtigten. Insbesondere ist es auch nicht als eine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Maßnahme i. S. d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO anzusehen, dass – wie im vorliegenden Fall – für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins unterbevollmächtigte Anwälte eingeschaltet werden. Offensichtlich hat sich der Kl der Tätigkeit der Unterbevollmächtigten bedient, um seinem Prozessbevollmächtigten die Anreise von Bielefeld nach Duisburg zum Verhandlungstermin am 3.5.2000 zu ersparen. Die in der Kostennote der Düsseldorfer Unterbevollmächtigten vom 8.5.2000 abgerechneten Gebühren und Auslagen sind zwar tatsächlich entstanden. Damit steht aber noch nicht fest, dass sich die prozessuale Kostenerstattungsverpflichtung der unterlegenen Bekl auch auf diese Mehrkosten erstreckt.

b. Die ab dem 1.1.2000 geltende neue Fassung der Zivilprozessordnung hat die Bestimmung des § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO unberührt gelassen, derzufolge die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht, übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein



Wechsel eintreten musste. Da aus den genannten Gründen bei dem Übergang von dem Mahnverfahren in das Streitverfahren kein notwendiger Anwaltswechsel mehr vorliegt, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass nur die Kosten für die Inanspruchnahme eines Anwaltes erstattungsfähig sind. Folglich erstreckt sich die Ausgleichungsverpflichtung der Bekl nicht in vollem Umfang auf die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unterbevollmächtigten bei dem Prozessgericht stehen. Diese sind nur insoweit erstattungsfähig, als infolge der zusätzlichen Beauftragung der unterbevollmächtigten Anwälte Kosten für die Reise der Prozessbevollmächtigten von Bielefeld nach Duisburg vermieden worden sind.

c. Die Berücksichtigungsfähigkeit dieser fiktiven Reisekosten scheidet nicht an der Bestimmung des § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO. Danach sind der obsiegenden Partei die Mehrkosten nicht zu erstatten, die dadurch entstehen, dass der bei dem Prozessgericht zugelassene Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht an dem Ort hat, an dem sich das Prozessgericht befindet. Grundgedanke dieser Erstattungsbeschränkung ist die Erwägung, dass der Anwalt mit seinem Antrag auf Zulassung bei dem Prozessgericht trotz des auswärtigen Wohnsitzes oder der auswärtigen Kanzlei die Mehrkosten und den zusätzlichen Zeitaufwand abschätzen und generell auf seine eigene Rechnung nehmen konnte, dass also der „Luxus“ des auswärtigen Kanzleiortes oder Wohnsitzes nicht auf Kosten des Prozessgegners seines Auftraggebers gehen darf. (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kommentar zur ZPO, 56. Aufl., § 91, Rdnr. 50). Dieser Grundgedanke trifft aber seit dem 1.1.2000 für den Fall nicht mehr zu, dass der am Sitz des Gläubigers mit der Beantragung des Mahnbescheides beauftragte Rechtsanwalt sich nach Einlegung des Widerspruchs mit der Notwendigkeit konfrontiert sieht, für die Vertretung seines Mandanten bei einem auswärtigen Prozessgericht zu sorgen. Im übrigen wären dann, wenn der Kl sogleich Anwälte mit Sitz bei dem Prozessgericht beauftragt hätte, ohnehin Kosten für seine eigene Informationsreise zu deren Unterrichtung angefallen.

III. 1. Nach dem Verlauf des bei dem LG Duisburg anhängig gewesenen Urkundenprozesses hätten die Prozessbevollmächtigten des Kl von ihrer Kanzlei in Bielefeld aus eine Reise zum Prozessgericht in Duisburg zur Wahrnehmung des Verhandlungstermins am 3.5.2000 unternehmen müssen. Dabei wären nach Maßgabe des § 28 BRAGO Fahrtkosten sowie ein Tage- und Abwesenheitsgeld angefallen. Die Feststellung der genauen Höhe dieser fiktiven Reisekosten bleibt der Rpflegerin vorbehalten. Der Gesamtumfang dieser Kosten dürfte jedoch deutlich geringer sein als der oben genannte Mehrbetrag von 915 DM, welcher durch die zusätzliche Beauftragung der Unterbevollmächtigten entstanden ist. Sollte sich hingegen im Verlauf eines Rechtsstreites für einen auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Erforderlichkeit einer Vielzahl von Reisen zum Prozessgericht ergeben, etwa wegen mehrerer Verhandlungs-, Beweisaufnahme- oder Erörterungstermine, können im Einzelfall die erstattungsfähigen fiktiven Reisekosten – insbesondere bei großer Distanz – die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme eines Unterbevollmächtigten erreichen oder sogar übersteigen.

Mitgeteilt von Richter am OLG Rolf Krücker, Düsseldorf

BRAGO § 43 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 91 Abs. 1 S. 1, § 689 Abs. 2 S. 2
Für die Erstattungsfähigkeit der Anwaltsvergütung (Korrespondenzanwaltskosten) kommt es nicht darauf an, ob Widerspruch gegen den Mahnbescheid zu erwarten war.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.10.2000 – 18 W 44/00

Aus den Gründen: II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Rpflegerin hat in der angefochtenen Entscheidung zu Recht die angemeldeten Korrespondenzanwaltskosten in Höhe der Aufwendungen als erstattungsfähig angesehen, die der Kl dadurch entstanden sind, dass sie in München ansässige Rechtsanwälte mit der Erwirkung eines Mahnbescheides gegen die Bekl beauftragt hat. Die insoweit gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO anfallende Gebühr sowie die Prozessgebühr nach § 26 BRAGO und die Schreibauslagen (§ 27 BRAGO) stellen notwendige Kosten der Rechtsverfolgung i. S. d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO dar.

Nach der ständigen Rechtsprechung des für Kostensachen zuständigen 10. Zivilsenats des OLG Düsseldorf, der der beschließende Senat folgt, kommt es für die Erstattungsfähigkeit der Vergütung eines Rechtsanwalts nicht auf die Frage an, ob Widerspruch gegen den Mahnbescheid zu erwarten war (vgl. beispielsweise JurBüro 1995, 262). Dahinstehen kann daher, ob vorliegend überhaupt mit einem Widerspruch zu rechnen war, nachdem die Bekl auf das sie zur Zahlung auffordernde Schreiben der Kl vom 19.9.1997 5 die Kl mit Schreiben vom 8.10.1997 um Entschuldigung gebeten und ausgeführt hat: „Sie haben Recht. Ich habe die Buchhaltung angewiesen alles Erforderliche kurzfristig vorzubereiten. Es fehlen noch ein paar Belege. Ich bitte um ein paar Tage Geduld, dann werden wir die Abschlusszahlung vornehmen.“

Dem Umstand, dass die Kl vorliegend keinen beim Mahngericht zugelassenen (§§ 18 Abs. 1, 23 BRAO) Rechtsanwalt mit der Verfolgung ihrer Rechte beauftragt hat, dies aber grundsätzlich Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Vergütung der Gebühren und Auslagen des mit der Erwirkung des Mahnbescheides beauftragten Rechtsanwalts ist, kommt vorliegend keine maßgebliche Bedeutung zu. Denn die Kl hat als Unternehmen mit Sitz in der Schweiz keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so dass gem. § 689 Abs. 2 S. 2 ZPO die Zuständigkeit des AG Schöneberg in Berlin begründet war. Da eine Zuständigkeit des LG Berlin für das Streitverfahren jedoch unter keinen Umständen gegeben war, wäre bei Durchführung des Streitverfahrens auch dann ein Anwaltswechsel erforderlich gewesen, wenn die Kl einen in Berlin zugelassenen Rechtsanwalt beauftragt hätte, so dass es ihr nicht zum Nachteil gereichen kann, dies nicht getan zu haben. Sie war auch nicht gehalten, einen in Krefeld zugelassenen Rechtsanwalt mit der Erwirkung des Mahnbescheides zu beauftragen. Ebenso wie andere Parteien den Rechtsanwalt ihres Vertrauens an ihrem Wohnort beauftragen dürfen, durfte auch die Kl die in München ansässigen Rechtsanwälte ihres Vertrauens beauftragen, die die Kl in allen in Deutschland geführten Rechtsstreitigkeiten betreten.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Götz Nissen, München

BRAGO §§ 128, 130 Abs. 1; GKG § 2 Abs. 4, § 54 Nr. 2, § 58 Abs. 2 S. 2; ZPO § 92 Abs. 1 S. 2, §§ 106, 121 Abs. 1

1. Hat der Kl bereits mehr an Gerichtskosten bezahlt, als er nach einem mit dem Bekl als PKH-Partei geschlossenen Prozessvergleich zu tragen hat, so kann er den übersteigenden Betrag gegen den Bekl nach Maßgabe der auf diesen entfallenden Kostenquote fest setzen lassen, ohne daß die Erstattung an der Prozesskostenhilfebewilligung scheitert.

2. Etwas anderes gilt hinsichtlich der Gebühren des Rechtsanwaltes, der dem in erster Instanz obsiegenden Bekl beigeordnet gewesen ist, wenn die Landeskasse den Kl wegen der an den Anwalt gezahlten PKH-Vergütung unter Berufung auf § 130 Abs. 1 BRAGO in Anspruch genommen hat und die Parteien danach im Berufungsrechtszug einen Prozessvergleich mit Kostenquote schließen. Wegen der durch den Kl gezahlten Gebühren des beigeordneten Anwaltes ist eine volle Erstattungsverpflichtung der Landeskasse gegeben.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.10.2000 – 10 WF 18/00

Aus den Gründen: II. 1 a) Hat sich der durch eine Prozesskostenhilfebewilligung unterstützte Bekl in einem Vergleich verpflichtet, die Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, so hat er dem Kl die von diesem gezahlten Gerichtskosten nach Maßgabe der vergleichswisen Kostenregelung zu erstatten. Denn nach § 123 ZPO hat die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschluß vom 30.11.1995, Az.: 10 W 237/95) und der nahezu einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Koblenz JurBüro 1992, 468 sowie MDR 2000 113; OLG Karlsruhe JurBüro 2000, 28; OLG Nürnberg JurBüro 2000, 88; OLG Bamberg JurBüro 2000, 88).

b) Dieser Rechtsprechung steht der durch den Beschwerdeführer zitierte Beschluß des BVerfG vom 23.6.1999 (veröffentlicht in MDR 1999, 1089 sowie VersR 1999, 1433) nicht entgegen. Zwar ist nunmehr mit dieser Entscheidung davon auszugehen, daß entgegen der früher herrschenden und auch durch den Senat vertretenen Ansicht



Rechtsprechung

die Staatskasse verpflichtet ist, einem obsiegenden Kl, dessen Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, den verauslagten Gerichtskostenvorschuss zu erstatten (§ 2 Abs. 4 GKG analog). Die Erstattungsverpflichtung leitet sich aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 58 Abs. 2 S. 2 GKG ab. Die Vorschrift soll auch bereits gezahlte Gerichtskostenvorschüsse erfassen (BVerfG aaO). Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat in einer Entscheidung vom 31.8.1999, Az: 10 WF 26/99 (veröffentlicht in MDR 1999, 1466 sowie JurBüro 2900, 87) angeschlossen.

c) Die Entscheidung des BVerfG ist aber – ebenso wie der bezeichnete Senatsbeschluss – entsprechend dem Wortlaut des § 58 Abs. 2 S. 2 GKG auf die Fälle beschränkt, in welchem der Kostenschuldner nach § 54 Nr. 1 GKG haftet, also wenn ihm durch eine gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind (BVerfG MDR 1999, 1089, 1090; Senat aaO). Findet der Rechtsstreit hingegen seine Beendigung durch einen Vergleich, dessen Inhalt auch von anderen Erwägungen als denen der Anspruchsberechtigung getragen werden kann, so soll der Schutz des § 58 Abs. 2 S. 2 GKG gerade nicht einschlägig sein. Diese Differenzierung rechtfertigt sich aus dem Bestreben, eine Manipulation der Prozessparteien hinsichtlich der Gerichtskosten zu verhindern, etwa wenn die Bekl PKH-Partei sich unabhängig von der Rechtslage vergleichsweise zur Übernahme sämtlicher Kosten mit der Zielsetzung bereit erklärt, diese letztlich der Landeskasse zur Last fallen zu lassen (vgl. BVerfG MDR, 1999, 1089, 1090). Die unterschiedliche Behandlung des Kostenschuldners, dem durch eine gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind (§ 54 Nr. 1 GKG) einerseits sowie des Kostenschuldners, der vergleichsweise Kosten übernommen hat (§ 54 Nr. 2 GKG), andererseits im Rahmen der Vorschrift des § 58 Abs. 2 GKG ist verfassungsgemäß (BVerfG NJW 1979, 2608).

2 a) Folglich kann der Gegner der PKH-Partei den seinen Anteil übersteigenden Betrag der Gerichtskosten, den er bereits geleistet hat, auch weiterhin gegen die mittellose Partei festsetzen lassen, wenn diese in einem Prozessvergleich einen Teil der Gerichtskosten übernommen hat (OLG Bamberg aaO; OLG Nürnberg aaO; OLG Karlsruhe aaO; OLG Koblenz aaO). Der durch das OLG Frankfurt (OLGR-Frankfurt 2000, 21) vertretenen gegenteiligen Auffassung ist nicht zu folgen. Nicht überzeugend ist insoweit die Begründung, dem Willen des Gesetzgebers, im Falle des Vergleichsabschlusses Mißbrauch zu verhindern, sei Genüge getan, wenn die Erstreckung des Haftungsausschlusses nach § 58 Abs. 2 S. 2 GKG bei einer Haftung des Erstschuldners nach § 54 Nr. 2 GKG dann nicht angenommen werde, wenn die Kostenregelung des Vergleichs ein klar zu Tage tretender Mißbrauch zu Lasten der Staatskasse sei (OLG Frankfurt aaO). In dem Massenverfahren der Kostenfestsetzung würde der Rpfleger in nicht zumutbarer Weise mit der Prüfung materiell rechtlicher Fragen belastet, wenn er eine derartige Mißbrauchsbeurteilung anstellen müsste.

b) Da die Parteien im vorliegenden Fall vergleichsweise eine Kostenaufhebung vereinbart haben, hat die Bekl die angefallenen Gerichtskosten hälftig zu zahlen (§ 92 Abs. 1 S. 2 ZPO). Deshalb ist sie mit der Hälfte der in erster Instanz angefallenen Verfahrensgebühr gemäß Nr. 1201 KV-GKG in Höhe von 352,50 DM belastet. Sie hat deshalb den Kl diesen durch ihn bereits verauslagten Gebührenanteil zu erstatten.

III. Allerdings erstreckt sich die Erstattungsverpflichtung der Bekl nicht auf den Anwaltsgebührenanteil in Höhe von 1.055,60 DM, den die Landeskasse dem erstinstanzlich der Beklagten beigeordnet gewesenen Prozessbevollmächtigten gem. § 128 BRAGO gewährt hat und den sie unter Berufung auf einen Forderungsübergang nach § 130 BRAGO in dieser Höhe mit Kostenansatz vom 17.4.2000 gegen den Kl geltend gemacht hat. Wegen dieses gezahlten Gebührenanteils hat der Kl vielmehr einen Erstattungsanspruch gegen die Landeskasse.

1) Nach der im Urteil des AG Neuss vom 9.11.1999 getroffenen Kostengrundentscheidung hatte der Kl die gesamten Verfahrenskosten zu tragen. Der der Bekl beigeordnete Anwalt hatte demnach gem. § 126 Abs. 1 ZPO gegen den Kl einen auflösend bedingten Beitreibungsanspruch, der erst im Falle der Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidung endgültig geworden wäre (vgl. Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, Kommentar zur BRAGO, 14. Aufl., § 130, Rdnr. 9). Gleiches galt für den prozessualen Kostenerstattungsanspruch, den die in erster Instanz obsiegende Bekl gegen den Kl hatte.

2 a) Zwar hat die Landeskasse den Beitreibungsanspruch des beigeordneten Anwalts dadurch erfüllt, daß sie die durch ihn beanspruchte Vergütung in Höhe von 1.055,60 DM antragsgemäß nach § 128 BRAGO festgesetzt und ausgezahlt hat. Dieser Umstand gestattete es der Landeskasse aber nicht, mit der Begründung eines Forderungsübergangs gem. § 130 Abs. 1 BRAGO die Vergütung mit dem Kostenansatz vom 17.4.2000 gegen den Kl geltend zu machen. Verlangt dieser dann – wie in der angefochtenen Entscheidung festgesetzt – die Vergütung für den PKH-Anwalt von der Bekl im Kostenausgleichsverfahren gem. § 106 ZPO erstattet, würde diese dann entgegen § 122 Abs. 1 Ziffer 3 ZPO als bedürftige Partei im Ergebnis doch mit den Kosten ihres Prozessbevollmächtigten anteilig belastet.

b) Zugunsten der Landeskasse war kein Forderungsübergang gem. § 130 BRAGO eingetreten. Der auflösend bedingte Beitreibungsanspruch des beigeordneten Anwaltes, den die Landeskasse durch die Festsetzung und Auszahlung gem. § 128 BRAGO erfüllt hat, ist dadurch in Wegfall geraten, daß die im Urteil des AG Neuss vom 9.11.1999 zum Nachteil des Kl getroffene Kostengrundentscheidung durch die abweichende Kostenregelung im Prozessvergleich vom 7.4.2000 gegenstandslos geworden ist. Entfällt der Erstattungsanspruch, etwa weil das Urteil, auf dem er beruht, aufgehoben, die Klage zurückgenommen oder der Anspruch in der Rechtsmittelinstanz durch Vergleich anders geregelt wird, dann entfällt auch der Erstattungsanspruch der Staatskasse. Denn dann besteht kein Anspruch des beigeordneten Rechtsanwaltes mehr gegen den Gegner, der auf die Staatskasse übergehen konnte. Einen trotzdem vom erstattungspflichtigen Gegner eingezogenen Betrag hat die Staatskasse – und nicht die durch die Gewährung der Prozesskostenhilfe begünstigten Partei – zurückzuzahlen (Schneider in Riedel/Sußbauer, Kommentar zur BRAGO, 8. Aufl., § 130, Rdnr. 14).

c) Gemäß der Regelung zu Ziffer 3.3.2 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG; abgedruckt bei Hartmann, Kostengesetze, 29. Aufl., VII B 5, S. 1217 ff) sind zulasten des Gegners die Kosten, von deren Entrichtung die PKH-Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (S. 1). Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 130 BRAGO auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind (S. 2). Wegen dieser Regelung setzt die Beitreibung der Vergütung des PKH-Anwaltes von der Gegenpartei entweder eine rechtskräftige gerichtliche Kostenentscheidung voraus, die der Gegenpartei die außergerichtlichen Kosten auferlegt oder aber deren unwiderriefliche Übernahmeerklärung (Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert aaO, § 130, Rdnr. 26; vgl. auch Hartmann, aaO, § 130 BRAGO, Rdnr. 14, wonach sich die Staatskasse auf den Übergang nicht berufen kann, soweit sie – wie hier – vor der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung den Kostenvergleich zur Kenntnis erhalten hat). Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall indes nicht erfüllt: Das Urteil des AG Neuss vom 9.11.1999 ist nicht in Rechtskraft erwachsen und im Prozessvergleich hat der Kl durch die vereinbarte Kostenaufhebung gerade davon abgesehen, die erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten der Bekl zu übernehmen.

3) An diesem Ergebnis ändert auch nichts die Vorschrift des § 57 S. 1 GKG. Danach erlischt die durch eine gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Zwar vermag ein Vergleich weder die Entscheidung des Gerichts aufzuheben noch abzuändern, und er muß deshalb für den Kostenansatz außer Betracht bleiben (Senat Beschl. v. 19.12.1973, Az.: 10 W 85/73, veröffentlicht in Rpfleger 1974, 234; Hartmann aaO, § 57, Rdnr. 3; Markl/Meyer, Gerichtskostengesetz, 3. Aufl., § 57, Rdnr. 4). Diese Vorschrift erfaßt jedoch nicht die hier in Rede stehenden erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten der Bekl in Gestalt der an ihren beigeordneten Anwalt gezahlten PKH-Vergütung. Der Kostenbegriff des § 57 GKG ist identisch mit demjenigen in § 1 Abs. 1 GKG. Er erfaßt also Gebühren und Auslagen. Bei den Gebühren handelt es sich um öffentliche Abgaben aus Anlaß einer besonderen Inanspruchnahme des Staates (Markl/Meyer aaO, § 1, Rdnr. 40), so daß das einem Rechtsanwalt nach der BRAGO zustehende Honorar nicht unter diesen Gebührenbegriff fällt. Gemäß Nr. 9007 KV-GKG zählen die an Rechtsanwälte zu zahlenden Beträge nur dann zu den Auslagen i. S. d. Teils 9 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG, sofern es sich



nicht um Vergütungen nach dem 13. Abschnitt der BRAGO handelt. Die zugunsten des Prozeßbevollmächtigten der Bekl gem. § 128 BRAGO festgesetzte und ausgezahlte Vergütung ist aber eine solche nach dem 13. Abschnitt.

Mitgeteilt von Richter am OLG *Rolf Krücker*, Düsseldorf

ZPO §§ 78, 91

Auch nach der Neuregelung der Postulationsbefugnis sind anwaltliche Reisekosten nur im Rahmen ersparter fiktiver Reisekosten der Partei zur Information eines Prozessbevollmächtigten am Ort des Prozessgerichts erstattbar.

OLG München, Beschl. v. 24.8.2000 – 11 W 2259/00

Aus den Gründen: II. Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Ungeachtet der gesetzlichen Neuregelung des § 78 ZPO hat der Gesetzgeber § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO unverändert gelassen. Der obliegenden Partei sind damit die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß ihr Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht am Ort des Prozessgerichts hat, weiterhin nicht zu erstatten. Die Berufsausübungsfreiheit der Rechtsanwälte (Art. 12 GG) wird dadurch nicht mehr eingeschränkt als vor der Neuregelung des § 78 ZPO. Der Wegfall des Lokalisierungsprinzips bedeutet vielmehr gerade umgekehrt den Wegfall von Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit. Auch das Recht der Partei auf freie Auswahl eines Rechtsanwalts wird dadurch erweitert und nicht eingeschränkt. Der Umstand, daß die Regelung des § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO beibehalten wurde, bedeutet nur, daß die eingetretenen erweiterten Möglichkeiten nicht zu Lasten des Prozessgegners gehen. Auch schon nach altem Recht war es so, daß die Mehrkosten eines Rechtsanwalts, der zwar beim Prozessgericht zugelassen, aber nicht am Gerichtsort niedergelassen war, nicht erstattet wurden.

Es bleibt damit auch im vorliegenden Fall dabei, daß entsprechende anwaltliche Reisekosten nur im Rahmen ersparter fiktiver Reisekosten der Partei zur Information eines Prozessbevollmächtigten am Ort des Prozessgerichts erstattungsfähig sind (vgl. Senat, Jur-Büro 1992, 176 = MDR 1992, 308). Die entsprechenden fiktiven Reisekosten wurden im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.6.2000 zu Gunsten der Kl berücksichtigt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Heidel*, Bonn

ZPO § 91

Übernimmt in einem Vergleich eine Partei die gesamten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens und die des Vergleichs, so kann die Auslegung dieses Vergleichs (nämlich des Parteiverhaltens, welches zum Vertragsschluss geführt hat), wenn der Vergleich auf Seiten des Begünstigten von seinem Verkehrsanwalt für ihn ausgehandelt worden ist, dahin führen, dass damit auch die gerichtlichen Verfahrenskosten des Verkehrsanwalts (Verkehrsgebühr, Vergleichsgebühr) ergriffen sein sollten. Die Einbeziehung vorprozessualer Kosten (nach § 118 BRAGO) scheitert dagegen am Wortlaut des Vergleichs („Verfahrenskosten“).

OLG Koblenz, Beschl. v. 15.4.1999 – 14 W 200/99

Aus den Gründen: Das zulässige Rechtsmittel hat einen Teilerfolg. Welchen Umfang die vergleichsweise Kostenübernahme durch die Bekl hat, ist durch Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Dabei ist auf den objektiven Inhalt der Erklärungen abzustellen, also darauf, wie sie sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte für einen objektiven Betrachter in der Lage der Vertragsparteien darstellen. Hierbei sind die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere auch die dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden Lebensverhältnisse, die Interessenlage, der Geschäftsbereich, dem der Erklärungsgegenstand zugehört, und letztlich das Parteiverhalten, welches zum Vertragsschluss geführt hat.

Das führt hier nach Auffassung des Senats zu dem Ergebnis, dass die Bekl sich durch die Kostenvereinbarung im Vergleich auch verpflichtet haben, die bei den Korrespondenzanwälten der Kl ent-

standenen Gebühren nach § 52 BRAGO und nach § 23 BRAGO zu übernehmen.

Gleichwohl sind nicht die gesamten Kosten der Frankfurter Korrespondenzanwälte der Kl festzusetzen. Dem steht der Wortlaut des Vergleichs entgegen, wonach die Bekl der Kl lediglich die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens sowie des Vergleichs schulden. Damit sind vorprozessuale Kosten, die nicht zu den „Verfahrenskosten“ zählen, ausgeklammert. Eine Erstattung der Gebühren nach § 118 BRAGO aufgrund der Kostenregelung des Vergleichs scheidet daher aus.

Im gerichtlichen Verfahren sind bei den Korrespondenzanwälten der Kl, lediglich eine Gebühr nach § 52 BRAGO und die Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO entstanden. Eine Erhöhung nach § 6 BRAGO kommt insoweit nicht in Betracht.

Mitgeteilt von Justizoberamtsrat *Günter Müller*, Koblenz

ZPO § 91

Beauftragt eine im Bezirk des Landesarbeitsgerichtes vertretene Gewerkschaft, die vom Arbeitnehmer mit der Verteidigung gegen die Berufung des Arbeitgebers bevollmächtigt worden war, zur Terminswahrnehmung einen am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigten, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten in der Regel nicht erstattungsfähig.

LAG Schleswig-Holstein; Beschl. v. 25.7.2000 – 1 TA 78 a/00

Aus den Gründen: II. Die der Beschwer nach statthafte Beschwerde hat Erfolg.

Die Kl hat nicht Anspruch auf Festsetzung der in zweiter Instanz durch Beauftragung eines Unterbevollmächtigten entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Gem. § 91 ZPO hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Danach hat die Kl grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Verteidigung gegen die Berufung entstandenen Kosten. Jedoch kann sie nicht verlangen, dass die Kosten der als Unterbevollmächtigte aufgetretenen Rechtsanwälte Dr. W und Partnerinnen erstatten werden.

Grundsätzlich sind die Kosten niedrig zu halten. Es sind nur die Kosten erstattungsfähig, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Werden mehrere Prozessbevollmächtigte, i. d. R. Rechtsanwälte, beauftragt, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dann erstattungsfähig, wenn eine Partei wegen weiter Entfernung vom Sitz des Prozessgerichts oder wegen besonderen Vertrauens einen in ihrer Nähe residierenden Rechtsanwalt als Hauptbevollmächtigten und einen Unterbevollmächtigten am Sitz des Prozessgerichts bestellt (LAG Schleswig-Holstein Beschl. v. 15.1.1997 – 6 Ta 111/96 – unter Hinweis auf LAG Schleswig-Holstein Beschl. v. 27.12.1984 – 5 Ta 50/84 –; LG Konstanz Beschl. v. 24.2.1997 – 6 T 21/97 – Jur-Büro 1997, 429).

Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beauftragung eines unterbevollmächtigten Rechtsanwaltes erforderlich i. S. v. § 91 ZPO war. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Erteilung des Auftrags wegen einer weiten Entfernung vom Sitz des Prozessbevollmächtigten erfolgte. Zwar ist die Entfernung der unterbevollmächtigten Rechtsanwälte zum Berufungsgericht extrem gering. Jedoch ist die Entfernung vom Sitz der hauptbevollmächtigten Gewerkschaft ÖTV in L nicht so groß, dass deshalb bereits ein Unterbevollmächtigter hätte bestellt werden müssen. Das gilt schon deshalb, weil diese Gewerkschaft sich durch die Gestaltung ihrer Organisation dafür entschieden hat, die vor dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zu führenden Rechtsstreitigkeiten von dort aus bearbeiten zu lassen. Hinzu kommt, dass die Kl selbst in Neumünster wohnt, also näher zum Gerichtssitz als der Hauptbevollmächtigte.

Eine – auch nur teilweise – Festsetzung kommt aber auch nicht unter Berücksichtigung von § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO in Betracht. Danach sind die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen



oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Hier handelt es sich nicht um Kosten mehrerer Rechtsanwälte, sondern um die Kosten von unterbevollmächtigten Rechtsanwälten, die für eine hauptbevollmächtigte gewerkschaftliche Organisation aufgetreten sind.

Eine Festsetzung etwaiger fiktiver Reisekosten der Kl nach Kiel zur Unterrichtung oder von Reisekosten der Gewerkschaftssekretäre zum Termin in Kiel kommt nicht in Betracht, da entsprechende Kosten hilfsweise nicht geltend gemacht worden sind.

Mitgeteilt von dem *LAG Schleswig-Holstein*

ZPO § 93

Eine ordnungsgemäße Abmahnung, nach der der Gläubiger eines wettbewerbsrechtlichen oder ähnlichen Unterlassungsanspruchs ohne das Kostenrisiko des § 93 ZPO ein Gerichtsverfahren einleiten kann, liegt nicht vor, wenn sie wegen Fehlens einer Vollmachtsurkunde zurückgewiesen wird. Die bloße Versicherung der Bevollmächtigung reicht nicht aus (Ergänzung zu Senat NJWE-WettbR 1999, 263).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.7.2000 – 20 W 37/00

Aus den Gründen: Die nach § 99 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist begründet.

Entgegen der Ansicht des LG ist die Antragstellerin entsprechend § 93 ZPO mit den Kosten zu belasten. Die Grundsätze des § 93 ZPO sind hier anzuwenden, weil der Kostenwiderspruch einem prozessualen Anerkenntnis i. S. d. § 307 ZPO unter gleichzeitiger Verwahrung gegen die Kostenlast gleichzusetzen ist. Auch die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift sind erfüllt. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin keine Veranlassung zur Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegeben.

Veranlassung zur Einleitung gerichtlicher Schritte besteht für den Anspruchsteller dann, wenn er bei objektiver Würdigung der Sachlage und des Verhaltens des in Anspruch Genommenen zu dem Ergebnis gelangen kann, er werde sein Begehren nicht ohne gerichtliche Hilfe durchsetzen können. Davon durfte hier die Antragstellerin bei Einleitung des Verfügungsverfahrens indes nicht ausgehen. Zwar hatte der Antragsgegner die im Abmahnschreiben vom 26.1.2000 (Anlage Ast 5) geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, sondern die Abmahnung mit Schreiben vom 27.1.2000 nach § 174 BGB zurückgewiesen. Dazu war er jedoch berechtigt, weil dem Abmahnschreiben keine Vollmachtsurkunde beigelegt war. Vor der gerichtlichen Verfolgung von Unterlassungsansprüchen ist vom Gläubiger – auch außerhalb des Bereichs geschäftlichen Handelns zu Wettbewerbszwecken – zu verlangen, dass er den Schuldner zur Aufgabe der beanstandeten Handlungen auffordert.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist für die wettbewerbsrechtliche Abmahnung allerdings umstritten, ob § 174 BGB entsprechend anwendbar ist. Das LG verweist in diesem Zusammenhang auf eine die Anwendbarkeit ablehnende Entscheidung des 2. Zivilsenats des OLG Düsseldorf vom 29.6.1998 (2 W 26/98). Indes hält der Senat nach erneuter Prüfung an seiner zuletzt, mit Beschl. v. 19.4.1999 (20 W 55/98, veröffentlicht in NJWE-WettbR 1999, 263) dargelegten Rechtsprechung fest, wonach die wettbewerbsrechtliche Abmahnung eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung ist, auf die § 174 ZPO entsprechende Anwendung findet. Insbesondere mit Blick auf die Wirkungen der in die Zukunft gerichteten Unterlassungserklärung hat der Verletzer ganz allgemein ein achtenswertes Interesse daran, zu erfahren, ob die ihn anscheinenden Personen bevollmächtigt sind, ihn abzumahnern und von ihm eine so weitreichende Erklärung zu fordern. Ebenso hat er ein Interesse daran, nicht jedem Beliebigen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung an die Hand zu geben. Dieses Interesse wiegt deutlich schwerer als die geringe Mühewaltung des Verletzers, seiner Abmahnung eine Vollmachtsurkunde beizufügen, sofern er sich der Hilfe eines Dritten bedient. Dem Bedürfnis des in Anspruch Genommenen nach Rechtsklarheit entspricht die gesetzliche Klarstellungsfunktion des § 174 ZPO. Daran ändert im vorliegenden Fall nichts, dass die Anwälte der Antragstellerin in einem zweiten Schreiben vom 28.1.2000 versicherten, von ihrer Auftraggeberin „umfassend mandatiert zu sein“. Dies konnte die Vorlage einer Vollmachtsurkunde nach § 174 ZPO nicht ersetzen. Zieht der in Anspruch Genommene

die Bevollmächtigung in Zweifel, so reicht eine anwaltliche Versicherung zum Nachweis nicht aus (vgl. OLG Dresden, NJWE-WettbR 1999, 140, 141). Deshalb geht auch der Vorhalt der Antragstellerin fehl, der Antragsgegner habe keine Anhaltspunkte gehabt, an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung zu zweifeln. Hat der Abmahnde es versäumt, eine Vollmachtsurkunde beizufügen, so hat der Abgemahnte nach § 174 BGB ein Recht auf diesen Nachweis, ohne sein Verlangen näher rechtfertigen zu müssen. Im übrigen ist anzumerken, dass die Angaben in den Abmahnschreiben vom 26.1.2000 und 28.1.2000 in bezug auf die Rechtsinhaberschaft teils widersprüchlich, teils unzutreffend waren.

Es ist der Antragstellerin auch nicht darin zu folgen, dass es jeder Lebenswirklichkeit widerspreche, wenn man von einer Anwaltskanzlei, die umfassend für ein weltweit operierendes Medienunternehmen tätig sei, fordere, für jeden Abmahnfalle eine schriftliche Bevollmächtigung aus den Vereinigten Staaten einzuholen. Von organisatorischen Schwierigkeiten auf seiten des Abmahnden bleibt das Recht des in Anspruch Genommenen auf den korrekten Nachweis der Vollmacht unberührt, mag dies für den Abmahnden oder dessen Beauftragten auch mit Unbequemlichkeiten verbunden sein.

Schließlich geht das Argument der Antragstellerin fehl, der Antragsgegner sei unbeschadet der Vorlage einer Vollmacht aus anderen Gründen nicht bereit gewesen, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die Zurückweisung der Abmahnung in dem Schreiben vom 27.1.2000 war eindeutig darauf gestützt, dass eine Vollmachtsurkunde nicht beigelegt war. Der darin enthaltene zusätzliche Hinweis auf die am 21.1.2000 erklärte Abstandnahme von dem Plakat gab der Antragsgegnerin objektiv (nur) zu verstehen, dass sie mit Urheberrechtsverletzungen der befürchteten Art ohnehin nicht mehr rechnen müsse und es deshalb eines Gerichtsverfahrens nicht bedürfe. Auch der Inhalt des Schreibens des Antragsgegners vom 31.1.2000 geht in diese Richtung. Auch dort wird in erster Linie von dem Zurückweisungsrecht nach § 174 BGB Gebrauch gemacht, während die Äußerungen zur Frage der Begehungsgefahr nur als Antwort auf die im Schreiben der Antragstellerin vom 28.1.2000 aufgeworfene Diskussion über die Erforderlichkeit einer Unterlassungserklärung zu verstehen sind, wobei im Kern durch den Hinweis auf die Pressekonferenz vom 21.1.2000 und eine Sitzung des Landesvorstands vom 22.1.2000 erneut verdeutlicht wird, dass künftige Verletzungen nicht zu befürchten seien. Aus den beiden Schreiben war mithin aus Sicht der Antragstellerin nicht zu schließen, dass der Antragsgegner auch im Falle der Vorlage einer Vollmachtsurkunde die Abgabe einer Unterlassungserklärung verweigern würde.

Mitgeteilt von Richter am OLG *Manfred Winterscheid*, Düsseldorf

ZPO § 104

Vereinbaren die Parteien in einem Vergleich, dass es bei der Kostenentscheidung der 1. Instanz sein Bewenden haben soll, können Zinsen bereits ab Eingang des auf Grund des Ersturteils gestellten Kostenfestsetzungsantrags verlangt werden.

OLG München, Beschl. v. 30.11.2000 – 11 W 3051/00

Aus den Gründen: II. ... 2. ... Der vorliegende Fall weist aber die Besonderheit auf, dass die Parteien hinsichtlich der Kosten der 1. Instanz vereinbart haben, dass es bei der Kostenentscheidung der 1. Instanz sein Bewenden hat. Die Kostenentscheidung der 1. Instanz bleibt also bestehen. Es ist den Parteien unbenommen, in einem Vergleich eine erstinstanzliche Entscheidung nur teilweise abzuändern und hinsichtlich des Restes übereinzukommen, dass die Entscheidung weiter besteht. Gilt die Kostenentscheidung dann fort, so entfällt die Grundlage, auf der die Kostenfestsetzung beruht, nicht. Auf diese Weise kann auch erreicht werden, dass für den Kostenerstattungsanspruch Zinsen schon ab Stellung des Antrags, der auf Grund des erstinstanzlichen Urteils erfolgt ist, verlangt werden können. Es gilt dann nicht der ansonsten anzuwendende Grundsatz, dass die Zinsen erst für die Zeit ab Eingang des nach dem Vergleichsabschluss gestellten Kostenfestsetzungsantrags festgesetzt werden, wenn die Kostengrundentscheidung des Gerichts durch einen nachfolgenden Prozessvergleich ersetzt wird und zwar selbst dann, wenn die Kostenvereinbarung des Prozessvergleichs ebenso lautet wie der frühere gerichtliche Kostenausspruch (Senat, MDR 1996, 532 = NJW-RR 1996, 703).

Mitgeteilt von dem 11. Zivilsenat des OLG München

**ZPO § 788****Mit Teilleistungen des Schuldners verrechnete Kosten eines Teilzahlungsvergleichs gehören nicht zu den Kosten i. S. d. § 788 ZPO. (LS der Redaktion)**

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 6.11.2000 – 15 T 6862/00

Aus den Gründen: Entgegen den Auffassungen des Gerichtsvollziehers und des AG Schwabach kommt es vorliegend auf die Frage, ob es sich bei den 265,20 DM um notwendige Kosten i. S. d. § 788 Abs. 1 ZPO handelt, nicht an. Dem Vollstreckungsorgan, d. h. vorliegend sowohl dem Gerichtsvollzieher wie dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, steht eine Überprüfungsbefugnis, ob es sich vorliegend um notwendige Kosten i. S. d. § 788 Abs. 1 ZPO handelt, nicht zu.

Die Frage, ob durch die Verrechnung des Gläubigers gem. §§ 366 Abs. 2, 367 BGB die Kostenprüfung gem. § 788 ZPO umgangen wird, wurde und wird in Rechtsprechung und Literatur vielfach diskutiert.

Es ist vorherrschende Meinung (vgl. Prof. Dr. Schilken, Die Beurteilung notwendiger Kosten der Zwangsvollstreckung nach Verrechnung von Teilzahlungen, DGVZ 1991, 1, 4; Dr. Johannsen, Die Umgehung der Kostenprüfung (§ 788 ZPO) durch eigenmächtige Verrechnung des Gläubigers gem. §§ 366 Abs. 2, 367 BGB, DGVZ 1990, 51, 55; LG Essen, Beschl. v. 3.9.1992, DGVZ 1992, 172), daß der Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung von Rest- und Teilhauptsachebeträgen nachträglich die schon vom Gläubiger mit Teilzahlungen des Schuldners, verrechneten Vollstreckungskosten nur auf ihre Tatbestandsmäßigkeit gem. § 788 ZPO überprüfen darf. Damit korrespondiert die dem Gläubiger obliegende Darlegungslast, dem Gerichtsvollzieher eine Gesamtabrechnung zur Verfügung zu stellen. Kommt der Gläubiger seiner Pflicht nicht nach, muss der Gerichtsvollzieher die Durchführung der Vollstreckung der Restforderung ablehnen. Der Gerichtsvollzieher darf jedoch nur in Ausnahmefällen die vom Gläubiger vorgenommene Verrechnung gem. § 367 BGB zurücknehmen. Im Grundsatz muss er den Schuldner auf seine Rechte gem. §§ 767, 769 ZPO verweisen (so Dr. Dirk Johannsen).

Das LG Essen hat insoweit in seinem Beschl. v. 3.9.1992 entschieden: > Hat der Gläubiger Kosten früherer Vollstreckungsmaßnahmen mit bereits geleisteten Teilzahlungen des Schuldners verrechnet, so sind sie nicht mehr Gegenstand der Zwangsvollstreckung und deshalb von dem wegen der Restforderung angegangenen Vollstreckungsorgan nicht auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. <

Professor Schilken führt dazu aus: > In den Fällen der Verrechnung gezahlter Teilbeträge auf Vollstreckungskosten steht dem Vollstreckungsorgan eine Überprüfungsbefugnis nicht zu, weil die Kosten nicht Gegenstand der Beitreibung (§ 788 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs. ZPO) sind, sondern eine dem Prozessgericht vorbehaltene Prüfung des materiellen Fortbestandes der titulierten Forderung vorliegt. Erst recht entfällt eine Berechtigung des Vollstreckungsorgans solche Kosten abzusetzen; anders mag bei evidentem Rechtsmissbrauch (Arglist) zu entscheiden sein. <

Anhaltspunkte, weswegen die Kammer vorliegend der herrschenden Meinung nicht folgen sollte, sind nicht ersichtlich.

Der Gerichtsvollzieher hat somit zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verrechnung nur zu prüfen, ob die in der Kostenaufstellung verrechneten Zahlungen Kosten betreffen, die selbst in dem die fragliche Zwangsvollstreckung betreffenden Schuldverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gründen. Ist dies der Fall und hat der Gläubiger solche Kosten gemäß § 367 Abs. 1 BGB mit entsprechenden Teilleistungen des Schuldners verrechnet, ist dem Gerichtsvollzieher eine Prüfung, ob es sich insoweit um notwendige Kosten i. S. d. § 788 ZPO handelt, nicht mehr möglich. Eine solche Prüfung darf auch nicht mehr das Vollstreckungsgericht vornehmen. Diese Prüfung ist allein dem Prozessgericht bei einer entsprechenden Klage des Schuldners gem. §§ 767, 769 ZPO vorbehalten.

Unbestritten handelte es sich bei den 265,20 DM, auf welche der Gläubiger zunächst Teilleistungen der Schuldnerin verrechnete, um Kosten, die in dem fraglichen Schuldverhältnis Gläubiger-Schuldner gründen. Sie beruhen nämlich auf der Ratenzahlungsvereinbarung zwischen dem Gläubiger und der Schuldnerin vom 17.8.1998. Die Schuldnerin hatte sich insoweit verpflichtet, diese Kosten zu erstatten. Von einer missbräuchlichen Verrechnung durch

die Gläubiger kann damit auch nicht gesprochen werden. Nur in solchen Fällen hat die, herrschende Meinung ausnahmsweise dem Vollstreckungsorgan ein entsprechendes Prüfungsrecht trotz einer Verrechnung nach § 367 BGB eingeräumt.

Vorliegend lag gemäß der Ziffer 3 der Ratenzahlungsvereinbarung vom 17.8.1998 auch keine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldnerin hinsichtlich der Verrechnung der geleisteten Raten zuerst auf die Hauptsache vor, sodass von der vereinbarten und normalen Verrechnung gem. § 367 Abs. 1 BGB ausgegangen werden muss.

Aus den Akten ergibt sich auch nicht, daß die Bekl sich gegen die vorgenommene Art und Weise der Verrechnung bislang zur Wehr gesetzt hat.

Es bleibt somit dabei, daß die Kosten der getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung aufgrund der vom Gläubiger vorgenommenen Verrechnung der Zahlungen der Schuldnerin gem. §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB nicht mehr Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind und somit, nachdem offensichtlich eine ordnungsgemäße Forderungsaufstellung vorliegt und von einer missbräuchlichen Verrechnung nicht ausgegangen werden kann, eine Prüfung hinsichtlich dieser Kosten in Höhe von 265,20 DM gem. § 788 Abs. 1 ZPO durch das Vollstreckungsorgan nicht mehr stattfindet.

Auf die sofortige Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Gläubigers hin war somit der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung gemäß der Forderungsaufstellung, das heißt einschließlich des Betrages von 265,20 DM, durchzuführen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Hartmut von Blumenthal*, Ansbach

impressum

Herausgeber: Deutscher Anwaltverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin (Mitte), Tel. 030/726152-0, Fax 030/726152-191, e-Mail: dav@anwaltverein.de. **Schriftleitung:** Dr. Peter Hamacher (v. i. S. d. P.) und Udo Henke, Rechtsanwälte, Anschrift des Herausgebers. **Verlag:** Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Tel. 0228/91911-0, Fax 0228/9191123; Konto: Sparkasse Bonn Kto.-Nr. 17532458, BLZ 38050000. **Anzeigen:** MD Medien Dienste GmbH, Ingrid Oestreich (v. i. S. d. P.), Baumweg 19, 60316 Frankfurt a. M., Tel. 069/943331-0, Fax 069/4990386. **Technische Herstellung:** Hans Soldan GmbH, Boeholder Str. 259, 45356 Essen, Tel. 0201/8612208, Fax 0201/8612241. **Erscheinungsweise:** Monatlich zum Monatsanfang. **Bezugspreis:** Jährlich 231,- DM (inkl. MWSt.) zzgl. Versandkosten, Einzelpreis 21,- DM (inkl. MWSt.). Für Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. **Bestellungen:** Über jede Buchhandlung und beim Verlag; Abbestellungen müssen einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beim Verlag vorliegen. **Zuschriften:** Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften sind nur an die Adresse des Herausgebers zu richten. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. **Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Das gilt auch für Bearbeitungen von gerichtlichen Entscheidungen und Leitsätzen. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklich der Einwilligung des Herausgebers. ISSN 0171-7227.



Internet – Aktuell

● Ab Mitte des Jahres will nach dem Bundesverfassungsgericht nun auch der BGH seine Urteile im Internet veröffentlichen. Voraussichtlich im Volltext und unter der bisherigen Domain:

<http://www.bundesgerichtshof.de> (HIT)

● Auf der Website der Firma Soft-use, Altenkirchen, können die neuen Gesetze zum Wohngeld und Erziehungsgeld abgerufen werden. Der dortige Infoservice stellt bereits das „Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale“ sowie das „Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge“ zur Verfügung. Das Unternehmen ist auf juristische Software spezialisiert.

<http://www.soft-use.de/themen/infoservice.html> (HIT)

● Auf der diesjährigen Computermesse CeBIT stellte die RA-MICRO Software AG, Berlin, die Kommunikationslösung safe-e-mail vor. Das Produkt richtet sich an die Vertreter der rechtsberatenden Berufe und ermöglicht einen virengeschützten verschlüsselten Mailaustausch mit der Mandantschaft. Auf der Website unter eigens eingerichteter Domain steht zu lesen: „Der E-Mail-Verkehr erlangt schnell immer größere Bedeutung, so wie heute das Fax wird schon in Kürze eine Integration des E-Mail-Verkehrs in die Kanzlei-Organisation unverzichtbar sein.“ Safe-e-mail ist unter der angegebenen Adresse erhältlich. Die Suite besteht aus der Vollversion für die Kanzlei und einem Software-Client für den Mandanten. Das Programm leitet alle ausgehenden E-Mails automatisch über den Virenschutzserver der RA-MICRO Software AG, bevor es an den endgültigen Adressaten gesandt wird. Gleichzeitig können die ausgehenden E-Mails mit einem starken Kryptographie-Verfahren (448 Bit) verschlüsselt werden. Der Nutzer bemerkt weder von der Virenprüfung noch von der Verschlüsselung und Entschlüsselung der E-Mail etwas, die Bedienung seiner E-Mail-Software ändert sich dadurch nicht. Vorgesehen ist eine Zusammenarbeit der Suite mit allen gängigen E-Mail-Programmen – zur Zeit funktioniert das allerdings nur mit Outlook oder OutlookExpress.

Nicht-Rechtsanwälte zahlen 0,05 Euro je versandtem Mail bei einem monatlichen Mindestrechnungsbetrag von 10 Euro. Das Angebot finanziert sich auf diese Weise. Die Kommunikation der Mandan-

ten mit der ihr zugeordneten registrierten Kanzlei bleibt, ebenso wie die Mandantenversion, in jedem Fall kostenlos.

<http://www.safe-e-mail.de> (HIT)

● Ebenfalls auf der CeBIT präsentierte sich die Karlsruher Web.de AG und startete den Auftritt ihrer Tochter Workways GmbH. Workways bietet eine speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Kommunikationsplattform. Das Garde-Produkt heißt „Workways UC for Professionals“, UC steht für Unified Communication. Enthalten sind SMS, E-Mail, Voice-Mail, Fax sowie WAP- und passwortgeschützte Groupware-Funktionen. Besonders mit den Groupware-Funktion kann ein schneller, umfassender Informationsaustausch mit internen und externen Mitarbeitern sowie den Kunden realisiert werden (mobiles Office). Nach Aussage des Anbieters wird der Betrieb von eigenen Kommunikations- und Gruppenservern damit verzichtbar, die Aufwendungen für deren Anschaffung, Instandhaltung und Wartung entfallen.

Allen Diensten steht ein gemeinsames Adressverzeichnis und eine zentrale Administration zur Verfügung. Ein mehrstufiges Sicherheitssystem mit eigenem Trustcenter gewährleistet die notwendige Verlässlichkeit. Die Abarbeitung der Faxe erfolgt wie bei derartigen Diensten üblich als E-Mail-Anhang. Das Produkt ist eigenständig oder als Erweiterung von MS-Outlook, MS-Exchange einsetzbar. Das Grundpaket mit 5 Benutzerlizenzen kostet 26,00 Euro und enthält je 20 MB Speicherplatz bei Workways, insgesamt also 100 MB. Faxe und SMS innerhalb Deutschlands werden jeweils mit 0,05 Euro berechnet. Ein kostenloser Testaccount ist möglich.

<http://www.workways.de> (HIT)

● Auch herkömmliche Internet-Provider und Online-Dienste stellen dem Nutzer die oben beschriebenen Leistungen vielfach ausschnittsweise als Zusatzleistung zur Verfügung. So unterbreitet CompuServe Deutschland seinen Kunden des Classic-, 2000- oder Office-Tarifs das aktuelle Angebot, kostenlos Fax und Voice-Mail-Dienste (virtueller Anrufbeantworter) zu nutzen. Zuvor müssen jedoch persönliche Fax- und Voice-Mail-Nummer angefordert werden. Die Nummer reagiert wie eine gewöhnliche Telefonnummer. Fax- und Voice-Verwaltung können über handelsübliche Web-Browser erfol-

gen. Erwähnenswert ist eine Besonderheit des Voice-Angebotes: Der Ansatext muß als Text eingetippt werden und wird dann wahlweise einer von neun verschiedenen Standardstimmen zugeordnet. Das angenehme an derartigen Diensten ist die Unabhängigkeit von eingeschalteten Empfangsgeräten und die weltweite Abrufbarkeit der Inhalte.

<http://fax.compuserve.de/> (HIT)

● Wie oft hat man sich schon den Kopf über ein Fachproblem zerbrochen und keine rechte Entscheidung gefunden. Dann hätte man sich wohl einen Kollegen gewünscht, der sich damit auskennt oder der selbst schon einmal vor einem ähnlichem Problem gestanden hat. Der Internetservice von domando.de möchte genau dies anbieten und einen direkten und persönlichen Informationsaustausch unter Kollegen ermöglichen. Darüber hinaus kann sich der Anwalt als möglicher Ratgeber und Partner innerhalb der betriebenen „virtuellen Bürogemeinschaft“ profilieren. Im Rahmen einer 30-tägigen Testphase ist der Dienst kostenlos, danach fallen monatlich 25 Euro an. Domando führt zur Zeit 28 Fachgebiete.

<http://www.domando.de> (HIT)

● Alle zwei Monate erscheint nun der Web-Newsletter der Anwaltskanzlei Strömer in Krefeld. Man ist auf Online-Recht spezialisiert. Geboten wird eine Fülle von themenrelevantem Material. Ständige Rubriken sind unter anderem: Aktuelle Entscheidungen (z. B. LG München „nominator.de“, OLG Hamburg „Online-Lexikon“), Netzanwalt (Aufsätze, z. B. der Mehrteiler „Bestellen via Internet“ von RAin Ute Rossenhövel) und Meldungen & Beiträge aus der Welt des Online-Rechts. Auch eine einschlägige Gesetzessammlung ist hier zu finden – demnächst sicherlich mit dem geänderten/neuen Signaturgesetz.

<http://www.netlaw.de> (HIT)

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Timm Hitzfeld, Augsburg (HIT) und Rechtsanwalt Udo Henke, DAV, Berlin (HEN).

(Fortsetzung von Seite VIII)

Buchhinweis

Schneider, Jochen (Hrsg.), Bauhardt, Susanne, Deutsch, Gerhard, Praktische Internet-Nutzung für Juristen, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage 2000, KOGNOS Verlag GmbH, Augsburg, 533 Seiten, ISBN 3-931314-19-7, 149 DM.

Mit dem vorliegenden Handbuch wird das Ziel verfolgt, interessierten Nutzerkreisen einen gezielten Zugriff auf die wichtigsten Internet-Adressen aller Rechtsgebiete – in den Bereichen Gesetze, Rechtsprechung, Fachbeiträge und Arbeitshilfen – zu erleichtern und auf die Weise die Möglichkeit eines ökonomischen Umgangs mit der immer vielfältiger werdenden Informationslandschaft des Mediums Internet zu eröffnen. Zu diesem Zweck wurden unter Leitung des Herausgebers, Rechtsanwalt Prof. Dr. Schneider, München, die für die juristische Praxis relevanten Adressen aus dem Internet gefiltert und in dem Buch übersichtlich zusammengestellt. Damit liegen mehr als 1800 Fundstellen vor, die nach Rechtsgebieten geordnet und qualitativ bewertet sind. Dies trägt den Bedürfnissen vor allem von Rechtsanwälten Rechnung, die es mehr und mehr als Anbieter ins Internet zieht. Insbesondere große Kanzleien bedienen sich bereits des Internets zur Präsentation, bieten zugleich auch juristische Informationen und Bewertungen; die Kanzleibroschüre wird überdies durch den Internet-Auftritt ergänzt und aktualisiert. Die Präsentation mit dem Kanzleiprofil im Internet gewinnt somit mehr und mehr neben der bereits stattfindenden weltweiten und sekundenschnellen Kommunikation mit Geschäftspartnern und Mandanten per E-Mail an Bedeutung. Zudem ist festzustellen, dass es etwa auch im Bereich der Domain-Names zu neuen rechtsschöpfenden Leistungen kommt; allein die Kollision mit Marke und Firma hat schon jetzt zu einer Fülle von Entscheidungen geführt.

Der Aufbau des Handbuches in 6 Kapitel (Übersicht, Normen – national und international, auch Gesetzentwürfe –, Rechtsprechung – national und international –, Fachbeiträge – allgemein und zu einzelnen Rechtsgebieten –, Arbeitshilfen – allgemein und zu einzelnen Rechtsgebieten –, wichtige Adressen, inkl. nationalen und internationalen Linksammlungen) überzeugt mit seiner übersichtlichen Gliederungsstruktur. Dieser positive Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass jedem Kapitel ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist; das Werk schließt überdies mit einem äußerst umfangreichen Stichwortregister und gibt dem Leser außerdem noch ein Glossar mit etlichen Fachtermini rund um das Internet an die Hand. Die Autoren verstehen es, sowohl für Laien als auch professionelle Anwender des Internets wertvolle Hilfen zu geben. So werden neben wichtigen Such-

tipps für die gezielte Informationsbeschaffung vor allem auch die bekanntesten sog. Suchmaschinen (= robotergenerierte Indices) vorgestellt: <http://www.lycos.de>, <http://www.fireball.de>, <http://www.excite.de>, <http://www.eule.de>, <http://www.altavista.de>; spezielle Suchmaschinen für juristische Fundstellen werden überdies im Kapitel 6.13 vorgestellt, darunter – von den Autoren als „sehr gut verwertbar“ mit 3 @-Zeichen am Textrand gekennzeichnet – <http://www.vrp.de/suche/fahnder/anmelden.htm>, <http://gsulaw.gsu.edu/metaindex>, <http://meta.rzrn.uni-hannover.de> und schließlich <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/call/>. Vorstellt werden nicht zuletzt aber auch die bekanntesten Internet-Verzeichnisse (= manuell erstellte Kataloge), dies sind <http://www.yahoo.de>, <http://www.allesklar.de>, <http://www.dino-online.de> und <http://www.web.de>. Als besonders beachtlich ist aber auch die Verfügbarkeit der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit 1998 im Volltext herauszustellen, welche nunmehr eigenständig im Internet präsent sind (<http://www.bundesverfassungsgericht.de>). Gegenüber der Erstauflage ist nicht nur die Zahl der jetzt nachgewiesenen Adressen erheblich, nämlich um mehr als ein Drittel auf über 2100, angestiegen. Gewachsen ist vor allem auch der Bereich der Rechtsprechung (Kapitel 3) und die Zahl der Internet-Adressen zu in der juristischen Praxis wichtigen Arbeitshilfen, wie Musterverträgen und Berechnungsprogrammen (Kapitel 5). Eine gewisse Vorreiterrolle kommt in Deutschland nicht zuletzt den Ministerien und anderen Anbietern zu, die es besonders seit dem vergangenen Jahr verstehen, neue Gesetze oder Gesetzentwürfe auf ihren Internet-Seiten erheblich schneller verfügbar zu machen als diese in gedruckter Form vorliegen. Neue Gesetze können mittlerweile online direkt im Bundesgesetzblatt eingesehen werden, lange bevor die Ergänzungslieferungen der Gesetzessammlungen erscheinen.

In seiner Funktion als Ratgeber für juristische Fachinformationen erlaubt das vorliegende Handbuch seinen Nutzern einen schnellen und sicheren Rückgriff auf Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Rechtsprechungsdatenbanken, Aufsätze und Kommentierungen, Berechnungsprogramme, Musterverträge u. v. m., Gerichtsadressen, Anwalts- und Sachverständigenverzeichnisse, juristische Fachverlage, Zeitschriften und Veranstaltungstermine. Im Internet- und Multimedia-Zeitalter bietet es damit eine wertvolle Hilfe für alle juristischen Berufe, neben Gerichten vor allem für Rechtsanwälte und Notare sowie selbstverständlich für die Law-Firms, dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass auch in Deutschland eine Art „Fusionswelle“ mit ausländischen Sozietäten in jüngerer Zeit verstärkt festzustellen ist. Das Handbuch trägt in gelungener Weise dem Umstand Rechnung, dass über kurz oder lang die Recherche über das Internet genauso notwendig werden wird wie die über Print-Medien, wie vor allem in Fachzeitschriften.

Rechtsanwalt Dr. Thomas P. Stähler, Frankfurt am Main